

# LANDSCHAFTSPLAN





# Inhaltsübersicht

## Untergliederung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

### Abkürzungsverzeichnis

#### **1 Vorbemerkungen**

- 1.0 Allgemeine Daten zum Stadtgebiet Gelsenkirchen
- 1.1 Natürliche Gegebenheiten
  - 1.1.1 Geologische Verhältnisse
  - 1.1.2 Relief
  - 1.1.3 Böden
  - 1.1.4 Hydrologische Verhältnisse
    - 1.1.4.1 Oberflächengewässer
      - 1.1.4.1.1 Gewässersystem
      - 1.1.4.1.2 Gewässergüte
    - 1.1.4.2 Grundwasser
  - 1.1.5 Klima
    - 1.1.5.1 Makroklima
    - 1.1.5.2 Geländeklima
    - 1.1.5.3 Bioklima
  - 1.1.6 Potentielle natürliche Vegetation
- 1.2 Derzeitige Nutzungen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes
  - 1.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung
    - 1.2.1.1 Betriebsgrößen und Betriebstypen
    - 1.2.1.2 Bodennutzung
    - 1.2.1.3 Gartenbauliche Nutzung
  - 1.2.2 Forstwirtschaftliche Nutzung
    - 1.2.2.1 Waldflächen, Waldverteilung
    - 1.2.2.2 Waldbesitzstruktur
    - 1.2.2.3 Baumartenverteilung
    - 1.2.2.4 Waldfunktion
  - 1.2.3 Bergbau
  - 1.2.4 Wasserwirtschaft
    - 1.2.4.1 Wasserversorgung

- 1.2.4.2 Abwasserbeseitigung
- 1.2.5 Abfallwirtschaft
- 1.2.6 Leitungen
- 1.2.7 Brachflächen
- 1.3 Naturpotential
- 1.3.1 Naturräumliche Gliederung
- 1.3.2 Ökologisch begründete Landschaftseinheiten
- 1.3.3 Prägende Landschaftsteile
- 1.4 Landschaftszustand
- 1.4.1 Gliedernde und belebende Landschaftselemente
- 1.4.2 Landschaftsschäden
- 1.4.2.1 Geschädigte/gefährdete Landschaftsteile
- 1.4.2.2 Örtlich begrenzte Beeinträchtigungen und Gefährdungen
- 1.5 Schutzwürdige Gebiete
- 1.6 Schutzwürdige Einzelobjekte
- 1.7 Emscher Landschaftspark
- 1.7.1 Leitplanung
- 1.7.2 Rahmenplanung
- 1.7.2.1 Regionaler Grünzug C
- 1.7.2.2 Regionaler Grünzug D
- 2 Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan**
- 2.1 Rechtsgrundlagen des Landschaftsplanes
- 2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes
- 2.3 Ziele der Landschaftsplanung
- 2.4 Bestandteile des Landschaftsplanes
- 2.5 Kartengrundlagen
- 2.6 Ablauf des Verfahrens
- 3 Allgemeine textliche Darstellung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes**
- 3.0 Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 Landschaftsgesetz NW
- 3.1 Entwicklungsziel 1  
"Erhaltung"
- 3.1.1 Entwicklungsziel 1.1  
"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

- 3.1.2 Entwicklungsziel 1.2  
"Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft"
- 3.1.3 Entwicklungsziel 1.3  
"Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung".
- 3.1.4 Entwicklungsziel 1.4  
"Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung"
- 3.2 Entwicklungsziel 2  
"Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"
- 3.3 Entwicklungsziel 3  
"Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"
- 4 Allgemeine textliche Festsetzungen des Landschaftsplanes**
- 4.0 Festsetzungen für die Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 Bundesnaturschutzgesetz und §§ 24 - 26 Landschaftsgesetz NW
- 4.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 Bundesnaturschutzgesetz
  - 4.1.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete
  - 4.1.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete
  - 4.1.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale
  - 4.1.4 Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile
    - 4.1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile
    - 4.1.4.2 Allgemeine Festsetzungen des gesamten Bestandes an Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile
    - 4.1.4.3 Allgemeine Festsetzungen von Kopfbäumen als geschützte Landschaftsbestandteile
- 4.2 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 Landschaftsgesetz NW
- 4.3 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 Landschaftsgesetz NW
- 4.4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW

## **5 Erläuterungen, Entwicklungsziele und Festsetzungen für die einzelnen Planungsräume**

Planungsraum	1	-	Oberscholven / Hassel
Planungsraum	2	-	Scholven / Hassel / Buer-Mitte
Planungsraum	3	-	Scholven bis Beckhausen
Planungsraum	4	-	Buerscher Grüngürtel
Planungsraum	5	-	Buer-Mitte bis Resser Mark
Planungsraum	6	-	Emscherbruch
Planungsraum	7	-	Sutumer Feld
Planungsraum	8	-	Horst
Planungsraum	9	-	Kanalzone
Planungsraum	10	-	Heßler / Feldmark / Rotthausen
Planungsraum	11	-	Bismarck / Bulmke-Hüllen
Planungsraum	12	-	Bulmke-Hüllen / Ückendorf
Planungsraum	13	-	Rotthausen / Ückendorf

## **Abkürzungsverzeichnis**

BauGB	Baugesetzbuch
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
KVR	Kommunalverband Ruhrgebiet
LG NW	Landschaftsgesetz Nordrhein - Westfalen
MBI. NW.	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen

## **Untergliederung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes in Planungsräume**

Die wesentlichen zusammenhängenden noch vorhandenen Teile der ursprünglichen Landschaft erstrecken sich vom Norden Scholvens und Hassels über Resse und die Resser-Mark nach Süden bis zur Emscher. Ein kleiner Bereich liegt im Westen von Buer-Mitte und erstreckt sich bis in den Ortsteil Beckhausen. In allen übrigen Teilen der Stadt sind nur noch Fragmente ursprünglicher Landschaft vorhanden. Etwa in der räumlichen Mitte der Stadt liegt ein großer, künstlich geschaffener Grünbereich mit Lohmühlental, Schloss Berge, Hauptfriedhof und Berger Feld.

Südlich des Kanals existiert ursprüngliche Landschaft so gut wie nicht mehr.

Grundsätzlich ist bei der Landschaftsplanung der großräumige Zusammenhang, auch wenn er von der Siedlungsentwicklung überdeckt ist, im Auge zu behalten. Gleichwohl erscheint es aus Gründen der Handhabbarkeit des umfangreichen Landschaftsplan-Werkes als zweckmäßig, den Planbereich in Planungsräume zu untergliedern.

Unter Berücksichtigung der feststellbaren planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten führt dies vor allem im Norden und Osten des Plangebietes zu großflächigen Planungsräumen. Hauptsächlich südlich des Kanals sind die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Flächen zum Teil stark beeinträchtigt und durch Siedlungsbereiche erheblich untergliedert. Dies führt in diesem Bereich zu teilweise kleinflächigen Planungsräumen, die nicht mehr nach landschaftlichen Zusammenhängen, sondern aufgrund ihrer räumlichen Lage und der gleichgearteten Probleme bzw. Qualitäten abgegrenzt wurden.

Der Planbereich wurde in insgesamt 13 Planungsräume untergliedert.

# LANDSCHAFTSPLAN



## Vorbemerkungen



## Vorbemerkungen

Schon vor Jahrmillionen verschwanden Tier- und Pflanzenarten im Laufe der Evolution vollständig. Dieses Verschwinden vollzog sich allerdings über lange Zeiträume hinweg und die freiwerdenden ökologischen Nischen wurden durch andere Arten ersetzt, so dass die Funktionen der verschwundenen Arten von neuen Arten übernommen werden konnten.

Im Laufe der Entwicklung von einer Waldlandschaft zur bäuerlichen Kulturlandschaft fanden späterhin zwar einschneidende Veränderungen statt, sie gingen aber relativ langsam vonstatten, so dass sich Verdrängungs- und Anpassungsprozesse von Pflanzen und Tieren nicht so abrupt wie heute vollzogen. Durch die kleinflächige Gliederung der Kulturlandschaft entstand eine abwechslungsreiche, noch recht naturnahe Mosaiklandschaft in Mitteleuropa, die eine hohe Stabilität der Ökosysteme bei hohem Biotop- und Artenreichtum aufwies. In Gelsenkirchen sind Reste solcher Landschaft beispielsweise noch in Scholven zu finden, einem südlichen Ausläufer des Münsterlandes.

Mit immer stärkerem Maschineneinsatz in der Landwirtschaft, bei immer stärkerer Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wurden die landwirtschaftlichen Flächen immer größer und ungegliederter, die Zahl der angebauten Pflanzen immer geringer. Die kleinteilige Struktur, und damit auch die ökologischen Verbindungen zwischen den Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen verschwanden immer mehr. Diese Zerschneidung von Lebensräumen führte zu einer Verinselung der Biotope und somit zum Artenschwund.

Gleichzeitig wurde im Zuge der raschen industriellen Entwicklung der Landschaftsverbrauch immer größer. Diese Entwicklung führte dazu, dass Tier- und Pflanzenarten vollständig verschwanden, ohne dass die entstehenden Lücken im ökologischen System wieder besetzt wurden. Derartige Eingriffe verändern ökologische Systeme und können zu deren Zusammenbrechen führen. Als Beispiel dafür seien nur die landwirtschaftlichen Monokulturen genannt, bei denen ein "Gleichgewicht" künstlich aufrechterhalten wird, das bei unvorhergesehenen Störungen leicht zusammenbrechen und die Vernichtung ganzer Ernten zur Folge haben kann. (Ähnlich ist es ja auch mit wirtschaftlich monostrukturierten Regionen, die auf Systemänderungen empfindlich reagieren, wie wir es z. B. im Ruhrgebiet erfahren.) Um das gestörte ökologische System zu verbessern und einer Verinselung der Biotope entgegenzuwirken, sollten die vorhandenen Biotope vernetzt werden. Die teilweise ausgeräumten Landschaften sollten durch die Schaffung kleinteiliger Strukturen nicht nur für die Tier- und Pflanzenwelt verbessert, sondern den Bürgern als naturnahe Erlebnisräume zugänglich gemacht werden.

An dieser Stelle seien einige Zahlen genannt, die die heutige Situation verdeutlichen:

Die Siedlungsflächen nehmen heute rd. 11 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland ein, das ist eine Verdoppelung innerhalb der letzten 40 Jahre.

In Nordrhein-Westfalen beträgt der Siedlungsflächenanteil etwa 20 %, gegenüber 14,6 % im Jahre 1961. (Der Ruhrgebietsdurchschnitt liegt sogar bei 44 %.) Der Anteil der Siedlungsfläche in Gelsenkirchen liegt bei über 73 %.

Von der gesamten Fläche der Bundesrepublik wird rd. 55 % landwirtschaftlich genutzt, der Waldanteil beträgt ca. 29 %.

Täglich nimmt der überbaute Raum um etwa 120 ha zu.

Dies alles macht deutlich, dass die Sicherung und Entwicklung unserer Freiräume, vor allem in Verdichtungsgebieten, eine unabdingbare Notwendigkeit ist. So bestimmt das Bundesnaturschutzgesetz eindeutig: "Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."

Zur örtlichen Erreichung dieser Ziele sind laut Gesetz Landschaftspläne aufzustellen.

Die Landschaftspläne umfassen in einem Ballungsraum zwangsläufig auch Flächen, die durch vorangegangene Nutzungen stark anthropogen überformt sind, also keine "ursprüngliche Natur" mehr darstellen. In einigen Bereichen dieser Flächen kann folgendes beobachtet werden: Relikte vorangegangener industrieller Nutzungen wie Brachflächen, Halden, Abgrabungen usw. werden in manchen Fällen von Tieren und Pflanzen, deren natürliche Lebensräume verschwunden bzw. selten geworden sind, als Ersatzstandorte angenommen. Auch auf solche Gegebenheiten sollte bei Planungsüberlegungen vermehrt Rücksicht genommen werden und ein geregeltes Nebeneinander von menschlicher Nutzung und Naturschutz möglich gemacht werden.

Gerade in einer Region wie der unseren, in der die industrielle Entwicklung viel Landschaft verbraucht und tiefe Spuren hinterlassen hat, sollten wir mit geändertem Bewusstsein zügig, aber auch behutsam an ihre Neuentwicklung herangehen: wirtschaftliche Entwicklung und die Rücksicht auf Natur und Landschaft sollten keine Gegensätze sein.

## 1.0 Allgemeine Daten zum Stadtgebiet Gelsenkirchen

Größe des Stadtgebietes	104,8 qkm <sup>1</sup>
- davon räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes	ca. 50 %
Einwohnerzahl	284.479
Einwohner pro qkm	2.713 <sup>2</sup>
Landwirtschaftliche Flächen	18,3 qkm
Forstwirtschaftliche Flächen	6,2 qkm
Wasserflächen	3,3 qkm
Grünflächen	11,3 qkm
Brachflächen	2,2 qkm
Freiraum insgesamt	41,3 qkm
- in Prozent des Stadtgebietes	39,4 %
Höchster Punkt im Stadtgebiet	96,0 m über NN im Stadtbezirk Gelsenkirchen-Nord an der Westerholter Straße
Niedrigster Punkt im Stadtgebiet	28,0 m über NN im Stadtbezirk Gelsenkirchen-West an der Nordsternstraße

## 1.1 Natürliche Gegebenheiten

### 1.1.1 Geologische Verhältnisse

Der tiefere Untergrund im Stadtgebiet von Gelsenkirchen wird durch Schichten aus dem Oberkarbon gebildet. Diese Schichten wurden vor ca. 300 Mio Jahren am Nordrand des sog. Variskischen Gebirges abgelagert<sup>3</sup>. Die Gesteine setzen sich aus einer Wechsellagerung von Schiefertönen, Sandsteinen und Konglomeraten zusammen, wobei zahlreiche Steinkohlenflöze eingelagert sind. Die Mächtigkeit der flözführenden Gesteinsschichten beträgt zwischen 2.600 und 3.700 m.

Die oberkarbonischen Gesteine kommen allerdings nirgends im Stadtgebiet an die Erdoberfläche, sondern sind von einem 50 - 300 m (von Süd nach Nord zunehmend) mächtigen "Deckgebirge" verhüllt, das aus der Kreidezeit (Oberkreide) stammt<sup>4</sup>. Dieses Deckgebirge bildet in Gelsenkirchen den Südrand des Münsterschen Kreidebeckens. Als

---

<sup>1</sup> Quelle: Automatisiertes Liegenschaftsbuch, Stand 31.12.1997 / Statistikatlas 1998

<sup>2</sup> Einwohnerdatenbank, eigene Berechnungen, 30.06.1999

<sup>3</sup> Das Varistische Gebirge faltete sich im Karbon auf. Es verlief in einem nach Norden gewölbten Bogen vom Französischen Hochland bis in das Gebiet des Sudeten. In den Innen- und Randsenken des Gebirges entstanden ausgedehnte Sümpfe mit üppiger Vegetation. Bei der Zerstörung des Varistischen Gebirges füllten sich die Senken mit dem Schutt der Gebirgszüge und ersticken die karbonischen Sumpfwälder.

<sup>4</sup> vor etwa 100 bis 60 Mio. Jahren

Gesteine sind vorwiegend Emschermergel anzutreffen; lediglich im Norden kommen die jüngeren Recklinghäuser Sandmergel sowie Halterner Sande vor. Auch die Kreideablagerungen treten nur stellenweise bis an die Erdoberfläche; im allgemeinen werden sie von einer mehrere Meter mächtigen quartären<sup>5</sup> Deckschicht überlagert.

Die Gesteine, die fast vollständig die heutige Erdoberfläche bilden, stammen aus dem Quartär. Es handelt sich ausnahmslos um Lockergesteine, die in folgender Form vorliegen:

- weichselkaltzeitliche Flussablagerungen aus Sand, welche die heutige Niederterrasse bilden
- weichselkaltzeitliche Windablagerungen in Form von Löß, Sandlöß und Flugsand
- saaleeiszeitliche Grundmoränen (Geschiebelehme)
- holozäne (nacheiszeitliche) Fluss- und Bachablagerungen.

Südlich der Emscher sind die Windablagerungen nahezu gürtelförmig angeordnet. An die Talsande der Emscher-Niederterrasse schließen sich von innen nach außen je ein Flugsand-, Sandlöß- und Lößgürtel deutlich ausgeprägt an. Nur im Bereich des Schwarzbaches werden die Lößablagerungen von den Niederterrassen des Baches unterbrochen. Nördlich der Emscher im Bereich des Buerschen Höhenrückens ist diese typische Ausprägung nicht gegeben. Durch die Nebenbäche erfahren die Terrassenflächen mehrfach eine Untergliederung und bilden hier eher inselartige Überbleibsel. Der Flugsandgürtel ist direkt nördlich der Emscher-Niederterrassen nur sehr lückenhaft ausgeprägt, während er nach Norden hin an Ausdehnung zunimmt. Gebildet wird der Flugsandgürtel aus Feinsanden, die eine Mächtigkeit bis zu 2 m erreichen. Im Nordwesten von Buer und im Norden von Scholven sind auch größere Sandlößvorkommen anzutreffen, während Löß nördlich der Emscher nicht vorkommt.

Außer den genannten Sedimenten befinden sich noch glaziale Ablagerungen in Form von Grundmoränen (Geschiebelehme) im Stadtgebiet. Ihr Verbreitungsgebiet ist nicht leicht feststellbar, da sich die Moränen unter den Flugsand-, Sandlöß- oder Lößschichten befinden. Die Mächtigkeit der Grundmoräne beträgt nördlich der Emscher bis zu 2,5 m, südlich davon bis zu 1,5 m.

Die jüngsten Ablagerungen im Raum Gelsenkirchen stammen aus dem Holozän (Nacheiszeit). Hier sind in erster Linie die Hochflutlehme der Emscher zu nennen, deren Verbreitungsgebiet jedoch infolge der zahlreichen Aufschüttungen in der Emscherniederung stark geschrumpft ist. Ähnliches gilt für die Bachauen südlich des Emschertales (z. B. Schwarzbachtal). Nördlich des Emschertales bestehen die

---

<sup>5</sup> Quartär: Jüngster Abschnitt der Erdgeschichte, Dauer ca. 1,5 Mio. Jahre, in dem es zu weltweiten Vereisungserscheinungen kam.

Talfüllungen der Bachauen vorwiegend aus Sand, teilweise auch aus Sandlöß.

Erwähnt werden müssen im Raum Gelsenkirchen schließlich noch die anthropogenen Aufschüttungen wie Berge- und Abraumhalden, die hier, wie in vergleichbaren Räumen des Ruhrgebietes, sehr zahlreich vertreten sind und die das Erscheinungsbild des Raumes teilweise mitprägen.

Die folgende Tabelle enthält die im Stadtgebiet Gelsenkirchen vorkommenden Gesteine, geordnet nach Entstehungszeit (geologische Formation) und Entstehungsart.

Entstehungszeit (geol. Formation)	Entstehungsart				
	Bach	Fluss	Wind	Eis	Meer
Quartär - Holozän (Nacheiszeit) - Pleistozän (Eiszeitalter) - Weichseleiszeit - Saaleeiszeit	Bachablagerungen  Niederterrasse	Auensedimente der Emscher  Niederterrasse	  Flugsand, Sandlöß, Löß	  Grundmoräne	
Tertiär					
Kreide - Oberkreide					Kalksandstein, Sand- und Tonmergel
Karbon					Sand- und Tonstein, Konglomerate

### 1.1.2 Relief

Der Raum Gelsenkirchen ist derart stark anthropogen überformt, dass das natürliche Relief - mit Ausnahme des Nordteils von Gelsenkirchen - vielfach kaum noch erkennbar ist.

Die Emscherniederung, die ehemals sicher ein prägendes morphologisches Element darstellte, hat ihre Natürlichkeit vollständig durch die Kanalisierung der Emscher eingebüßt.

Eine besondere Rolle spielen dabei auch die unterschiedlichen Haldeaufschüttungen, die mit steilen Böschungswinkeln bis zu 35° zu einem auffälligen Strukturelement geworden sind. Die höchste Erhebung im ganzen Planungsgebiet ist die Halde Scholven mit 197 m über NN (natürliche Höhe des Geländes bei 60 m).

Häufig werden für die Aufschüttungen auch natürlich vorgegebene Mulden oder Vertiefungen (z. B. Siepen) ausgenutzt, so dass es in solchen Bereichen regelrecht zu einer "Reliefumkehr" kommt. Aufgrund dieser Tatsachen sind Aussagen über die natürliche Gestalt des Planungsgebietes nur noch bedingt möglich.

Eine grobe Teilung des Stadtgebietes kann man aufgrund der Emschertalung vornehmen, zu der das Gelände sowohl von Norden als auch von Süden her sanft abfällt. Der tiefste Punkt befindet sich in der Emscherniederung an der Nordsternstraße mit 28 m; den höchsten (natürlichen) Punkt bildet mit 96 m über NN eine Erhebung im Bereich des Buerschen Höhenrückens an der Westerholter Straße. Südlich des Emschertales werden nur Höhen bis zu 70 m über NN erreicht.

Eine Feingliederung erhält das Relief durch die Nebenbäche, die südlich des Buerschen Höhenrückens zur Emscher und nördlich davon zur Lippe hin entwässern. Durch diese Bachauen werden die Niederterrassen und die Bereiche mit Flugsand, Sandlöß oder Löß in mehr oder weniger große "Platten" zerlegt. Diese Platten grenzen entlang mehrere Meter hohen Böschungen an die Bachauen an. Die Böschungen stellen speziell im Norden des Stadtgebietes prägende Landschaftsteile dar.

Insgesamt weist der Raum Gelsenkirchen nur geringe Hangneigungen auf; mit Ausnahme der Böschungsbereiche werden 5° in der Regel nicht überschritten.

### 1.1.3 Böden

Die Böden lassen sich nach ihrer Entstehungsart in vier Klassen<sup>6</sup> unterteilen:

- Böden aus äolischen (Wind-) Ablagerungen,
- Böden aus glazialen (eiszeitlichen) Ablagerungen,
- Böden aus Fluss- und Bachablagerungen,

---

<sup>6</sup> Bodenklassen umfassen Böden mit gleicher oder ähnlicher Horizontfolge.

- organische Böden (Moore).

Hinzu kommen die künstlichen Böden, die im Stadtgebiet mittlerweile den größten Anteil einnehmen.

Bei den Böden aus äolischen Ablagerungen ist feinkörniges Material wie Flugsand, Löß<sup>7</sup> und Sandlöß durch den Wind über teilweise sehr weite Entfernungen transportiert und abgelagert worden. Diese aus dem Eiszeitalter stammenden Ablagerungen befinden sich zum größten Teil auf Geschiebelehm (Grundmörane).

Beiderseits der Emscheraue und im Westen von Polsum findet man Bodentypen<sup>8</sup> wie Braunerden und Gley-Podsol.

Braunerde: Der Name kommt von der braunen Farbe dieses Bodentyps, die durch den Eisengehalt des Ausgangsgesteins bestimmt wird. Die Braunerde ist ein charakteristischer Bodentyp des gemäßigt-warmen feuchten Klimas, dessen natürliche Vegetation der Laubwald ist. Braunerden sind relativ weit entwickelte Böden mit einem hohen Gehalt an Humus.

Das Ruhrgebiet liegt in der Bodenzone der Braunerden und Parabraunerden.

Gley-Podsol: Dieser Bodentyp entsteht, wenn Ausgangsmaterial, Klima und evtl. auch Vegetation die Podsolbildung veranlassen und der Unterboden von Grundwasser beeinflusst wird. Es entwickelt sich dann im oberen Bodenprofil ein Podsol und im unteren ein Gley.

Gley-Podsol besteht aus den unterschiedlich geprägten Bodentypen Gley und Podsol, die einzeln wie folgt zu charakterisieren sind:

Podsol ist ein Bodentyp, bei dem unter dem holzaschefarbenen, völlig nährstoffarmen Oberboden der eigentliche, etwas nährstoffreichere Mineralboden folgt. Voraussetzung für die Entstehung von Podsol sind ein kühles und feuchtes Klima sowie ein basenarmes Ausgangsmaterial. Die bedeutendste chemische Eigenschaft des Podsol ist seine starke Versauerung. Wird der Podsol ackerbaulich genutzt und gelockert, so hört mit der Zufuhr von Kalk und stickstoffhaltigem Dünger die Podsolierung auf. Der nährstoffreichere Mineralboden kann zu Ortstein verhärtet sein. Ortstein entsteht durch Eisen- und Humusanreicherungen. Diese bräunlich-schwarz gefärbten Böden sind steinhart verfestigt. Ortstein beeinträchtigt stark die Vegetation, da er horizontal fast wasserundurchlässig ist und von Wurzeln kaum durchstoßen werden kann.

---

<sup>7</sup> Löß ist ein feines, kalkhaltiges Sediment

<sup>8</sup> Bodentypen bezeichnen Böden mit einer charakteristischen Horizontabfolge und spezifischen Eigenschaften der einzelnen Horizonte; sie werden geprägt durch spezifische Bodenbildungsprozesse und spezifische Eigenarten des Ausgangsmaterials.

Gley ist ein Boden mit ziemlich hohem Grundwasserstand (höher als ca. 80 cm unter Flur). Gleye treten in grundwassergefüllten Tälern und Senken auf. Durch chemische Prozesse in dem Bereich, wo sich Grundwasser und Luft berühren, verdichtet sich der Boden mehr oder weniger stark. Gleye sind durch die große Wasserreserve des Untergrundes natürliche Grünlandstandorte, ferner Standorte der stark wasser verzehrenden Baumarten (Moorbirke, Erle, Pappel, Esche).

Als Bodenarten<sup>9</sup> liegen Sand bis lehmiger Sand vor.

Im nördlichen Teil des Plangebietes treten im Bereich des Sandlößes großflächig Braunerden aus schluffig-lehmigem Feinsand in Erscheinung. Stellenweise ist der Unterboden durch Tonanreicherung oder durch unterlagernde Geschiebelehme so stark verdichtet, dass sich ein Pseudogley entwickelt hat.

Pseudogley ähnelt dem Gley, entsteht aber durch dichtgelagerte Böden, in denen das Sickerwasser nicht oder nur sehr langsam in den Untergrund abziehen kann (Staunässe). Er ist ein Bodentyp des gemäßigten, feuchten Klimas. Durch unterschiedliche Dichte des Staukörpers ist der Wasserhaushalt des Pseudogleys sehr variabel.

Lößböden sind im Süden des Plangebietes verstreut verbreitet. Bodentypologisch handelt es sich um Parabraunerden oder Pseudogleye; bodenartlich liegt ein schluffiger Lehm bis lehmiger Schluff vor.

Die Parabraunerde überwiegt flächenmäßig die Braunerde und hat daher eine große Bedeutung. Sie entsteht durch Tonverlagerung aus dem Oberboden in den Unterboden. Die Verlagerung der Tonsubstanz beginnt schon bei schwach saurer Reaktion. Die Tonverlagerung hat oft eine Verdichtung im Boden und damit manchmal Staunässebildung zur Folge.

Eiszeitliche Ablagerungen sind durch die vordringenden Gletscher entstanden. Als Ablagerungsmaterial findet man Geschiebesand oder Geschiebelehm, der teilweise steinhaltig über Sandmergel der Oberkreide auftritt.

Als Bodentyp liegt in den Bereichen der eiszeitlichen Ablagerungen entweder ein Pseudogley mit ausgeprägtem jahreszeitlichem Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung oder eine Pseudogley-Braunerde<sup>10</sup> bei geringerem Stauwassereinfluss vor. Diese Böden sind im westlichen Teil des Plangebietes verbreitet, besonders im Westen und Nordwesten von Scholven.

---

<sup>9</sup> Die in der Natur meist vorkommenden Gemische verschiedener Korngrößen werden als Bodenarten bezeichnet. Die Bodenart hat erheblichen Einfluss auf die Bodenfruchtbarkeit, sie wirkt sich auf Wasser-, Luft- und Nährstoffhaushalt sowie Temperatur, Durchwurzelbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens aus.

<sup>10</sup> Kann das die Wasserkapazität der Braunerde übersteigende Niederschlagswasser nicht ungehindert in den Untergrund absickern, so entsteht eine mehr oder weniger große Staunässe im tieferen Teil des Unterbodens. Der obere Teil des Unterbodens bleibt frei von Staunässe. Die beiden oberen Bodenhorizonte entsprechen der Braunerde, während der dritte Pseudogley-Eigenschaften hat.

Böden aus Fluss- und Bachablagerungen sind in der Emscherniederung sowie in den Bachtälern anzutreffen. Hier haben sich unter dem Einfluss des Grundwassers Gleye entwickelt. Als Bodenarten kommen sowohl sandige als auch lehmige Substrate vor. Infolge Grundwasserstandsänderungen (Absenkungen durch Entwässerung, aber auch Anstieg in Bergsenkungsgebieten) liegen die Gleye häufig nicht mehr in ihrer typischen Ausprägung vor.

Im Norden Gelsenkirchens existieren kleinere Niedermoorvorkommen. Die Niedermoore zählen zu den organischen Böden. Da sie innerhalb der Bachtäler liegen, sind sie stets mit den Gleyböden vergesellschaftet.

Moore stellen fast reine organische Bildungen dar. Die Entstehung von Niedermooresen ist geländeabhängig. Sie entstehen in niederen Lagen, wo das Grundwasser dauernd über der Oberfläche steht und Wasserpflanzen wie Rohrkolben, Schilf und Großseggen, untergeordnet auch Astmoos, Erle und Weide ihren Standort haben.

Abschließend sind die künstlichen Böden, d. h. die anthropogenen Böden zu nennen. Sie sind überall dort zu finden, wo infolge von Überbauung, Abgrabung, Aufschüttung etc. größere Eingriffe in die Landschaft erfolgt sind. Bei diesen Eingriffen ist der ursprüngliche Boden vollständig verschwunden oder verändert worden.

Im Norden kommen diese Böden nur vereinzelt und kleinflächig vor (Bergehalde Scholven), während sie im Süden den überwiegenden Teil der Freifläche einnehmen. Es handelt sich hierbei um größere rekultivierte Aufschüttungs- und Industrieflächen, Verkehrsgrün oder um Parkanlagen, Friedhöfe und Dauerkleingartenanlagen. Aufgrund der kleinräumig wechselnden Standortverhältnisse können keine genauen Angaben über die Bodeneigenschaften gemacht werden.

#### **1.1.4 Hydrologische Verhältnisse**

##### **1.1.4.1 Oberflächengewässer**

###### **1.1.4.1.1 Gewässersystem**

Hauptfluss des Stadtgebietes ist die Emscher, die die Stadt von ONO nach WSW durchfließt. Sie entwässert das gesamte südliche Stadtgebiet. Im Norden beginnt das Einzugsgebiet der Emscher am Buerischen Höhenrücken, der die Wasserscheide zwischen Emscher und Lippe bildet.

Der Emscher fließen mehrere Nebenbäche zu, von NW Lanferbach und Holzbach, von SO Schwarzbach und Hüller Bach. Die meisten dieser Bäche werden durch kleinere Zuflüsse gespeist. Einige enden jedoch in der Mischkanalisation in der öffentlichen Abwasseranlage.

Nach Norden zur Lippe entwässern der Picksmühlenbach und der Hasseler Mühlenbach, die sich zum Rapphofs Mühlenbach vereinigen.

Als Gewässer künstlichen Ursprungs ist der Rhein-Herne-Kanal (Gewässer 1. Ordnung) zu benennen.

#### **1.1.4.1.2 Gewässergüte**

Etliche Wasserläufe in Gelsenkirchen nehmen die anfallenden Abwässer auf (z. B. Emscher, Schwarzbach, Hüller Bach, Lanferbach, Holzbach, Picksmühlenbach, Rapphofs Mühlenbach, Hasseler Mühlenbach) und fallen unter die Gewässergüte Klasse IV (= übermäßig verschmutzt) oder Gewässergüte Klasse III (= stark verschmutzt).

Alle Vorfluter waren ehemals Reinwasserläufe. Durch neue bzw. verbesserte Kläranlagen wird es möglich, zumindest Teile einiger Wasserläufe zu renaturieren. Dies ist mittlerweile beim Rapphofs Mühlenbach und beim Hasseler Mühlenbach geschehen. Durch den Einbau von z. B. Sohlgleitern mit Störsteinen wird die Wasserbelüftung verbessert, so dass hierdurch die Selbstreinigungskraft des Wassers gefördert wird. Probleme bestehen auch bei den sog. Reinwasserläufen. So sind viele in Teilstücken begradigt, verrohrt und/oder beseitigt. Durch ungenehmigte und ungereinigte Einleitungen von Abwässern und das Abkippen von Müll sind sie zum Teil stark in ihrem Gleichgewicht gestört. Es sind daher in vielen Fällen Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, wobei das Ziel die Vernetzung bis hin zur Emscher/Lippe sein soll.

#### **1.1.4.2 Grundwasser**

Fast das gesamte Plangebiet weist aufgrund bergbaulicher Einwirkungen gestörte Grundwasserverhältnisse auf.

Überwiegend treten im Planungsgebiet mäßig ergiebige Grundwasservorkommen auf, wobei von Nord nach Süd sechs unterschiedliche Bereiche in Bezug auf Gesteinsbeschaffenheit (Klüftung, Porenvolumen usw.) zu unterscheiden sind. Aufgrund der unterschiedlichen Gesteinsbeschaffenheiten ist eine Versickerung möglich, bei Erfordernis sind hydrogeologische Gutachten durchzuführen.

1. Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes, im Süden ungefähr begrenzt von der B 226 (Vinckestraße, Vom-Stein-Straße) liegt das mäßig ergiebige Grundwasservorkommen in ausgedehnten Kluffgrundwasserleitern vor, wobei die Trennfugendurchlässigkeit mäßig bis gering ist.

Im nördlichen Zipfel (südlich von Polsum) treten versickerungshemmende Deckschichten in Form von mehr oder weniger verlehmttem Löß in größerer Mächtigkeit auf.

2. An den nördlichen Bereich angrenzend finden sich lokale, wenig ergiebige Grundwasservorkommen in Mergel- und Tonsteinen. Die Poren- bzw. Trennfugendurchlässigkeit ist gering bis sehr gering und wechselt teilweise sehr rasch.
3. In den 2. Bereich eingeschoben liegen nördlich von Horst im Gebiet von Grundmoränenablagerungen (Lockergestein) mäßig er-

giebige Grundwasservorkommen in lokalen Porengrundwasserleitern mit einer Porendurchlässigkeit von mäßig bis gering.

4. Bei der 4. Zone handelt es sich um die Emscher- und Schwarzbachau. Sie ist gekennzeichnet durch mäßig ergiebige Grundwasservorkommen. Es handelt sich hier um poröse Gesteine (Sand, untergeordnet Kies), die von einer lehmigen Deckschicht überlagert werden. Die Sande besitzen eine mäßige, die Lehme eine geringe Durchlässigkeit.
5. Südlich an die Emscherniederung anschließend existieren mäßig ergiebige Grundwasservorkommen in lokalen Kluffgrundwasserleitern, wobei die Trennfugendurchlässigkeit mäßig bis gering ist.
6. Im äußersten Süden Gelsenkirchens existieren ergiebige Grundwasservorkommen in lokalen oder nicht zusammenhängenden Kluffgrundwasserleitern mit einer Trennfugendurchlässigkeit von gut bis mäßig. Den Kluffgrundwasserleiter bilden hier Kalkstein und Kalkmergelstein.

An der Grenze zwischen dem 4. und 5. Bereich treten zwei kalte Mineralquellen mit einer mittleren Schüttung von 50 l/s aus.

Die Höhenlinien des oberen Grundwasserstockwerks (in m bezogen auf NN) liegen bei 80 m im Bereich Buer und fallen von dort mit dem Gelände im Norden bis auf 50 m, im Westen bis 60 m und im Süden zur Emscherniederung bis auf 35 m über NN ab. Südlich der Emscher steigt die Höhe des Grundwasserspiegels wieder an (genaue Angaben sind nicht vorhanden).

## **1.1.5 Klima**

### **1.1.5.1 Makroklima**

Das Klima im Raum Gelsenkirchen unterliegt weitgehend den ozeanischen Einflüssen. Den größten Teil des Jahres wird aus westlichen Richtungen Meeresluft herantransportiert, die ein insgesamt ausgeglichenes Klima mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern bewirkt.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Klimadaten.

### Durchschnittswerte der Klimaelemente 1981-1994<sup>11</sup>

Klimaelemente	Werte
Lufttemperatur Mittel	+ 12 ° C
Lufttemperatur Hoch	+ 35 ° C
Lufttemperatur Niedrig	- 9 ° C
Zahl der Regentage	156 Tage
Zahl der Schneetage	13 Tage
Zahl der Hageltage	1 Tag
Zahl der Frosttage	21 Tage
Niederschlagsmengen	884 mm
Monat des höchsten/geringsten Niederschla- ges 1994	März/Februar

#### 1.1.5.2 Geländeklima

Die großklimatischen Werte in der Tabelle werden durch Einflüsse des Geländes sowie durch dichte Überbauung des Stadtkerns und durch Industrie mehr oder weniger abgewandelt.

In den nicht bebauten Gebieten im Norden und Nordosten des Stadtgebietes kommt es in Strahlungs Nächten in Mulden und Bachniederungen aufgrund einer verstärkten Abkühlung zu Kaltluftansammlungen. Die damit verbundene stark erhöhte Luftfeuchtigkeit bewirkt eine Tendenz zu häufiger Nebelbildung.

In den bebauten Bereichen machen sich diese geländeklimatischen Erscheinungen nicht so bemerkbar, da dort stadtklimatische Einflüsse mit einer Temperaturerhöhung wirksam werden.

Klimatische Auswirkungen durch unterschiedliche Hangexposition sind im Planungsgebiet natürlicherweise nicht gegeben, da das Gelände überwiegend eben bis schwach geneigt ist und damit kaum Unterschiede in der Besonnungsintensität zeigt.

Die Windverhältnisse werden im Wesentlichen von der Flächennutzung beeinflusst. Stark "bewindet" sind die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden Scholvens und im Nordwesten von Resse; für kleinere Flächen (Wiesen, Äcker), die in Gewerbe- und Wohngebiete eingebettet liegen, gilt dies nur in abgeschwächter Form. Stark abgebremst wird der Wind durch Waldflächen und geschlossen bebaute Gebiete. Eine schlechte Durchlüftung herrscht in den dicht bebauten Stadtgebieten. Besser durchlüftet sind alle Freiflächen wie Parks, Sportanlagen, Kleingärten und Friedhöfe.

---

<sup>11</sup> Quelle: Statistischer Jahresbericht, Stand 31.12.1994

Zusätzlich erwähnt werden müssen noch die unterschiedlichen Halden, die durch ihre Morphologie sowohl die Windverhältnisse beeinflussen als auch die Temperaturverhältnisse durch die Hangexposition, die hier durch starke Hangneigungen zum Tragen kommt.

### **1.1.5.3 Bioklima**

Mit Hilfe des Bioklimas wird die Wirkung des Klimas auf den Menschen angezeigt. Das Bioklima ist ein komplexer Faktor, in dem die Abkühlungsgröße (Kombination von Lufttemperatur und Windgeschwindigkeit), der Strahlungsreichtum und die lufthygienische Situation eines Gebietes zum Ausdruck kommen.

Nach der Karte "Das Bioklima in Nordrhein-Westfalen" fällt das gesamte Stadtgebiet in die Belastungsstufe. Die Belastungsfaktoren äußern sich in Wärmebelastung (Schwüle und Wärme), stagnierender Luft (Smoggefährdung), hoher Feuchte, häufigem Talnebel, Nasskälte und größerer Luftverunreinigung.

Die Ursache der Belastung wird deutlich, wenn man die Ausdehnung der Flächen betrachtet, die durch Industrieklima geprägt werden. Darunter fallen sowohl Industrieflächen, Zechen, Kokereien, Kraftwerke als auch Gewerbeflächen, Verkehrs- und Gleisanlagen, desweiteren Halden und Parkplätze. Hier kommt es speziell im Sommer zu einer starken Aufheizung der versiegelten Flächen und damit zu einem extremen Mikroklima. Hinzu kommen Luftbelastung, Staub, Lärm und veränderte Windverhältnisse.

Die Grünflächen wie Parkanlagen, Kleingärten, Waldflächen, die sowohl eine positive lufthygienische als auch klimatische Auswirkung haben, vermögen die oben genannten Belastungen nur teilweise auszugleichen.

### **1.1.6 Potentielle natürliche Vegetation**

Die potentielle natürliche Vegetation stellt einen gedachten Zustand der Vegetation dar, der sich auf natürlichem Untergrund langfristig als Klimaxgesellschaft (Entwicklungsendstadium) nach Einstellung aller menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen und Eingriffe ergeben würde. Sie entspricht der gegenwärtigen natürlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wuchspotential eines Landschaftsteiles. Die heutige potentielle natürliche Vegetation stimmt nicht immer mit der ursprünglich vorhandenen Vegetation überein, da sich die Standortverhältnisse - sei es durch menschliche Eingriffe oder aber durch natürliche Einwirkungen - stellenweise irreversibel geändert haben oder sogar gänzlich neue (Beispiel: Halden) Standorte entstanden sind.

Bei einem großen Teil der Flächen handelt es sich um anthropogen stark überformte Gebiete, bei denen eine Angabe über die potentielle natürliche Vegetation nicht möglich ist. Ansonsten erkennt man aus-

schließlich Waldgesellschaften, wobei folgende Vegetationseinheiten unterschieden werden können:

1. Trockener Eichen-Buchenwald

Die Standorte des trockenen Eichen-Buchenwaldes sind die sandigen Niederterrassenplatten mit Podsol-Braunerden und tiefstehendem Grundwasser.

2. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald tritt im Planungsraum in einer artenreichen und artenarmen Ausprägung auf. Die artenreiche Ausprägung bevorzugt die überflutungsfreien, tonig-lehmigen Bachtäler mit Gleyböden, wie man sie z. B. in der Emscherniederung findet. Die artenarme Variante ist dagegen an sandige Standorte mit Staunässe oder abgesenktem Grundwasser gebunden.

3. Flattergras-Buchenwald

Der Flattergras-Buchenwald tritt an Lößstandorten mit schluffig-lehmigen Böden (Parabraunerde) mit sehr tiefstehendem Grundwasser auf.

4. Frischer Buchen-Eichenwald

Hauptverbreitungsgebiet des frischen Buchen-Eichenwaldes ist die Emscherniederung (Niederterrasse) auf sandigen bis lehmig-sandigen Gley- bzw. Podsol-Gleyböden.

5. Erlen-Bruchwald

Der Erlen-Bruchwald hat seinen Standort auf Niedermoortorf in ebenen Talniederungen mit sehr geringem Grundwasserflurabstand. Aufgrund der Absenkung des Grundwasserflurabstandes durch die Entwässerung treten Übergänge zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf.

## **1.2 Derzeitige Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes**

### **1.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung<sup>12</sup>**

#### **1.2.1.1 Betriebsgrößen und Betriebstypen**

In Gelsenkirchen gibt es sowohl Haupteinwerbungs- als auch Nebeneinwerbsbetriebe.

Die Betriebstypen wurden in drei Kategorien unterteilt:

- HE 1 = Haupteinwerbungsbetriebe mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten

Diese Betriebe mit mindestens einer vollbeschäftigten Arbeitskraft erwirtschaften ein ausreichendes Einkommen oder

---

<sup>12</sup> Quelle der unter Punkt 1.2.1 genannten Daten: Forstbehördlicher und landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Juli 1980

besitzen gute Voraussetzungen, in absehbarer Zeit ein solches Einkommen zu erzielen.

34 Betriebe dieses Typs bewirtschaften ca. 55 % der Landfläche bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 33 ha.

- HE 2 = Haupterwerbsbetriebe mit ungünstigen Entwicklungsmöglichkeiten

Betriebe mit mindestens einer vollbeschäftigten Arbeitskraft. Die Einkommensverhältnisse sind unbefriedigend. Das Einkommen lässt sich auch durch Betriebsumstellung und Aufstockung kaum entscheidend verbessern.

Es gibt 21 Betriebe dieser Kategorie, die einen Anteil von ca. 34 % der Landfläche bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 20 ha bewirtschaften.

- NE = Nebenerwerbsbetriebe

Die Betriebsleiter gehen einem außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf nach (mehr als 960 Std. jährlich). Insgesamt bewirtschaften 7 Nebenerwerbsbetriebe 11 % der Landfläche bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 18 ha.

#### **1.2.1.2 Bodennutzung**

Insgesamt wird das gesamte Stadtgebiet zu etwa einem Drittel land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Mit rund 2.500 ha überwiegen dabei die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich zu weniger als einem Drittel aus Grünland zusammensetzen. Die forstwirtschaftlichen Flächen betragen ca. 950 ha. Brachflächen sind kaum vorhanden.

Die Viehhaltung konzentriert sich in den Haupterwerbsbetrieben der 1. Kategorie. Hier werden mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten 62 % der Milchkühe, 56% der Zuchtsauen und 76 % der Mastschweine gehalten. In zahlreichen Betrieben werden Pferde gehalten, es handelt sich hier sowohl um Zuchtpferde als auch um Pensionspferde.

#### **1.2.1.3 Gartenbauliche Nutzung**

Der Gartenbau umfasst insgesamt 48 Betriebe mit rund 38 ha gärtnerischer Nutzfläche. Der Hauptteil der Fläche wird vom Blumen- und Zierpflanzenbau eingenommen.

Bei den Gartenbaubetrieben handelt es sich dort ausschließlich um Endverkaufsbetriebe, die hauptsächlich für den örtlichen Markt produzieren.

Die Baumschulen haben ihre Anzuchten auf den örtlichen bzw. überörtlichen Verbrauch abgestellt, wobei die Anzucht von Koniferen und Ziersträuchern eine besondere Rolle spielt.

## **1.2.2 Forstwirtschaftliche Nutzung<sup>13</sup>**

### **1.2.2.1 Waldflächen, Waldverteilung**

Die Gesamtwaldfläche im Stadtgebiet beträgt 931 ha, das sind 8,9 % der Gesamtfläche. Der überwiegende Teil der Waldflächen liegt im nordöstlichen Bereich. Größere Waldkomplexe sind der Em-scherbruch, die Löchterheide und der Stadtwald. Die übrigen stark parzellierten Waldflächen sind über das gesamte Stadtgebiet verstreut, wobei der Bestand im Gelsenkirchener Süden erheblich geringer ist als im Norden.

### **1.2.2.2 Waldbesitzstruktur**

Der größte Waldanteil, 61,2 % befindet sich in Privatbesitz, 38,8 % sind Kommunalwald. Die Kommunalwaldflächen befinden sich im Besitz der Stadt Gelsenkirchen und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.

### **1.2.2.3 Baumartenverteilung**

97,4 % sind mit reinen Laubgesellschaften bestockt, wobei Bergahorn, Eschen, und je nach Standort auch Pappeln neben den autochthonen Laubbaumarten vorherrschen.

Der Laub-Nadel-Mischwald-Anteil beträgt 2,6 % und wird sich auch in Zukunft infolge der hohen Immissionsbelastungen nicht verändern.

### **1.2.2.4 Waldfunktion**

Im Plangebiet erfüllen große Teile der Waldungen gleichzeitig mehrere Funktionen (wirtschaftliche Funktionen, Schutzfunktionen, Erholungsfunktionen).

Im dichtbesiedelten Kerngebiet des Ruhrreviers hat die Gesamtwaldfläche von 931 ha Klimaschutzfunktion. 41 ha Waldflächen haben Sichtschutzfunktion. Sie verdecken in der unmittelbaren und näheren Umgebung Landschaftsschäden.

Das gesamte Plangebiet gehört zum Rauchschadenskerngebiet. Die gesamte Waldfläche hat daher Immissionsschutzfunktion. 45 ha sind in Verbindung mit Haldenbepflanzungen und -begrünungen, 22 ha als Bodenschutzwald ausgewiesen. 188 ha wurden als Erholungswald der Stufe 1 und 161 ha als Erholungswald der Stufe 2 kartiert<sup>14</sup>.

## **1.2.3 Bergbau**

Die Geschichte der Stadt Gelsenkirchen ist durch den Bergbau geprägt. Der Bergbau und die damit beginnende Industrialisierung veränderte das Gesicht unserer Stadt. Die Veränderungen betreffen je-

---

<sup>13</sup> Quelle der unter Punkt 1.2.2 genannten Daten: Forstbehördlicher und landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Juli 1980

<sup>14</sup> Stufe 1 bedeutet, dass die Funktion (in diesem Falle die Erholungsfunktion) die Waldbewirtschaftung bestimmt; Stufe 2 heißt, dass die Funktion die Waldbewirtschaftung beeinflusst.

doch nicht nur die Siedlungsbereiche, sondern auch die landwirtschaftlichen Flächen.

Durch den meist großflächigen Abbau von Kohle änderte sich der Grundwasserflurabstand durch Vertiefung der Bachsohlen, das Gefälle oberirdischer Gewässer. Es wurden mehrere Bergehalden aufgeschüttet.

Die Einflüsse auf die Umweltfaktoren Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind und waren unterschiedlich sowohl positiv als auch negativ. Durch die Änderungen des Grundwasserflurabstandes wurden z. B. Ackerbiotope vernichtet, aber im Gegenzug entstanden Feuchtbiotope und Brachen.

## **1.2.4 Wasserwirtschaft**

### **1.2.4.1 Trinkwasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Stadtgebietes Gelsenkirchen erfolgt durch die Gelsenwasser AG; für den Norden Gelsenkirchens wird der Bedarf aus dem Halterner Stausee, für den Süden aus der Wassergewinnungsanlage Altendorf an der Ruhr entnommen. In den Außenbereichen erfolgt die Wasserversorgung teilweise auch über eigene Brunnenanlagen.

### **1.2.4.2 Abwasserbeseitigung**

Im Stadtgebiet Gelsenkirchen befinden sich ca. 70 % der Fläche im Einzugsgebiet des öffentlichen Entwässerungsnetzes. An diesem – von Gelsenkanal – unterhaltenen Netz sind ca. 99 % der Einwohner angeschlossen.

Die Stadt Gelsenkirchen liegt in den Einzugsgebieten von Emscher und Lippe. Hier sind die Emschergenossenschaft (EG) und der Lippeverband (LV) für die weitere Abführung und Reinigung des gesammelten Abwassers zuständig.

Die verbandsseitige Abwasserableitung erfolgt wegen bergbaubedingter Störungen größtenteils nicht in geschlossenen Abwasservorflutern, sondern über offene, dafür ausgebaute Vorfluter.

Durch die Gefälleveränderungen der Schmutzwasserläufe sind in vielen Fällen Pumpwerke erforderlich, um eine geregelte Abwasserbeseitigung in Emscher und Lippe zu gewährleisten.

Um eine einwandfreie Vorflut und vor allem Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten, müssen Bett und Deiche der Emscher und ihrer Nebenbäche zum Ausgleich von Bergsenkungen und zur Anpassung an veränderte Abflüsse erforderlichenfalls erhöht werden.

Für das Einzugsgebiet der Lippe erfolgt die Abwasserreinigung in der Kläranlage Picksmühlenbach des LV an der Ulfkotter Straße/B 224. Die Niederschlagswasserbehandlung erfolgt in Regenüberlaufbecken

des LV an der Kläranlage Picksmühlenbach und nördlich der Wiebringhausstraße.

Die Wasserscheide zwischen Lippe und Emscher verläuft in Ost-West-Richtung etwa im Zuge der Vinckestraße/Vom-Stein-Straße. Das Gebiet südlich davon liegt im Einzugsgebiet der Emscher. Die Abwasserreinigung erfolgt grundsätzlich im Klärwerk Emschermündung der EG. Zusätzlich sind die Einzugsgebiete der Pumpwerke Horster Mark, Horst und Heßler sowie der Sellmannsbach, der Schwarzbach und der Lanferbach an das Zuleitungssystem des Klärwerkes Bottrop der EG angeschlossen. Dieses hat am 01.01.1997 den planmäßigen Betrieb aufgenommen. Die Einrichtungen zur Niederschlagswasserbehandlung werden im Zuge der Umgestaltung des Emschersystems errichtet.

### **1.2.5 Abfallwirtschaft**

Der in Gelsenkirchen nach Aussondierung von Wertstoffen (Glas, Papier, Metall) bzw. Schadstoffen (Problemabfallsammlungen) anfallende Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfall wird zum Müllheizkraftwerk Essen-Karnap (MHKW) gebracht und dort thermisch verwertet. Lediglich Überlaufmengen werden entweder auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) abgelagert, im Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr, Herten (RZR) oder einer anderen Verbrennungsanlage verbrannt. Die bei der Verbrennung im MHKW anfallenden Reststoffe werden weiter verwendet.

Die Rostasche wird in der Rostascheaufbereitungsanlage am Hafen Grimberg, Gelsenkirchen, von Fe-Teilen befreit, die der Stahlindustrie zugeführt werden. Die Rostasche wird zu Material für den Straßen- und Wegebau aufbereitet. Die übrigen Reststoffe (Elektro-Filterstäube, Gips) müssen auf Sonderabfalldeponien abgelagert werden. Calciumchloridsole, die beim Eindampfen entsteht, wird verwertet.

Die Deponiefläche der ZDE beträgt 1 Mio qm, die gesamte Aufschüttung wird im Endzustand 30 Mio cbm betragen. Anfallende Sickerwässer werden nach entsprechender Behandlung in den Holzbach bzw. in die Emscher geleitet.

Nach Beendigung der Aufschüttung wird die Deponie entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan begrünt und mit Wanderwegen versehen.

Am Hafen Grimberg befindet sich auch eine Abfallbehandlungsanlage für Baustellenabfälle, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bau- und Abbruchholz, Hochofen- und Konverterschlacken, Hütten- und Gießereischutt, Halden- und Bergematerial. Die Materialien werden hier durch Sortierung, Separierung und Behandlung aufbereitet, mit dem Ziel der Wiederverwertung bzw. der thermischen Verwertung. Nicht verwertbare Rückstände werden auf hierfür zugelassenen Deponien entsorgt.

Die in Gelsenkirchen vorhandenen Privatkippen nehmen nur Sonderabfälle auf. Bei bestimmten Fabrikationsprozessen entstehen zwangs-

läufig als Zwischen- oder Abfallprodukte Stoffe wie Zyanide oder Arsenide. Sie werden auf der ZDE zwischengelagert und dann gesammelt Sonderdeponien, z. B. der Untertagedeponie Herfa-Neurode (Hessen), zugeführt. Alterungsbeständige Kunststoffe wie PVC werden nicht in einer normalen Deponie untergebracht, da sie den inneren Chemismus der Deponie behindern und einen Verrottungsprozess unmöglich machen. Bei einer Verbrennung wiederum entstehen größere Mengen an Salzsäuren. Derartige Kunststoffe werden daher als kompakte, unverrottbare Körper in Sonderdeponien eingelagert.

Stoffe mit einem hohen Wasser- oder Flüssigkeitsgehalt müssen vor ihrer Deponierung oder Verbrennung in Eindickern oder mit Filterpressen getrocknet werden.

Abfälle, die aufgrund ihrer Schadstoffgehalte bei Einbringung in eine normale Deponie das Grundwasser gefährden würden, müssen auf Dichtungsbahnen oder mineralischen Stoffen abgelagert werden. In der Regel ist eine Behandlung des Sickerungswassers erforderlich.

### **1.2.6 Leitungen**

Das Plangebiet durchzieht ein vielfältiges Leitungssystem sowohl ober- als auch unterirdisch. Diese Leitungen dienen sowohl der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung als auch der Gewerbe- und Industriebetriebe mit Strom, Wasser, Gas, Telefon usw. Erwähnenswert sind auch noch die Produktenleitungen zwischen den Gewerbe- und Industriebetrieben.

Sowohl die Leitungen im Boden als auch die Freileitungen haben Auswirkungen auf die Nutzung der angrenzenden Flächen. Sie führen im Allgemeinen zu Nutzungseinschränkungen.

### **1.2.7 Brachflächen**

Bei Brach- oder Ödlandflächen handelt es sich im Allgemeinen um aufgegebene Industrie- und Gewerbeflächen, andere ungenutzte Grundstücke, Halden und Flächen, deren landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde. Auf einigen dieser Flächen haben sich Lebensräume entwickelt, die für Entwicklung und Bestand teilweise bedrohter Tier- und Pflanzenarten als Rast- oder Brutplätze bzw. ständige Standorte von Bedeutung sind (z. B. Kreuzkröte, Teichmolch, Bekassine und Flußregenpfeifer, Strandaster, Laichkraut, Schwarzes Bilsenkraut).

Feuchtbereiche (z. B. durch Bergsenkungen vernässte Flächen) bieten unter anderem Amphibien und Sumpfpflanzen Lebensraum.

## 1.3 Naturpotential

### 1.3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet gehört gemäss der "Naturräumlichen Gliederung Deutschlands" (Kürten, W. von: Landschaftsstruktur und Naherholungsräume im Ruhrgebiet und seinen Randzonen, Paderborn 1973) zu folgenden naturräumlichen Einheiten 3. - 5. Ordnung<sup>15</sup>:

#### 54 Westfälische Tieflandbucht

543	Emscherland
543.0	Vestischer Höhenrücken
543.2	Emschertal
544	Westmünsterland
544.8	Dorstener Talweitung
545	Westenhellweg
545.1	Unterer Westenhellweg

Außer zwei kleinflächigen Randzonen, einer im Norden und einer im Süden, wird das gesamte übrige Stadtgebiet von Gelsenkirchen von den naturräumlichen Einheiten des Emscherlandes (543) mit dem Vestischen Höhenrücken (543.0) und dem Emschertal (543.2) eingenommen.

Das Emscherland (543) ist durch eine west-östlich gerichtete, streifenförmige Anordnung der maßgeblichen Strukturelemente charakterisiert. Im Untergrund befindet sich eine nach Norden hin mächtiger werdende Sandmergelschicht der Oberkreide. Darüber befinden sich quartäre Ablagerungen unterschiedlicher Ausprägung.

Den südlichen Bereich der Stadt Gelsenkirchen nimmt das Emschertal (543.2) ein. Es umfasst zum einen die Emscherniederung; über den wasserstauenden Emschermergeln (Oberkreide) wechseln dort sandige mit tonig-lehmigen bis sandig-lehmigen Bachablagerungen der Emscher (Holozän) ab. Die zweite naturräumliche Untereinheit des Emschertales (543.2) ist die Emscher-Niederterrasse mit den nördlichen bzw. südlichen Emscher-Randplatten; hier haben sich über den Emschermergeln (Oberkreide) und den Niederterrasensanden (Pleistozän) stellenweise Hochflutsande der Emscher (Pleistozän) abgesetzt, z. T. sind aber auch Flugsandgebiete vorhanden, die infolge ihrer ursprünglichen Grundwasserbeeinflussung dem Emschertal zugeordnet werden können.

Parallel zum Emschertal (543.2) verläuft nördlich von ihm der Vestische Höhenrücken (543.0) in Ost-West-Richtung. Dieser Höhenrücken (im Bereich der Stadt Gelsenkirchen ist dies der Teilbereich des Buer-

---

<sup>15</sup> Bei den naturräumlichen Einheiten mit einer zweistelligen Kennziffer handelt es sich um Einheiten 3. Ordnung (Gruppen naturräumlicher Haupteinheiten), bei Einheiten mit einer dreistelligen Ziffer um solche der 4. Ordnung (naturräumliche Haupteinheiten) und bei Einheiten mit einer vierstelligen Kennziffer um solche der 5. Ordnung (naturräumliche Untereinheiten).

schen Höhenrückens) mit den flach nach Norden einfallenden Recklinghauser Sandmergeln (Oberkreide) im Untergrund weist eine nach Süden zum Emschertal (543.2) gerichtete Stufe auf, die allerdings durch die intensive Bebauung nicht mehr deutlich in Erscheinung tritt. Über der Sandmergelschicht befindet sich eine unterschiedlich mächtige Geschiebelehmsschicht, die teilweise an der Oberfläche ansteht, meist aber von einer Flugsanddeckschicht, z. T. auch von einer Sandlößdecke überlagert wird.

Der südliche Randbereich des Stadtgebietes gehört zur naturräumlichen Einheit Unterer Westenhellweg (545.1). Diese Einheit ist durch mehrere Meter mächtige Lößdecken (Pleistozän) über Geschiebelehm- (Pleistozän) und Sandmergelschichten (Oberkreide) gekennzeichnet.

Die Dorstener Talweitung (544.8), auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sind dies die Dorsten-Ulfkotter Platten, tangiert den äußersten Norden des Stadtgebietes. Leicht bis mäßig geneigte Flugsandgebiete (Pleistozän) - darunter befindet sich eine Geschiebelehmsschicht (Pleistozän) - werden durch z. T. breite Niederungszonen (sandige Bachablagerungen/Holozän) in halbinselartige Vorsprünge bzw. isolierte Flachkuppen mit sanft geneigten Abdachungen aufgelöst, so dass dieses Gebiet einen insgesamt hohen Anteil an Niederungszonen besitzt. Als Untergrund ist auch hier eine Sandmergelschicht (Oberkreide) vorhanden.

### **1.3.2 Ökologisch begründete Landschaftseinheiten**

Die planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten sind Gebiete, die innerhalb ihres Areals gleiche oder ähnliche natürliche Gegebenheiten aufweisen und die gleichartig auf Eingriffe in den Naturhaushalt reagieren. Die natürlichen Gegebenheiten sind die Landschaftsfaktoren Gestein, Relief, Boden, Wasserhaushalt, Geländeklima, Vegetation und Tierwelt, die in ihrer Gesamtheit und in ihrem Zusammenwirken den Naturhaushalt ausmachen. Ändern sich die Landschaftsfaktoren, so liegt an der betreffenden Stelle eine ökologische Grenze vor, die zwei verschiedenartige Landschaftseinheiten voneinander trennt.

In anthropogen stark überformten Gebieten (bebaute Flächen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Verkehrsstrassen) lassen sich die Ausprägungen der Landschaftsfaktoren nicht feststellen und infolgedessen keine Landschaftseinheiten bilden.

Im Plangebiet treten zu Gruppen zusammengefasst folgende ökologisch begründete Landschaftseinheiten auf:

- Flugsand- und Geschiebesandgebiete (einschl. Niederterrasse der Emscher)
- Sandlöß- und Lößgebiete
- Geschiebelehmgebiete

- Bachtäler und Niederungen
- Relativ trockene, stark entwässerte Bachtäler und Niederungen
- grundwassergeprägte Bachtäler und Niederungen - Feuchtgebiete
- offene Gewässer
- Neustandorte

Flugsand- und Geschiebesandgebiete sowie Sandlöß- und Lößgebiete treten vor allem in Scholven, Hassel, dem Osten von Buer-Mitte und in Resse auf. In geringerer Ausdehnung sind sie in Schaffrath und Beckhausen und in kaum nennenswertem Umfang ganz im Süden Gelsenkirchens anzutreffen. Diese Gebiete zeichnen sich durch einen allgemein sehr hohen (über 200 cm) bis hohen (130 - 200 cm) Grundwasserflurabstand aus. Teile der Gebiete unterliegen Stauwassereinfluss mit ausgeprägtem jahreszeitlichem Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung.

Genutzt werden sie vor allem für den Ackerbau. Sie sind in weiten Teilen ausgeräumt; nennenswerte Waldbestände sind das Waldgebiet Löchterheide und der Stadtwald.

Vor allem im Norden und Osten Gelsenkirchens werden die Flugsand- und Geschiebesandgebiete sowie die Sandlöß- und Lößgebiete in Nord-Süd-Richtung von Bachtälern und Niederungen durchzogen (z. B. Grenzgraben, Erdbach, Picksmühlen- bzw. Rapphofs Mühlenbach, Hasseler Bach, Leither Mühlenbach).

In den Bachtälern und Niederungen kann überwiegend von einem mittleren (30 - 130 cm) Grundwasserflurabstand ausgegangen werden.

Grundwassergeprägte Bachtäler und Niederungen haben dagegen im Allgemeinen einen geringen (0 - 80 cm) Grundwasserflurabstand. Die landwirtschaftliche Nutzung ist hier meist die Grünlandnutzung. Hier finden sich viele Bereiche, die durch einzelne Gehölze, Gehölzstreifen und -gruppen sowie Waldstücke gut gegliedert und untereinander vernetzt sind.

Im Norden des Stadtgebietes, südlich von Haus Lüttinghof, befindet sich der größte Niedermoorbereich Gelsenkirchens. Die Fläche wird als Grünland genutzt.

Geschiebelehmgebiete finden sich stellenweise in der Resser Mark, in Schaffrath und Beckhausen. Es sind Gebiete mit sehr hohem (über 200 cm) Grundwasserflurabstand, die teilweise mittlerem bis starkem Stauwassereinfluss mit ausgeprägtem jahreszeitlichem Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung unterliegen. Die Flächen werden meist ackerbaulich genutzt, in der Resser Mark handelt es sich um Waldflächen.

Bei den meisten übrigen Gebieten des Planbereiches (und des Stadtgebietes insgesamt) handelt es sich um anthropogen überformte sogenannte Neustandorte, vor allem im Stadtgebiet südlich des Kanals. Das hängt mit der früheren Industrialisierung des Südens zusammen.

### **1.3.3 Prägende Landschaftsteile**

Prägende Landschaftsteile sind Strukturelemente, die für den Charakter eines Landschaftsraumes bestimmend sind.

In der Regel handelt es sich um natürliche oder naturnahe Elemente, doch können auch solche Landschaftsteile berücksichtigt werden, die zwar anthropogener Entstehung sind, die aber aufgrund ihrer Größe und Auffälligkeit prägend in Erscheinung treten (z. B. Baggerseen). Voraussetzung für die Berücksichtigung anthropogener Landschaftsteile ist, dass diese sich nicht nachteilig auf die Funktion des Naturhaushaltes auswirken.

Eine Beseitigung von prägenden Landschaftsteilen ist nach Möglichkeit zu vermeiden, da eine Wiederherstellung entweder nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

Im Plangebiet existieren folgende prägende Landschaftsteile:

#### **- Geländestufen und Talränder**

Geländestufen stellen wesentliche landschaftliche Strukturelemente dar. Im Norden des Plangebietes treten an den Übergängen von den Bachtälern zu den angrenzenden, höher gelegenen Flugsand- bzw., Sandlößgebieten teilweise solche Geländestufen auf (z. B. im Bereich Haus Oberfeldingen).

Weitere prägende Landschaftsteile wie Terrassenkanten zwischen Niederterrasse und Emscheraue oder die Emscher können hierbei nicht mehr berücksichtigt werden, da einerseits ihre Struktur durch die dichte Bebauung zerstört wurde, andererseits durch den Ausbau der Emscher deren Natürlichkeit weitgehend verloren ging.

### **1.4 Landschaftszustand**

Die gliedernden und belebenden Elemente, die schutzwürdigen Gebiete, die örtlich begrenzten Schäden und Belastungen sowie die Eingriffe machen den Landschaftszustand aus.

#### **1.4.1 Gliedernde und belebende Landschaftselemente**

Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind raumgestaltende Strukturelemente, die einzeln oder in einer Vielzahl in ihrem optischen Zusammenwirken das Landschaftsbild eines Raumes kennzeichnen. Sie sind in ihrer Entstehung vielfach kulturgeschichtlich bedingt, umfassen aber häufig natürliche oder naturnahe Elemente. Die gliedernden und belebenden Landschaftselemente können einerseits leicht beseitigt, andererseits mit entsprechendem zeitlichen und finanziellen Aufwand wiederhergestellt oder neu geschaffen werden.

Nicht zu den gliedernden und belebenden Landschaftselementen werden zum einen solche Strukturelemente gezählt, die sich negativ auf das Landschaftsbild/oder den Landschaftshaushalt auswirken und zum anderen solche Elemente, die einen Landschaftsraum aufbauen,

ihn prägen und insgesamt relativ schwer veränderbar sind (Flüsse usw.).

Folgende Elemente werden als gliedernd und belebend dargestellt:

#### Vegetationselemente

- Einzelbaum
- Baumgruppe
- Baumreihe, Allee
- Einzelgehölz
- Gehölzgruppe
- Gehölzstreifen
- Hecke
- Waldrand
- Baum- und Gehölzbestände in Zuordnung zu Hofanlagen oder historischen Bausubstanzen als Komplexe

Die Vegetationselemente sind in der Regel an erkennbare landschaftliche Leitstrukturen gebunden:

- Relief (Höhenrücken, Terrassenkanten, Böschungen usw.)
- Gewässer
- Grenzen (Waldrand, Nutzungsgrenze usw.)
- anthropogene Objekte (Wege, Straßen, Bauwerke, Aufschüttungen usw.)

Besonders auffällige, gliedernde und belebende Vegetationselemente können, auch ohne an einen erkennbaren Bezugspunkt gebunden zu sein, selbst eine Leitstruktur darstellen.

#### Gewässerelemente

- naturnahe Bachläufe, Quellen
- Weiher, Altwässer, Tümpel, Teiche

Alle Bachläufe, die als naturnah (teilweise eingeschränkt naturnah) bezeichnet werden können, bilden gliedernde und belebende Landschaftselemente, auch wenn sie stellenweise begradigt worden sind und die Ufervegetation streckenweise fehlt.

Als Kriterien für naturnahe Bachläufe gelten u. a. die morphologischen Verhältnisse (z. B. Rinnenlage, Ausbildung einer Geländestufe) und die den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden Nutzungen (z. B. Grünland) in der unmittelbaren Umgebung des Bachlaufes.

Als Kriterien für eingeschränkt naturnahe Bachläufe können u. a. die Begradigung von Bachläufen und die fehlende Ufervegetation gelten.

Einige Bachläufe im Plangebiet können nicht als gliedernde und belebende Elemente bewertet werden, da sie als Abwasserkanäle ausgebaut sind, z. B. Schwarzbach, Hüller Bach, Lanferbach.

Das Landschaftsplangebiet Gelsenkirchen umfasst einen vorrangig städtisch geprägten Bereich, der sich nach Norden und Osten hin in land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche auflöst.

Generell ist festzustellen:

- die landwirtschaftlichen Flächen sind vor allem da, wo sie intensiv ackerbaulich genutzt werden, in vielen Bereichen ausgeräumt (Scholven, Resse) und nur gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet,
- die Grünflächen (Kleingärten, Parkflächen, Friedhöfe) sind gut bis sehr gut mit gliedernden und belebenden Vegetationselementen ausgestattet und dienen z. T. als Erholungsflächen,
- die Halden, Deponien, Bergsenkungsgebiete und Industrieödländflächen sind mit gliedernden und belebenden Vegetationselementen meist nur gering ausgestattet.

## **1.4.2 Landschaftsschäden**

Landschaftsschäden sind durch den Menschen und seine Nutzungsansprüche direkt oder indirekt ausgelöste Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes der Landschaft. Da der Naturhaushalt in einer Kulturlandschaft durch menschliche Nutzungsformen stets flächenhaft beeinflusst wird, soll von einem Landschaftsschaden nur dann gesprochen werden, wenn Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes Konfliktsituationen hervorrufen, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes ausgeglichen bzw. gemindert werden können.

Demnach stellt eine geordnete Abfalldeponie keinen Schaden, sondern einen Eingriff dar, der nach anderen rechtlichen Bestimmungen ausgeglichen wird. Eine wilde Müllkippe hingegen ist als Landschaftsschaden anzusehen.

Es werden zwei Arten von Landschaftsschäden unterschieden, und zwar die geschädigten bzw. gefährdeten Landschaftsteile und die örtlich begrenzten Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Naturhaushaltes.

### **1.4.2.1 Geschädigte / gefährdete Landschaftsteile**

In Gelsenkirchen finden sich folgende Arten geschädigter bzw. gefährdeter Landschaftsteile:

- winderosionsgefährdete Bereiche
- wassererosionsgefährdete Bereiche
- ausgeräumte Landschaft
- zersiedelte Bereiche

Im Raum Gelsenkirchen wurden vorrangig als Ackerland genutzte Sandböden, die windexponiert liegen und einen Grundwasserflurab-

stand größer als 80 cm besitzen, als winderosionsgefährdete Gebiete ausgewiesen. Diese befinden sich u. a. im Norden von Bulmke/Hüllen, in Resse und in Oberscholven.

Als ausgeräumt wird eine Landschaft dann bezeichnet, wenn zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und für den Einsatz von Großmaschinen gliedernde und belebende Elemente beseitigt wurden.

Ausgeräumte Landschaften finden sich insbesondere in Resse und in Oberscholven.

Ein zersiedelter Bereich ist z. B. im Westen von Resse zu finden.

#### **1.4.2.2 Örtlich begrenzte Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

Beeinträchtigt und gefährdet werden folgende Raumfunktionen/ naturhaushaltliche Leistungen sowie Naturpotentiale:

##### **a) Arten- und Biotopschutz**

Der Straßenverkehr ruft Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Lebensräume hervor durch:

- Blei, Cadmium, Kohlenmonoxid, Stickoxid, Schwefeldioxid (KFZ-Abgase)
- Streusalz, Abfälle
- Licht, Wärme
  
- Lärm
- Zerschneidung von Lebensräumen (Isolation, Verkehrstod)

Bei 5.000 - 20.000 KFZ/Tag entsteht beidseitig eine 50 m Belastungszone, bei mehr als 20.000 KFZ/Tag beidseitig eine 100 m Belastungszone (nach: Wasner/Wolff-Straub 1981, Kloke 1980).

Im Plangebiet sind dadurch seltene Lebensräume und solche mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz betroffen. Selbst Böschungen und Abpflanzungen reichen in der Regel als Pufferzonen nicht aus, um angrenzende Lebensräume vor allen Auswirkungen zu schützen.

Durch elektrische Freileitungen werden Brutbiotope entwertet (Spähplätze von Greifvögeln) sowie Verluste von Vögeln durch Stromschlag und Drahtanflug hervorgerufen.

##### **b) Naturerlebnis und Erholung**

Durch Verkehrslärm wird das Naturerlebnis und die Erholung beeinträchtigt. Dabei spielt nicht nur der Straßen-, sondern auch der Schienenverkehr eine Rolle.

Über die Reichweite störender optischer Eindrücke, wie sie von elektrischen Freileitungen, Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Deponien und Müllkippen ausgehen, sind bisher keine verlässlichen Aussagen möglich. Während Freileitungen in der Regel als

gegeben hingenommen werden müssen, ist der optisch störende Eindruck von Gewerbeanlagen, Freizeithallen, Siedlungsrandern etc. durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen wenn nicht auszugleichen, so doch zu mindern. Unter anderem für Müllkippen und Deponien müssen landschaftspflegerische Begleitpläne aufgestellt werden, um die beanspruchten Flächen wiederherzustellen und sie nach Abschluss des Eingriffs wieder in die Landschaft einzugliedern.

c) Wasser und Boden

Beeinträchtigungen von Wasser und Boden durch Altlasten bilden den Schwerpunkt der Belastungen.

Unter dem Begriff "Altlasten" sind Schadstoffanreicherungen im Boden und im Grundwasser zu verstehen, die auf die umweltgefährdenden Nachwirkungen der industriellen Produktion und auf die Nachwirkungen aus den beiden Weltkriegen zurückgehen.

In Betracht kommen insbesondere:

- verlassene und stillgelegte Ablagerungsplätze sowie wilde Ablagerungen,
- Aufhaldungen und Verfüllungen mit umweltgefährdenden Produktionsrückständen, auch in Verbindung mit Bergematerial und Bauschutt,
- Schadstoffanreicherungen auf dem Gelände stillgelegter oder noch betriebener Anlagen,
- Schadstoffanreicherungen durch Kriegseinwirkungen, Unfälle, defekte Abwasserkanäle, unsachgemäßen Umgang wassergefährdender Stoffe u. a. Die Schadstoffbelastung der Luft sowie die Bodenbelastung durch Schwermetalle (Blei, Zink, Cadmium, Kupfer und Nickel) wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte Sept. 1987 (1. Fortführung) ausführlich behandelt.

## 1.5 **Schutzwürdige Gebiete**

Die schutzwürdigen Gebiete ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes. Es sind Biotope und Biotopgruppen, in denen der Naturhaushalt noch nicht schwerwiegend geschädigt ist und/oder die durch fördernde Maßnahmen wieder in einen naturnahen Zustand gebracht werden können. Vielfalt (Arten- und Strukturdiversität) sowie Seltenheit der auftretenden Flora und Fauna geben Auskunft über den ökologischen Wert eines Gebietes.

Als schutzwürdig werden zum einen besonders solche Gebiete angesehen, in denen noch die für den jeweiligen Biotoptyp charakteristischen Arten vorkommen, zum anderen Gebiete, in denen die für die betreffende Region seltenen bzw. gefährdeten Arten auftreten, d. h. Gebiete, die eine Refugialfunktion erfüllen und durch deren Sicherung

der Artenschutz eine solide Basis für die Weiterentwicklung und Vernetzung von Flächen erhält.

## **1.6 Schutzwürdige Einzelobjekte**

Schutzwürdige Einzelobjekte werden erfasst aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

In Gelsenkirchen sind dies Bäume und Findlinge.

## **1.7 Emscher Landschaftspark**

Die Stadt Gelsenkirchen beteiligt sich seit dem Ratsbeschluss vom Mai 1990 an den Interkommunalen Arbeitsgemeinschaften für die Regionalen Grünzüge C und D. Aufbauend auf den insgesamt 7 Regionalen Grünzügen A - G von Duisburg bis Bergkamen soll der Emscher Landschaftspark entwickelt werden.

Dieser Emscher Landschaftspark ist das zentrale Anliegen der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park mit den Zielen der dauerhaften Sicherung, Entwicklung und dem Wiederaufbau von Landschaft in der hochbelasteten Emscherzone. Für diesen rund 320 qm großen Bereich, der vom Rhein bei Duisburg über Dortmund bis nach Kamen reicht und die Nord-Süd ausgerichteten Regionalen Grünzüge mit einem neuen grünen Rückgrat verbindet, ist ein dreistufiges Planungssystem entwickelt worden:

- Leitplanung für den Emscher Landschaftspark (Kommunalverband Ruhrgebiet, Maßstabebene 1 : 50.000)
- Rahmenplanung für Regionale Grünzüge (Interkommunale Arbeitsgemeinschaften der Städte; Maßstabebene 1 : 10.000)
- Kommunale Projekte (Kommunen und weitere Träger von Realisierungsmaßnahmen)
- Im Rahmen der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt nördliches Ruhrgebiet 1993 wurde der ökologischen Verbesserung im Emscherraum Rechnung getragen.

### **1.7.1 Leitplanung**

Die Leitplanung zeigt in Form einer informellen Planung auf, wie der Freiraum verbindlich geschützt, von Belastungen befreit, ökologisch und ästhetisch qualifiziert und insbesondere räumlich verbunden werden soll. Freiraumsicherung und -entwicklung sind dabei zentrale Bestandteile einer integrierenden Strategie zur ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Ruhrgebietes. Ihr Ziel ist die Verbesserung der Lebensverhältnisse von mehr als 2 Mio. Einwohnern im Ballungskern. Der Emscher Landschaftspark bildet zusammen mit dem Umbau des Emschersystems das ökologische Fundament für den ökonomischen Strukturwandel der Region.

## 1.7.2 Rahmenplanung

Infolge der städteübergreifenden Ausdehnung wurden für die Regionalen Grünzüge interkommunale Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, deren fachliche Arbeit teilweise durch ein externes Planungsbüro unterstützt wurde. Die Einführung dieser neuen Form der städteübergreifenden Zusammenarbeit erfolgte jeweils auf der Grundlage entsprechender Ratsbeschlüsse in den beteiligten Städten und Kreisen und auf der Basis formeller Verwaltungsvereinbarungen über das Ziel der gemeinsamen Freiraumplanung im Emscher Landschaftspark.

Die Rahmenplanung hat die Aufgabe der teilräumlichen Konkretisierung und planerischen Ausarbeitung für die einzelnen Parkbereiche sowie die Abstimmung der daraus resultierenden lokalen Umsetzungsplanungen.

Die Rahmenplanung steht neben den rechtlich normierten Planungen, nämlich dem Gebietsentwicklungsplan/Landschaftsrahmenplan, dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsplan und den Bebauungsplänen.

Teile des Stadtgebietes von Gelsenkirchen im Westen gehören zum Regionalen Grünzug C und im Osten zum Regionalen Grünzug D. Die Freiräume stellen sich als bedrängte Restlandschaften dar. Die miteinander verflochtenen Strukturen von Freiflächen und Siedlungsflächen erfordern neue stadtoökologische und ästhetische Antworten mit dem besonderen Ziel der Freiraumvermehrung.

Die fachlichen und z. T. auch die methodischen Planungsansätze der Rahmenpläne sind in den regionalen Grünzügen unterschiedlich. Dies ist zum einen durch die verschiedenen Beteiligten aus den Kommunen und Planungsbüros und zum anderen durch räumlich unterschiedliche Ausgangslagen bedingt. Das Ergebnis aller Rahmenplanungen soll jedoch die Realisierung des Emscher Landschaftsparkes sein. Die regionalen Grünzüge sollen zu einem gemeinsamen Ganzen unter Wahrung der Vielfalt und Eigenart der einzelnen Teilräume zusammengeführt werden.

### 1.7.2.1 Regionaler Grünzug C

#### Der Raum

Der "Ökologische Landschaftspark im Regionalen Grünzug C" erstreckt sich im Grenzbereich der Städte Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Gladbeck vom Wittringer Wald nördlich der A 2 bis zur A 430 im Süden. Die genannten Städte haben sich zu einer Interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Die industrielle Nutzung und die damit verbundene Siedlungsentwicklung verändert die um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch bäuerlich geprägte Landschaft mit Äckern, den Wiesen und Weiden bzw. Bruchwäldern in Bach- und Flussauen (Emscher, Boye und Schwarzbach). Aus Streusiedlungen und Gehöften entstanden im Zusammen-

hang mit dem Abteufen von Schachtanlagen Stadtteile mit Wohn- und Gewerbebereichen. Freiraum und Naturpotential veränderten sich entscheidend.

Ein wesentliches Merkmal dieser Entwicklung ist die weitgehende Veränderung der Boden- und Wasserverhältnisse. Ausdruck der Veränderungen sind sowohl die Überformung der Talräume durch Aufschüttungen, Halden etc. als auch die "Nutzbarmachung" der Fließgewässer als Abwasservorfluter.

Charakteristisch für den Grünzug C sind insbesondere die enge Verzahnung von Siedlungs- und Freiraum und die Zäsuren im Freiraumverbund durch Infrastrukturbänder (Straßen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen und andere oberirdische Energietrassen, kanalisierte Bäche u. a.).

### Das Ziel

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung zusammenhängender Freiräume mit regenerationsfähigem Naturhaushalt als zentrale Voraussetzung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist das Hauptziel der Rahmenplanung.

Als Grundlagen zur Verwirklichung der Zielsetzung des Regionalen Grünzuges C sind die vielfältigen noch vorhandenen Potentiale des verbliebenen Freiraumes anzusehen.

Landschaftsbezogene Freiräume sind die im Norden (Pelkumer Feld, Kranenburger Feld) und Süden (Mechtenberg) des Grünzuges gelegenen größeren landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zu den positiven Elementen des Grünzuges C gehören die wohnungsnahen Freizeit- und Erholungsbereiche: das Welheimer Wäldchen (Bottrop) und Strunksbusch (Bottrop), der Stadtgarten, der Rhein-Elbe-Park und der Rhein-Herne-Kanal. Zielpunkte mit besonderer überörtlicher Attraktivität sind der Wittringer Wald (Gladbeck) einschließlich Vestischer Kampfbahn und weiterer Sport- und Freizeitangebote, die Galopprennbahn Horst, die Trabrennbahn und der Revierpark Nienhausen.

Erwähnenswerte ökologische Potentiale sind die durch Bergsenkungen entstandenen Gewässer, Feuchtbereiche mit naturnaher Ausprägung entlang der Boye, am Nattbach und die temporären Kleingewässer auf der "Heßlerfläche" BUGA und östlich des Mechtenberges.

Kennzeichnend für die Entwicklung des Emscherraumes sind die industriegeschichtlichen Objekte und Strukturen. Als besondere städtebauliche Potentiale sind die Gebäude der Zeche Nordstern zu nennen, die ihre heutige Gestalt nach dem 2. Weltkrieg durch den Architekten Schupp erhielten, aber auch Werkssiedlungen. Diese Arbeiter- und Angestelltensiedlungen sind oftmals, wie z. B. die Siedlungen Welheim (Bottrop) und Brauck (Gladbeck), nach der Gartenstadtidee konzipiert und weisen einen hohen Freiflächenanteil auf.

Ein großes Potential für die Entwicklung des Grünzuges sind die meist kanalisiertes Gewässer, wie z. B. die Boye und ihre Nebenbäche, die Alte Mühlenemscher sowie der Schwarzbach und seine Nebenläufe. Anzustreben ist eine Renaturierung der Bäche und, falls dies nicht möglich ist, bei zu geringem Reinwasseranteil, eine Verrohrung der Gewässer. Dadurch soll eine ökologische Aufwertung der Bereiche erfolgen. Darüber hinaus wird durch die Vernetzung von Teilflächen des Regionalen Grünzuges durch Fuß- und Radwege entlang der Gewässer bzw. auf den Gewässertrassen auch der Erholungswert der Flächen gesteigert.

### **1.7.2.2 Regionaler Grünzug D**

#### Der Raum

150 Jahre Industriegeschichte und Siedlungsentwicklung haben den Regionalen Grünzug D und seine Randbereiche in entscheidender Weise geprägt. Er erstreckt sich über die Stadtgebiete von Bochum, Gelsenkirchen, Herne, Herten und Recklinghausen. Diese Städte haben sich zu einer Interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Wesentliche Teile seines Einzugsbereichs - Bochum-Nord, Wanne-Eickel und Gelsenkirchen - waren bis in die 50er Jahre Schwerpunkte des Ruhrbergbaus.

Die Freiräume des Grünzuges wurden von der montanindustriellen Entwicklung stark überformt, von der ursprünglichen Landschaft sind nur noch geringe Reste übrig geblieben, so der ehemals für die gesamte Emscherzone typische Bruchwald des Emscherbruchs. Die Freiräume wurden geprägt von Bergehalden unterschiedlicher Generationen, Abfall- und Reststoffdeponien, Kohlelagern, einer besonders hohen Dichte an - z. T. brachgefallenen - Eisenbahnlinien, Industriebrachen, aber auch zahlreichen in Betrieb befindlichen Bergbau- und Industrieanlagen, insbesondere in den mittleren und nördlichen Bereichen des Planungsraums.

Innerhalb der durch Verkehrs- und Versorgungsbänder stark zerschnittenen und verinselten Bereiche befinden sich landwirtschaftliche Restflächen, Grabelandbereiche, Kleingärten und untergenutzte Randzonen, es bestehen aber auch zahlreiche Sportflächen, gestaltete Parkanlagen, Friedhöfe mit Parkcharakter sowie traditionelle Freizeit- und Erholungsbereiche wie der Ruhr-Zoo.

Die extrem vielgestaltige Nutzungsstruktur ist vor allem typisch für die südlichen und mittleren Bereiche des Grünzuges, während der Norden eher von Großstrukturen wie den o. g. Waldbereichen des Emscherbruchs und den Großhalden geprägt wird.

Der von Flächenengpässen besonders gekennzeichnete südliche und mittlere Bereich weist in seinem Einzugsbereich gleichzeitig besonders hohe Bevölkerungsdichten mit überdurchschnittlichen Mieteranteilen

auf. In diesem Bereich hat der Grünzug eine besonders wichtige Funktion als wohnungsnaher bzw. stadtteilbezogener Erholungsraum.

### Das Ziel

Es wird angestrebt, die Flächengröße im mittleren und im südlichen Teil nach Möglichkeit aufzuweiten und damit besser erlebbar zu machen. Daher sind besonders in diesen Bereichen die Freiflächensicherung, der Wiederaufbau von Landschaft und die Herstellung des Freiraumverbundes wesentliche Planungsziele.

Angesichts der historischen Entwicklung des Planungsraumes und der vielfältigen industriekulturellen Objekte und Strukturen unterschiedlicher Epochen, die sich im Grünzug überlagert haben und den Raum in seiner heutigen Landschaftsstruktur prägen und prägen werden, hat die Interkommunale Arbeitsgemeinschaft das Thema "Industriekultur und Landschaftsentwicklung" als zentrales Leitthema der Rahmenplanung beschlossen.

Angesichts des Freiraumdefizits und der ballungsraumtypischen Belastungen der angrenzenden Siedlungsbereiche des Regionalen Grünzugs D haben folgende Ziele vor dem Hintergrund des Leitthemas einen hohen Stellenwert:

- Sicherung vorhandener Freiräume vor weiterer industrieller Inanspruchnahme, Rückgewinnung von Freiräumen/Wiederaufbau von Landschaft (dabei exemplarische Darstellung von Altlastensanierungstechniken denkbar)
- Stärkung der Erholungsfunktion (z. B. Nutzung von Gewerbebrachen, Nutzung stillgelegter Bahntrassen für den Fuß- und Radverkehr bei Erhaltung der historischen Brücken)
- Schaffung von Sport- und Freizeitmöglichkeiten in organisierter und nichtorganisierter Form; Weiterentwicklung historischer Standorte für neue Freizeitznutzungen
- Verbesserung ökologischer Qualitäten und Vernetzungsstrukturen (z. B. Biotopentwicklung auf Altlastenstandorten; Nutzungskonzepte für Halden und Brachen; Nutzung historischer Lineamente für den Biotopverbund)
- Renaturierung des Emschersystems, Entwicklung von Konzepten vor dem industriekulturellen Hintergrund; Integration von Kläranlagenstandorten





# LANDSCHAFTSPLAN

## Allgemeine Erläuterungen



## **2 Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan**

### **2.1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für den Landschaftsplan sind:

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW - LG NW) in der geltenden Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG NW) vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch LG ÄndG vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 228)
- Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 (MBL NW. S. 1439 / SM Bl. NW. 791)

Gemäß § 15 LG NW erfüllt der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung zu beschließen. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten im Geltungsbereich des Planes die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außer Kraft.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes**

Gemäß § 16 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Flächen, die nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegen, sind dadurch nicht automatisch als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" im baurechtlichen Sinne zu beurteilen. Ob Flächen unter § 34 oder § 35 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Aus diesem Grunde wird in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan folgende "salvatorische" Klausel aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie im Bereich von Bebauungsplänen, die die Nutzung Land- oder Forstwirtschaft oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen." Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob

Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bauliche Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB im Außenbereich zulässig sind, wurden nicht grundsätzlich aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegliedert. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Einrichtungen, die z. B. dem Fernmeldewesen und der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen.

Die konkrete Abgrenzung wurde auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK 5 - verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungskarte dargestellt und in der Festsetzungskarte festgesetzt. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden können, ob ein Grundstück von einer Darstellung oder Festsetzung getroffen ist, so gilt der Grundstücksteil als nicht betroffen.

### **2.3 Verbindliche Planungen**

Nach § 16 (2) LG NW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Darstellung der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Das sind insbesondere:

- den Landesentwicklungsplan (LEP)
- der Regionalplan
- der Flächennutzungsplan (FNP)
- der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP)
- die Bebauungspläne (Bpl)
- sonstige Fachplanung (§ 38 BauGB)

### **2.4 Ziele der Landschaftsplanung**

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe des Gesetzes so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich ist, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die Landschaftsplanung im Stadtgebiet Gelsenkirchen verfolgt die Sicherung bzw. die Entwicklung und Verbesserung vor allem folgender wichtiger Raumfunktionen in der freien Landschaft:

- Arten- und Biotopschutz,
- Erholung (naturnahe Erholung),
- Immissionsschutz (Luftregeneration),
- Lärmschutz,
- Klimaverbesserung,
- Grundwasserneubildung,
- Filterung von Sickerwässern und Pufferung von Schadstoffen im Boden,
- Erosionsschutz,
- Sicherung erdgeschichtlich und landeskulturell wertvoller Bereiche,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Wasserwirtschaft (Nutzung des Grundwassers).

Zur Wahrung bzw. zur Entwicklung der genannten Raumfunktionen werden im Landschaftsplan Entwicklungsziele dargestellt und Schutzfestsetzungen (besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft), Zweckbestimmungen für Brachflächen, forstliche Festsetzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Zielsetzungen der Landschaftsplanung im Sinne von Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW können nicht durch den Landschaftsplan allein, sondern nur durch entsprechend aufeinander abgestimmte Landschafts-, Bauleit- und Fachplanungen gemeinsam erreicht werden.

## **2.5 Bestandteile des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungen.

- a) Die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG NW erfolgt in der Entwicklungskarte, den textlichen Darstellungen und ergänzenden Erläuterungen; sie entspricht in der Wirkung dem Flächennutzungsplan, d. h. sie ist behördenverbindlich. Die Entwicklungskarte besteht aus zwei Blättern im Maßstab 1 : 10.000.
- b) Die Festsetzungskarte einschließlich der textlichen Festsetzungen und ergänzenden Erläuterungen setzt die besonders geschützten

Teile von Natur und Landschaft (§§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG), die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW), die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG NW) sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) fest.

Die Gebote und Verbote im Sinne von § 20 BNatSchG sind unmittelbar gegenüber jedermann wirkende Festsetzungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen.

Die Festsetzungskarte besteht aus zwei Blättern im Maßstab 1 : 10.000.

## **2.6 Ablauf des Verfahrens**

Am 27.01.1978 fasste der Rat der Stadt Gelsenkirchen den ersten Aufstellungsbeschluss für einen Landschaftsplan. Der Aufstellungsbeschluss wurde nicht veröffentlicht.

Die Bearbeitung des Vorentwurfes zum Landschaftsplan erfolgte auf Antrag der Stadt Gelsenkirchen durch den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR). Mit Schreiben vom 27.02.1978 bestätigte der KVR die Annahme des Auftrages.

Die Erarbeitung des ersten Vorentwurfes wurde vom KVR am 05.06.1986 abgeschlossen. Da dieser Vorentwurf ergänzungsbedürftig war, wurde er von Seiten der Stadt Gelsenkirchen in Abstimmung mit mehreren Trägern – insbesondere LÖLF (heute LANUV), BUND, Forstamt Recklinghausen und Landwirtschaftskammer – überarbeitet.

Am 16.12.1987 wurde eine Bürgeranhörung gemäß § 27 b LG NW durchgeführt. Die Bürger wurden darin frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

In der Zeit vom 28.02.1991 bis 30.04.1991 erfolgte dann die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 27 a LG NW. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die Träger öffentlicher Belange auch aufgefordert, über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Planungsgebiet bedeutsam sein können sowie deren zeitliche Abwicklung Aufschluss zu geben. Nach Eingang der Stellungnahmen wurde der Vorentwurf inhaltlich und formal überarbeitet.

In der Zeit von Februar bis Mai 1991 erfolgte die interne Ämterbeteiligung. Auch die Stellungnahme der Stadtämter wurden berücksichtigt.

Der Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss des Landschaftsplanes wurde am 05.12.1996 gefasst, die Auslegung erfolgte vom 31.01.1997 bis einschließlich 03.03.1997. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die Anpassung an die Ziele der Landesplanung vorgenommen.

Ein erneuter Entwurfsbeschluss des Landschaftsplanes für die Bereiche Planungsraum 7 – Sutumer Feld – und Planungsraum 8 – Horst –

im Teilbereich Grünzug Fischerstraße wurde am 18.02.1999 gefasst, die Auslegung erfolgte am 12.03.1999 bis einschließlich 13.04.1999. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die Anpassung an die Ziele der Landesplanung vorgenommen.

Für die Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsplanes, aufgrund der eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie der Anpassung an vorhandenes Recht und weiter entwickelte städtebaulichen Ideen, die nicht die Grundzüge der Planung berühren, wurde vom 10.05.1999 bis einschließlich 24.06.1999 ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 27 c Abs. 2 LG NW in Verbindung mit § 29 Abs. 2 LG NW durchgeführt.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den Landschaftsplan nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über Bedenken und Anregungen gemäß §§ 27 c Abs. 1 und 2 LG NW in Verbindung mit § 29 Abs. 2 LG NW in der geänderten Fassung am 18.05.2000 gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Münster als höhere Landschaftsbehörde wurde der Landschaftsplan genehmigt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 28 LG NW für den Landschaftsplan sowie seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 28 Abs. a LG NW im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen am 12.10.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Mit der Rechtskraft des Landschaftsplanes traten folgende ordnungsbehördliche Verordnungen außer Kraft:

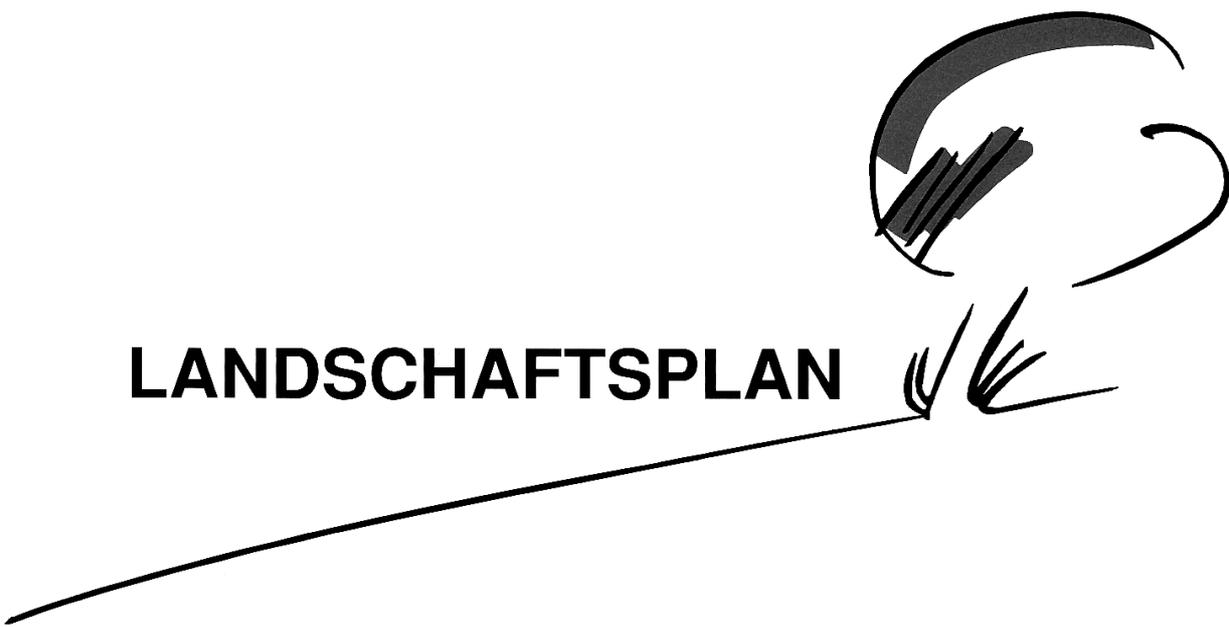
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Im deipen Gatt" in Gelsenkirchen-Buer vom 18. Dezember 1956.
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Gelsenkirchen vom 28. Mai 1968, Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05.10.1978 (Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr. 5 vom 31.01.1979).
- Verordnung über Naturdenkmale im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 21. März 1974.

Die Umsetzung des Landschaftsplanes erfolgt durch Inanspruchnahme von Fördermitteln. Die konkreten Einzelmaßnahmen werden im Rahmen der Durchführungsplanung gesondert erarbeitet, vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 12.10.2000 bis 01.03.2010 erlangten 17 Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsplanes die Rechtskraft.

Am 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (ohne Übergangsregelungen) in Kraft getreten. Anders als das bisherige Gesetz ist es kein Rahmengesetz mehr, sondern es gelten die Regelungen in den Ländern grundsätzlich unmittelbar. Durch zahlreiche Länderöffnungsklauseln hat der Bundesgesetzgeber jedoch vorgesehen, dass

bestimmte naturschutzrechtliche Vorschriften der Länder weiterhin gelten. Der Landschaftsplan wird an die geänderte Gesetzgebung angepasst. Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den Landschaftsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NW am ..... gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen.



# LANDSCHAFTSPLAN

**Allgemeine  
textliche Darstellungen**



### **3 Allgemeine textliche Darstellung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes**

In den jeweiligen Inhaltsverzeichnissen zu den einzelnen Planungsräumen sind immer alle Entwicklungsziele aufgeführt. Die Ziele, die für den jeweiligen Planungsraum entfallen, sind im Inhaltsverzeichnis durch kleine Schrift kenntlich gemacht. Das Inhaltsverzeichnis bietet so einen direkten Überblick über dargestellte und nicht dargestellte Ziele.

In diesem Text zu den allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele sowie in den Textteilen zu den einzelnen Planungsräumen sind die dargestellten Entwicklungsziele durch große Schrift und die Erläuterungen zu den jeweiligen Entwicklungszielen durch kleine Schrift kenntlich gemacht.

#### **3.0 Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG NW**

Die Entwicklungsziele sollen nach § 18 (1) LG NW über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Dabei sind nach § 18 (2) LG NW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zu berücksichtigen.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 (1) LG NW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele sind also ausschließlich für die Behörden, jedoch nicht für Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verbindlich. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten. Je nach Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsteile auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Raumfunktionen (naturhaushaltliche Leistungen) innehaben. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass, auch bei gleichem Entwicklungsziel, unterschiedliche Entwicklungsräume ausgewiesen werden. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft werden entsprechend als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die unterschiedlichen Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume werden flächendeckend für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes in der Entwicklungskarte dargestellt.

Die Entwicklungsziele und die Entwicklungsräume sowie die daraus abgeleiteten Festsetzungen wurden auf der Basis der Grundlagenkarten zum Landschaftsplan und unter Berücksichtigung vorhandener planerischer Vorgaben, gemäß den Anforderungen des Landschaftsgesetzes, erarbeitet.

### **3.1 Entwicklungsziel 1**

#### **"Erhaltung"**

#### **3.1.1 Entwicklungsziel 1.1**

##### **"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"**

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten, zu verbessern oder zu entwickeln. Der Freiraum ist zu sichern.

Es soll/sollen insbesondere:

- Bachläufe, Kleingewässer, Quellbereiche und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand erhalten oder renaturiert werden;
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten vermieden werden;
- Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität getroffen werden;
- dauernde grundwasserabsenkende Maßnahmen, soweit sie nicht bedingt durch Bergsenkungen zur Erhaltung einer ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung unumgänglich notwendig sind, verhindert werden;
- die vorhandenen Waldbestände erhalten und gepflegt werden;
- der derzeitige Laubholzanteil der Waldbestände beibehalten oder erhöht werden; dabei sind bodenständige Baumarten zu pflanzen;
- artenreiche Mischwaldbestände aus bodenständigen Laubholzarten im Rahmen der Waldbewirtschaftung angestrebt werden;
- die vorhandenen Gehölzbestände außerhalb des Waldes erhalten, gepflegt und erforderlichenfalls ergänzt werden;
- bei Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen sowie Gehölzanpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständige, in Ausnahmefällen auch standortgerechte Gehölze verwendet werden;
- der derzeitige Grünlandanteil in Fluss- und Bachniederungen beibehalten und die Grünlandnutzung in diesen Bereichen extensiviert werden;
- geomorphologische Besonderheiten wie Härtlingsrücken, Siepen, Zeugenberge und Terrassenkanten erhalten und geschützt werden;
- naturnahe Biotop- als Lebensraum für alle zum jeweiligen Biotop- typ gehörenden Arten erhalten, gepflegt, weiterentwickelt oder neu geschaffen werden;
- Eingriffen in die Landschaft entgegengewirkt werden;

- neu errichtete sowie vorhandene, unzureichend in die Landschaft eingebundene bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen landschaftsgerecht eingegrünt werden;
- das vorhandene Wegenetz mit Rücksicht auf schutzwürdige Biotop, ausgebaut oder entsprechend dem Bedarf erweitert bzw. in besonders schutzwürdigen Gebieten zurückgebaut werden;
- für einige Bereiche von besonderer ökologischer Bedeutung detaillierte Pläne zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden (Biotopmanagement);
- an geeigneten Stellen Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden.

Bei den mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Flächen handelt es sich um vielfältig strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen für freilebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten oder mit sonstigen natürlichen, das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet sind oder einen hohen Waldanteil aufweisen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Regel in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW sowie forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 LG NW getroffen.

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet jedoch nicht eine Erhaltung der Landschaft im Sinne einer "Konservierung". Aus diesem Grunde können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollen insbesondere zur Verbesserung der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) führen.

Erfüllen Grundstücke besondere Funktionen wie Ent- und Versorgung, so steht dies dem Entwicklungsziel 1.1 nicht entgegen. Die Funktion der Grundstücke kann beibehalten werden und ggf. notwendige, der Funktion dienende landschaftliche Veränderungen sind möglich. Die besondere Lage der Grundstücke ist jedoch zu berücksichtigen und ihre Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen können festgesetzt werden, solange die Funktion der Grundstücke gewährleistet bleibt.

Sind Hinweise auf Altlasten im Bereich dieses Entwicklungszieles vorhanden, so sind bestehende oder geplante Flächennutzungen auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich Altlasten zu überprüfen, ggf. sind auch gesonderte Untersuchungen notwendig.

Werden toxische Stoffe bei den Untersuchungen festgestellt, so sind geeignete Rekultivierungsmaßnahmen nach den jeweils neuesten Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten durchzuführen.

### 3.1.2 Entwicklungsziel 1.2

#### **"Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft"**

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten, zu verbessern oder zu entwickeln. Der meist siedlungsnaher Freiraum ist zu sichern.

Es soll/sollen insbesondere:

- die Erholungsfunktionen des Gebietes erhalten und entwickelt werden;
- das vorhandene Wegenetz mit Rücksicht auf schutzwürdige Biotop ausgebaut und verbessert bzw. in schutzwürdigen Bereichen zurückgebaut werden;

- die vorhandenen und neu anzulegenden Parkplätze landschaftsgerecht (keine Vollversiegelung, Eingrünung der Fläche mit Gehölzen) angelegt werden;
- Spiel- und Liegewiesen sowie Sportfelder fachgerecht und an geeigneter Stelle angelegt werden, jedoch nicht in der Nähe von Schutzausweisungen gemäß § 23, § 28, § 29 BNatSchG und von gesetzliche geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW;
- neue bauliche Anlagen nur als Ergänzung vorhandener Gebäude an verkehrsgünstigen Standorten konzentriert errichtet und landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Es soll / sollen weiterhin:

- Bachläufe, Kleingewässer, Quellbereiche und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand erhalten oder in einen solchen zurückgeführt werden;
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten vermieden werden;
- dauernde grundwasserabsenkende Maßnahmen, soweit sie nicht bedingt durch Bergsenkungen zur Erhaltung einer ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung unumgänglich notwendig sind, verhindert werden;
- Grundwasseranreicherung durch Versickerung von Oberflächenwasser (Verringerung der versiegelten Flächen) gefördert werden;
- Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität getroffen werden;
- die vorhandenen Waldbestände erhalten und gepflegt werden;
- die vorhandenen Gehölzbestände außerhalb des Waldes erhalten, gepflegt und erforderlichenfalls ergänzt werden;
- bei Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen sowie Gehölzanzpflanzungen außerhalb des Waldes standortgerechte, möglichst bodenständige Gehölze verwendet werden;
- der derzeitige Grünlandanteil sowie die Grünlandnutzung in Fluss- und Bachniederungen beibehalten werden;
- geomorphologische Besonderheiten wie Härtlingsrücken, Siepen, Zeugenberge und Terrassenkanten erhalten und geschützt werden;
- naturnahe Biotope als Lebensraum für alle zum jeweiligen Biotop-typ gehörenden Arten neu geschaffen, erhalten, weiterentwickelt und gepflegt werden;
- Eingriffe in die Landschaft vermieden werden;
- neu errichtete sowie vorhandene unzureichend in diese Landschaft eingebundene bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen durch Gehölzpflanzungen standortgerecht eingegrünt werden;

- für einige Bereiche von besonderer ökologischer Bedeutung detaillierte Pläne zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden (Biotopmanagement).

Bei den mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Flächen handelt es sich um Landschaftsräume, die vielfältige Möglichkeiten für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung bieten. Diese Möglichkeiten können in Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Sportplätzen usw. bestehen. Neben den natürlichen vorhandenen Landschaftsfragmenten bieten auch die durch den Menschen geschaffenen Grünanlagen freilebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzen naturnahen Lebensraum. Die Bereiche des Entwicklungszieles 1.2 sind mit natürlichen, das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet.

Auch und vor allem in Bereichen, die für Freizeit und Erholung bedeutsam sind, müssen die empfindlicheren Bereiche besonders geschützt werden.

Dies geschieht in der Festsetzungskarte durch Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW sowie forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 LG NW.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet nicht eine Erhaltung dieser siedlungsnahen Landschaft im Sinne einer "Konservierung". Aus diesem Grunde können hier verstärkt Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollen insbesondere zur Verbesserung der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) führen.

Besondere Funktionen der Grundstücke, z. B. Ent- und Versorgung aber auch Parkanlage, Friedhof, Dauerkleingartenanlage, Sportanlage usw. stehen dem Entwicklungsziel 1.2 nicht entgegen. Bei Beibehaltung der Funktion und ggf. notwendiger der Funktion dienender landschaftlicher Veränderungen ist die Lage der Grundstücke zu berücksichtigen und eine Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen können festgesetzt werden, wobei die Funktion der Grundstücke gewährleistet bleiben muss.

Sind Hinweise auf Altlasten im Bereich dieses Entwicklungszieles vorhanden, so sind bestehende oder geplante Flächennutzungen auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich Altlasten zu überprüfen, ggf. sind auch gesonderte Untersuchungen notwendig.

Werden toxische Stoffe bei den Untersuchungen festgestellt, so sind geeignete Rekultivierungsmaßnahmen nach den jeweils neuesten Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten durchzuführen.

### 3.1.3 Entwicklungsziel 1.3

#### **"Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung bzw. entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung"**

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zum Ausbau der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen zu erhalten und bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Vorhandene natürliche Landschaftselemente, insbesondere naturnahe Bachläufe, Kleingewässer und Quellbereiche, Wald- und Gehölzbestände sowie naturnahe Biotope sollen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten werden. Eine Sicherung der Landschaftselemente kann durch Festsetzungen gem. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG und §§ 24 – 26 LG NW erfolgen. Die Sicherung ist durch Vorgabe des Geltungsbereiches, der sich gem. § 16 (1) LG NW auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken kann, soweit dieser Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 – 18, 20, 24 – 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge erforderlich sind, möglich.

Bauliche Anlagen sind landschaftsgerecht einzugrünen.

Flächen dieses Entwicklungszieles sind im rechtsverbindlichen Regionalen Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt, aber noch nicht entsprechend dieser Zweckbestimmung ausgebaut oder genutzt.

Die Rechtsgrundlage zur Ausweisung dieses Entwicklungszieles ist der § 16 (2) Satz 2 LG NW, demzufolge die Darstellungen vorhandener und genehmigter Flächennutzungspläne zu beachten sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Landschaftsplan für diese Bereiche auf jede Darstellung und Festsetzung verzichten müsste. Darstellungen und Festsetzungen dürfen jedoch nicht in ausschließendem Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen.

Da die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bebauungspläne sowie deren Durchführung oft längere Zeiträume in Anspruch nimmt, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen festgesetzt werden. Diese Schutzausweisungen müssen jedoch, soweit erforderlich, bei der Verwirklichung des Flächennutzungsplanes durch den Bebauungsplan zurücktreten.

In den Bebauungsplänen können jedoch die Schutzausweisungen des Landschaftsplanes weiter gelten, da sich ihr Geltungsbereich gemäß § 16 (1) LG NW unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken kann, soweit dieser Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 – 18, 20, 24 – 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich sind.

Sind Hinweise auf Altlasten im Bereich dieses Entwicklungszieles vorhanden, so sind bestehende oder geplante Flächennutzungen auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich Altlasten zu überprüfen, ggf. sind auch gesonderte Untersuchungen notwendig.

Werden toxische Stoffe bei den Untersuchungen festgestellt, so sind geeignete Rekultivierungsmaßnahmen nach den jeweils neuesten Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten durchzuführen.

### **3.1.4 Entwicklungsziel 1.4**

#### **"Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung"**

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zum Ausbau der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen zu erhalten und bei der Aufstellung der Bebauungspläne in die Abwägung einzustellen.

Vorhandene natürliche Landschaftselemente, insbesondere Bachläufe, Kleingewässer und Quellbereiche, Wald- und Gehölzbestände sowie sonstige naturnahe Biotope sollten als Lebensräume für Pflanzen und Tiere über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten werden. Eine Sicherung der Landschaftselemente kann durch entsprechende Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB im Bebauungsplan erfolgen.

Darüber hinaus kann sich der Landschaftsplan gemäß § 16 (1) LG NW auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 – 18, 20, 24 – 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich sind. Unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen, können im Landschaftsplan Festsetzungen nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG und den §§ 24 – 26 LG NW ohne Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 LG NW getroffen werden.

**Bauliche Anlagen sind landschaftsgerecht einzugrünen.**

Flächen, für die dieses Entwicklungsziel gilt, sind im rechtsverbindlichen Regionalen Flächennutzungsplan als Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen) dargestellt.

Die Rechtsgrundlage zur Ausweisung dieses Entwicklungszieles ist § 16 (2) Satz 2 LG NW, demzufolge die Darstellungen vorhandener und genehmigter Flächennutzungspläne zu beachten sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Landschaftsplan für diesen Bereich auf jede Darstellung und Festsetzung verzichten müsste. Darstellungen und Festsetzungen dürfen jedoch nicht in ausschließendem Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen.

Da die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bebauungspläne sowie deren Durchführung oft längere Zeiträume in Anspruch nimmt, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen festgesetzt werden. Diese Schutzausweisungen müssen allerdings, soweit erforderlich, bei der Verwirklichung des Flächennutzungsplanes durch den Bebauungsplan zurücktreten.

In den Bebauungsplänen können jedoch die Schutzausweisungen des Landschaftsplanes weiter gelten, da sich ihr Geltungsbereich gemäß § 16 (1) LG NW unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken kann, soweit dieser Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 – 18, 20, 24 – 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich sind.

Werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Landschaftselemente vom Zusammenhang des Landschaftsplanes abgetrennt, können gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung sollte bei der Realisierung der im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen eine gute Durchgrünung der Flächen sichergestellt werden.

Sind Hinweise auf Altlasten im Bereich dieses Entwicklungszieles vorhanden, so sind bestehende oder geplante Flächennutzungen auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich Altlasten zu überprüfen, ggf. sind auch gesonderte Untersuchungen notwendig.

Werden toxische Stoffe bei den Untersuchungen festgestellt, so sind geeignete Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach den jeweils neuesten Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten durchzuführen.

## 3.2 Entwicklungsziel 2

### **"Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen."**

Die vorhandenen naturnahen Lebensräume und Landschaftselemente sind zu erhalten und zu pflegen. Die Entwicklungsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG NW, ohne Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 LG NW in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Der Freiraum ist zu sichern.

Weiterhin soll / sollen insbesondere:

- durch Anpflanzungen von standortgerechten und bodenständigen Gehölzen gliedernde Landschaftselemente wie Hecken, Flurgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume und Wälder geschaffen werden;
- Schutzpflanzungen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Landschaft angelegt werden;
- in Fluss- und Bachniederungen der Anteil der Grünlandnutzung vermehrt werden, die Grünlandnutzung in diesen Bereichen extensiviert werden;
- die oft weit auseinander liegenden Biotope durch Anpflanzungen, Ausweisung von Brachflächen oder Feldrainen vernetzt werden;
- der Boden als wertvolle natürliche Ressource erhalten und der Bodenerosion entgegengewirkt werden.

Bei den mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Gebieten handelt es sich um im Ganzen erhaltenswürdige Landschaften, die nur geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind. In den Entwicklungsräumen ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles ist insbesondere die Vegetationsstruktur der Landschaft zu verbessern.

Diese Entwicklungsräume sollen verstärkt bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nach § 4a LG NW berücksichtigt werden.

Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend zu vermeiden. Aus diesem Grunde sollen z. B. Hecken in Nord-Süd-Richtung gepflanzt oder Gehölzanzpflanzungen auf Böschungen oder an Straßen und Wegen vorgenommen werden.

Erfüllen Grundstücke besondere Funktionen wie Ent- und Versorgung, so steht dies dem Entwicklungsziel 2 nicht entgegen. Die Funktion der Grundstücke kann beibehalten werden und ggf. notwendige, der Funktion dienende landschaftliche Veränderungen sind möglich. Die besondere Lage der Grundstücke ist jedoch zu berücksichtigen und ihre Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen können festgesetzt werden, solange die Funktion der Grundstücke gewährleistet bleibt.

Sind Hinweise auf Altlasten im Bereich dieses Entwicklungszieles vorhanden, so sind bestehende oder geplante Flächennutzungen auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich Altlasten zu überprüfen, ggf. sind auch gesonderte Untersuchungen notwendig.

Werden toxische Stoffe bei den Untersuchungen festgestellt, so sind geeignete Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach den jeweils neuesten Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten durchzuführen.

### 3.3 Entwicklungsziel 3

#### **"Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"**

Die geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsräume sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z. B. Rekultivierungen) wiederherzustellen und einer landschaftsgerechten Funktion zuzuführen.

Rekultivierungen sind vorrangig nach Rekultivierungsplänen, z. B. nach Abtragungsgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, durchzuführen. Hierbei sind die Ziele der Bauleit- und Landschaftsplanung zu beachten.

Bei der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen sollen insbesondere die vorhandenen natürlichen Landschaftselemente wie Wald- und Gehölzbestand, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete sowie Magergrünlandflächen, Halbtrockenrasen und hochstaudenreiche Ruderalflächen als naturnahe Biotope z. T. seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und neu geschaffen werden.

Rekultivierungen beinhalten auch die Schaffung oder Erhaltung von vegetationsfreien oder vegetationsarmen Standorten, die als Lebensräume für verschiedene Vogelarten, aber auch zahlreiche andere, an diesen Standort angepasste Pflanzen- und Tierarten, z. B. Insekten, Amphibien und Reptilien von großer Bedeutung sind.

Bei den Gebieten mit dem Entwicklungsziel 3 handelt es sich um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Landschaft.

Das Entwicklungsziel 3 bedeutet jedoch nicht unbedingt eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Erfüllung naturhaushaltlicher Funktionen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Regel in der Festsetzungskarte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt. Es können außerdem Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt werden.

Mit dem Entwicklungsziel 3 werden Flächen belegt:

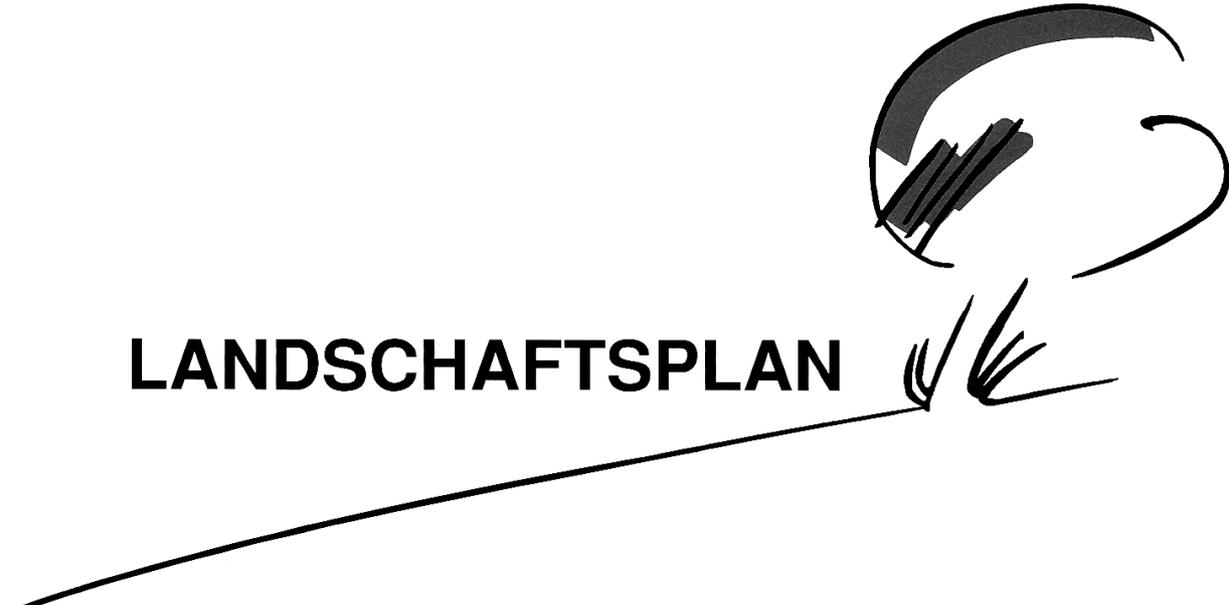
- auf denen zurzeit abgegraben oder aufgeschüttet wird;
- bei denen ein Eingriff durchgeführt und noch keine Rekultivierung erfolgt ist;

- bei denen die Genehmigung des Eingriffes bereits vorliegt, mit der Realisierung aber noch nicht begonnen wurde;
- bei denen noch keine Genehmigung des geplanten Eingriffes vorliegt, aber aufgrund der planerischen Vorgaben ein Eingriff zu erwarten ist.
- bei denen durch großflächig ausgeräumte Ackerschläge das natürliche Wirkungsgefüge gestört ist.

Sind Hinweise auf Altlasten im Bereich dieses Entwicklungszieles vorhanden, so sind bestehende oder geplante Flächennutzungen auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich Altlasten zu überprüfen, ggf. sind auch gesonderte Untersuchungen notwendig.

Werden toxische Stoffe bei den Untersuchungen festgestellt, so sind geeignete Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach den jeweils neuesten Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten durchzuführen.





# LANDSCHAFTSPLAN

## Allgemeine textliche Festsetzungen



## 4

### **Allgemeine textliche Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG und §§ 24 – 26 LG NW**

In den jeweiligen Inhaltsverzeichnissen zu den einzelnen Planungsräumen sind immer alle Festsetzungen aufgeführt. Die Festsetzungen, die für den jeweiligen Planungsraum entfallen, sind im Inhaltsverzeichnis durch kleine Schrift kenntlich gemacht. Das Inhaltsverzeichnis bietet so einen direkten Überblick über getroffene und nicht getroffene Festsetzungen.

In diesem Text zu den allgemeinen textlichen Festsetzungen sowie im Textteil zu den einzelnen Planungsräumen sind die Festsetzungen durch große Schrift und die Erläuterungen zu den jeweiligen Festsetzungen durch kleine Schrift kenntlich gemacht.

### **4.0 Festsetzungen für die Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG und §§ 24 – 26 LG NW**

In der Festsetzungskarte werden die zur Erreichung der Entwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen festgesetzt. Es sind: Schutzausweisungen nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 LG NW sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW. Die Maßnahmen sind anhand von Planzeichen in die Festsetzungskarte eingetragen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 20 BNatSchG Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG fest:

- Naturschutzgebiete (§ 23)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26)
- Naturdenkmäler (§ 28)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29)

Nach § 16 Abs. 1 LG NW erstreckt sich der Landschaftsplan auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig.

Im LG NW existiert ein gesonderter Abschnitt V a Schutzausweisungen. In diesem Abschnitt wird in § 42 a Abs. 2 geregelt, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne die untere Landschaftsbehörde in entsprechender Anwendung der §§ 19, 20, 22 und 23 jetzt §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen kann.

Der Gesetzgeber hat also unterschieden zwischen Festsetzungen im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes und Schutzausweisungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Nach LG NW ist es nicht möglich, die außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegenden Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile in diesen aufzunehmen. Sie sind ausdrücklich durch ordnungsbehördliche Verordnung auszuweisen.

Die Festsetzungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) Nr. 2 LG NW der unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann die oberste Landesbehörde eine abweichende Regelung treffen.

Nach § 14 (1) Nr. 2 LG NW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die gemäß § 19 LG NW, jetzt § 20 BNatSchG geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, erfolgt gemäß § 38 LG NW, die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG sowie die besondere Duldungsverhältnisse gemäß § 40 LG NW.

Nach § 48 (1) LG NW sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop und Nationalparke sollen gemäß § 48 (2) LG NW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt die oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung.

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes, des Schutzzweckes, der zusätzlichen Ge- und Verbote sowie eine Lagebeschreibung erfolgt bei den Festsetzungen für die einzelnen besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler, geschützter Landschaftsbestandteil).

#### 4.1 **Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG und §§ 24 – 26 LG NW**

**Unberührt** von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines Schutzgegenstandes sowie die Bestimmungen und Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 62 LG NW. Davon ebenfalls unberührt bleiben bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes weiterhin alle durch behördliche Entscheidungen genehmigten ausgeübten und noch nicht ausgeübten genehmigten rechtmäßigen Nutzungen und Befugnisse, bestehende Anlagen und Betriebe.

Unberührt bleibt auch die Unterhaltung aller durch behördliche Entscheidungen genehmigten Anlagen und Betriebe nach dem letzten Stand der Technik.

Die Straßenkörper bestehender, planfestgestellter oder durch Bebauungsplan festgesetzter Straßen sowie die dazugehörigen Seitenstreifen sind von den Schutzfestsetzungen gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG ausgenommen.

**Unberührt** von den Verboten sind Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr unabwendbar notwendig sind, mit der Maßgabe

- dass die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt und
- dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Von den Verboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 67 (1) BNatSchG in Verbindung mit dem Verfahren gemäß § 69 (1) LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn:

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG in Verbindung mit § 5 LG NW gilt entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Einzelheiten zur Befreiung regelt der § 67 BNatSchG in Verbindung mit dem Verfahren gemäß § 69 LG NW.

Nach § 70 (1) LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Veränderungsverboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 (1) LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gem. § 329 (3) Strafgesetzbuch, bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Arten tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 (4) StGB).

Wird zur Abwehr einer drohenden Gefahr gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen, so erhält die untere Landschaftsbehörde durch die Unterrichtspflicht des Handelnden die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

**Unberührt von den Verboten bleiben die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, nach denen die Erhaltung und die Nutzung der Denkmäler und der Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung zu gewährleisten ist.**

Zu den zu beachtenden Denkmälern gehören gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG):

- eingetragene Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler (§ 3 DSchG)
- durch rechtsverbindliche Satzung unter Schutz gestellte Denkmalbereiche (§ 5 DSchG).

Nach § 11 DSchG hat der Träger der Landschaftsplanung die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h., Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Der im weiteren verwendeten Begriff der Landwirtschaft schließt im Sinne des Landschaftsplanes den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf dem zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, den Erwerbsobstbau, den Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei ein. Die Definition des Begriffes Landwirtschaft entspricht § 201 BauGB.

#### 4.1.1 **Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG**

##### I. Schutzgegenstand und Schutzgebiet

Die Naturschutzgebiete sind im jeweiligen Planungsraum unter der Ziffer 3.1.1 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte sowie im Text festgesetzt.

##### II. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem jeweiligen Gliederungspunkt festgesetzt.

Nach § 23 (1) BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in Ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

##### III. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen und im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Unterhaltung der Gewässer ist entsprechend der "Richtlinie für die Entwicklung Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" durchzuführen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

2. Von der Stadt Gelsenkirchen als unterer Landschaftsbehörde ist, unter Beteiligung des LANUV, für jedes Naturschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan mit näherer Bestimmung für Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen (PEPL) zu erstellen. Unumgänglich notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind vor Aufstellen des Pflege- und Entwicklungsplanes durch die untere Landschaftsbehörde zu veranlassen.

Mit der Aufstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne wird gewährleistet, dass die Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten der örtlichen Situation entsprechend und auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen durchgeführt wird.

3. Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Satellitenantennen sind wegen der möglichen Störung des Landschaftsbildes nur erdfarbene bzw. dunkelgrüne Antennen zu verwenden.

##### IV. Verbote

Nach § 23 (2) BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Insbesondere ist verboten, soweit nicht bei den gebietsspezi-

fischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile zu entnehmen;

**unberührt** bleibt die Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinaus gelten uneingeschränkt die Verbote: 22, 24 und 25 für forstwirtschaftliche Flächen und 2, 4, 5, 12, 17, 22, 26 und 30 für landwirtschaftliche Flächen;

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigungen des Wurzelwerkes;
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder zu stören, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen; **unberührt** bleibt eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich der dazugehörigen Hegemaßnahmen und die Ausübung des Jagdschutzes, soweit dies nicht unter den gebietsspezifischen Festsetzungen eingeschränkt wird; darüber hinaus gelten die Verbote 3 und 28 uneingeschränkt;

Eine Beunruhigung der Tiere erfolgt insbesondere durch Lärm, kann jedoch auch durch Fotografieren verursacht werden.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen; **unberührt** bleiben Maßnahmen im Rahmen der Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote 22, 23, 24 und 25 gelten uneingeschränkt;

4. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern;

Pflanzenschutzmittel sind z. B. Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel.

5. Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen; **unberührt** bleibt die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen, sofern landwirtschaftliche Gebäude im Bereich des Naturschutzgebietes liegen;

6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder auf ihnen zu lagern; **unberührt** bleibt das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes), soweit diese nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen eingeschränkt werden;

7. außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege ein Kraftfahrzeug zu führen, abzustellen oder zu reiten; **unberührt** bleibt das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes), soweit diese nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen eingeschränkt werden; **unberührt** bleibt auch das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen;

Im Wald gilt dieses Verbot, ein Kraftfahrzeug zu führen, abzustellen oder zu reiten nach § 3 Landesforstgesetz auch auf Straßen und Fahrwegen.

Das Führen von Kraftfahrzeugen und das Reiten ist außerhalb der genannten Flächen grundsätzlich verboten. Über § 70 (2) Nr. 3 LG NW hinausgehend ist es auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

8. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 (1) in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite baulicher Anlagen; unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde das Anbringen offener Ansitzleitern;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen hergestellte Einfriedigungen,
- Jagdkanzeln,
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Gasbehälter, Treibstofftanks,
- Gewächshäuser,
- Beleuchtungskörper (außer Straßenbeleuchtungskörper).

9. Werbeanlagen, Bilder, Schilder, Fahnen, Beschriftungen oder mobile Werbeanlagen zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Flächenversiegelungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Gewässer

(einschl. Fischteiche) anzulegen oder ihre Gestalt zu ändern oder zu zerstören; **unberührt** bleibt jedoch das Gebot 1 (vergleiche Ziffer III. 1.), das besagt, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einzelfall bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen und im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen sind;

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gem. § 67 BNatSchG eine Befreiung von diesen Verboten erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landespflege vereinbar ist.

11. oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. der Meldeeinrichtungen sowie Drainagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern;
12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

13. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

14. Feuer zu machen, zu grillen oder zu lagern;
15. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Wassersport auszuüben; **unberührt** bleibt das Befahren zum Zwecke der Jagd (Der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes.);
16. Eisflächen zu betreten oder zu befahren; **unberührt** bleibt das Betreten oder Befahren zum Zwecke der Jagd (Der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes.);
17. Entwässerungs- oder andere, die Wasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen;
18. die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli vorzunehmen;
19. Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen;
20. Einrichtungen für Wasser- und Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten oder entsprechende Modellsportarten zu betreiben;

21. Hunde frei laufen zu lassen. Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich des Jagdschutzes.
22. Grünland und Brachen umzubrechen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart vorzunehmen;
23. die Erstaufforstung vorzunehmen;
24. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
25. die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen und standortgerechten Gehölzen sowie Kahlschläge von über 0,25 ha Größe vorzunehmen;
26. den Boden und die Gewässer zu kälken sowie Fische und Wassergeflügel anzufüttern;
27. zu angeln;
28. Wildäcker anzulegen und die Wildfütterung vorzunehmen; **unberührt** bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz;
29. Weidegrünland maschinell (Walzen und Schleppen) in der Zeit vom 15. März bis 30. September zu bearbeiten und mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha und vor dem 15. Juni des Jahres beweiden zu lassen;
30. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen und Mähgut auf der Flächen liegenzulassen oder abzulagern.

**Unberührt** von den Verboten 1 - 30 bleiben

die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahrensituationen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturschutzgebiet, vor allem an den Gehölzen, der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

#### 4.1.2 **Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG**

##### I. Schutzgegenstand und Schutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind im jeweiligen Planungsraum unter der Ziffer 3.1.2 in ihren Grenzen, in der Festsetzungskarte sowie im Text festgesetzt.

##### II. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für jedes Landschaftsschutzgebiet einzeln unter dem jeweiligen Gliederungspunkt festgesetzt.

Nach § 26 (1) BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

### III. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen. Die Behebung von Bergsenkungen und die damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes oder die Verlegung von Drainagen aufgrund bergbaulicher Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Landschaftsbehörde. Ausgenommen hiervon sind Anlagen der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes. Die Unterhaltung der Gewässer ist entsprechend der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" durchzuführen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Biotop- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

2. Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Satellitenantennen sind wegen der möglichen Störung des Landschaftsbildes nur erdfarbene bzw. dunkelgrüne Antennen zu verwenden.

### IV. Verbote

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 (1) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten, soweit bei den gebietspezifischen Festsetzungen nicht eine abweichende Regelung erfolgt:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; **unberührt** bleiben die Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher Flächen und öffentliche Grünanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen; **unberührt** bleibt eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich der dazugehörigen Hegemaßnahmen und die Ausübung des Jagdschutzes und der Fischerei;

Eine Beunruhigung der Tiere erfolgt insbesondere durch Lärm, kann jedoch auch durch Fotografieren und freilaufende Hunde verursacht werden.

3. außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu führen, abzustellen oder zu reiten; **unberührt** bleibt das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes) und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen. **Unberührt** bleibt auch das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen. Im Wald gilt dieses Verbot, ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen, nach § 3 Landesforstgesetz auch auf Straßen und Fahrwegen;

Das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch das Moto-Cross fahren und das Reiten, ist außerhalb der genannten Flächen grundsätzlich verboten. Über § 70 (2) Nr. 3 LG NW hinausgehend ist es auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

4. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 (1) in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; **unberührt** bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie Anlagen zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes);

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Gewächshäuser,
- Gasbehälter und Treibstofftanks.

Für das Errichten von Melkständen und offenen Schutzhütten für Weidevieh kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.

Die untere Landschaftsbehörde kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung für ein Vorhaben im Außenbereich erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt sind und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaftsschutz vereinbar ist.

5. Werbeanlagen, Schilder, Fahnen, Beschriftungen oder mobile Werbeanlagen zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben

sind; **unberührt** bleibt das zeitweilige Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Fahnen, Beschriftungen oder mobilen Werbeanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben während der Erntezeit, sofern sie einen direkten Bezug zum Betrieb haben, ausschließlich auf landwirtschaftliche Produkte hinweisen und das Landschaftsbild schonen;

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Flächenversiegelungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen oder ihre Gestalt zu ändern oder zu zerstören;

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen sowie die Verfüllung von geologischen Aufschlüssen. **Unberührt** bleibt jedoch das Gebot 1 (vergleiche Ziffer III. 1.), das besagt, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen sind;

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 (1) BNatSchG eine Ausnahme von diesem Verbot für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, erteilen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme bei Verfüllungen geringen Umfangs, die aus Gründen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erfolgen sollen und die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

7. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern; **unberührt** bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und die Verlegung von Leitungen in Straßenkörpern und Wegen;

Das Verlegen oberirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen im Außenbereich stellt im Sinne des § 4 (1) Nr. 5 LG NW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 (1) BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ein Eingriff darf gemäß § 15 (5) BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

8. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können; **unberührt** bleiben die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; **unberührt** bleibt das zeitweilige Aufstellen von Vermarktungsständen im Sinne dieses Verbotes, zum Verkauf im ei-

genen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher Produkte, von Waldarbeiter-Schutzhütten und das Abstellen eigener Wohnwagen auf Hofflächen;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

10. zu lagern, Feuer zu machen oder zu zelten; **unberührt** bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt ausgeschlossen ist, sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen;

Die Verbote des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

11. Gewässer ohne Genehmigung zu befahren oder in ihnen zu baden; **unberührt** bleibt das Befahren von Gewässern I. Ordnung sowie das Befahren aller Gewässer durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes) und Fischerei;
12. Entwässerungs- oder andere, die Wasserverhältnisse ändernde Maßnahmen durchzuführen sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen; **unberührt** bleibt die Beseitigung von Staunässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtung durch Boden- und Tiefenlockerung; **unberührt** bleibt das Gebot 1 (vergleiche Ziffer III. 1.). Danach unterliegen die Behebung von Bergsenkungen und die damit verbundenen Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes oder die Verlegung von Drainagen aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Landschaftsbehörde. Ausgenommen hiervon sind Anlagen der Emschergenossenschaft;
13. Einrichtungen für Wasser- und Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten oder entsprechende Modellsportarten zu betreiben;
14. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
15. Veranstaltungen im Sinne des § 29 Straßenverkehrsordnung durchzuführen.

**Unberührt** von den Verboten 1 - 15 bleiben Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung im Zusammenhang mit der damaligen wirtschaftlichen Nutzung zu sehen und erforderlich sind.

#### 4.1.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG

##### I. Schutzgegenstand

Die Naturdenkmäler sind im jeweiligen Planungsraum unter der Ziffer 3.1.3 in der Festsetzungskarte sowie im Text festgesetzt.

Als Naturdenkmäler festgesetzt sind Gehölze und Findlinge.

Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich den Kronentraufbereich einschließlich einer Fläche, die innerhalb eines Abstandes von 1,50 m Entfernung vom Traufbereich liegt.

## II. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für jedes Naturdenkmal einzeln unter dem jeweiligen Gliederungspunkt festgesetzt.

Nach § 28 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar als Naturdenkmäler festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

## III. Gebote

1. Im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sind Pflege und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die der Erfüllung des Schutzzweckes dienen. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an einem Naturdenkmal der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Zu den Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, gehören insbesondere:

- a) bei Gehölzen
  - das Ausschneiden der abgestorbenen, trockenen Äste, ausschließlich aufgrund der öffentlichen Sicherheit;
  - das Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, ausschließlich aufgrund der öffentlichen Sicherheit;
  - das Entfernen der befestigten Deckschicht im Traufbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden;
  - der Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter Bäume,
- b) bei Findlingen
  - das Freihalten unerwünschten Aufwuchses durch Mahd.

## IV. Verbote

Nach § 28 (2) BNatSchG ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können nach Maßgabe näherer Bestimmungen, verboten. Insbesondere ist verboten:

1. Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise im Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere durch Verletzungen des Wurzelwerkes erfolgen.

2. den Boden im Kronentraufbereich sowie in einer Entfernung von weniger als 1,50 m vom Traufbereich von Gehölzen nachträglich zu befestigen oder zu verfestigen, soweit dies nicht bei den objektspezifischen Festsetzungen eingeschränkt wird;

Eine Einschränkung kann vor allem dann erfolgen, wenn Befestigungen oder Verfestigungen bei Festsetzung des Baumes als Naturdenkmal vorhanden sind.

3. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder im Bereich des Naturdenkmals zu lagern;

Pflanzenschutzmittel sind z. B. Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel.

4. Düngemittel und Streusalz im Bereich des Naturdenkmals auszubringen oder zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 (1) in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Bereich des Naturdenkmals zu errichten, anzubringen und zu befestigen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Zäune oder Einfriedigungen.

6. Werbeanlagen, Bilder, Schilder, Fahnen, Beschriftungen oder mobile Werbeanlagen zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
  7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen oder die Bodengestalt und Geländeoberfläche auf andere Weise zu verändern;
  8. oberirdische und unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;
  9. Stoffe oder Gegenstände im Bereich eines Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;
- Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch das Aufstellen von Zäunen erfolgen. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.
10. im Bereich des Naturdenkmals Feuer zu machen, zu grillen oder zu lagern;
  11. den Grundwasserflurabstand in Quellgebieten und in dem Schutzbereich von Gehölzen zu verändern;
  12. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlage aufzustellen; Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime
  13. Findlinge zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

Das Verbot umfasst insbesondere folgende Handlungen:

- Anbringen von Inschriften, Schrift- oder Bildtafeln, soweit diese nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen oder als Warn- bzw. Informationstafeln dienen.

#### 4.1.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

##### I. Schutzgegenstand und Schutzgebiet

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind im jeweiligen Planungsraum unter Ziffer 3.1.4 in der Festsetzungskarte sowie im Text festgesetzt.

##### II. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für jeden geschützten Landschaftsbestandteil einzeln unter dem jeweiligen Gliederungspunkt festgesetzt.

Nach § 29 (1) BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Durch die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile soll insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichergestellt werden. Bei den festgesetzten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer geringen Größe und wegen erhöhter Belastungseinwirkungen nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt werden können, für die aber wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt ein Landschaftsschutz nicht ausreicht. Die geschützten Landschaftsbestandteile bilden darüber hinaus Schwerpunkte für die Vernetzung von Biotopen.

##### III. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen und im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Unterhaltung der Gewässer ist entsprechend der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" durchzuführen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

##### IV. Verbote

Nach § 29 (2) BNatSchG ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen eine abweichende Regelung erfolgt: Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile zu entnehmen; **unberührt** bleiben die Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, darüber hinaus

gelten uneingeschränkt die Verbote 23, 24 und 25 für forstliche Flächen und 4, 5, 12, 17, 22 und 25 für landwirtschaftliche Flächen;

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder zu stören, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen; **unberührt** bleibt eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich der dazugehörenden Hegemaßnahmen und die Ausübung des Jagdschutzes, soweit dies nicht unter den gebietsspezifischen Festsetzungen eingeschränkt wird; darüber hinaus gelten die Verbote 3 und 27 uneingeschränkt;

Eine Beunruhigung der Tiere erfolgt insbesondere durch Lärm, kann jedoch auch durch Fotografieren verursacht werden.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen; **unberührt** bleiben Maßnahmen im Rahmen der Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote 23 und 24 gelten uneingeschränkt;
4. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder zu lagern;  
Pflanzenschutzmittel sind z. B. Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel.
5. Düngemittel oder Gülle oder Klärschlamm oder Gärfutter zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen;
6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf ihnen zu lagern; **unberührt** bleibt das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes);
7. außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege ein Kraftfahrzeug zu führen, abzustellen oder zu reiten; **unberührt** bleibt das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes). **Unberührt** bleibt auch das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen. Im Wald gilt dieses Verbot, ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen nach § 3 Landesforstgesetz auch auf Straßen und Fahrwegen;

Das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch das Moto-Cross-Fahren, und das Reiten ist außerhalb der genannten Flächen grundsätzlich verboten. Über § 70 (2) Nr. 3 LG NW hinausgehend ist es auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

8. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 (1) in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; **unberührt** bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde das Anbringen offener Ansitzleitern;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen hergestellte Einfriedigungen,
- Jagdkanzeln,
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Gasbehälter, Treibstofftanks,
- Gewächshäuser.

9. Werbeanlagen, Bilder, Schilder, Fahnen, Beschriftungen oder mobile Werbeanlagen zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Gewässer (einschl. Fischteiche) anzulegen oder ihre Gestalt zu ändern oder zu zerstören; **unberührt** bleibt jedoch das Gebot 1 (vergleiche Ziffer III. 1.), das besagt, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einzelfall bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen und im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen sind;

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

11. oberirdische und unterirdische Ver- oder Entsorgungsanlagen einschließlich der Meldeeinrichtungen sowie Drainagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern;
12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

13. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

14. Feuer zu machen, zu grillen oder zu lagern;
15. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden; **unberührt** bleibt das Befahren zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes);
16. Eisflächen zu betreten oder zu befahren; **unberührt** bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagd (der Begriff "zum Zwecke der Jagd" beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes);
17. Entwässerungs- oder andere, die Wasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen;
18. Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen;
19. Einrichtungen für Wasser- und Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten oder entsprechenden Modellsportarten zu betreiben;
20. Hunde frei laufen zu lassen; das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich des Jagdschutzes;
21. Grünland und Brachen umzubrechen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart vorzunehmen;  
In den gebietsspezifischen Festsetzungen werden gegebenenfalls Gebote zum Erhalt vorhandener Grünlandflächen getroffen.
22. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
23. die Erstaufforstung vorzunehmen;
24. die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen und standortgerechten Gehölzen vorzunehmen;
25. den Boden und die Gewässer zu kälken sowie Fische und Wassergeflügel anzufüttern;
26. zu angeln;
27. Wildäcker anzulegen und die Wildfütterung vorzunehmen, **unberührt** bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz.

**Unberührt** von den Verboten 1 – 27 bleiben Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung im Zusammenhang mit der damaligen wirtschaftlichen Nutzung zu sehen und erforderlich waren.

#### **4.1.4.1 Allgemeine Festsetzungen von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile**

##### **I. Schutzgegenstand und Schutzgebiet**

Neben den in den Festsetzungen nach Punkt 4.1.4 ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteilen sind die Bäume außerhalb der Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und des Waldes gemäß § 2 Bundeswaldgesetz (Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndG. vom 31.07.2010) und § 1 Landesforstgesetz (Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Art. 2 UmweltÄndG vom 16.03.2010) und außerhalb des Entwicklungszieles 1.4 "Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung", im Geltungsbereich des Landschaftsplanes geschützt:

- wenn sie einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden haben; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
- wenn bei mehrstämmigen Bäumen mindestens ein einzelner Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Birnenbäumen sind nicht geschützt.

Die Festsetzung erscheint nicht in der Karte; sie erfolgt nur in textlicher Form.

Die Festsetzung ist analog der Regelung des § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 02.11.1988.

##### **II. Schutzzweck**

Die Schutzfestsetzung erfolgt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Schutzfestsetzung erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Klimas,
- zur Erhaltung des Artenreichtums,
- zur Erhaltung von Biotopen.

Die Festsetzung erfolgt entsprechend § 1 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 02.11.1988.

### III. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen und im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
2. Stehen die Bäume in befestigten Flächen, so sollten sie eine Baumscheibe von mindestens 2,5 x 2,5 m haben.

### IV. Verbote

Insbesondere ist verboten

1. geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder Eingriffe an ihnen vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen;
2. auf den Baum (Wurzel- und Kronenbereich) in einer Weise einzuwirken, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen kann, insbesondere durch
  - Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
  - Ablassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
  - Anwendungen von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebäudensatzung etwas anderes bestimmt ist.

**Unberührt** von den Verboten 1 und 2 bleiben

- a) alle Handlungen, die der Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, dem Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, der Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und der Bewirtschaftung von Wald dienen;
- b) alle unaufschiebbaren Handlungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgehen oder nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Handlungen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich anzuzeigen.

Die Festsetzungen erfolgen entsprechend § 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 02.11.1988.

#### 4.1.4.2 Allgemeine Festsetzungen von Kopfbäumen als geschützte Landschaftsbestandteile

##### I. Schutzgegenstand und Schutzgebiet

Neben den in den Festsetzungen nach Punkt 4.1.4 ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Kopfbäume, Bäume, die infolge des Ausschneidens der Äste die typische "Kopfform" haben, im Geltungsbereich der Planungsräume 1, 3 und 5 geschützte Landschaftsbestandteile.

Die Festsetzungen erscheinen nicht in der Karte; sie erfolgen nur in textlicher Form.

Die Kopfbaumbestände bestehen in Gelsenkirchen vor allem aus Weiden, aber auch andere Baumarten, wie z. B. Pappeln, Eschen, Eichen, Rotbuchen und Hainbuchen können die typische Kopfform ausbilden.

Die Planungsräume 1, 3 und 5 sind der südliche Ausläufer der Münsterländischen Bucht und weitgehend als bäuerliche Kulturlandschaft mit verstreut liegenden Gehöften zu charakterisieren. Typisch für diese Landschaft sind auch Kopfbäume an feuchten Wiesengebieten im Einzugsbereich von Flüssen und Bächen.

##### II. Schutzzweck

Die Schutzfestsetzung erfolgt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Schutzfestsetzung erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung des Artenreichtums,
- zur Erhaltung von Baumhöhlen als Brutplatz und Unterschlupf für bedrohte Tierarten.

##### III. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) zu beantragen und im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen;
2. Stehen die Bäume in befestigten Flächen, so sollten sie eine Baumscheibe von mindestens 2,5 x 2,5 m haben.

##### IV. Verbote

Insbesondere ist verboten

1. geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder Eingriffe an ihnen vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

**Unberührt** bleiben Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der typischen Kopfform;

2. auf den Baum (Wurzel- und Kronenbereich) in einer Weise einzuwirken, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen kann, insbesondere durch
  - Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salz, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
  - Ablassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
  - Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebäudesatzung etwa anderes bestimmt ist;
3. mehr als 5 Kopfbäume einer Reihe bzw. Bäume, die dicht beieinanderstehen, zurückzuschneiden. **Unberührt** bleibt ein Rückschnitt kopflastiger Bäume bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes;
4. Rückschnitt öfter als alle 5 Jahre;
5. Rückschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

**Unberührt** von den Verboten 1 bis 5 bleiben

- a) alle Handlungen, die der Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, den Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien dienen;
- b) alle unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Kopfbäumen ausgehen oder nur durch gegen die geschützten Kopfbäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann; die genannten aufschiebbaren Handlungen zur Gefahrenabwehr sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 4.2 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NW

Der Landschaftsplan kann gemäß § 24 LG NW und nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen. Er sieht vor, dass Brachflächen entweder

- der natürlichen Entwicklung überlassen,
- oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Nach § 34 (6) LG NW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 widersprechen, verboten.

Brachflächen besitzen eine wesentliche Bedeutung für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz. Brachflächen sind meist Trittsteinbiotope und tragen so zur Vernetzung von Biotopen bei.

**Alle Maßnahmen, die auf Brachflächen durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde.**

Liegen Brachflächen innerhalb von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen, so regeln die Ge- und Verbote der jeweiligen besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft oder die zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) die weiteren speziellen Maßnahmen.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Brachflächen, für die Zweckbestimmungen festgesetzt worden sind, sind in der Festsetzungskarte eingetragen.

#### **4.3 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW**

Der Landschaftsplan kann gemäß § 25 LG NW in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 20 und § 23 LG NW jetzt § 23 und § 29 BNatSchG) im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Erdnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Gemäß § 35 (1) LG NW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NW außerdem bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Gemäß § 35 (2) LG NW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Als ein wichtiges Ziel der forstlichen Bewirtschaftung ist der Aufbau gut gestufter Waldmäntel anzustreben.

Liegen Waldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen, so sind die forstlichen Festsetzungen hinsichtlich Erst- und Wiederaufforstung im Rahmen der Ge- und Verbote oder der zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu treffen.

Folgende Baumarten können unter Anwendung des Verbotes Nr. 25 in Naturschutzgebieten und des Verbotes Nr. 24 in geschützten Landschaftsbestandteilen gepflanzt werden:

*Acer campestre* (Feldahorn), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Alnus glutinosa* (Schwarzerle), *Betula verrucosa* (Weissbirke), *Betula pubescens* (Moorbirke), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Populus tremula* (Zitterpappel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Salix alba* (Silberweide), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Tilia cordata* (Winterlinde), *Ulmus carpinifolia* (Feldulme), *Ulmus laevis* (Flatterulme).

Die Abgrenzungen und die Kennzeichnung der Flächen, die mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung belegt sind, sind in der Festsetzungskarte eingetragen.

#### **4.4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW**

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG NW jetzt §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft zur Erhaltung nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotop erforderlich ist. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach §§ 1 und 2 LG NW jetzt § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Unter die Maßnahmen fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop) einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebenden Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts jetzt Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologischer auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Nach § 36 LG NW obliegt den Kreisen oder kreisfreien Städten die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften des Landschaftsgesetzes etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden.

Die Durchführung der Maßnahmen soll unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 41 LG NW, jetzt § 65 BNatSchG und §§ 38, 40, 41 LG NW vorrangig vertraglich geregelt werden.

Soweit erforderlich, sind die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen auf der Grundlage von Detailplänen (z.B. Ausbau-, Maßnahmen- und Pflegepläne) durchzuführen, dabei sind alle vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen zu berücksichtigen.

Aus dem durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen, nicht abschließenden Maßnahmenkatalog wurden für den Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen folgende Gliederungspunkte für die Planungsräume ausgewählt und notwendige Ergänzungen vorgenommen:

##### **4.4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG NW)**

Feuchtbiotop; Trockenbiotop; Renaturierung von Gewässern bzw. Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung; keine Entwässerung; Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünland; Nut-

zungseinschränkung für Grünland; Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche; Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz; Anlage einer Wildkräuterwiese; Anlage und Pflege einer Steilböschung; natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche; Anstau eines Baches; Bau eines Amphibiendurchlasses; Sperrung einer Straße/eines Weges.

Hinweise zu den Gewässern im Landschaftsplanbereich:

Die in der Festsetzungskarte eingezeichneten oberirdischen Gewässer sind nicht unbedingt vollständig. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Landeswassergesetzes gelegt. Oberirdische Gewässer haben im Sinne der beiden Gesetze folgende Charakteristik:

- Das Bett eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers ist eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Oberfläche, die schon nach dem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im Wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient. Es wird also kein Unterschied zwischen natürlichen oder künstlichen Gewässern gemacht.
- Die teilweise Einführung eines Baches in Rohre, Tunnel oder Düker allein hebt seine Eigenschaft als oberirdische Gewässer nicht auf.
- Es ist unerheblich, ob das Wasser zeitweilig in einem Bett fließt, wie dies bei wiederkehrenden Verhältnissen geschieht oder immer.

Hinweise zur Renaturierung von Fließgewässern bzw. Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung:

Je natürlicher oder naturnäher das Ökosystem Fließgewässer ist, umso besser ist seine Funktionstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt.

Bei den zum Teil relativ spärlich fließenden Gewässern in Gelsenkirchen ist zu beachten, dass hier das Gewässerbett als Lebensraum dominiert. Dem bewegten Wasserkörper kommt nur bei Wassertiefen von über zwei Metern die größere Bedeutung als Lebensraum zu. Die Ausprägung der einzelnen Gewässertypen hängt vor allem von den durchflossenen Böden und Gesteinen sowie der Fließgeschwindigkeit ab. Substratvielfalt und Substrateigenschaften bilden die Grundlage für die Ausbildung von Kleinbiotopen und die Artenvielfalt.

Die Böden der Auen sind durch das benachbarte Fließgewässer beeinflusst. Als Bodentypen treten Gleye und Auenböden auf, die durch ihre Tallage mehr oder weniger regelmäßigen Überflutungen ausgesetzt sind. Natürlicherweise würden die Fließgewässer durch schattenspendende Auenwälder begleitet. Durch Entwässerung sind stattdessen fast überall Grünlandgesellschaften entstanden. Bei der Renaturierung ist daher darauf zu achten, dass die Gewässer die vielfach fehlende und für die Temperatur des Wassers notwendige begleitende Gehölzpflanzung erhalten.

Für Flachlandbäche sind Mäanderbildungen mit daraus entstehenden Altgewässern typisch. Die Bodenarten im Flachland sind in den Schichten, in denen sich die Fließgewässer bewegen, im Wesentlichen Sande bis Lehme, durch die gute Voraussetzungen für die Mäanderbildung mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen gegeben sind.

Beim naturnahen Ausbau von Fließgewässern bzw. Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung im Bereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen ist auf diese Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen, vorhandene Drainsysteme sind ordnungsgemäß anzuschließen und die Vorflut ist aufrecht zu erhalten. Dort, wo die Möglichkeit dazu besteht, sollte den Fließgewässern ein Auenbereich zurückgegeben werden, in dem sie sich weitgehend alleine entwickeln können. Auch sind die vorhandenen Gewässer zu einem Gewässersystem bei Wiederherstellung ehemaliger Gewässer zu vernetzen. Diese Gewässersysteme sind bis zu den Abflüssen Emscher und Rapphofs Mühlenbach zu führen. Bei Anpflanzungen an den Gewässern sind die Drainageausläufe vor einwachsenden Wurzeln zu sichern. Bei der Umgestaltung der Gewässer ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu belassen.

Bei den notwendigen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sie sich an den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten orientieren, denn "nur wenn die lebenden und toten Baustoffe der jeweiligen Landschaft entsprechen, können sich auch die naturraumspezifischen Lebensgemeinschaften in und am Gewässer entwickeln." Gerade Fließgewässer sind wichtige Saumbiotope und können gut zur Biotopvernetzung beitragen. Dazu ist beidseitig des Gewässers ein Streifen von mindestens 5 m Breite naturnah zu entwickeln.

#### **4.4.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG NW)**

#### **4.4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke (§ 26 Nr. 4 LG NW)**

Rekultivierung; Beseitigung einer störenden Anlage; Aufhebung bzw. Rückbau einer Straße / eines Weges

**4.4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, (§ 26 Nr. 5 LG NW)**

Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen; Pflegemaßnahmen

**4.4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Nr. 8 LG NW)**



# LANDSCHAFTSPLAN



**Planungsraum 1**  
**Oberscholven / Hassel**



# Planungsraum 1

## Oberscholven / Hassel

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung

- 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
- 3 **FORSTLICHE FESTSETZUNG IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW**
  - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4 **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW**
  - 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
    - 4.1.1 Feuchtbiotop
      - 4.1.2 Trockenbiotop
    - 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
      - 4.1.4 keine Entwässerung
    - 4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
      - 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
      - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
    - 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz
      - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
    - 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
      - 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
      - 4.1.12 Anstau eines Baches
      - 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
      - 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
    - 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
  - 4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
    - 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
      - 4.3.1 Rekultivierung
      - 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
    - 4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
  - 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
    - 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
      - 4.4.2 Pflegemaßnahmen
  - 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der im Norden Gelsenkirchens bis an die nördliche Stadtgrenze reichende Planungsraum umfasst die Bereiche westlich des Raffinerie- und Petrochemiestandortes Gelsenkirchen-Scholven und nördlich von Kirchhellenstraße, Bellendorfsweg, Ulfkotter Straße und Valentinstraße, das heißt also erhebliche Teile im Norden von Scholven und Hassel.*

*Der Raum ist geprägt durch fruchtbare Flugsand- und Geschiebesand- bzw. Sandlöß- und Lößgebiete, die durch in Süd-Nord-Richtung verlaufende im Wesentlichen feuchte Bachtäler (Grenzgraben, Erdbach, Rapphofs Mühlenbach bzw. Picksmühlenbach und Hasseler Mühlenbach) gegliedert werden.*

*Drei der vier bedeutenden Frischluftschneisen führen über diesen Planungsraum ins Stadtgebiet von Gelsenkirchen hinein. Klimatisch wird der Planungsraum im Wesentlichen durch Freilandklima im Bereich der Ackerflächen geprägt, das starke nächtliche Abkühlungen bringt, zum anderen durch das Klima der kalten Senken im Bereich der Bachtäler, die mit extrem tiefer nächtlicher Abkühlung als Kaltluftsammlgebiete fungieren.*

*Der Planungsraum ist einer der südlichen Ausläufer der Münsterländischen Bucht und ist weitgehend als bäuerliche Kulturlandschaft mit verstreut liegenden Gehöften zu charakterisieren. Teilweise ausgedehnte und als ausgeräumt zu bezeichnende Ackerflächen sowie durch Hecken, Feldgehölze und Wälder gut gegliederte Wiesen und Weideflächen im Bereich der Bachtäler prägen das Bild dieser Landschaft. Diese bäuerliche Landschaft setzte sich ursprünglich bis zum Buerschen Höhenrücken fort. Landes-, Regional- und Stadtplanung haben als Grenze für die Nordwanderung von Industrie und Besiedlung die Linie Kirchhellenstraße, Bellendorfsweg, Ulfkotter Straße gesetzt.*

*Kulturgeschichtlich von besonderer Bedeutung in diesem Planungsraum ist das nahe, der Stadtgrenze zu Marl zwischen Polsumer Straße und A 52 gelegene, unter Denkmalschutz gestellte Haus Lüttinghof; eine zweiflügelige Wasserburganlage, deren Kernbau im 15. Jahrhundert errichtet wurde. Veränderungen und Anbauten sind bis ins 18. Jahrhundert hinein erfolgt. Den ehemals vorhandenen großen Gartenparterre bezeichnen noch eine Anzahl von Steinfiguren antiker Götter. Die Schlosskapelle und die ehemalige Vikarie wurden abgebrochen. Haus Lüttinghof ist zu einer Schule für Restauratoren umgebaut worden.*

*Ebenfalls erwähnenswert ist Haus Oberfeldingen, südlich Eppmannsweg an der Stadtgrenze zu Herten gelegen. Von dem auf einer trapezförmiger Gräfteninsel gelegenen spätmittelalterlichen Adelssitz - 1412 als Lehen der Abtei Werden erstmals erwähnt, in der Folgezeit adelige Besitzer - sind auf der Gräfteninsel untertägig Reste mittelalterlicher Bebauung sowie der im Urkataster von 1822 verzeichneten Gebäude erhalten. Die Eintragung als Bodendenkmal ist vorhanden. Die Gebäude des heutigen Hofes Oberfeldingen liegen, mit Ausnahme eines Schuppens, außerhalb der Denkmalfäche.*

*Dominiert wird die Landschaft im Süden durch den Raffinerie- und Petrochemiestandort und insbesondere durch die im Planungsraum 2 gelegene Halde Scholven mit ihrer dominierenden Form und einer Höhe von knapp 200 m über NN; sie*

*liegt damit rund 100 m höher als der höchste Punkt im Stadtgebiet, der sich im Bereich der Westerholter Straße mit 96 m über NN befindet. Der Bereich für die chemische Industrie soll weiter nach Norden, über den Bellendorfsweg und die Ulfkotter Straße ausgedehnt werden. Ebenfalls beeinträchtigt wird die Landschaft durch die Umspannanlage Polsum, die Vielzahl elektrischer Freileitungen, den Straßenverkehr auf der A 52 (B 224) und vor allem durch die noch nicht aus der Bergaufsicht entlassene Halde östlich der Ulfkotter Straße.*

*Dieser Planungsraum stellt eine der größten zusammenhängenden Freiflächen Gelsenkirchens dar. Der Raum ist ein wertvolles und vielgestaltiges Gebiet mit unterschiedlichen Biotoptypen und von Bedeutung für die naturnahe Erholung. Aus diesen Gründen sollen die meisten Flächen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Neben Landschaftsschutzgebieten, einem temporären Landschaftsschutzgebiet (im Erweiterungsbereich der chemischen Industrie), Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sei besonders das unter Naturschutz zu stellende Gebiet der "Breiker Höfe" genannt. Es wurde durch Anschüttungen und Abgrabungen zwar stark verändert, stellt jedoch bedingt durch seine Vegetation und Tierwelt ein allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch wertvolles Gebiet dar.*

## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1 nördlich und südlich der Kirchhellenstraße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Durch gezielte Maßnahmen sollen die charakteristischen Landschaftsmerkmale in Teilbereichen vervollständigt oder auch neu angelegt werden.

Es handelt sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit eingegrüntem Gehöften, die durch Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfbäume, Wälder, den Graben Coesfeld, den Erdbach, den Grenzgraben, die Gräben Breiker Höfe sowie weitere Gräben reich gegliedert ist und sich auf Gladbecker Stadtgebiet fortsetzt.

An der Stadtgrenze zu Gladbeck liegt südlich der Kirchhellenstraße ein durch Abgrabungen und Aufschüttungen entstandener Bereich, der sich durch natürliche Sukzession zu einem reich gegliederten Feuchtgebiet entwickelt hat.

Die besondere Bedeutung dieses Entwicklungsraumes für den Arten- und Biotopschutz soll durch einzelne Maßnahmen verbessert werden.

Aufgrund der von Norden und Westen kommenden Frischluftzufuhren, durch das in diesem Gebiet vorherrschende Freilandklima und die Kaltluftammelgebiete hat das Gebiet Bedeutung für die Luftregeneration und die Klimaverbesserung. Es besitzt ebenfalls große Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

##### **Entwicklungsraum 1.1.2 südlich der Altendorfer Straße, westlich und östlich des Rapphofsmühlenbaches / Picksmühlenbaches und nördlich und südlich des Hasseler Mühlenbaches**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Dieser reich gegliederte Landschaftsraum soll durch einige wenige, gezielte Maßnahmen weiter verbessert werden.

Es handelt sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit großen Wäldern, Gehölzstreifen, Hecken, Alleen, Bächen (Rapphofsmühlenbach, Hasseler Mühlenbach, Picksmühlenbach, Graben 1, Graben 39, die Gräben nördlich Auf der Kämpe sowie weitere teilweise temporär wasserführende Gräben), Teichen, einem Hochwasserrückhaltebecken, Brachflächen, Äckern und Weiden.

Erwähnenswert ist Haus Lüttinghof, eine Wasserburganlage aus dem 15. - 18. Jahrhundert mit erhaltenem Gräftensystem. Das Haus Lüttinghof ist als Bau- und Bodendenkmal ausgewiesen, dementsprechend bedürfen Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Denkmals, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, der vorherigen Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und dient außerdem der naturnahen Erholung.

In diesem Raum herrscht Freiland- und Waldklima vor. Als gleichzeitiges Kaltluftammelgebiet ist er somit für Luftregeneration und Klimaverbesserung von Bedeutung. Von Nordosten wird Frischluft zugeführt.

Der Raum hat ebenfalls Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

### **Entwicklungsraum 1.1.3 nördlich und südlich des Eppmannsweges**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der freien Landschaft.

Es handelt sich um einen größtenteils landwirtschaftlich genutzten Bereich, der durch einen Wald, Gehölzstreifen, Einzelbäume, den Hasseler Mühlenbach, den Hasseler Bach, den Oberfeldinger Graben sowie weitere Gräben und einen Teich gegliedert wird. In Siedlungsnähe weist der Bereich eine Anzahl öffentlicher Grünflächen wie Parkanlage, Friedhof, Dauerkleingartenanlage, Sportplatz und Spielbereich auf.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Naherholung. Durch einige gezielte Maßnahmen vor allem im südlichen Teil des Entwicklungsraumes soll die Landschaft insbesondere für den Arten- und Biotopschutz verbessert werden.

Der Entwicklungsraum besitzt ebenfalls Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima mit Kaltluftsammlgebieten im Nordosten.

## **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>3</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.3.1 zwischen der Ulfkotter Straße und der Dauerkleingartenanlage Hassel**

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Hassel vorgesehen ist.

Der Entwicklungsraum ist von Wichtigkeit für die Grundwasserneubildung.

### **Entwicklungsraum 1.3.2 östlich des Friedhofs Hassel-Oberfeldingen**

Wesentliches Ziel ist die Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes in den Randbereichen der landwirtschaftlichen Flächen.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zur Friedhofserweiterung vorgesehen ist.

Der Entwicklungsraum ist von Wichtigkeit für die Naherholung.

## **1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung<sup>4</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.4.1 nördlich der Umspannanlage Polsum**

Bei der Realisierung der Bebauung soll der vorhandene Wald erhalten werden. Nach abgeschlossener Bebauung sollte die Fläche mit bodenständigen Gehölzen eingegrünt werden.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem Mischwald, die als Erweiterung für die Umspannanlage vorgesehen ist.

---

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

## **Entwicklungsraum 1.4.2 nördlich Chemiestandort Scholven**

Das Hauptziel ist die Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Landschaft bzw. der vorhandenen Landschaftsstrukturen bis zum in Kraft treten von Bebauungsplänen. Die Festsetzung einer Fläche als Landschaftsschutzgebiet tritt mit Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplans außer Kraft. Das heißt, der Landschaftsschutz entfällt für die gesamte Fläche des Bebauungsplans.

Es handelt sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Raum, der nur wenige Gehölzbestände aufweist.

Die Flächen sind im Regionalen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche für zweckgebundene Nutzungen dargestellt.

## **Entwicklungsraum 1.4.3 nördlich der Valentinstraße und westlich der Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber**

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als zukünftige Wohnbaufläche vorgesehen ist.

## **2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen<sup>5</sup>**

### **Entwicklungsraum 2.1 westlich und östlich der Ulfkötter Straße (B 224) sowie nördlich und südlich der Altendorfer Straße**

Das Hauptziel ist die Gliederung der Landschaft durch die Anlage und Ergänzung von Gehölzstrukturen. Der Landschaftsraum soll jedoch weiterhin in seiner jetzigen Struktur als vorwiegend ackerbaulicher Bereich erhalten bleiben.

Es handelt sich um einen überwiegend ausgeräumten, stark ackerbaulich genutzten Raum, der nur wenige Gehölzbestände aufweist.

Aufgewertet werden soll dieser Bereich vor allem für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung.

### **Entwicklungsraum 2.2 westlich und östlich der Polsumer Straße**

Das Hauptziel ist in diesem Bereich die Anreicherung der Landschaft durch Anpflanzung und Ergänzung von Gehölzen und Einzelbäumen, die Eingrünung baulicher Anlagen sowie die Schaffung von biozid- und düngemittelfreien Feldrainen. Das Wegesystem soll zur Nutzbarmachung der Landschaft für die naturnahe Erholung ergänzt werden. Der Landschaftscharakter mit seiner vorwiegend ackerbaulichen Nutzung soll jedoch erhalten bleiben.

---

<sup>5</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 2 siehe unter Punkt 3.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

Es handelt sich um einen ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Raum, der mit nur wenigen Gehölzen gegliedert ist. Der Raum soll für die naturnahe Erholung und den Arten- und Biotopschutz aufgewertet werden.

### **3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft<sup>6</sup>**

#### **Entwicklungsraum 3.1**

##### **Bergehalde Scholver Feld östlich der Ulfkotter Straße (B 224)**

Das Hauptziel in diesem Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Da die Begrünung des Haldenbereiches fast vollständig abgeschlossen ist, sind lediglich die restlichen Einbindungs- und Erholungsinfrastrukturmaßnahmen durchzuführen.

Die Bergehalde liegt in einem ehemals landwirtschaftlich genutzten Bereich.

Der Landschaftsraum soll zukünftig vor allem der Erholung dienen. Er soll gleichzeitig so entwickelt werden, dass er für den Arten- und Biotopschutz von Wert ist.

Die Bergehalde hat schon jetzt eine hohe Wertigkeit in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz. Unberührt von allen durch behördliche Entscheidungen genehmigten ausgeübten und noch nicht ausgeübten genehmigten rechtmäßigen Nutzungen und Befugnissen sowie der Unterhaltung aller durch behördliche Entscheidungen genehmigten Anlagen und Betriebe, wird die Bergehalde unter Landschaftsschutz gestellt.

---

<sup>6</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>7</sup>**
- 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>8</sup>**

### **Naturschutzgebiet 1**

#### **Hasseler Mühlenbach / Picksmühlenbach / Rapphofsmühlenbach**

**Schutzgegenstand:** Ca. 89 ha großes, vielgestaltiges Gebiet, bestehend aus alten Laubwäldern, extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie zahlreichen Feuchtbereichen und den drei großen Bachläufen Hasseler Mühlenbach, Picksmühlenbach und Rapphofsmühlenbach.

Das Gebiet liegt südlich der Stadtgrenze zu Dorsten und Marl, entlang der drei Bachläufe Hasseler Mühlenbach, Picksmühlenbach und Rapphofsmühlenbach.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tiere und Pflanzen
- aus naturgeschichtlichen Gründen
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Erhaltung und Förderung eines vielgestaltigen Gebietes.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

Zusätzliche Gebote:

- Das Betretungsrecht des Feuchtbiotops wird speziell geregelt. Das Angeln in den Teichen ist nicht gestattet (siehe Punkt 4.1.1.2)
- Die Grünlandnutzung und die Bewirtschaftung der Waldflächen des Feuchtbiotops wird speziell geregelt (siehe Punkt 4.1.1.3)
- Die Grünlandnutzung wird gesondert geregelt (siehe Punkt 4.4.1.2)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## unberührt bleiben Maßnahmen zum Hochwasserschutz, hier des Rapphofsmühlbachsystems und der Hochwasserrückhaltebecken an der Altendorfer Straße

Das Schutzgebiet umfasst ein reich gegliedertes, vielgestaltiges Gebiet bestehend aus alten Laubwäldern, extensiven Grünlandflächen sowie naturnah gestalteten und natürlichen Bachläufen (Hasseler Mühlenbach, Picksmühlenbach, Rapphofsmühlenbach, Bach 39, Graben 1 an der Lüttinghofallee) sowie etliche Feuchtbereiche.

Das Gebiet bietet vielen Tierarten Sommer- und Winterquartiere sowie Jagdreviere (Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Vögel). Die Fläche ist ein Teilstück des Biotopverbundsystems im Norden von Gelsenkirchen.

Es kommen Niedermoor-Deckkulturböden vor, die in der „Karte der Schutzwürdigen Böden der Stadt Gelsenkirchen“ als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gekennzeichnet sind. Bei der für Ackernutzung geeigneten Sanddeckkultur wurde auf die Mooroberfläche eine etwa 15 cm starke Sandschicht gebracht, die nur wenig mit der organischen Substanz des Untergrundes vermischt wird (Scheffer/Schachtschabel: Lehrbuch der Bodenkunde 16. Auflage, 2010). Aufgrund der Seltenheit stehen diese Böden unter besonderem Schutz. Eine Wiedervernässung ist aus den oben genannten Gründen angezeigt.

### Naturschutzgebiet 2 Auf der Kämpfe

**Schutzgegenstand:** Ca. 14,2 ha wertvolles, hauptsächlich durch Feuchtigkeit geprägtes Gebiet, bestehend aus einem Eichen-Buchenwald und einer Brachfläche. Der Eichen-Buchenwald wird von Gräben durchzogen u. a. dem abgebundenen Arm des Rapphofsmühlenbaches.

Das Gebiet liegt südlich der Regenrückhaltebecken an der Altendorfer Straße und westlich der Straße "Auf der Kämpfe".

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

Zusätzliches Gebot:

- Pflege der Brachfläche (siehe Punkt 2.2.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Zusätzliches Verbot:

- Entfernen von Totholz

Der Waldbereich dient aufgrund seiner Naturnähe als Lebensraum für viele gefährdete Tierarten, wie Baumfalke, Schwarzspecht und Hohltaube. Der hohe Totholzanteil dient Spechten, Großhöhlenbrütern und Wasserfledermäusen als Biotop.

Der aus mittlerem bis starkem Baumholz aufgebaute Wald verfügt über eine artenreiche Krautschicht.

Bei der Brachfläche handelt es sich um ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um ein ehemaliges Wohngebäudegrundstück. Dieser Bereich ist durch Hochstauden, Gräser, aber auch Feuchtblächen mit Schilf und alten Bäume geprägt.

### **Naturschutzgebiet 3 am Hasseler Mühlenbach**

Schutzgegenstand: Ca. 4,7 ha großer Feuchtbereich mit teilweise offenen Wasserflächen.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Marl und dem Hasseler Mühlenbach im Norden, der Eisenbahnlinie Münster/Haltern nach Oberhausen im Osten, dem Eppmannsweg im Süden, der Bebauung entlang der Wiebringhausstraße im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Feuchtbereiche.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Eine Verbuschung der Fläche ist zu unterbinden, Anlage von Blänken (siehe Punkt 4.1.1.5)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst einen Feuchtbereich sowie eine Wiesenfläche. Der durch Hochstaudenfluren und Gräser geprägte Feuchtbereich mit seinen vielen kleinen, offenen Wasserflächen und anmoorigen Bereichen wird trotz Siedlungsnähe wenig begangen.

### **Naturschutzgebiet 4 Haus Oberfeldingen**

Schutzgegenstand: Ca. 3 großer Feuchtbereich mit Gräftenanlage und Bachlauf.

Das Gebiet liegt zwischen dem Eppmannsweg, der Stadtgrenze zu Marl, den Weideflächen nördlich des Winkelbusches und der Eisenbahnlinie Oberhausen / Haltern.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten-

- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Ent-

wicklung der Lebensräume, besonders der Feuchtbe-  
reiche.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen ge-  
nannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Eine Verbuschung der Feuchtbereiche ist zu unterbinden, Anlage von Blän-  
ken (siehe Punkt 4.1.1.5)
- Wiederherstellung der Gräftenanlage (siehe Punkt 4.1.3.2)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen ge-  
nannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst einen für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Feuchtbereich. Er besteht aus dem östlich an Haus Oberfeldingen angrenzenden Bereich mit Gräfte, feuchtem Brachland und der Niederung, die vom Oberfeldingen Graben durchflossen wird. Erwähnenswert sind Schilf- und Rohrkolbenbestände sowie Restbestände der Hartholzauen, wie Erlen, Eschen und Traubenkirschen. Zwischen der Bachniederung und der westlich an-  
grenzenden Weide befindet sich ein Trockenwiesenbereich. In diesem Schutzgebiet liegt das Bodendenkmal Haus Oberfeldingen. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals Haus Oberfeldingen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

## **Naturschutzgebiet 5**

### **Breiker Höfe**

**Schutzgegenstand:** Ca. 23 ha wertvolles, hauptsächlich durch Feuchtigkeit geprägtes vielgestaltiges Gebiet, das allgemein zoolo-  
gisch, ornithologisch und botanisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Kirchhellenstraße im Norden, der Siedlung an der Buerelsterstraße im Osten, der Straße Im Winkel im Süden, der Stadtgrenze nach Gladbeck im Westen.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Le-  
bensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier-  
und Pflanzenarten

- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart  
insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten  
naturnahen Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und na-  
turnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der  
Gewässerbereiche.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen ge-  
nannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Ersatz der Pappeln nördlich der Straße Im Winkel bei Hiebreife durch bodenständige Gehölze (siehe Punkt 3.2.1)
- Erhaltung und Optimierung der Feuchtflächen durch Pflegemaßnahmen an Bombentrichtern durch Abflachung der Steilböschung des Weiher und durch Entbuschung von Flächen (siehe Punkt 4.1.1.6)
- Umwandlung der Ackerflächen in Grünland (siehe Punkt 4.1.5.1 bis 4.1.5.3)
- Optimierung der Steilböschungen (siehe Punkt 4.1.10.1)
- Lenkung des Besucherverkehrs (siehe Punkt 4.1.15.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet entstand größtenteils durch Abgrabungen während des zweiten Weltkrieges und wurde dann weitgehend seiner natürlichen Entwicklung überlassen. Das Gebiet umfasst einen Feuchtbereich mit Quellfluren und anschließendem Bachlauf, vielen kleinen Tümpeln und Bombentrichtern, Auenwald, Erlenbruchwaldresten, aber auch Laubmischwald und Hecken sowie Acker- und Brachflächen.

Das Feuchtgebiet setzt sich auf Gladbecker Stadtgebiet fort und ist auch hier gemäß Landschaftsplan Nr. 4 Gladbeck (Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet festgesetzt. Durch die beiden Landschaftspläne ist so ein Gesamtareal von ca. 26 ha als Naturschutzgebiet gesichert.

## 1.2 **Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>9</sup>**

### **Landschaftsschutzgebiet 1 Oberscholven**

**Schutzgegenstand:** Ca. 265 ha großes, wertvolles, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch (durch verschiedene Pflanzengesellschaften) von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Dorsten im Norden, der Ulfkotter Straße (B 224) und dem VKR-Gelände im Osten, dem Bellendorfweg und der Bebauung nördlich der Kirchhellenstraße im Süden, der Stadtgrenze nach Gladbeck im Westen.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Erhaltung der Vielfalt der Landschaft

insbesondere:

Erhaltung eines durch Wiesen- und Ackernutzung geprägten Bereiches mit hoher struktureller Vielfalt. Erhaltung und Förderung naturnaher anreichernder Strukturen (z. B. Feldhecken, Bäume, Brachen).

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

---

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die durch zahlreiche Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfbaumreihen und Wälder reich gegliedert ist. Der Grenzgraben und der Erdbach, zwei größere, zum Teil mit begleitendem Gehölzsaum ausgestatteten Bäche durchfließen den Bereich von Süden nach Norden. Bombenrichter und kleinere Tümpel, eingegrünte Gehöfte, Grünland und Forstflächen sowie Ackerflächen vervollständigen das vielfältige Landschaftsbild.

## **Landschaftsschutzgebiet 1a Oberscholven / Chemiestandort**

**Schutzgegenstand:** Ca. 69 ha großes, wertvolles, teilweise abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch, vor allem aber ornithologisch sowie botanisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Berghalde Scholver Feld, einem Feldweg zwischen der Berghalde Scholver Feld und der Straße auf der Kämpe sowie der Straße auf der Kämpe im Norden, der A 52 (B 224) im Osten, der Ulfkotter Straße und dem Bellendorfweg im Süden, dem Fünfhäuserweg im Westen.

**Schutzzweck:** - temporäre Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

temporäre Erhaltung eines überwiegend durch Ackernutzung geprägten Bereiches bis zum in Kraft treten von Bebauungsplänen. Der Landschaftsschutz entfällt für die gesamte Fläche des Bebauungsplanes.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird und die nördlich eines großen Raffinerie- und Petrochemiestandortes liegt. Hecken, Gebüsche und Bäume befinden sich vor allem entlang der Wege und Straßen sowie im Bereich der vorhandenen bzw. der ehemaligen Gehöfte.

Die Fläche soll in den Raffinerie- und Petrochemiestandort einbezogen werden.

## **Landschaftsschutzgebiet 2 Koesfeld / Scholver Feld**

**Schutzgegenstand:** Ca. 143 ha wertvolles, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das auch ornithologisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Dorsten im Norden, der Stadtgrenze nach Marl und der A 52 im Osten, der B 224 (Ulfkotter Straße) im Süden und Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher ausreichender Strukturelemente mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biotoptypen.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine hauptsächlich ackerbaulich genutzte Landschaft, die teilweise ausgeräumt wurde sowie die Bergehalde Scholver Feld, die z. Zt. noch unter Bergaufsicht steht. Die Reste der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft weisen noch kleinflächige Gliederungen durch Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Wald, feuchte Gräben und den Graben Coesfeld mit stellenweise begleitendem Gehölzsaum auf.

### **Landschaftsschutzgebiet 3 Haus Lüttinghof / Teltrop**

Schutzgegenstand: Ca. 107 ha großes, vielgestaltiges Gebiet mit wertvollen Biotoptypen, das allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Marl im Norden, der Eisenbahnlinie Münster/Haltern nach Oberhausen im Osten, dem Siedlungsbereich nördlich des Eppmannsweges und der Altendorfer Straße im Süden, der A 52 im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

- Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der Landschaft

- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhaltung und Förderung naturnaher, anreichernder Strukturelemente mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biotoptypen.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich hauptsächlich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die sich aus Gehölzstreifen, Hecken, Alleen, Bächen, Brachflächen, Äckern und Weiden zusammensetzt.

In diesem Schutzgebiet liegt die Wasserburanlage Haus Lüttinghof mit ihrem erhaltenen Gräftensystem. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmales Haus Lüttinghof im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Ein Teil dieses Gebietes liegt in unmittelbarer Siedlungsnähe und dient somit der Naherholung.

## **Landschaftsschutzgebiet 4 Haus Oberfeldingen**

**Schutzgegenstand:** Ca. 76 ha großes, siedlungsnah gelegenes, vielgestaltiges Gebiet mit unterschiedlichen Biotoptypen, das allgemein zoologisch wertvoll ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze nach Marl im Norden und Osten, der Valentinstraße im Süden, der Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber, dem Friedhof Hassel und der Bebauung östlich der Wiebringhaus- bzw. Hestermannstraße im Westen.

**Schutzzweck:** - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Erhaltung eines großen zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhaltung und Förderung naturnaher anreichernder Strukturelemente mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biotoptypen. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Bereich. Hier befinden sich neben ackerbaulich genutzten Flächen teilweise feuchtes Grünland, Laubwälder, Hecken, Gehölzstreifen, Gräben und drei Bäche (der Hasseler Mühlenbach, der Oberfeldinger Graben sowie der Hasseler Bach) mit teilweise begleitendem Gehölzsaum.

In diesem Schutzgebiet liegt das Bodendenkmal Haus Oberfeldingen. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmales Haus Oberfeldingen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

### **1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG<sup>10</sup>**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

---

<sup>10</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

### **Naturdenkmal 1**

Schutzgegenstand: Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lagebezeichnung: ca. 100 m nördlich des Gehöftes Hollmann und ca. 110 m östlich der Buerelster Straße

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um einen ca. 150 - 200 Jahre alten Eschenziesel, der einen Stammumfang von ca. 410 cm hat. Der Stamm ist hohl und bedarf auf Dauer einer baumchirurgischen Behandlung.

### **Naturdenkmal 2**

Entfällt im Rahmen der 27. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes. – Naturdenkmal wurde gefällt.

### **Naturdenkmal 3**

Schutzgegenstand: Esskastanie (*Castanea sativa*)

Lagebezeichnung: Im Gartenbereich des Gehöftes Westerholt westlich der Oberscholvenener Straße

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Esskastanie mit einem Stammumfang von ca. 340 cm. Der Baum ist aufgrund seiner Größe weithin sichtbar.

### **Naturdenkmal 4**

Schutzgegenstand: Esskastanie (*Castanea sativa*)

Lagebezeichnung: Östlich der Schlupfstraße (Hohlweg) und ca. 20 m nördlich des Gehöftes Menger

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte Esskastanie mit einem Stammumfang von ca. 340 cm.

### **Naturdenkmal 5**

Schutzgegenstand: Eibe (*Taxus baccata*)

Lagebezeichnung: Im Bereich der Dauerkleingartenanlage Wilhelmsruh

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 215 Jahre alte Eibe, die ca. 3 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 125 cm hat.

## Naturdenkmal 6

Entfällt im Rahmen der 27. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes. – Naturdenkmal wurde gefällt.

### 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG<sup>11</sup>

#### Geschützter Landschaftsbestandteil 1 Bramkamp

Schutzgegenstand: Ca. 0,4 ha große Fläche, auf der eine Reihe von 22 ca. 120 Jahre alten Hainbuchen (*Carpinus betulus*) steht.

Die Hainbuchenreihe steht westlich entlang des Feldweges südlich von Haus Lüttinghof (Brüggerbuschfeld).

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes

insbesondere:

Erhaltung der Baumhöhlen als Brutplatz und Unterschlupf für bedrohte Tierarten.

Gebot: Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Bei der Hainbuchenreihe handelt es sich um Bäume, die früher wohl häufiger nach Art der Kopfweiden gestutzt worden sind, die man aber später auswachsen ließ. Baumchirurgische Maßnahmen sind bei den meisten Bäumen dringend erforderlich, um den geschützten Landschaftsbestandteil wenigstens für die nächsten Jahrzehnte zu erhalten.

#### Geschützter Landschaftsbestandteil 2 östlich Polsumer Straße

Schutzgegenstand: Ca. 0,3 ha große Wallhecke.

Die Fläche liegt östlich der Polsumer Straße und direkt südlich des Hasseler Mühlenbaches.

Schutzzweck: - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

insbesondere:

Erhaltung der Wallhecke wegen ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebot: Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1

---

<sup>11</sup> Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile siehe unter Punkt 4.1.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Das Schutzgebiet umfasst eine Wallhecke mit Bäumen sowie Sträuchern in einem von Landwirtschaft geprägten Bereich.

### **Geschützter Landschaftsbestandteil 3 am Hasseler Bach**

Schutzgegenstand: Ca. 1,5 ha großer Feuchtbereich, bestehend aus einem teilweise verlandeten Teich mit Gräsern, Stauden und Wasserpflanzen, der vom Hasseler Bach durchflossen wird, sowie einem umgebenden Laubwald. Als Pufferzone zur Dauerkleingartenanlage Dr. Schreber dient die verwilderte Obstwiese des ehemaligen Gehöftes Berns.

Das Gebiet liegt östlich der Dauerkleingartenanlage Dr. Schreber.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Abwehr schädlicher Einwirkungen

insbesondere:

Schutz und Ruhigstellung der Lebensräume zur Erhaltung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebot: Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1

Zusätzliches Gebot:

- Wiederherstellung eines regulierbaren Stauwerkes (siehe Punkt 4.1.1.6)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Das Schutzgebiet umfasst einen Teich mit angrenzendem Gehölzbestand aus Erlen, Weiden, Eichen, Eschen und Pappeln sowie einen verwilderten Obstgarten. Der Teich ist durch ein teilweise zerstörtes Anstaubauwerk größtenteils trocken gefallen. Diese verlandeten Flächen wurden von feuchtigkeitsliebenden Stauden, Gräsern und Gehölzen besiedelt.

## **2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>12</sup>**

### **2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**

#### **2.2.1 Brachfläche**

#### **südlich der Altendorfer Straße und östlich der Bergehalde Scholver Feld**

Flächengröße ca. 4,6 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft bzw. einer Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

---

<sup>12</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## Maßnahmen

### Feuchtbereiche:

- Erhaltung temporär offener Wasserflächen durch Entkrautung,
- Entschlammung stark verlandeter Kleingewässer.

### Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- Mahd maximal 1/3 der Fläche, alle 3 - 5 Jahre,
- einzelne bodenständige Gehölze sind zu erhalten (Bildung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen wird stellenweise ermöglicht).

Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um ein verwildertes Wohngebäudegrundstück (Gebäude ist abgebrochen). Durch die Schüttung der Bergehalde Scholver Feld fielen die Flächen brach. Es haben sich Bereiche unterschiedlicher Prägung entwickelt. Neben Hochstaudenbereichen gibt es hier Grasfluren, aber auch Feuchtbereiche mit Schilf und alte Bäume.

## **2.2.2 Brachfläche nördlich des Eppmannsweges und westlich der Bahnlinie Münster/Haltern nach Oberhausen**

Flächengröße ca. 7,2 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft bzw. einer Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

## Maßnahmen

### Gras-Kräuter-Bereiche:

- Mahd alle 2 Jahre ab September,
- sofortiges Entfernen des Mähgutes.

### Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- Mahd alle 2 Jahre ab September,
- sofortiges Entfernen des Mähgutes.

Es handelt sich um eine ehemalige Hausmüll- und Erdaushubdeponie mit Bereichen unterschiedlicher Ausprägung und Vegetationsentwicklung. Es gibt neben Feuchtbereichen Aufforstungen und Sukzessionsbereiche. Die Sukzessionsflächen befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Graskräuterbereichen über Hochstaudenfluren bis zur Weidengebüschen.

## **3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW<sup>13</sup>**

### **3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**

#### **3.2.1 Pappelwald nördlich der Straße Im Winkel**

Flächengröße: ca. 0,5 ha

---

<sup>13</sup> Allgemeine forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen siehe unter Punkt 4.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Die Pappeln sind bei Hiebreife durch bodenständige und standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Es handelt sich um einen Pappelwald im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe".

#### **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>14</sup>**

##### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

###### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

###### **4.1.1.1 Tümpel westlich der Buerelterstraße**

Der Graben und die natürlichen Kleingewässer sollen erhalten werden. Eine Verbuschung der Fläche sowie eine Eutrophierung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Dieses Feuchtbiotop liegt in unmittelbarer Nähe zur Buerelterstraße in einem von Eichen, Buchen, Erlen, Birken und Ebereschen geprägten Wald. Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung dieses Biotopes.

###### **4.1.1.2 Regentrückhaltebecken südlich der Altendorfer Straße**

Das Feuchtbiotop soll außer zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Anlage nicht betreten werden. Das Angeln in den Teichen ist nicht gestattet.

Dieses künstlich angelegte Feuchtbiotop soll vor allem Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie Ganzjahreslebensraum dienen. Es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, die das Betreten der Anlage durch Unbefugte verhindern, zu treffen.

###### **4.1.1.3 Freiflächen nördlich Haus Lüttinghof**

Die Wasserfläche (Gräfte) sowie die Grünland- und Waldflächen sollen möglichst wenig befahren beziehungsweise begangen werden. Das Angeln in den Teichen und das Umbrechen von Grünland ist nicht gestattet.

Die Grünland- und Waldflächen sollen weiter bewirtschaftet werden.

Dieses Feuchtbiotop soll vor allem Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie Ganzjahreslebensraum dienen. Es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen zu treffen.

Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmales Haus Lüttinghof sind mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

###### **4.1.1.4 Feuchtflächen am Hasseler Mühlenbach**

Eine Verbuschung des durch Hochstaudenfluren, Gräser und offene Wasserflächen geprägten Feuchtbereiches ist zu verhindern. Die Flächen sind in 2 - 5-jährigem Rhythmus zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist, bis auf einzelne bodenständige Gehölze, zu entfernen. Das Mähen und Entbuschen hat abschnittsweise zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

---

<sup>14</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Um noch einige weitere offene Wasserflächen, vor allem als Lebensraum für Amphibien und Insekten zu schaffen, sollen Blänken angelegt werden.

Das Gebiet hat sich wahrscheinlich durch Bergsenkungen sowie Aufschüttungen im Südosten entwickelt.

#### **4.1.1.5 Feuchtf Flächen östlich Haus Oberfeldingen**

Eine Verbuschung des durch Hochstaudenfluren und Gräser sowie Feuchtbereiche geprägten Bereiches ist zu verhindern. Die Flächen sind in 2 - 5-jährigen Rhythmus zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist, bis auf einzelne bodenständige Gehölze, zu entfernen. Das Mähen und Entbuschen hat abschnittsweise zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Um noch einige weitere offene Wasserflächen, vor allem als Lebensraum für Amphibien und Insekten zu schaffen, sollen Blänken angelegt werden.

Der Feuchtbereich schließt westlich an die Gräfte von Haus Oberfeldingen und somit an das Bodendenkmal Haus Oberfeldingen an. Das Gebiet wird von Süden nach Norden vom Oberfeldinger Graben durchflossen. Bei dem Bereich handelt es sich um ein vielgestaltiges Gebiet, das überwiegend durch feuchte Standorte geprägt ist, aber auch kleinräumige wertvolle Trockenstandorte aufweist.

#### **4.1.1.6 Teich am Hasseler Bach**

Die ganzjährige Wasserführung des Hasseler Mühlenbaches ist durch die Wiederherstellung eines regulierbaren Stauwerkes am Nordrand des Teiches sicherzustellen.

Der Teich liegt im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 3. Durch ein teilweise zerstörtes Anstaubauwerk ist er größtenteils trocken gefallen. Diese verlandete Fläche wurde von feuchtigkeitsliebenden Stauden, Gräsern und Gehölzen besiedelt. Die Maßnahme dient der Sicherung einer möglichst ganzjährigen Wasserführung des Hasseler Mühlenbaches. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Renaturierung des Hasseler Baches durchzuführen.

#### **4.1.1.7 Feuchtf Flächen westlich der Buerelderstraße**

Der Graben, die Kleingewässer, der Weiher sowie die Feuchtf Flächen sollen erhalten und optimiert werden.

Alle Müll- und Unratlagerungen sind zu entfernen. Stark verlandete Kleingewässer sind zu entschlammen. Im Bedarfsfall sind Kleingewässer zur Erhaltung offener Wasserflächen mechanisch zu entkrauten.

Feuchtf Flächen, die durch starken Gehölzaufwuchs beschattet werden, sind zur Entwicklung einer vielfältigen Krautschicht zu entbuschen.

Dieses Feuchtbiotop ist der wichtigste Bestandteil des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe". Um dieses vielgestaltige Gebiet als Rückzugsgebiet und Lebensraum für heimische, oftmals vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Insekten und Wasserpflanzen, zu erhalten und zu optimieren, sind die festgesetzten Maßnahmen durchzuführen. Zur Koordinierung der Maßnahmen ist frühzeitig ein Biotopmanagementplan aufzustellen.

#### **4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**

Bei der Renaturierung beziehungsweise Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Dränrohre erhalten bleiben. Einzelheiten werden mit der unteren Landschaftsbehörde geregelt. (Zu berücksichtigen ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.)

Für die Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

#### **4.1.3.1 Renaturierung eines ca. 1.350 m langen Abschnittes des Grenzgrabens nördlich und westlich der Kirchhellenstraße**

Der Bach durchfließt einen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Er ist teilweise verrohrt und begradigt und auch ein begleitender Gehölzsaum fehlt meistens. Der Grenzgraben soll deshalb naturnah ausgebaut werden, das heißt, er wird sich nach Abschluss der wasserbaulichen Maßnahmen als mehr oder weniger mäandrierendes Fließgewässer mit Gehölzsaum darstellen.

#### **4.1.3.2 Renaturierung der Gräfte Haus Oberfeldingen**

Vorhandene Gehölzbestände im Bereich der Gräfte sind zu entfernen, und die Flächen sind soweit wie nötig zu entschlammen. Die historische Gräftenanlage ist soweit wie möglich wiederherzustellen.

Die Durchführung der Maßnahme bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

#### **4.1.3.3 Renaturierung der ersten ca. 310 m des Oberfeldinger Grabens**

Der Oberfeldinger Graben ist in diesem landwirtschaftlich genutzten Bereich wiederherzustellen.

Dieser Abschnitt des Oberfeldinger Grabens verschwand wahrscheinlich durch die Landwirtschaft. Er soll deshalb seinem früheren Verlauf entsprechend und mit Gehölzen bepflanzt wiederhergestellt werden.

#### **4.1.3.4 Renaturierung des Hasseler Baches auf einer Länge von ca. 500 m im Bereich zwischen der Oberfeldinger Straße und der Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber.**

In diesem ackerbaulich genutzten Bereich ist der Hasseler Bach stark verkrautet, und ein Gehölzsaum fehlt fast völlig. Der Bach soll als mehr oder weniger mäandrierendes, mit Ufergehölzen ausgestattetes Fließgewässer ausgebaut werden. Die Maßnahme soll im Zusammenhang mit der Renaturierung der Teichanlage im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 8 durchgeführt werden.

#### **4.1.5 Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünland**

##### **4.1.5.1 Ackerbaulich genutzte Fläche westlich der Buereltherstraße**

Die ca. 1,5 ha große Ackerfläche ist einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen.

Die Fläche liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Breiker Höfe", das ein durch Feuchtigkeit geprägtes, vielgestaltiges Gebiet darstellt. Da in Naturschutzgebieten das Aufbringen und Lagern von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter sowie die Anwendung von Bioziden verboten ist (Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete Verbote Nr. 5 und Nr. 6), ist die weitere ackerbauliche Nutzung der Flächen unrentabel. Aus diesen Gründen, sowie der intensiven Flächennutzung (Befahren, wechselnde Bodendecke) und dem geringen ökologischen Wert ergibt sich die Überführung der ackerbaulich genutzten Fläche in extensive Grünlandnutzung.

##### **4.1.5.2 Ackerbaulich genutzte Fläche westlich der Buereltherstraße**

Die ca. 1,2 ha große Ackerfläche ist einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen.

Die Fläche liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Breiker Höfe", das ein durch Feuchtigkeit geprägtes, vielgestaltiges Gebiet darstellt. Da in Naturschutzgebieten das Aufbringen und Lagern von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter sowie die Anwendung von Bioziden verboten ist (Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete Verbote Nr. 5 und Nr. 6), ist die weitere ackerbauliche Nutzung der Flächen unrentabel. Aus diesen Gründen, sowie der intensiven Flächennutzung (Befahren, wechselnde Bodendecke) und dem geringen ökologischen Wert ergibt sich die Überführung der ackerbaulich genutzten Fläche in extensive Grünlandnutzung.

#### **4.1.5.3 Ackerbauliche genutzte Fläche westlich der Buerelderstraße**

Die ca. 1,1 ha große Ackerfläche ist einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen.

Die Fläche liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Breiker Höfe", das ein durch Feuchtigkeit geprägtes, vielgestaltiges Gebiet darstellt. Da in Naturschutzgebieten das Aufbringen und Lagern von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter sowie die Anwendung von Bioziden verboten ist (Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete Verbote Nr. 5 und Nr. 6), ist die weitere ackerbauliche Nutzung der Flächen unrentabel. Aus diesen Gründen sowie der intensiven Flächennutzung (Befahren, wechselnde Bodendecke) und dem geringen ökologischen Wert ergibt sich die Überführung der ackerbaulich genutzten Fläche in extensive Grünlandnutzung. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

#### **4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemiteleinsatz**

Die Breite der Feldraine soll 3 - 5 m betragen. Zur Erhaltung des Biotopes sind die Flächen je nach örtlicher Gegebenheit in entsprechenden Abschnitten 1- 2 mal jährlich zu mähen. Nach Abbau der Düngemittelvorräte im Boden könnte auch eine Mahd alle 2 Jahre genügen.

Die Ansiedlung von Gehölzen ist bis auf einzelne Feldgehölze zu unterbinden.

Die Feldraine sollen aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden. Dadurch sollen zwischen Feldern und Wegen artenreiche Wiesenbiotope entstehen. Diese dienen vielen Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten sowie als Ganzjahreslebensraum. Kontrolliertes Einbringen von Lesesteinhaufen, Sand oder totem Holz kann den Wert der Biotope weiter steigern.

##### **4.1.8.1 Feldrain beidseitig des Greitenhuck vor der Einmündung in den Sommerhofsweg.**

Länge auf der Westseite ca. 380 m.

Länge auf der Ostseite ca. 300 m.

Die östlich des Greitenhuck stehenden 8 Kopfweiden sind in den Feldrainstreifen zu integrieren.

##### **4.1.8.2 Feldrain östlich entlang der Oberscholvener Straße von der Einmündung in den Sommerhofsweg an.**

Länge ca. 250 m.

##### **4.1.8.3 Feldrain nördlich entlang des Feldweges im Bereich Ulfkotter Straße nördlich Huskamp.**

Länge ca. 150 m.

##### **4.1.8.4 Feldrain nördlich entlang der Zufahrt zum Gehöft Poertgen im Bereich Ulfkotter Straße.**

Länge ca. 150 m.

##### **4.1.8.5 Feldrain westlich entlang der Oberscholvener Straße östlich des Gehöftes Westerholt.**

Länge ca. 250 m.

**4.1.8.6 Feldrain beidseitig des Feldweges im Bereich Oberscholvener Straße östlich des Gehöftes Berkel.**

Länge ca. 250 m.

**4.1.8.7 Feldrain nördlich der Verbindungsstraße zwischen der Buerelterstraße und der Oberscholvener Straße südlich Scholver Feld.**

Länge ca. 360 m.

**4.1.8.8** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.1.8.9** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.1.8.10** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.1.8.11** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.1.8.12 Feldrain östlich entlang der Lüttinghofstraße.**

Länge ca. 200 m.

**4.1.8.13 Feldrain nördlich entlang des Feldweges zwischen der Lüttinghofstraße und der Polsumer Straße.**

Länge ca. 280 m.

**4.1.8.14 Feldrain westlich entlang eines Feldweges südlich Haus Oberfeldingen.**

Länge ca. 350 m.

**4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung**

**4.1.10.1 Steilböschung westlich der Buerelterstraße**

Die vorhandene Böschung ist an geeigneten Stellen so steil wie möglich, aber standfest, anzulegen. Partziell sind Bereiche der Böschung von Aufwuchs zu befreien.

Es handelt sich um eine Steilböschung im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 "Breiker Höfe". Die Böschung befindet sich im Südwesten eines Weihers mit Neigung zum Gewässer. Die Veränderung des Böschungswinkels optimiert die Fortpflanzungsstätte für eine bestimmte Vogelart.

**4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs**

**4.1.15.1 Wegesystem westlich der Buerelter Straße**

Das vorhandene Wegesystem im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 5 "Breiker Höfe" ist insgesamt im Rahmen eines Biotopmanagementplanes zu überarbeiten. Dabei sind einige Wege zu sperren, andere beizubehalten und neue anzulegen.

Der Lenkung des Besucherverkehrs kommt eine zentrale Bedeutung bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes für den Bereich "Breiker Höfe" zu. Es ist besondere Rücksicht auf störungsempfindliche Biotopbereiche zu

nehmen. Dem Besucher soll aber durchaus eine abwechslungsreiche Landschaft (Wiesen, Weiden, Felder, Wälder und auch Feuchtbereiche) durch das Wegesystem erschlossen werden.

## 4.2 **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Ufergehölze an Fließgewässern sollen mindestens einreihig angelegt werden. Die Zusammensetzung der Gehölze soll wie beim Gehölzstreifen erfolgen. Je nach örtlicher Lage kann aber auch eine Baumreihe gepflanzt werden (zu berücksichtigen sind die Richtlinien des Landesamtes für Wasser und Abfall NW über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern).

Die Festsetzung "Anpflanzung eines lückigen Gehölzstreifens" besagt, dass anteilig die halbe Länge der angegebenen Strecke bepflanzt werden soll. Die Gehölze sind in Gruppen unterschiedlicher Länge einzubringen. Die Anzahl der Gehölzreihen und ihrer Zusammensetzung entspricht der eines normalen Gehölzstreifens. Die Flächen zwischen den einzelnen Gehölzgruppen sind soweit wie möglich als Saumbiotope zu entwickeln. Das heißt, die Bereiche sind biozid- und düngemittelfrei zu halten und die Flächen sind alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen.

Bei der Anpflanzung von Waldrändern sind nur strauchartige Gehölze zu verwenden. Diese sind unregelmäßig einzubringen. Ein vorgelagerter, mindestens 3 m breiter Waldsaum ist als biozid- und düngemittelfreier Bereich zu entwickeln. Dieses Waldrandbiotop ist alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen. Die Ansiedlung von Gehölzen ist zu unterbinden.

Bei der Anpflanzung von Kopfbaumreihen soll der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen nicht weniger als 2 m betragen. Der Schopf sollte in 1,8 - 2,0 m Höhe beginnen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzungen entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

**4.2.1 Anpflanzung eines ca. 700 m langen Gehölzstreifens östlich entlang des Feldweges an der Stadtgrenze zu Dorsten, zwischen den Gehöften Prost und Focker (Stadt Dorsten).**

Diese Maßnahme dient der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.2 Anpflanzung eines mehrstufigen Waldrandes auf einer Länge von ca. 450 m nördlich der Umspannanlage Polsum im Bereich Hasselbrink. Der vorhandene teilweise lückenhafte Eichenbestand (Quercus robur) ist außerdem mit Eichen oder strauchartigen Gehölzen zu ergänzen.**

Die Maßnahme dient dem Bestandsschutz des vorhandenen Waldes. Der Waldrand dient darüber hinaus vielen Tieren als Schutz-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie als Ganzjahreslebensraum.

**4.2.3 Anpflanzung eines ca. 280 m langen Gehölzstreifens zwischen Ackerflächen nördlich der Umspannanlage Polsum.**

Die Maßnahme dient der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.4 Anpflanzung eines ca. 1000 m langen Gehölzstreifens westlich der Umspannanlage Polsum.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Umspannanlage in die Landschaft.

**4.2.5 Anpflanzung eines ca. 120 m langen Gehölzstreifens entlang eines Feldweges, der parallel der Stadtgrenze nach Dorsten verläuft.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.6 Anpflanzung eines ca. 220 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des Sommerhofsweges.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.7 Anpflanzung eines ca. 100 m langen Gehölzstreifens zwischen Ackerflächen östlich der Oberscholvener Straße.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.8 Ergänzung des vorhandenen Bergahornbestandes (Acer pseudoplatanus) westlich entlang der Ulfkotter Straße (B 224) auf einer Länge von ca. 1 500 m. Es sind Acer pseudoplatanus-Hochstämme zu pflanzen.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die vorhandene Fernleitung einschließlich der Schutzstreifen ist zu beachten.

**4.2.9 Anpflanzung eines ca. 150 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des westlich von der Ulfkotter Straße abzweigenden Feldweges, nördlich des Gehöftes Poertgen.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.10 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 150 m (lückenhaft) östlich entlang des Erdbaches im Bereich der Sommerhofswiesen.**

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände entlang eines Gewässers. Durch diese Verbesserung der Landschaftsstruktur wird die ökologische Vielfalt und der Erosionsschutz verbessert. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

**4.2.11 Anpflanzung eines ca. 130 m langen Gehölzstreifens südlich entlang der Zufahrt zum Gehöft Poertgen.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert. 4.2.12 Anpflanzung einer ca. 250 m langen Baumreihe östlich entlang der Ulfkotter Straße (B 224). Es sind, wie auf der westlichen Straßenseite, Acer pseudoplatanus-Hochstämme zu pflanzen.

**4.2.12 Anpflanzung einer ca. 250 m langen Baumreihe östlich entlang der Ulfkotter Straße (B 224). Es sind, wie auf der westlichen Straßenseite, Acer pseudoplatanus-Hochstämme zu pflanzen.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.13 Anpflanzung eines ca. 650 m langen, lückigen Gehölzstreifens nördlich entlang der Altendorfer Straße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die vorhandene Fernleitung einschließlich der Schutzstreifen ist von der Anpflanzung auszunehmen.

**4.2.14 Anpflanzung eines ca. 350 m langen Gehölzstreifens westlich entlang des Feldweges an der Stadtgrenze nach Marl, der die Altendorfer Straße mit dem Wieskämperweg (Marl) verbindet.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.15 Anpflanzung einer ca. 500 m langen Baumreihe südlich entlang der Scholvener Straße (Marl).**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.16 Anpflanzung eines ca. 100 m langen Gehölzstreifens östlich entlang der Oberscholvener Straße im Bereich des Gehöftes Westerhoff.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

**4.2.17 Anpflanzung eines ca. 240 m langen Gehölzstreifens zwischen Ackerflächen westlich der Ulfkotter Straße (B 224) im Bereich Sommerkamp.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.18 Anpflanzung von einer 100 m langen Baumreihe südlich entlang der Altendorfer Straße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.19 Anpflanzung eines ca. 70 m langen Gehölzstreifens westlich entlang der Straße Auf der Kämpe.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Durch die Ergänzung vorhandener Gehölzbestände wird die ökologische Vielfalt gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.20 Anpflanzung eines ca. 100 m langen und eines ca. 150 m langen Gehölzstreifens westlich der Oberscholvener Straße im Bereich Heikamp und Scholver Feld.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.21 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 150 m südlich und östlich entlang des Erdbaches im Bereich der Schlupfstraße.**

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände entlang eines Gewässers. Durch diese Verbesserung der Landschaftsstruktur wird die ökologische Vielfalt und der Erosionsschutz verbessert. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

**4.2.22 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 80 m und ca. 100 m, südlich und östlich entlang eines Nebenbaches des Erdbaches im Bereich des Gehöftes Rohmann.**

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände entlang eines Gewässers. Durch diese Verbesserung der Landschaftsstruktur wird die ökologische Vielfalt und der Erosionsschutz verbessert. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband, mit Bezug auf das ökologische Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen für den Unter- und Oberlauf des Erdbaches, abzustimmen.

**4.2.23 Anpflanzung eines ca. 380 m langen Gehölzstreifens westlich der Ulfkotter Straße (B 224) im Bereich südlich Sommerkamp.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.24** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.25 Anpflanzung eines ca. 150 m langen Gehölzstreifens östlich entlang der A 52.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.26 Anpflanzung eines ca. 280 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des Verbindungsweges zwischen der Buerelsterstraße und der Oberscholvener Straße.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.27** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.28** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.29** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.30** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.31 Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich östlich des Gehöftes Teltrop.**

Dieser Landschaftsbereich wird durch den Einzelbaum geprägt.

Die Maßnahme dient der Ergänzung von Einzelbäumen und Baumgruppen und somit der Steigerung der ökologischen Vielfalt sowie einer Verbesserung der Landschaftsstruktur.

**4.2.32 Anpflanzung eines ca. 430 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang des Bellendorfweges und südöstlich entlang des Fünfhäuserweges.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die vorhandene Fernleitung, einschließlich der Schutzstreifen nördlich entlang des Bellendorfweges ist zu beachten.

**4.2.33** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.34** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.35** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.36** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.37** Entfällt im Rahmen der 14. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.38 Anpflanzung eines ca. 250 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des Feldweges zwischen der Lüttinghofstraße und der Polsumer Straße.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz wird verbessert.

**4.2.39 Anpflanzung eines ca. 100 m langen Gehölzstreifens zwischen Gärtne-  
rei und Grünlandfläche westlich der Bertlicher Straße.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz wird verbessert.

**4.2.40 Anpflanzung eines ca. 50 m langen Gehölzstreifens zwischen Acker-  
und Grünland westlich der Hasseler Straße.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz wird verbessert.

**4.2.41 Anpflanzung eines ca. 80 m langen Gehölzstreifens östlich entlang der Hasseler Straße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.42 Anpflanzung einer ca. 360 m langen Baumreihe nördlich der Ottestraße.**

Die Maßnahme dient der Einbindung des Sammelbahnhofes der Kokerei und des Kraftwerkes Hassel in die Landschaft (Sichtschutzfunktion).

**4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**

**4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen**

**4.4.1.1 Das ca. 1,4 ha große, feuchte Grünland, östlich der Buerelsterstraße im Bereich Woltersheide, ist extensiv zu bewirtschaften. Bei Mahd soll diese 1 x jährlich abschnittsweise, jedoch nicht vor dem 15.06. des Jahres, erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Weidegrünland ist nicht maschinell (Walzen und Schleppen) zu bearbeiten und es sind nicht mehr als 2 Großvieheinheiten / ha und vor dem 15.06. des Jahres zur Beweidung zugelassen. Die Gehölze rings um die Feuchtwiese sowie die im Bereich der Kleingewässer angelegten Pflanzungen sind zu erhalten.**

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Grünlandfläche im Bachtalbereich sowie der Erhaltung von Grünland in unmittelbarer Nähe von Kleingewässern.

**4.4.1.2 Die Grünlandnutzung der ca. 5 ha großen Fläche südlich von Haus Lüttinghof und östlich des Picksmühlenbaches ist beizubehalten. Bei Mahd soll diese nicht vor dem 15.06. des Jahres erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Weidegrünland ist nicht maschinell (Walzen und Schleppen) zu bearbeiten und es sind nicht mehr als 2 Großvieheinheiten / ha und vor dem 15.06. des Jahres zur Beweidung zugelassen.**

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Grünlandfläche im Bachtalbereich und des hier auf einem Großteil der Fläche anstehenden Niedermooses. Das Grünland liegt im Bereich des Naturschutzgebietes N 1 „Hasseler Mühlenbach / Picksmühlenbach / Rapphofsmühlenbach“.

**4.4.1.3 Die extensive Grünlandnutzung der ca. 1,7 ha großen Fläche westlich und östlich des Erdbaches ist beizubehalten. Bei Mahd soll diese nicht vor dem 15.06. des Jahres erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Weidegrünland ist nicht maschinell (Walzen und Schleppen) zu bearbeiten und es sind nicht mehr als 2 Großvieheinheiten / ha und vor dem 15.06. des Jahres zur Beweidung zugelassen. Die Gehölze entlang des Erdbaches sowie die Gehölze, die den Bereich im Nordwesten begrenzen, sind zu erhalten.**

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Grünlandfläche im Bachtalbereich. Die jetzige Nutzung des Grünlandes als Weide wird positiv beurteilt.

## **4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen**

Die Wege sind in die Landschaft zu integrieren. An geeigneten Stellen sind Bepflanzungen bzw. die Anlage von Wiesenstreifen vorzunehmen.

Bei der Realisierung der Maßnahmen sind die bestehenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Da es sich in diesem Planungsraum um Lenkungs- und Erschließungsmaßnahmen im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes oder eines geschützten Landschaftsbestandteils handelt, sind auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes besondere Rücksicht zu nehmen. Weil die Integration der Wege in die Landschaft individuell erfolgen soll, sind an dieser Stelle auch keine Angaben über die Bepflanzung usw. möglich. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll so gering wie möglich sein und ist durch Begrünungsmaßnahmen auszugleichen.

Die Wanderwege sollen als wassergebundene Wege mit einer maximalen Breite von 2,50 m angelegt werden. Die kombinierten Rad-/Fußwege sollen als wassergebundene Wege mit einer maximalen Breite von 3,50 m angelegt werden.

Die Maßnahmen dienen der Erschließung von Landschaftsteilen für die Erholung sowie der Schaffung durchgängiger Wegeverbindungen.

### **4.5.1 Anlage eines ca. 330 m langen Wanderweges zwischen dem Picksmühlenbach und dem Weg zum Haus Lüttinghof.**

Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband mit Bezug auf die Planung zur ökologischen Umgestaltung des Picksmühlenbaches abzustimmen.

### **4.5.2 Anlage eines ca. 550 m langen kombinierten Rad-/Fußweges südlich des Hasseler Mühlenbaches im Bereich Polsumer Straße.**

Beim Hasseler Mühlenbach handelt es sich um ein Verbandsgewässer.

Die Realisierung von Maßnahmen in diesem Bereich ist mit dem Lippeverband abzustimmen.

### **4.5.3 Anlage eines ca. 250 m langen kombinierten Rad-/Fußweges zwischen den Gehöften Teltrop und Stoffers östlich der Polsumer Straße.**

### **4.5.4 Anlage eines ca. 350 m langen kombinierten Rad-/Fußweges östlich der Bebauung Wiebringhausstraße mit Anbindung an die Wiebringhausstraße und den Eppmannsweg.**

### **4.5.5 Anlage eines ca. 350 m langen Wanderweges von der Büscherstraße zur Hasseler Straße mit einem Anschluss an die Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber.**

Die Wanderwege sollen als wassergebundene Wege mit einer maximalen Breite von 2,50 m angelegt werden. Die kombinierten Rad-/Fußwege sollen als wassergebundene Wege mit einer maximalen Breite von 3,50 m angelegt werden.

Die Maßnahmen dienen der Erschließung von Landschaftsteilen für die Erholung sowie der Schaffung durchgängiger Wegeverbindungen.

**4.5.1 Anlage eines ca. 330 m langen Wanderweges zwischen dem Picksmühlenbach und dem Weg zum Haus Lüttinghof.**

Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit dem Lippeverband mit Bezug auf die Planung zur ökologischen Umgestaltung des Picksmühlenbaches abzustimmen.

**4.5.2 Anlage eines ca. 550 m langen kombinierten Rad-/Fußweges südlich des Hasseler Mühlenbaches im Bereich Polsumer Straße.**

Beim Hasseler Mühlenbach handelt es sich um ein Verbandsgewässer.

Die Realisierung von Maßnahmen in diesem Bereich ist mit dem Lippeverband abzustimmen.

**4.5.3 Anlage eines ca. 250 m langen kombinierten Rad-/Fußweges zwischen den Gehöften Teltrop und Stoffers östlich der Polsumer Straße.**

**4.5.4 Anlage eines ca. 350 m langen kombinierten Rad-/Fußweges östlich der Bebauung Wiebringhausstraße mit Anbindung an die Wiebringhausstraße und den Eppmannsweg.**

**4.5.5 Anlage eines ca. 350 m langen Wanderweges von der Büscherstraße zur Hasseler Straße mit einem Anschluss an die Dauerkleingartenanlage Dr. Schreiber.**



# LANDSCHAFTSPLAN



**Planungsraum 2**  
**Scholven / Hassel / Buer-Mitte**



## **Planungsraum 2**

### **Scholven / Hassel / Buer-Mitte**

#### **Inhaltsverzeichnis**

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
      - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
      - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
    - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

- 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTS-  
BESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW
  - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4 **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN  
gemäß § 26 LG NW**
  - 4.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
    - 4.1.1 **Feuchtbiotop**
      - 4.1.2 Trockenbiotop
      - 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
      - 4.1.4 keine Entwässerung
    - 4.1.5 **Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünland**
      - 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
      - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
    - 4.1.8 **Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz**
      - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
    - 4.1.10 **Anlage und Pflege einer Steilböschung**
      - 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
      - 4.1.12 Anstau eines Baches
      - 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
      - 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
    - 4.1.15 **Lenkung des Besucherverkehrs**
  - 4.2 **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen,  
Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
  - 4.3 **Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke**
    - 4.3.1 Rekultivierung
    - 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
  - 4.3.3 **Aufhebung bzw. Rückbau einer Straße/eines Weges**
  - 4.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschafts-  
bildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von  
Grünflächen in Verdichtungsgebieten**
    - 4.4.1 **Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtä-  
lern oder an Hängen**
      - 4.4.2 Pflegemaßnahmen
  - 4.5 **Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen**

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der im Norden Gelsenkirchens gelegene Planungsraum reicht von den landwirtschaftlich genutzten Bereichen von Buer-Mitte im Süden bis zur bäuerlichen Kulturlandschaft von Scholven und Hassel im Norden. Er umschließt V-förmig das Betriebsgelände der Veba Oel AG und trennt die umliegende Wohnbebauung von der Industriefläche. Der Planungsraum umfasst Flächen westlich und östlich der Feldhauser Straße sowie Flächen westlich und östlich der A 52 (B 224). Der gesamte Planungsraum ist im Wesentlichen anthropogen überformt.*

*In diesem Raum herrscht das Freilandklima vor. Im Süden besteht ein Kaltluftsammlgebiet mit tiefen nächtlichen Abkühlungen, Nebel- und Frostgefahr.*

*Geprägt wird dieses Gebiet durch Abstandsgrün entlang von Verkehrswegen sowie zwischen Wohnbebauung und Gewerbegebieten, Flächen für Versorgungsanlagen, einer Sportanlage, einem Friedhof, Brachen, der Halde Scholven, aber auch Waldbereichen und wenigen ackerbaulich genutzten Flächen.*

*Dieser Raum bildet eine Pufferzone zwischen Bereichen unterschiedlicher Nutzung und stellt zudem ein Rückzugsgebiet für viele Tier- und Pflanzenarten dar.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1**

##### **entlang der A 52 (B 224) zwischen der Ulfkotter Straße und der Bahnstrecke Oberhausen/Hamm**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der von Westen und Osten durch Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete begrenzten Landschaft; durch Festsetzungen sollen besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft erhalten, gesichert und weiter entwickelt werden. Die Erhaltung dieser Grünbereiche soll einer Abgrenzung und Abschirmung zwischen den einzelnen Nutzungsbereichen dienen.

Es handelt sich um einen unterschiedlich genutzten Entwicklungsraum. Geprägt wird dieser Bereich durch größere und kleinere Wälder, Brachflächen, einige wenige landwirtschaftlich genutzte Flächen, Verkehrsgrün entlang den Straßen, den Picksmühlenbach, den Pawigbach, den Prangebach, drei große, in Süd-Nordrichtung fließende Bäche, eine Sportanlage, eine Tennisanlage, einen Friedhof sowie mehrere Flächen für Versorgungsanlagen.

Die besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz soll durch einige gezielte Maßnahmen verbessert werden.

Der Entwicklungsraum dient zudem noch dem Immissions- sowie dem Lärmschutz.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima.

##### **Entwicklungsraum 1.1.2**

##### **südlich der Kokerei Scholven und östlich der Feldhauser Straße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung von Freiflächen zwischen Industriegebieten und Wohnsiedlungsbereichen.

Es handelt sich überwiegend um Gehölzflächen, die teilweise auf ehemaligen Siedlungsbereichen angelegt wurden.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz und dient dem Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft, siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

## **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>3</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.3.1 südlich der Feldhauser Straße**

Bei Realisierung der öffentlichen Grünanlagen sollen die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der Bach erhalten werden.

Es handelt sich überwiegend um einen Grünlandbereich sowie um Brachflächen, einen kleinen Bach (Prangebach) und Gehölzstrukturen östlich der Bebauung an der Buschgrundstraße. Die Flächen sollen als öffentliche Grünanlage extensiv ausgebaut werden. Neben der Anlage von Wiesen und Anpflanzungen ist vor allem die vorgesehene Wegeverbindung von besonderer Bedeutung. Dieser Weg ist Teil eines Nord-Süd-Grünzuges und verbindet die Hülser Heide mit den Grün- und Wohnbereichen Buer-Nord und Hassel.

Die Flächen sind von Bedeutung für den Immissions- und Lärmschutz sowie die Klimaverbesserung. Wichtig ist dieser Entwicklungsraum auch für die Grundwasserneubildung.

## **3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft<sup>4</sup>**

### **Entwicklungsraum 3.1 Halde Scholven, südlich Bellendorfsweg**

Das Hauptziel in diesem Bereich ist die endgültige Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Halde ist in Teilbereichen bereits begrünt. Neben der Anpflanzung von Gehölzen ist auch die Anlage offener Wiesenflächen vorgesehen.

Die Bergehalde liegt südlich eines landwirtschaftlich genutzten Bereiches, an drei Seiten umgeben von Gewerbegebieten. Die Schüttung mit Bergematerial ist abgeschlossen. Im südlichen Bereich wird die Halde noch als Depofläche der VKR genutzt.

Die Rekultivierung erfolgt nach einem abgestimmten Rekultivierungsplan.

Die Bergehalde ist für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung.

---

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>5</sup>**
- 1.1 **BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>6</sup>**

### **Naturschutzgebiet 1 Ziegenwiese**

**Schutzgegenstand:** Ca. 3,8 ha großes aus zwei Bereichen bestehendes, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, allseits umgeben von Bebauung. Die nördliche Teilfläche wird durch temporäre Feuchtgebiete, Gewässerbereiche und Bachläufen geprägt.

Das Gebiet liegt nördlich und südlich der Dellbrückstraße zwischen Mühlenstraße und Hagenbreite.

**Schutzzweck:** - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Erhaltung und Optimierung der Fläche durch Entschlammung der Feuchtbereiche und offenen Wasserflächen, Offenhalten der Feuchtbereiche durch roden und mähen, mähen der Wiesen- und Hochstaudenbereiche und Schaffung von Schnittholzbereichen (siehe Punkt 4.4.2.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet ist allseitig umgeben von Bebauung. Der nördliche und südliche Teilbereich wird durch die Dellbrückstraße voneinander getrennt. Ein Fußweg in Ost-West-Richtung quert außerdem den nördlichen Teilbereich. Dieses Gebiet nördlich der Dellbrückstraße wird durch Feuchtbereiche, temporäre Feuchtgebiete, offene Wasserflächen und Bachläufe geprägt. Wiesen, Hochstaudenfluren und in den Randbereichen Gehölzflächen vervollständigen das Gebiet. Der südliche Teilbereich besteht überwiegend aus Gehölz- sowie Hochstaudenfluren, Übergangsstrukturen und einem kleineren Feuchtbereich.

---

<sup>5</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>7</sup>

### Landschaftsschutzgebiet 1 Picksmühlenbach

Schutzgegenstand: Ca. 31 ha großer wertvoller Bereich mit Ruderalflächen, Gebüsch- und Waldbereichen, der allgemein zoolo- gisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen einem industriell intensiv ge- nutzten Bereich und Wohnbebauung. Es befindet sich zwischen der Schlammdeponie der Kläranlage Gelsen- kirchen Picksmühlenbach im Norden, der Lütting- hofstraße und der Zeche Bergmannsglück im Osten, der Uhlenbrockstraße im Süden und der A 52 (B 224) im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Erhaltung und Optimierung des Bereiches als Trittsteinbiotop.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen ge- nannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen ge- nannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um Restbestände einer Bachaue mit Brachflächen, bewaldeten Bereichen, Gehölzreihen, Einzelbäumen sowie Feuchtbereichen. Der Picksmühlenbach und der Pawigbach durchfließen das Gebiet in Süd-/Nordrichtung. Diese Grünzone bildet bedingt durch ihre Lage ein Rückzugsgebiet für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

## 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>8</sup>

### 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

#### 2.2.1 Brachfläche östlich der Pawiker Straße

Flächengröße ca. 1 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft unterbunden wird.

---

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschafts- planes"

Maßnahmen:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze unter Erhaltung von Einzelgehölzen und kleinen Gehölzgruppen,
- falls nötig, Mahd, aber maximal  $\frac{1}{2}$  der Fläche jährlich.

Es handelt sich überwiegend um eine mit Hochstauden, Birken, Weiden und Ahorn bestandene Fläche zwischen der Pawiker Straße und dem östlich gelegenen Waldbereich. Da die vorhandenen Gehölze schon recht groß sind, sind Maßnahmen zur Erhaltung der Hochstaudenfluren kurzfristig durchzuführen.

### **2.2.2 Brachfläche nördlich und südlich eines Weges in Verlängerung des Paul-Schossier- Weges**

Flächengröße ca. 1,4 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft beziehungsweise einer Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze unter Erhaltung von Einzelgehölzen und kleinen Gehölzgruppen,
- falls nötig, Mahd, aber maximal  $\frac{1}{2}$  der Fläche jährlich.

Es handelt sich um Flächen, die überwiegend mit Hochstaudenfluren, aber auch mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen bestanden sind.

### **2.2.3 Brachfläche südlich der Taubenstraße und westlich der Bachstraße**

Flächengröße ca. 1,7 ha

Die Fläche ist so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze unter Erhaltung von standortgerechten Einzelgehölzen und Gehölzgruppen,
- falls nötig, Mahd, aber maximal  $\frac{1}{2}$  der Fläche jährlich.

Es handelt sich um Brachflächen und eine Ackerfläche, die im Rahmen des Naturschutzprogramms Ruhrgebiet entwickelt und gesichert werden soll. Im Rahmen dieses Programms wurden die Flächen von Müll und Unrat gesäubert, nicht standortgerechte Gehölze entfernt, Initialpflanzungen entlang des Prangebaches sowie auf der Ackerfläche und Gehölzanzpflanzungen im Randbereich als Abschirmung vorgenommen. Die Flächen sollen im Stadium der Hochstaudenfluren bzw. Vorwaldgesellschaft erhalten werden.

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>9</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

##### **4.1.1.1 Kleingewässer westlich der Pawiker Straße**

Das Kleingewässer ist schonend zu entschlammen. Eine Verbuschung ist zu unterbinden. Der Gehölzaufwuchs ist zu entfernen, so dass eine Beschattung verhindert wird.

Es handelt sich um einen Feuchtbereich in einer Waldparzelle zwischen der A 52 (B 224) und der Pawiker Straße. Der Feuchtbereich ist aus einer Senke entstanden. Durch die genannten Maßnahmen ist der Erhalt zu sichern.

##### **4.1.1.2 Bombentrichter im Wald östlich der Pawiker Straße**

Das temporäre Kleingewässer ist zu entschlammen, das Totholz weitestgehend zu entfernen.

Der Bombentrichter befindet sich in einem Buchenhochwald. Die Maßnahme dient der Erhaltung dieses Kleingewässers.

##### **4.1.1.3 Quelle östlich des Prangebaches**

Die Quelle und der angrenzende Feuchtbereich einschließlich der östlichen Böschung sind zu erhalten. Eine Verbuschung des durch Hochstauden und Gräser geprägten Feuchtbereiches ist zu unterbinden. Die Fläche ist in 2 - 5-jährigem Rhythmus von Hand zu mähen. Der gesamte Gehölzaufwuchs ist in Abständen von Hand zu beseitigen. Das Mähgut und das Totholz sind von der Fläche zu entfernen. Beim Ausbau der in diesem Bereich vorgesehenen Grünfläche ist durch geeignete Maßnahmen ein Betreten der Quelle und des angrenzenden Feuchtbereiches zu verhindern.

Die Quelle liegt auf einer Brachfläche zwischen einem Teilabschnitt des Prangebaches und dem Gewerbegebiet Habichtsweg. Der Bereich zwischen dem Gewerbegebiet und der A 52 (B 224), der Feldhauser Straße und der Buschgrundstraße ist im Bebauungsplan Nr. 202 als öffentliche Grünfläche Parkanlage festgesetzt.

### **4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke**

#### **4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße / eines Weges**

Bei der Realisierung der Maßnahme sind die Deckschichten einschließlich Unterbau sowie die Randbefestigungen und die Einläufe zu entfernen. Die Flächen sind der Umgebung höhenmäßig anzupassen und mit Füllboden sowie einer 20 cm dicken Oberbodenschicht zu verfüllen.

---

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

#### **4.3.3.1 Rückbau der ca. 220 m langen Helmutstraße**

Die Fläche ist mit Laubgehölzen, 1 Stück pro 1,5 qm bei einem Hartholzanteil von 40 % heimischen Forstgehölzen zu begrünen.

#### **4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**

##### **4.4.2 Pflegemaßnahmen**

##### **4.4.2.1 Erhaltung und Optimierung des ca. 3,8 ha großen Naturschutzgebietes "Ziegenwiese"**

Die vorhandenen Feuchtbereiche und offenen Wasserflächen sind durch Entschlammung zu erhalten und zu optimieren. Die Verbuschung der Feuchtbereiche ist durch Herunterschneiden bzw. Roden aufwachsender Gehölze, abgesehen von einzelnen bodenständigen Gehölzen, zu verhindern. Durch regelmäßiges Zurückschneiden der Vegetation ist zumindest eine teilweise Besonnung der Teiche und Bachläufe zu gewährleisten.

Die Wiesenflächen sind maximal 2 x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

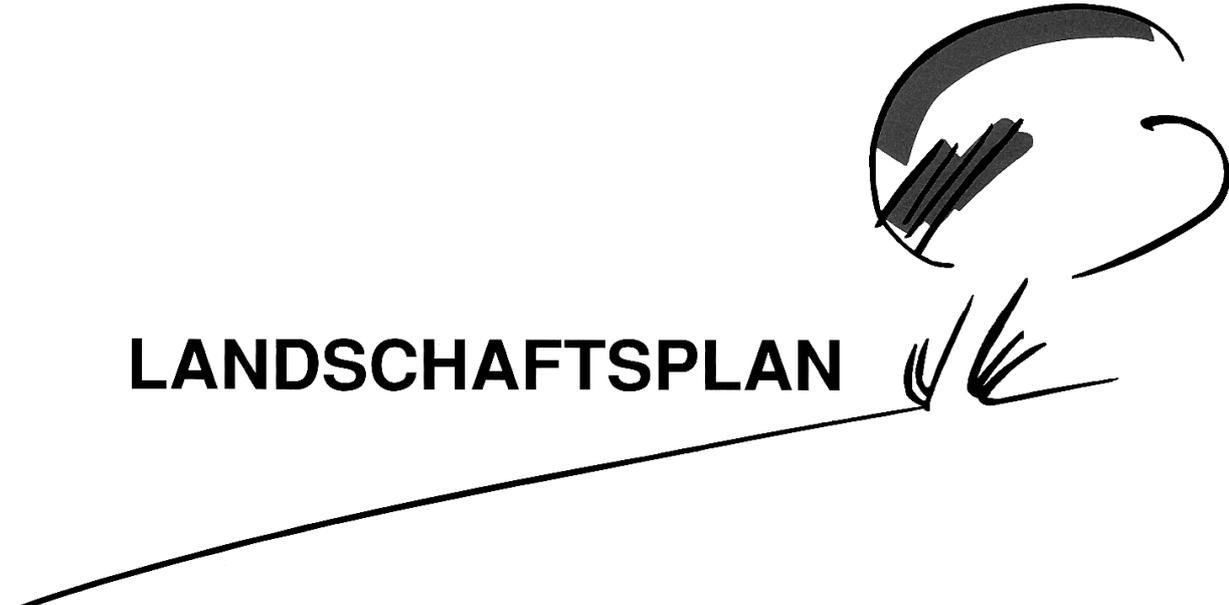
Die Hochstaudenbereiche sind maximal 1 x jährlich abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Das Schnittholz ist im Bereich der Brachfläche abzulagern. Die Ablagerungen tragen zur Optimierung der Brachfläche bei und bilden Unterschlupfmöglichkeiten sowie Lebensräume für bestimmte Tierarten.

Das entfernte Röhricht und die Gewässervegetation sind im Umfeld des Teiches zu belassen, um ein Zurückwandern von Kleintieren zu ermöglichen.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Optimierung der Brachfläche, die den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1 ausmacht. Die Verbesserung der Fläche wurde über das "Naturschutzprogramm Ruhrgebiet" gefördert. Die jetzt festgesetzten Maßnahmen dienen der Weiterführung des dazu aufgestellten Biotopmanagementplanes.





# LANDSCHAFTSPLAN

## Planungsraum 3 Scholven bis Beckhausen



# Planungsraum 3

## Scholven bis Beckhausen

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
**- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -**
- II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
**- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -**
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
**- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -**
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG

- 2 **Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW**
  - 2.1 Natürliche Entwicklung
- 2.2 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
- 3 **FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN  
LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW**
  - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4 **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN  
gemäß § 26 LG NW**
  - 4.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
    - 4.1.1 **Feuchtbiotop**
      - 4.1.2 Trockenbiotop
      - 4.1.3 **Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel  
der ökologischen Verbesserung**
        - 4.1.4 keine Entwässerung
        - 4.1.5 Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünland
      - 4.1.6 **Nutzungseinschränkung für Grünland**
        - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
      - 4.1.8 **Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz**
        - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
        - 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
        - 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
        - 4.1.12 Anstau eines Baches
        - 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
        - 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
        - 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
    - 4.2 **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen,  
Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
    - 4.3 **Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke**
      - 4.3.1 Rekultivierung
      - 4.3.2 **Beseitigung einer störenden Anlage**
        - 4.3.3 Aufhebung bzw. Rückbau einer Straße/eines Weges
    - 4.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschafts-  
bildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von  
Grünflächen in Verdichtungsgebieten**
      - 4.4.1 **Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtäl-  
lern oder an Hängen**
        - 4.4.2 Pflegemaßnahmen
      - 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der Planungsraum umfasst die an der Stadtgrenze zu Gladbeck gelegenen Außenbereichsflächen von der Metterkampstraße im Scholvener Süden bis zur Albert-Schweitzer-Straße im Beckhauser Westen und zur Horster Straße im Süden von Buer-Mitte. Das Gebiet wird zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzt, beinhaltet aber auch mehrere Dauerkleingartenanlagen, Sporteinrichtungen sowie eine Parkanlage. Beeinträchtigt wird bzw. wurde es durch das Bergwerk Hugo und die südlich daran anschließende Bergehalde Rungenberg. Die Schüttung und Rekultivierung dieser Bergehalde ist abgeschlossen. Das Gebiet soll als öffentliche Naherholungsfläche genutzt und in die benachbarten Grünzonen eingebunden werden. Gestaltungsleitbild für den Hauptkörper der Halde war eine scheinbar natürlich geformte Erdmoräne mit flachen Neigungen. Im IBA-Wettbewerb für die Siedlung Schüngelberg wurde für den südlich der Siedlung liegenden Teil der Halde eine streng geometrische Gestaltung mit einer Doppelpyramide als Abschluss entwickelt und inzwischen ausgeführt. Das Gebiet wird durch mehrere große Verkehrswege - A 52 (B 224), Vinckestraße, Nordring - stark zerschnitten.*

*Die freie Landschaft ist vor allem geprägt durch fruchtbare Flugsand- und Geschiebesandgebiete und durch - teilweise stauwassergeprägte - Geschiebelehmgebiete. Im Bereich der Stadtgrenze liegen, meist in Ost-West-Richtung, mehrere Bachtäler und Niederungen.*

*In diesem Planungsraum herrscht überwiegend das Freilandklima mit eingestreuten Kaltluftsammlgebieten vor; es ist von positiver klimatischer Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsbereiche.*

*Der landwirtschaftliche Bereich ist als beeinträchtigter Rest einer bäuerlichen Kulturlandschaft zu bezeichnen, die aber in Teilen durch Grünlandflächen, Gehölzbestände und Bäche gut gliedert ist.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1 zwischen Nienkampstraße und Albert-Schweitzer-Straße entlang der Stadtgrenze nach Gladbeck**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung des vorwiegend durch Landwirtschaft, mehrere Bäche und Gräben, aber auch Freizeit- und Sporteinrichtungen (Sportanlagen, Dauerkleingartenanlagen, Hülser Heide) geprägten Gebietes.

Durch wenige gezielte Maßnahmen soll der vorhandene Gehölzbestand ergänzt, Bachläufe renaturiert und bauliche Anlagen eingegrünt werden. Vorhandene Biotope sind weiter naturnah zu entwickeln. Der bestehende Freiraum ist zu sichern, nicht zuletzt, um die bäuerliche Siedlungsstruktur zu erhalten.

Der Entwicklungsraum setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen, die jedoch über das Stadtgebiet Gelsenkirchens hinaus (Stadt Gladbeck) einen zusammenhängenden Freiraum bilden. Es handelt sich um ein vielseitig, jedoch hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet, das durch eingegrünte Gehöfte, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Wälder, die Gräben Hülser Heide, den Graben Heege, den Nattbach, den Bach 26, den Hahnenbach IV, den Hammer Mühlenbach, den Schaffrathgraben, den Hahnenbach III sowie weitere, teilweise temporär wasserführende Gräben reich gegliedert ist.

Dieser Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient jedoch auch, bedingt durch seine Lage zu Industrie- und Siedlungsflächen, dem Immissionsschutz, dem Lärmschutz und der Klimaverbesserung. Der größte Teil des Raumes ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Eine Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes ist anzustreben.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima mit eingestreuten Kaltluftammelgebieten.

##### **Entwicklungsraum 1.1.2 zwischen Braukämperstraße und Halde Runenberg**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung einer gut durchgrünten Sportanlage, einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie einer Brachfläche und dem gut begrünnten Bereich zwischen der Halde Runenberg und der Siedlung Schaffrath.

Dieser Entwicklungsraum dient hauptsächlich der Naherholung.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

## **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>3</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.3.1 südlich Metterkampstraße und westlich Buddestraße**

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die Bezirkssportanlage Baulandstraße erweitert werden soll.

Das Gebiet ist von Bedeutung für den Immissionsschutz, die Klimaverbesserung und die Grundwasserneubildung.

### **Entwicklungsraum 1.3.2 östlich Bülsestraße und nördlich Nordring**

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der eine Dauerkleingartenanlage errichtet werden soll.

Dieses Gebiet ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

### **Entwicklungsraum 1.3.3 zwischen Buer-Gladbecker-Straße und Vinckestraße (B 226)**

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Erholung vorgesehen ist.

Das Gebiet ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

### **Entwicklungsraum 1.3.4 zwischen der Braukämperstraße und der A 2**

Die Flächen sind über den Bebauungsplan Nr. 268 als private Grünflächen (Dauerkleingärten) gesichert. Bei der Realisierung der Dauerkleingartenanlage ist der Gehölzbestand zu erhalten.

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzstreifen entlang einer ehemaligen Straße.

Die Flächen dienen, bedingt durch ihre Lage zur A 2 und zur Bergehalde, dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung.

### **Entwicklungsraum 1.3.5 südlich der Schaffrathstraße**

Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Schaffrath vorgesehen ist.

Die Fläche ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

### **Entwicklungsraum 1.3.6 nördlich der A 2 und westlich der Horster Straße südlich der Schaffrathstraße**

Es handelt sich um einen teilweise gewerblich genutzten Bereich, der als Schutz- und Trenngrün vorgesehen ist.

Die Fläche ist von Bedeutung für den Immissionsschutz, den Lärmschutz und die Klimaverbesserung.

---

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterung des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen des Entwicklungszieles des Landschaftsplanes"

## **1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung<sup>4</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.4.1 westlich Buddestraße**

Wesentliches Ziel ist die Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes im Bereich des Gehöftes Bette/Lostermann.

Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als zukünftige Wohnbaufläche vorgesehen ist.

### **Entwicklungsraum 1.4.2 südlich der Albert-Schweitzer-Straße**

Bei der Realisierung der Bebauung ist die Erhaltung der vorhandenen Bäume entlang der Albert-Schweitzer-Straße und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecken und Baumbestände das Hauptziel.

Es handelt sich überwiegend um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als zukünftige Wohnbaufläche vorgesehen ist.

## **3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft<sup>5</sup>**

### **Entwicklungsraum 3.1 Bergehalde Rungenberg**

Das Hauptziel in diesem Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Teile der Halde sind noch zu begrünen. Es ist beabsichtigt, die Halde nach der Entlassung aus der Bergaufsicht unter Landschaftsschutz zu stellen. Die Halde soll in den "Buerschen Grüngürtel" einbezogen werden.

Es handelt sich um eine Bergehalde, auf die in der Schachtanlage Hugo anfallendes Bergematerial verbracht wurde. Der Betriebsplan für den größeren westlichen Teilbereich (ca. 43 ha) wurde 1976 zugelassen, der für den östlichen Teilbereich (ca. 13 ha) 1986. Der westliche Haldenteil hat ein Schüttvolumen von ca. 23,6 Mio. Tonnen Bergematerial, der östliche von ca. 7,0 Mio. Tonnen.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>5</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"



- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>6</sup>**
- 1.1 **Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>7</sup>**

### **Naturschutzgebiet 1 am Nattbach**

Schutzgegenstand: Ca. 0,8 ha großer Bereich, im Osten bestehend aus einer von zwei Bachläufen mit teilweise begleitendem Gehölzsaum umgebenden Wiese und im Westen aus dem Nattbach mit üppigem Gehölzsaum.

Das Gebiet liegt zwischen dem Gehöft Reimann und der Stadtgrenze nach Gladbeck.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Erhalt des Grünlandes (siehe Punkt 4.4.1.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

- 1.2 **Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>8</sup>**

### **Landschaftsschutzgebiet 1 Hülser Heide / Schaffrath / Rungenberg**

Schutzgegenstand: ca. 166 ha großes, aus fünf Bereichen bestehendes, im Wesentlichen landwirtschaftlich genutztes Gebiet. Teilbereiche weisen wertvolle Gehölzbestände (Wald, Ge-

---

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

hölzstreifen) sowie wertvolle Feuchtbereiche / Feuchtwiesen auf. Diese Flächen sind ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoll.

Das Gebiet liegt zwischen der Stadtgrenze zu Gladbeck, dem geplanten verlängerten Scheideweg, dem Siedlungsbereich von Buer-Mitte und Schaffrath.

- Schutzzweck:
- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
  - Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten, naturnahen Bereiches, Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Gewässerbereiche.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Die landschaftsschutzwürdigen Bereiche südlich des Nordrings bildeten einstmals ein zusammenhängendes Gebiet und wurden durch den Bau von zwei großen Straßen A 52 (B 224) und B 226 in drei große Bereiche zergliedert. Die beiden schutzwürdigen Bereiche südlich des Hofes Terwellen und um den Hof Horstenkamp sind über Freiflächen (Landschaftsschutzgebiet) auf Gladbecker Stadtgebiet mit dem dreigeteilten Landschaftsschutzgebiet verbunden.

Bei dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 handelt es sich um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die durch zahlreiche Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und eingegrünte Gehöfte reich gegliedert ist. Der Graben Heege, der Nattbach, der Bach 26, der Hahnenbach IV, der Hammer Mühlenbach, der Schaffrathgraben und temporär wasserführende Gräben, teilweise mit begleitendem Gehölzsaum, durchfließen den Bereich von Norden nach Südwesten oder von Norden nach Südosten. Mit der Hülsener Heide wird ein wertvoller Wald mit teilweise großen Altbuchenbestand, Teichen und teilweise wasserführenden Gräben, die von Süden nach Norden fließen, unter Schutz gestellt.

## **Landschaftsschutzgebiet 2 Bauer Becks**

Schutzgegenstand: ca. 35 ha großer, landwirtschaftlich genutzter, siedlungsnaher Bereich.

Das Gebiet liegt zwischen der A 2 im Norden, der Braukämperstraße sowie der Bahnlinie Herne/Borken im Osten, der Braukämperstraße im Süden und der Stadtgrenze nach Gladbeck im Westen.

- Schutzzweck:
- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Förderung eines kleinteilig und vielfältig strukturierten, naturnahen Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und na-

turnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Gewässerbereiche.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Durch die Schutzausweisungen soll ein stark durch Siedlungsbereiche und Verkehrswege eingeeengter landwirtschaftlich genutzter Bereich, der durch Gehölzstreifen sowie den Hahnenbach III gegliedert ist, gesichert werden.

### **1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG<sup>9</sup>**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

#### **Naturdenkmal 1**

**Schutzgegenstand:** Findling (Granit)

**Lagebezeichnung:** Im Einfahrtsbereich zum Gehöft Gecksheide 37 a

**Schutzzweck:** Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen graurötlichen Granit mit den Maßen 1,15 x 0,50 x 1,05 m.

#### **Naturdenkmal 2**

**Schutzgegenstand:** Stechpalme (*Ilex aquifolium*) - Gehölzgruppe -

**Lagebezeichnung:** Im Grünlandbereich südöstlich des Gehöftes Lindemann (Hegemannsweg) und westlich Stegemannsweg

**Schutzzweck:** Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 60 - 80 Jahre alte Stechpalmengehölzgruppe mit einem Durchmesser von ca. 12 m und einer Höhe von ca. 5 – 7 m.

---

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG<sup>10</sup>

### Geschützter Landschaftsbestandteil 1 am Hahnenbach IV

Schutzgegenstand: Ca. 0,4 ha großer Bereich eines gehölzbegleiteten Bachlaufes.

Das Gebiet liegt nördlich des Hegemannsweges entlang der Stadtgrenze nach Gladbeck.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

- Abwehr schädlicher Einwirkungen

insbesondere:

Schutz und Ruhigstellung der Lebensräume zur Erhaltung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebot: Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Das Schutzgebiet umfasst hauptsächlich einen natürlichen Bachlauf mit Gehölzsaum, bestehend aus Arten der Hart- und Weichholzaue wie Erlen, Eschen und Eichen. Der östliche Bereich des Schutzgebietes besteht aus einer Hochstaudenfläche.

Das Schutzgebiet findet auf Gladbecker Stadtgebiet als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß Landschaftsplan Gladbeck Nr. 4 (Kreis Recklinghausen) seine Fortsetzung.

## 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>11</sup>

### 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

#### 2.2.1 Brachfläche zwischen der Bergehalde Rungenberg und der A 2, westlich des Lanferbaches

Flächengröße ca. 1,6 ha

Erhaltung der vorhandenen Feuchtbereiche und offenen Wasserflächen. Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft bzw. Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

---

<sup>10</sup> Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile siehe unter Punkt 4.1.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>11</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## Maßnahmen

### Feuchtbereiche:

- Erhaltung der offenen und temporär offenen Wasserflächen durch Entkrautung,
- Entschlammung stark verlandeter Kleingewässer.

### Hochstauden- und Grasfluren:

- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber in 2 - 5-jährigem Rhythmus und maximal 1/2 der Fläche jährlich,
- einzelne bodenständige Gehölze sind zu erhalten (Bildung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen wird stellenweise ermöglicht).

Es handelt sich um Flächen an einem Bergehaldenfuß, die z. Zt. ihrer natürlichen Entwicklung überlassen sind. Teilweise erfolgen durch unterschiedliche Maßnahmen Eingriffe in diesen Bereich. Die Sukzessionsflächen befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Geprägt wird diese Brachfläche durch offene und temporär offene Wasserflächen und durch Gras- und Hochstaudenfluren.

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>12</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

##### **4.1.1.1 Feuchtfelder nördlich und südlich des Hammer Mühlenbaches**

Eine Verbuschung des Feuchtbereiches ist zu verhindern. Die vorhandenen Gehölze entlang des Stegemannsweges, des Feldweges sowie der Nutzungsgrenze im Norden sind zu erhalten. Die extensive Grünlandnutzung im Bereich zwischen dem Stegemannsweg im Osten und einem Feldweg im Westen ist beizubehalten. Die Feuchtwiesen westlich des Feldweges sind 1 - 2 mal jährlich abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der Feuchtbereich besteht aus Brach- und Grünlandflächen mit Heckenstrukturen und einzelnen Bäumen sowie dem Hammer Mühlenbach, der das Gebiet von Westen nach Osten durchfließt.

##### **4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**

Bei der Renaturierung bzw. Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Dränrohre erhalten bleiben. Einzelheiten werden mit der unteren Landschaftsbehörde ge-

---

<sup>12</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

regelt. (Zu berücksichtigen ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.)

Für die Renaturierungsmaßnahme beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

#### **4.1.3.1 Renaturierung des Grabens Heege auf einer Länge von ca. 530 m im Bereich südlich Nordring zwischen Gecksheide und der Stadtgrenze nach Gladbeck.**

In diesem hauptsächlich ackerbaulich genutzten Bereich ist der Graben stark verkrutet und nur spärlich mit begleitenden Gehölzen versehen. Der Graben Heege soll als mehr oder weniger mäandrierendes Fließgewässer mit begleitendem Gehölzsaum oder Kopfweiden, wie auf Gladbecker Stadtgebiet, ausgebaut werden.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und Gelsengrün abzustimmen, weil in diesem Bereich eine Dauerkleingartenanlage ausgebaut werden soll.

#### **4.1.3.2 Renaturierung des Nattbaches einschließlich eines Zuflusses auf einer Länge von ca. 510 m im Bereich westlich Gecksheide von der Claesdelle bis zum Gehöft Reimann.**

In diesem landwirtschaftlich genutzten Bereich ist der Nattbach stark verkrutet und hat keinen begleitenden Gehölzsaum. Der Bach soll als mehr oder weniger stark mäandrierendes Fließgewässer ausgebaut werden. Die Pflanzenauswahl für den Gehölzsaum ist auf die Arten, die im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 1 entlang des Nattbaches vorkommen, zu beschränken.

#### **4.1.3.3 Renaturierung des Hahnenbaches III und eines Zuflusses auf einer Länge von ca. 300 m im Bereich nördlich der Schule an der Albert-Schweitzer-Straße.**

Der in diesem Bereich stark verkrutete Bach soll als mehr oder weniger stark mäandrierendes Fließgewässer, teilweise mit begleitendem Gehölzsaum ausgebaut werden. An geeigneten Stellen soll der Bach verbreitert werden und es sollen außerdem vor allem südlich des Baches, unmittelbar im Auenbereich, Blänken angelegt werden. Die Maßnahmen dienen der Steigerung der Artenvielfalt und somit des Biotopwertes.

### **4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland**

#### **4.1.6.1 Feuchtwiese östlich der Braukämperstraße**

Die ca. 6,4 ha große Feuchtwiese ist extensiv zu pflegen. Die Mahd soll 1 mal jährlich, nicht vor dem 15.06., erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Beweidung mit maximal 2 Großvieheinheiten/ha ist nicht vor dem 15.06. des Jahres zulässig. Das Weidegrünland darf nicht maschinell (Walzen und Schleppen) bearbeitet werden und auf der Fläche sind die Feuchtbereiche sowie die vorhandenen Gehölze durch ortsübliche Einzäunung zu schützen.

Die Fläche besteht aus dem Hahnenbach III, Heckenstrukturen und einem feuchten Feldgehölz.

#### **4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelleinsatz**

Die Breite der Feldraine soll 3 - 5 m betragen. Zur Erhaltung des Biotopes sind die Flächen je nach örtlicher Gegebenheit in entsprechenden Abschnitten 1 - 2 mal jährlich zu mähen. Nach Abbau der Düngemittelvorräte

im Boden könnte auch eine Mahd alle 2 Jahre genügen. Die Ansiedlung von Gehölzen ist bis auf einzelne Feldgehölze zu unterbinden.

Die Feldraine sollen aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden. Dadurch entstehen an Feldrainen und Wegerändern artenreiche Wiesenbiotope. Diese dienen vielen Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten sowie als Ganzjahreslebensraum. Kontrolliertes Einbringen von Lesesteinhaufen, Sand oder totem Holz können den Wert der Biotope weiter steigern.

#### **4.1.8.1 Feldrain beidseitig eines Feldweges nördlich der Claesdelle.**

Länge ca. 120 m.

#### **4.1.8.2 Feldrain westlich entlang des Stegemannsweges im Bereich zwischen Claesdelle und der Devesestraße.**

Länge ca. 170 m

#### **4.1.8.3 Feldrain südlich entlang eines Feldweges, der sich zwischen der Hobergstraße und der Stadtgrenze nach Gladbeck befindet.**

Länge ca. 160 m.

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Ufergehölze an Fließgewässern sollen mindestens einreihig angelegt werden. Die Zusammensetzung der Gehölze soll wie beim Gehölzstreifen erfolgen. Je nach örtlicher Gegebenheit kann aber auch eine Baumreihe angepflanzt werden (zu berücksichtigen sind die Richtlinien des Landesamtes für Wasser und Abfall NW über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern.)

Bei der Anpflanzung von Kopfbaumreihen soll der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen nicht weniger als 2 m betragen. Der Schopf sollte in 1,8 - 2 m Höhe beginnen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzung entlang von Straßen), der Verbesserung des Klimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

**4.2.1 Anpflanzung einer ca. 50 m langen Baumreihe (Heister) nördlich entlang der Vinckestraße (B 226) im Bereich Hülser Heide.**

Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes zur Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.2 Anpflanzung eines ca. 80 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang der B 224 an der Stadtgrenze nach Gladbeck.**

Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes, der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.3 Anpflanzung eines ca. 320 m langen Gehölzstreifens westlich entlang eines Feldweges, der die Claesdelle mit der Hobergstraße verbindet.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert.

**4.2.4 Anpflanzung eines ca. 120 m langen Gehölzstreifens südlich entlang eines Feldweges, der die Gecksheide mit der Paulusstraße verbindet.**

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände. Es erfolgt eine Verbesserung der Landschaftsstruktur, eine Steigerung der ökologischen Vielfalt und des Bodenschutzes. Die vorhandene Fernleitung, einschließlich der Schutzstreifen entlang der Gecksheide ist zu beachten.

**4.2.5 Anpflanzung eines ca. 270 m langen Gehölzstreifens südlich entlang der Hobergstraße.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Verbesserung des Bodenschutzes. Die vorhandenen Fernleitungen, einschließlich der Schutzstreifen, sind von der Anpflanzung auszunehmen. Der Gehölzstreifen besteht aus drei Teilstücken.

**4.2.6 Anpflanzung eines ca. 160 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang eines Feldweges von der Hobergstraße bis zur Stadtgrenze nach Gladbeck.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Bodenschutz verbessert. Die vorhandene Fernleitung, einschließlich der Schutzstreifen, ist von der Anpflanzung auszunehmen. Der Gehölzstreifen besteht aus zwei Teilstücken.

**4.2.7 Anpflanzung von Kopfbäumen als Ufergehölze auf einer Länge von ca. 300 m nördlich und südlich entlang des Hammer Mühlenbaches vom Stegemannsweg bis zum Gehöft Hegemann.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Erosionsschutzes des Bachufers. Der Biotopwert wird in diesem Bereich gesteigert, die vorhandenen Pflanzengesellschaften jedoch nicht eingeeengt.

**4.2.8 Anpflanzung einer ca. 330 m langen Baumreihe nördlich des Feldweges, der die Gecksheide mit dem Stegemannsweg verbindet.**

Die Maßnahme bildet einen Abschluss und eine Abschirmung zwischen Landschaft und Bebauung. Sie stellt eine Ergänzung der in diesem Bereich typischen Baumreihen entlang von Straßen dar.

**4.2.9 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 380 m wechselseitig entlang des Schaffrathgrabens zwischen Gecksheide und der Stadtgrenze nach Gladbeck.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die ökologische Vielfalt wird gesteigert und der Erosionsschutz, hauptsächlich des Bachufers erhöht.

**4.2.10 Anpflanzung einer ca. 730 m langen Gehölzreihe wechselseitig entlang der Bahnlinie Herne/Borken.**

Die Maßnahme dient der Einbindung des Bahnkörpers in die Landschaft.

**4.2.11 Anpflanzung eines ca. 200 m langen, lückigen Gehölzstreifens südlich der Bahnlinie Herne/Borken.**

Die Maßnahme dient der Einbindung des nördlich der Bahnlinie gelegenen Gewerbegebietes in die Landschaft.

**4.2.12 Anpflanzung einer ca. 20 m langen Gehölzreihe östlich entlang der Tennisspielfelder der Sportanlage Rosenhügel.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Sportanlage in die Landschaft.

**4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke**

**4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage**

**4.3.2.1 Die auf einer Fläche von ca. 2,8 ha angelegte Anlage für die Kleintier- sowie Pony- und Pferdehaltung ist zu beseitigen. Die Fläche ist folgendermaßen zu pflegen bzw. zu bewirtschaften:**

Gehölzbereiche entlang der Bahntrasse:

- Das feuchte Feldgehölz ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Offenlandbereiche:

- Die übrigen Flächen sind als extensives Grünland zu nutzen.

Es handelt sich um einen ehemals überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich, der für die Kleintier-, Pony- und Pferdehaltung intensiv genutzt wird.

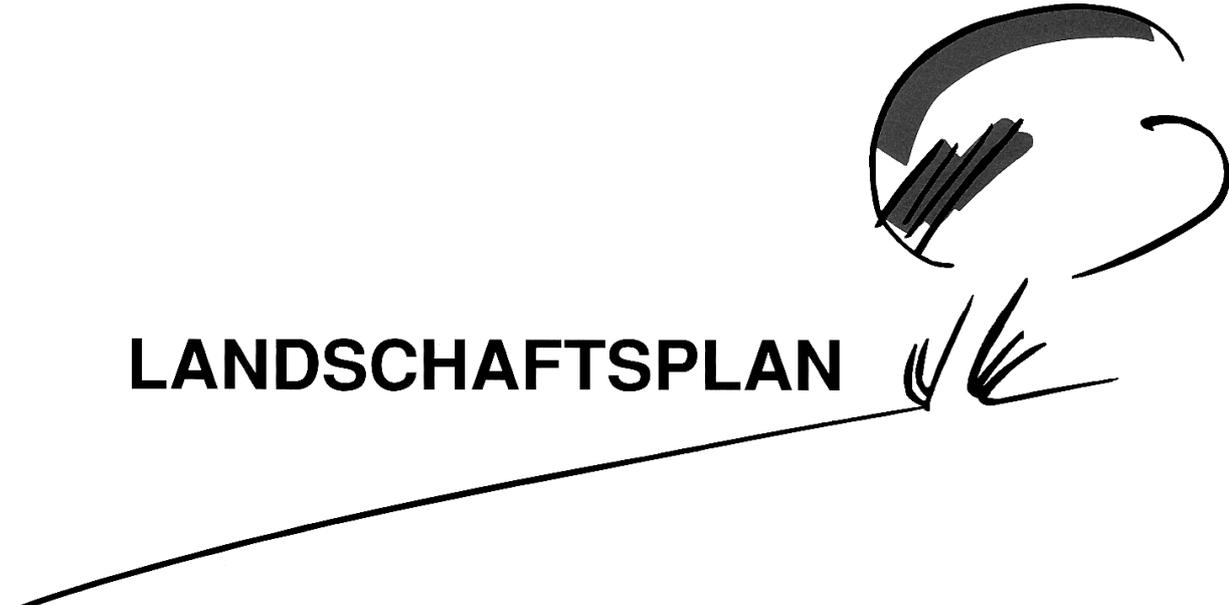
**4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**

**4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen**

**4.4.1.1 Das ca. 0,2 ha große Grünland östlich des Nattbaches im Bereich des Gehöftes Reimann ist extensiv zu bewirtschaften.**

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Grünlandfläche im Bachtalbereich zwischen zwei Bächen. Diese Festsetzung liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1.





# LANDSCHAFTSPLAN

## Planungsraum 4 Buerscher Grüngürtel



# Planungsraum 4

## Buerscher Grüngürtel

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
    - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

### **3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW**

3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten

### **3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**

3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

### **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW**

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

4.1.1 Feuchtbiotop

4.1.2 Trockenbiotop

4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung

4.1.4 keine Entwässerung

4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland

4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland

4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche

4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelsinsatz

4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese

4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung

4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche

4.1.12 Anstau eines Baches

4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses

4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges

#### **4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs**

4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke

4.3.1 Rekultivierung

4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage

4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges

4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten

4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen

4.4.2 Pflegemaßnahmen

4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der im Osten und Süden von Buer-Mitte gelegene Planungsraum umfasst im Wesentlichen den sogenannten "Buerschen Grüngürtel". Der Raum wird gebildet durch den Stadtwald, den Hauptfriedhof, die Grünanlage Haunerfeld, die Berger Anlagen, das Lohmühlental sowie die Freiflächen zwischen der Emil-Zimmermann-Allee im Norden, der Cranger Straße im Osten, der A 2 im Süden und der Horster Straße im Westen.*

*Der Bereich des Stadtwaldes ist geprägt durch sandige Flugsandgebiete und Niederterasse, Sandlößgebiete sowie grundwassergeprägte sandige Bachtäler und Niederungen. Der Hauptfriedhof, die Berger Anlagen, das Lohmühlental sowie die Parkanlage zwischen Haunerfeldstraße und Cranger Straße stellen künstliche Neustandorte dar. In dem Streifen zwischen Emil-Zimmermann-Allee und A 2 gibt es noch lehmig-sandige Flugsandgebiete und Niederterasse, die ackerbaulich genutzt werden. Bergschäden werden in diesem Gebiet besonders deutlich durch Veränderungen des Wasserstandes im Berger See und im Hauptteich des Stadtwaldes, die größere Umbaumaßnahmen bedingen.*

*Im gesamten Planungsraum herrscht das Freilandklima vor.*

*Die diesen Planungsraum bestimmenden öffentlichen Grünflächen weisen einen großen Altholzbestand und etliche Wasserflächen auf. Sie haben teilweise waldartigen Charakter wie der Stadtwald und Teile der Berger Anlagen. Trotz der starken Erholungsnutzung stellt dieser Planungsraum durch den alten Baumbestand und die Wasserflächen ein Rückzugsgebiet vor allem für die Vogelfauna dar.*

*Große Teile dieses Planungsraumes besitzen für Gelsenkirchen historische Bedeutung:*

*Der Stadtwald entstand ca. 1924. Im östlichen Teil des Stadtwaldes liegt das bisher einzige Naturschutzgebiet Gelsenkirchens "Im deipen Gatt", 1956 unter Schutz gestellt. Die den Stadtwald von West nach Ost durchfließende Ortbeck ist zu mehreren Teichen gestaut - der Hauptteich am Ende hat Hufeisenform. Als Blickpunkt liegt hier das Bootshaus, das mit seinen Nebengebäuden im Grundriss die Kontur des Hauptteiches wiederholt. Gegenpol hierzu ist die Waldschänke.*

*Der Eingangsbereich des Hauptfriedhofes an der Immermannstraße wird von zwei ab 1913 entstandenen symmetrischen Torhäusern gebildet, in denen sich Gelsengrün befindet. Von den beiden Eingangsflügelbauten zieht sich eine gärtnerisch gestaltete Achse zur Cranger Straße hin, die einen Bezug zu den Berger Anlagen herstellt. Haus Berge und Park sind bereits im 13. Jh. nachgewiesen. Haus Berge ist ein zweigeschossiges, dreiflügeliges Herrenhaus mit in den 1920er Jahren wiederhergestelltem barockem Gartenparterre. Es liegt auf einer quadratischen Insel von Gräften und Schlossteichen umgeben in einem großzügigen Parkgelände.*

*Aus dem 19. Jh. stammt das ehemals zu einer Wassermühle gehörende Wohnhaus am Lohmühlenteich; der Teich ist wohl der Rest des damaligen Mühlenstaus.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1. ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1 zwischen Ressestraße und Ortbeckstraße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Durch Schutzfestsetzungen soll der Stadtwald nachhaltig gesichert werden.

Es handelt sich um den Bereich des Stadtwaldes in Buer mit dem erweiterten ältesten Naturschutzgebiet "Im deipen Gatt" in Gelsenkirchen. Diese Waldparkanlage verfügt über einen großen Altholzbestand, etliche Wasserflächen und ein Quelltal.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient darüber hinaus durch seinen reichen Gehölzbestand als Rückzugsgebiet für Tiere, aber auch dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung; er ist ebenfalls für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

In diesem Raum herrscht Freilandklima vor.

#### **1.2 Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft<sup>3</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.2.1 nördlich der A 2, östlich der Horster Straße und südlich der Ortbeckstraße**

Das Hauptziel ist die Erhaltung des durch Parkanlagen und Waldflächen (Berger Anlagen, Lohmühlental, Hauptfriedhof, Sportplatz der offenen Tür) geprägten überwiegenden Teil des buerschen Grüngürtels.

Durch Schutzausweisungen sollen die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturdenkmale) erhalten werden.

Die meist parkartig gestalteten öffentlichen Grünflächen weisen einen großen Altholzbestand und etliche Wasserflächen auf.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient darüber hinaus durch seinen reichen Gehölzbestand als Rückzugsgebiet für Tiere, aber auch dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung; er ist ebenfalls für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

Das Freilandklima herrscht in diesem Entwicklungsraum vor.

Haus Berge ist als Bau- und Bodendenkmal ausgewiesen, dementsprechend dürfen Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Denkmals, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, der vorherigen Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.2 siehe unter Punkt 3.1.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"



### **III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**

#### **1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>4</sup>**

##### **1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>5</sup>**

#### **Naturschutzgebiet 1 Im deipen Gatt**

**Schutzgegenstand:** Ca. 7,7 ha wertvolles Feuchtgebiet, das botanisch, ornithologisch und allgemein zoologisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt südlich der Ressestraße im Stadtwald.

**Schutzzweck:** - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Ersatz der Pappeln durch bodenständige Gehölze erst nach Erreichen des natürlichen Alterstodes (siehe Punkt 3.2.1)
- Lenkung des Besucherverkehrs (siehe Punkt 4.1.15.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst zwei Quelltäler mit einem bzw. mehreren Weihern. Die Quellen speisen zum einen den Börnchenbach und zum anderen die Ortbeck. Beide Bäche münden in den Stadtwaldteich. Der Abfluss des Stadtwaldteiches erfolgt nach Osten über den Börnchenbach. Teile des Naturschutzgebietes waren bereits durch die Verordnung vom 18.12.1956 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Münster am 23.03.1957) unter Schutz gestellt.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>5</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>6</sup>

### Landschaftsschutzgebiet 1 Stadtwald

Schutzgegenstand: Ca. 21,8 ha großer ornithologisch und allgemein zoologisch wertvoller Laubwaldkomplex mit Altholzbestand, angrenzend an mehrere Teiche und einen Bach.

Das Gebiet liegt östlich der Straße Am Stadtwald zwischen der Ressestraße und der Ortbeckstraße.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines Laubwaldkomplexes mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie Erhaltung und Förderung des Bereiches hinsichtlich seiner zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine Waldparkanlage mit Buchen-Eichenwald und Eichen-Hainbuchenwald im Wechsel. Der Stadtwald wurde in einem Waldgebiet ab ca. 1918 angelegt. Ungefähr mittig liegt das Naturschutzgebiet Nr. 1. Hier durchfließt die Ortbeck den Stadtwald von Westen nach Osten. Die Ortbeck bildet in ihrem Oberlauf drei Teiche und mündet dann in den Stadtwaldteich.

### Landschaftsschutzgebiet 2 Berger Anlagen/Lohmühlental

Schutzgegenstand: Ca. 94 ha großer ornithologisch wertvoller Biotopkomplex mit einem alten, wertvollen Baumbestand.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie Erhaltung und Förderung des

---

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Bereiches hinsichtlich seiner zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Grundsätzlich sind folgende Nutzungen auf Grundlage vorhandener vertraglicher Regelungen möglich:

- Verbot 9 für die Grünanlage Schloss Berge

Vertragliche Regelungen sind für das Sommerfest Schloss Berge sowie bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr mit musischen Darbietungen, wenn für diese ein besonders öffentliches Interesse der Stadt angenommen werden kann, zulässig.

Es wird auf die Satzung für die Benutzung der Grünanlage Schloss Berge vom 08.03.1995 hingewiesen.

- Verbot 11 für die Grünanlage Schloss Berge

Vertragliche Regelungen sind für den schon bestehenden Ruderbootsbetrieb auf dem Berger See, zulässig.

- Verbot 11 für das Lohmühlental

Vertragliche Regelungen sind für den schon bestehenden Wassersportbetrieb, hier Modellboote, auf dem Lohmühlenteich zulässig.

Bei Änderungen und Ergänzungen der o.g. textlichen Regelungen ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig.

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um zwei Parkanlagen mit hohem Erholungswert. Vor allem die Berger Anlagen verfügen über viele, der Erholung dienenden Einrichtungen, wie z. B. Spazierwege, Teiche, Fließgewässer, Gräftenanlage, Spielplätze, Staudengärten, Laubwaldbereiche und Restaurationsbetriebe. Der Baumbestand setzt sich aus heimischen Gehölzen mit eingestreuten Exoten zusammen. Gerade für die Avifauna ist diese Parkanlage mit ihrem alten Baumbestand und ihren Wasserflächen ein bedeutender innerstädtischer Lebensraum. In diesem Schutzgebiet liegt das Bau- und Bodendenkmal Haus Berge. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmales Haus Berge mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

### **1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG<sup>7</sup>**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzungen schließen bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

---

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen gemachten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

### **Naturdenkmal 1**

Schutzgegenstand: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Lagebezeichnung: Im Berger Boskett, ca. 50 m nördlich der Westseite des Waldteiches

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte Rotbuche, die ca. 20 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 420 cm hat.

### **Naturdenkmal 2**

Schutzgegenstand: Eibe (*Taxus baccata*)

Lagebezeichnung: Im Berger Boskett, an der Südwestseite des Waldteiches

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit und Seltenheit

Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte Eibe, die ca. 10 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 140 cm hat.

### **Naturdenkmal 3**

Schutzgegenstand: Platane (*Platanus acerifolia*)

Lagebezeichnung: Auf der Insel im Nymphaeenteich

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte Platane, die ca. 15 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 275 cm hat.

### **Naturdenkmal 4**

Schutzgegenstand: Esskastanie (*Castanea sativa*)

Lagebezeichnung: Südlich der Aschenbrockallee in den Berger Anlagen

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 70 Jahre alte Esskastanie, die ca. 12 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 320 cm hat. Das Naturdenkmal liegt im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Berge, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

## Naturdenkmal 5

- Schutzgegenstand: Eibe (*Taxus baccata*)
- Lagebezeichnung: Südöstlich von Schloss Berge am Abschluss der Mittelachse auf der westlichen Seite
- Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 300 Jahre alte Eibe mit mehreren Trieben (der Haupttrieb wurde gekappt), die ca. 7 m hoch ist; der stärkste Trieb hat einen Stammumfang von ca. 85 cm. Das Naturdenkmal liegt im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Berge, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

## Naturdenkmal 6

- Schutzgegenstand: Eibe (*Taxus baccata*)
- Lagebezeichnung: Südöstlich von Schloss Berge am Abschluss der Mittelachse auf der östlichen Seite
- Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 300 Jahre alte Eibe, die ca. 7 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 190 cm hat. Das Naturdenkmal liegt im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Berge, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

## Naturdenkmal 7

- Schutzgegenstand: Findling (Granit)
- Lagebezeichnung: Westlich der Adenauerallee und nördlich der Kreuzung Adenauerallee / Emil-Zimmermann-Allee
- Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen hellen Granit mit den Maßen 1,60 x 1,30 x 1,10 m.

## 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW<sup>8</sup>

### 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

#### 3.2.1 Mit Pappeln durchmischter Wald im Stadtwald, nördlich vom Bootshaus

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Die Pappeln sind, wenn möglich, nach Erreichen des natürlichen Alterstodes durch bodenständige und standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Die Pappeln stehen einzeln oder in kleinen Gruppen in einem hauptsächlich durch Eichen (*Quercus robur*) geprägten Waldbereich.

---

<sup>8</sup> Allgemeine forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen siehe unter Punkt 4.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>9</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs**

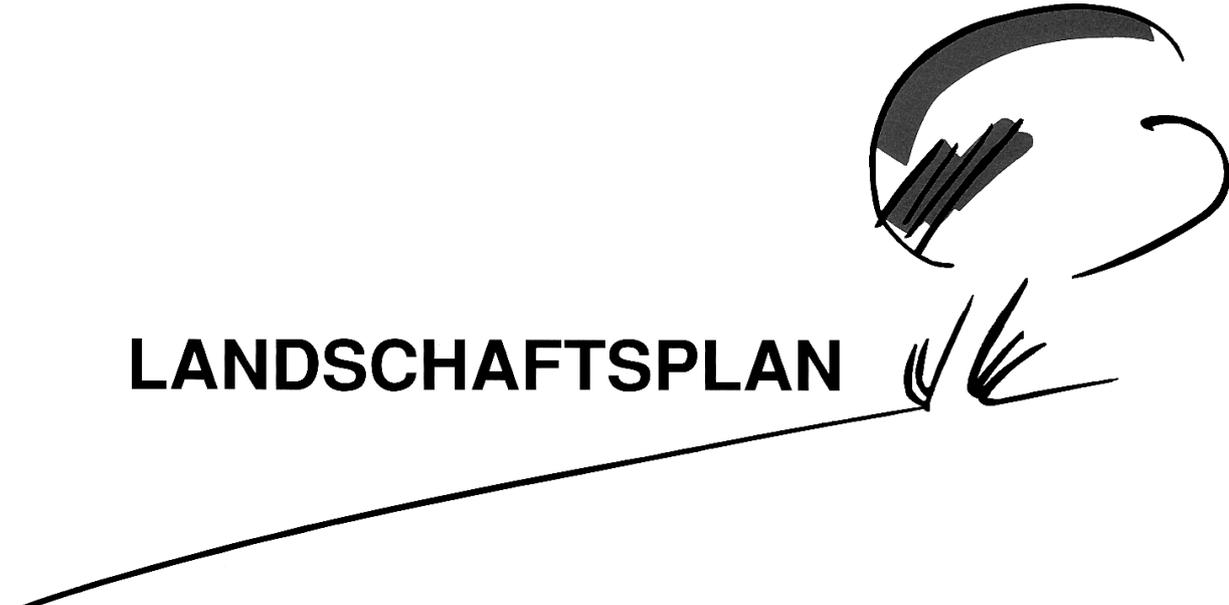
##### **4.1.15.1 Wegesystem im Naturschutzgebiet "Im deipen Gatt"**

Das vorhandene Wegesystem im Bereich des Naturschutzgebietes "Im deipen Gatt" ist insgesamt im Rahmen eines Biotopmanagementplanes zu überarbeiten. Dabei sind einige Wege zu sperren, andere beizubehalten, ggf. neue anzulegen.

Der Lenkung des Besucherverkehrs kommt eine zentrale Bedeutung bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes "Im deipen Gatt" zu. Es ist besondere Rücksicht auf störungsempfindliche Biotopbereiche zu nehmen. Dem Besucher soll aber durchaus eine Erschließungsmöglichkeit geboten werden.

---

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"



# LANDSCHAFTSPLAN

**Planungsraum 5  
Buer-Mitte bis Resser-Mark**



# Planungsraum 5

## Buer-Mitte bis Resser-Mark

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
    - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
  - 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTS-BESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW

- 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
- 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
- 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW**
- 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
- 4.1.1 Feuchtbiotop**
- 4.1.2 Trockenbiotop
- 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**
- 4.1.4 keine Entwässerung
- 4.1.5 Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünland
- 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
- 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
- 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz**
- 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
- 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
- 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
- 4.1.12 Anstau eines Baches
- 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
- 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
- 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
- 4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
- 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
- 4.3.1 Rekultivierung
- 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
- 4.3.3 Aufhebung bzw. Rückbau einer Straße/eines Weges
- 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
- 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
- 4.4.2 Pflegemaßnahmen
- 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen**

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der im Nordosten Gelsenkirchens an der Stadtgrenze nach Herten gelegene Planungsraum umfasst den Freiraum zwischen den bebauten Bereichen von Buer-Mitte und Erle im Westen sowie Resse und Resser-Mark im Osten und Süden.*

*Der Raum ist geprägt durch Sandlößgebiete im Norden sowie Bachtäler und Niederungen im Süden und Osten. Die Bachtäler (Bach 29, Quellmühlenbach, Nebengraben Quellmühlenbach, Graben Brauckstraße, Börnchenbach, Leither Mühlenbach, Knabenbach, Springbach) verlaufen in Nord-Süd- bzw. in Süd-Nord- sowie in Ost-West- bzw. in West-Ost-Richtung.*

*Eine bedeutende Frischluftschneise führt von Osten über diesen Planungsraum ins Stadtgebiet von Gelsenkirchen. Klimatisch wird der Raum im Wesentlichen durch das Freilandklima geprägt. Vier kaltfeuchte Senken im Bereich von Bachtälern kühlen nachts extrem tief ab; sie dienen als Kaltluft-sammelgebiete.*

*Der Planungsraum setzt sich aus dem großen zusammenhängenden Waldgebiet der Löchterheide im Westen und der bäuerlichen Kulturlandschaft im übrigen Gebiet zusammen. Diese bäuerliche Kulturlandschaft ist reich gegliedert durch Grün- und Ackerland, feuchte Brachflächen, Bäche, Hecken, Gebüsche, Baum- und Kopfbaumreihen, kleine Waldflächen und eingegründete Gehöfte. Zwei ackerbaulich genutzte Bereiche sind als ausgeräumt zu bezeichnen.*

*Dieser Planungsraum stellt eine große zusammenhängende Freifläche dar. Der Raum ist ein wertvolles und abwechslungsreich gestaltetes Gebiet mit unterschiedlichen Biotoptypen und von Bedeutung für die naturnahe Erholung. Die meisten Flächen sollen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1 nördlich und südlich der Westerholter Straße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Durch gezielte Festsetzungen sollen charakteristische Merkmale der Landschaft erhalten bleiben.

Es handelt sich überwiegend um einen Laubwaldkomplex, der teilweise vom Bach 29 in Süd-Nord-Richtung durchflossen wird. An den Waldkomplex schließen sich im Westen eine gut durchgrünte Sportanlage und im Norden ein durch Gebüschformationen reich gegliederter Bereich sowie eine Dauerkleingartenanlage an.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung und dient darüber hinaus dem Arten- und Biotopschutz. Das Gebiet ist auch für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

In diesem Raum herrscht das Freilandklima, überwiegend das Klima des Waldes, vor.

##### **Entwicklungsraum 1.1.2 nördlich und südlich der Middelicher Straße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Dieser reich gegliederte Landschaftsraum soll durch wenige gezielte Maßnahmen weiter verbessert werden.

Es handelt sich überwiegend um eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit Gehölzstreifen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Kopfbäumen, feuchten Brachflächen, dem Börnchenbach, dem Graben Brauckstraße, dem Leither Mühlenbach, dem Springbach, dem Knabenbach, die alle fünf in Nord-Süd-Richtung fließen sowie Gräben, eingegrüntes Gehölz, Äckern, Weiden und Wäldern im Bereich des Emscherbruches. In Siedlungsnähe weist der Bereich mehrere Dauerkleingartenanlagen sowie eine Sportanlage auf.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Er dient darüber hinaus der Erholung und ist für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

In diesem Bereich herrscht das Freilandklima vor. Kaltluftsammlgebiete sorgen außerdem für Luftregeneration und Klimaverbesserung.

##### **Entwicklungsraum 1.1.3 nördlich und südlich der Recklinghauser Straße entlang der Stadtgrenze nach Herten**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Der reich gegliederte Landschaftsraum soll durch einige wenige gezielte Maßnahmen verbessert werden.

Es handelt sich um eine bäuerliche Kulturlandschaft, die überwiegend als Grünland genutzt wird. Sie ist durch eingegrünte Gehölze, Hecken, Baumreihen, Kopfbäume, kleine Waldflächen, feuchte Brachflächen, den Quellmühlenbach und den Nebengraben Quellmühlenbach sowie Gräben reich gegliedert. Eine Dauerkleingartenanlage sowie ein Friedhof sind in Siedlungsnähe vorhanden.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Er ist außerdem für die Erholung und die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen der Entwicklungsziele für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

Der gesamte Bereich wird vom Freilandklima beherrscht. Weite Teile dieses Entwicklungsraumes sind Kaltluft-sammelgebiete.

### **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>3</sup>**

#### **Entwicklungsraum 1.3.1 südlich der Middelicher Straße**

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich, der als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Erle-Nord vorgesehen ist.

#### **Entwicklungsraum 1.3.2 östlich der Oststraße**

Bei der Realisierung der Dauerkleingartenerweiterung ist die Renaturierung des Knabenbaches zu berücksichtigen sowie ein genügend breiter Uferstreifen entlang des Gewässers freizuhalten. Die vorhandenen Gehölzbestände sollen erhalten werden. Diese Ziele werden auch in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 261 "Dauerkleingartenanlage Resse" berücksichtigt.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die östlich des Knabenbaches als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Buer-Resse vorgesehen ist.

#### **Entwicklungsraum 1.3.3 westlich Ahornstraße**

Die vorhandenen Waldflächen sollen erhalten werden.

Es handelt sich um zwei Waldflächen und einen Grabelandbereich, der als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Buer-Resse vorgesehen ist.

#### **Entwicklungsraum 1.3.4 westlich Im Emscherbruch**

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich, der als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Am Knabenbach vorgesehen ist.

#### **Entwicklungsraum 1.3.5 nordwestlich Coesfelder Straße**

Bei der Realisierung der geplanten Dauerkleingartenanlage ist der vorhandene Wald zu erhalten und zu schützen.

Es handelt sich um Grabelandflächen, Brachflächen und einen Waldbereich.

---

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

## **1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung<sup>4</sup>**

### **Entwicklungsziel 1.4.1 südlich der Westerholter Straße**

Die vorhandenen Gehölze entlang des Feldweges, der die Westerholter Straße mit der Ressestraße verbindet, sind zu erhalten und nach Norden zu ergänzen.

Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Flächen sowie eine Baumschule.

## **2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen<sup>5</sup>**

### **Entwicklungsziel 2.1 nördlich der Ressestraße und der Recklinghauser Straße sowie südlich der Stadtgrenze nach Herten**

Das Hauptziel ist in diesem Bereich die Anreicherung der Landschaft durch Anpflanzung und Ergänzung von Gehölzstreifen und Baumreihen sowie die Schaffung von biozid- und düngemittelfreien Feldrainen. Der Erosion im Bereich der Ressestraße soll durch Verstärkung der vorhandenen Gehölzstreifen Einhalt geboten werden. Der Landschaftsraum soll jedoch weiterhin in seiner jetzigen Struktur als überwiegend ackerbaulich genutzter Bereich erhalten bleiben.

Es handelt sich um einen ausgeräumten, ackerbaulich genutzten Bereich, der mit Alleen entlang der Trogemannstraße, der Bergackerstraße sowie der Böningstraße und durch schmale Gehölzstreifen entlang der Ressestraße und der Recklinghauser Straße nur unzureichende Gehölzbestände aufweist.

Dieses Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Eine Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes sowie des Erosionsschutzes soll durch geeignete Maßnahmen erreicht werden.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>5</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 2 siehe unter Punkt 3.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"



- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG und §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>6</sup>**
- 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>7</sup>**

**Naturschutzgebiet 1  
am Quellmühlenbach**

**Schutzgegenstand:** Ca. 19,2 ha wertvolles, hauptsächlich durch Feuchtigkeit geprägtes abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist. Der Bereich besteht aus einer Feuchtwiese und Feuchtbereichen mit Hochstaudenfluren und einem mit Gehölz bestandenen Bachlauf sowie mehreren Kleingewässern.

Das Gebiet liegt westlich des Resser Grenzweges.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart insbesondere:

Förderung eines kleinteilig strukturierten, naturnahen Bereiches. Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume, besonders der Feuchtbereiche.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

zusätzliche Gebote:

- Eine Verbuschung der Fläche ist zu unterbinden, Anlage von Blänken (siehe Punkt 4.1.1.2)
- Eine Verbuschung der gesamten Fläche ist zu unterbinden (siehe Punkt 4.1.1.3)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst einen natürlichen Bachlauf, mit teilweise reicher Ufervegetation (Gehölze, Wildstauden) sowie angrenzende Weideflächen. Im Norden befindet sich ein in einer Senke gelegener Feuchtbereich, der durch Hochstauden und Gehölze geprägt ist und sich auf Hertener Stadtgebiet fortsetzt. Zwei Kleingewässer (Tümpel, Teiche) im Osten des Schutzgebietes wurden angelegt. Weitere Hochstaudenbereiche komplettieren das Naturschutzgebiet.

---

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## Naturschutzgebiet 2 am Knabenbach / Lauselacke

Schutzgegenstand: Ca. 20,3 ha großes, aus neun Teilbereichen bestehendes Feuchtgebiet, das durch den Knabenbach und teilweise den Leither Mühlenbach geprägt wird. Die Flächen sind vor allem ornithologisch wertvoll.

Die Flächen erstrecken sich von der Eichenstraße bis zur Coesfelder Straße entlang des Knabenbaches.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung eines großflächigen naturnahen Lebensraumes für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealanforderungen zur Erhaltung ihrer Population. Vermeidung des Zerschneidens der Teillebensräume.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Eine Verbuschung der Fläche ist zu unterbinden (siehe Punkt 4.1.1.5)
- Eine Verbuschung der Fläche ist zu unterbinden sowie das Grünland zu erhalten (siehe Punkt 4.1.1.6).

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Es handelt sich bei diesen Flächen um hauptsächlich durch Bergsenkung sowie den Knabenbach und den Leither Mühlenbach entstandene, durch Feuchtigkeit geprägte Bereiche. Diese bestehen aus Grünlandflächen, Hochstaudenbereich (ehemalige Grünlandfläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird), Gehölzgruppen, Waldbereiche sowie mehreren wasserführenden Gräben und dem Knabenbach. Die Flächen stellen ein Rückzugsgebiet seltener Tierarten dar. Die Bereiche grenzen alle an den Knabenbach sowie teilweise an den Golfplatz Haus Leythe.

## 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>8</sup>

### Landschaftsschutzgebiet 1 Westerholter Wald / Löchterheide

Schutzgegenstand: Ca. 167,8 ha großer, zusammenhängender, ornithologisch wertvoller Laubwaldkomplex mit Altholzbeständen von Buchen und Eichen. Er weist außerdem wertvollen Gehölzbestand der Hartholzauenwälder auf. Im Norden schließt sich ein brachliegendes Gelände mit wertvollen Gebüsch, das allgemein zoologisch und ornithologisch wertvoll ist, an.

Das Gebiet liegt zwischen der Marler Straße im Norden, der Stadtgrenze nach Herten im Osten, der Ressestraße im Süden und dem Ostring im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung und Förderung des Bereiches hinsichtlich seiner zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung der Fläche als zusammenhängender, naturnaher Wald und als Lebensraum für heimische Tierarten des Waldökosystems, insbesondere für Arten mit hohen Minimalarealansprüchen. Erhaltung und Ruhigstellung des Bereiches als Rückzugsgebiet für stör anfällige Wildtierarten.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen Waldkomplex unterschiedlicher Altersstruktur, jedoch mit größeren Altbaumbeständen von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Eichen (*Quercus robur*). Im nördlichen Bereich liegt mitten im Wald das Gebiet des ehemaligen Löwenparkes des Grafen Egon von Westerholt, der neben Löwen auch andere Tiere beherbergte. Dieses nördliche Waldgebiet der Löchterheide wird in Süd-Nord-Richtung vom Bach 29 durchflossen. Nördlich des Waldkomplexes schließt sich ein durch Bahntrassen geprägter Bereich an. Dieser ist mit Gebüsch, Hochstaudenfluren, feuchten Bereichen sowie Trockenrasenflächen reich ausgestattet.

### Landschaftsschutzgebiet 2 Eckerrasse / Surrese / Sienbeck

Schutzgegenstand: Ca. 312 ha großes vielgestaltiges Gebiet, das allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist,

---

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

wertvolle Gehölzbestände sowie wertvolle Feuchtgebiete aufweist.

Das Gebiet liegt zwischen den bebauten Ortsteilen von Buer-Mitte und Erle im Westen und den bebauten Ortsteilen von Resse im Osten sowie der Stadtgrenze nach Herten.

- Schutzzweck:
- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
  - Erhaltung der Vielfalt der Landschaft

insbesondere:

Erhaltung eines großen zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahen extensiv genutzten Fläche geprägten Freiraumes. Erhaltung und Förderung naturnaher anreichernder Strukturelemente (Feldhecken, Kopfbäume, Brachen) mit einer Vielfalt unterschiedlicher, naturnaher Biotoptypen. Sicherung und naturnahe Entwicklung der vorhandenen Fließgewässer und Feuchtgebiete.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich bis auf den ausgeräumten, ackerbaulich genutzten Bereich nördlich der Ressestraße um eine reich gegliederte bäuerliche Kulturlandschaft. Die Gliederung erfolgt durch Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baum- und Kopfbäumreihen sowie Waldflächen und feuchte Brachflächen. Fünf größere Bäche, der Quellmühlenbach, der Nebengraben Quellmühlenbach, der Graben Brauckstraße, der Knabenbach und der Börnchenbach/Leither Mühlenbach, die überwiegend einen Gehölzsaum aufweisen, durchfließen das Gebiet in West-Ost- bzw. Ost-West- sowie in Nord-Süd-Richtung. Eingegrünte Gehöfte, Grünland sowie Ackerflächen prägen das Landschaftsbild.

Haus Leythe ist als Bau- und Bodendenkmal ausgewiesen, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einzelfall mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

### **Landschaftsschutzgebiet 3 Haus Leythe / Knabenbach /Eulenbusch**

Schutzgegenstand: Ca. 57 ha großes abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch von Bedeutung ist und wertvolle Gehölzbestände aufweist.

Das Gebiet wird im Westen und Osten durch die bebauten Bereiche von Erle und der Resser-Mark begrenzt.

- Schutzzweck:
- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
  - Erhaltung der Vielfalt der Landschaft

insbesondere:

Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, durch Wiesen- und Grünlandnutzung sowie naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhalt und Förderung naturnaher ausreichender Strukturelemente (Feldhecken, Einzelbäume, Brachen) mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biotoptypen. Sicherung und naturnahe Entwicklung der vorhandenen Fließgewässer und Feuchtgebiete.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 14

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich bis auf den ausgeräumten ackerbaulich genutzten Bereich nördlich der Gärtnerei an der Oststraße und den im Süden gelegenen Eulenbusch um eine reich gegliederte bäuerliche Kulturlandschaft, die überwiegend als Grünland genutzt wird. Dieses meist feuchte Grünland wird durch Hecken, Gebüsch, Baumreihen, feuchte Brachflächen sowie den Leither Mühlenbach/Springbach gegliedert. Im Norden dieses Bereiches liegt das Bau- und Bodendenkmal Haus Leythe. Aus diesem Grund sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Leythe mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

In diesem Landschaftsschutzgebiet liegt der überwiegende Teil des Golfplatzes Haus Leythe.

### **1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG<sup>9</sup>**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

#### **Naturdenkmal 1**

**Schutzgegenstand:** Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

**Lagebezeichnung:** östlich Ostring und südlich der Westerholter Straße im Waldgebiet Löchterheide

**Schutzzweck:** Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit und Eigenart

Es handelt sich um eine ca. 250 Jahre alte Rotbuche, die ca. 25 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 400 cm hat.

---

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## Naturdenkmal 2

Schutzgegenstand: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Lagebezeichnung: östlich Ostring und südlich der Westerholter Straße im Waldgebiet Löchterheide

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit und Eigenart.

Es handelt sich um eine ca. 250 Jahre alte Rotbuche, die ca. 25 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 405 cm hat.

## Naturdenkmal 3

Schutzgegenstand: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Lagebezeichnung: östlich Ostring und südlich der Westerholter Straße im Waldgebiet Löchterheide

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit und Eigenart

Es handelt sich um eine ca. 250 Jahre alte Rotbuche, die ca. 25 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 465 cm hat. Es ist zu überprüfen, ob im Kronenbereich baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen sind.

## Naturdenkmal 4

Schutzgegenstand: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Lagebezeichnung: östlich Ostring und südlich der Westerholter Straße im Waldgebiet Löchterheide

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit und Eigenart

Es handelt sich um eine ca. 250 Jahre alte Rotbuche, die ca. 25 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 465 cm hat.

## Naturdenkmal 5

Schutzgegenstand: Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Lagebezeichnung: östlich Ostring und südlich der Westerholter Straße im Waldgebiet Löchterheide

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Schönheit und Eigenart

Es handelt sich um eine ca. 250 - 300 Jahre alte Rotbuche, die ca. 25 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 570 cm hat.

## 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG<sup>10</sup>

### Geschützter Landschaftsbestandteil 1 Hohlweg nördlich Hof Winkelmann

Schutzgegenstand: ca. 0,3 ha große Fläche eines Hohlweges, bestehend aus einem tiefer gelegenen Weg mit beidseitig mit Bäumen und Sträuchern bestanden Böschungen.

Der Hohlweg liegt südlich der Brauckstraße und führt zum Gehöft Winkelmann.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

insbesondere:

Erhaltung der Waldhecke wegen ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Das Schutzgebiet umfasst einen Weg mit angrenzendem Gehölzbestand, einen Hohlweg. Der Gehölzbestand besteht fast ausschließlich aus Bäumen, wie Eichen, Hainbuchen, Eschen und Birken sowie aus wenigen Sträuchern, überwiegend Weißdorn und Holunder. Die Böschungen und teilweise auch die Bäume, sind darüber hinaus mit Efeu bewachsen. Der Weg dient der Andienung des Gehöftes Winkelmann. Eine Nutzung des Weges mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nicht eingeschränkt.

---

<sup>10</sup> Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile siehe unter Punkt 4.1.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>11</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

##### **4.1.1.1 Feuchtbereich am Resser Grenzweg**

Eine Verbuschung des durch Hochstauden geprägten Feuchtbereiches ist zu verhindern. Die Flächen sind in 2 - 5-jährigem Rhythmus zu mähen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Der Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen.

Um einige offene Wasserflächen vor allem als Lebensraum für Amphibien und Insekten zu schaffen, sollen Blänken angelegt werden.

Das Feuchtgebiet erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1. Die Fläche liegt in einer Senke und ist im Westen und Osten mit Gehölzen bewachsen. Der Feuchtbereich findet auf Hertener Stadtgebiet seine Fortsetzung und soll auch hier im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden.

Die Maßnahmen sind mit den unteren Landschaftsbehörden (Stadt Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen) abzustimmen. Das Mähen hat abschnittsweise zu erfolgen.

##### **4.1.1.2 Feuchtbereich am Quellmühlenbach**

Eine Verbuschung des durch Hochstauden und Wiesen geprägten Feuchtbereiches ist zu verhindern. Die Hochstaudenflächen sind in 2 - 5-jährigem Rhythmus zu mähen. Die Feuchtwiesen sind 1 - 2 mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Der Gehölzaufwuchs ist bis auf größere Gehölze entlang der Nutzungsgrenzen sowie einzelne, bodenständige Gehölze zu entfernen.

Dieses Gebiet liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1. Es weist Feuchtflächen unterschiedlicher Entwicklung (Feuchtwiesen, Hochstaudenbereiche) sowie zwei künstlich angelegte Kleingewässer (Tümpel, Teiche) auf.

##### **4.1.1.3 Feuchtbereich am Resser Grenzweg**

Eine gänzliche Verbuschung des durch Hochstauden und einzelne Gehölze geprägten Feuchtbereiches ist zu verhindern. Die Flächen sind in 2 - 5-jährigem Rhythmus zu mähen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Der vorhandene ältere Gehölzaufwuchs ist zu erhalten und der übrige Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen.

Das Feuchtgebiet ist bis auf einen kleineren nördlichen Bereich allseitig von Gräben umgeben. Gehölze, auch einige Bäume sowie Hochstauden prägen den Feuchtbereich. Auf der Fläche wurde ein Kleingewässer angelegt. Auf dem Gelände stand ein Wohngebäude, das Anfang der 90er Jahre abgebrochen wurde.

---

<sup>11</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

#### **4.1.1.4 Quellbereich des Grabens Brauckstraße**

Ein Betreten des Quellbereiches ist durch geeignete Maßnahmen (Zaun) zu verhindern. Die Müllablagerungen sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen. Eine Verbuschung sowie eine Eutrophierung der Fläche sind zu unterbinden.

Die Quelle liegt östlich direkt neben der Brauckstraße. Alle Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

#### **4.1.1.5 Feuchtbereich am Knabenbach**

Eine Verbuschung des durch Stauden und Grünland geprägten Feuchtbereiches mit offener Wasserfläche ist zu verhindern. Die Flächen sind in 2 - 5-jährigem Rhythmus zu mähen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Der Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen.

Die Feuchtflächen erstrecken sich auf Teilbereiche des Naturschutzgebietes Nr. 2.

Das Gelände mit seinem offenen Wasserbereich dient der Wasserrückhaltung, hat darüber hinaus jedoch einen hohen ökologischen Wert.

#### **4.1.1.6 Feuchtflächen im Bereich Lauselacke/Knabenbach**

Eine Verbuschung des durch Hochstauden sowie Grünland geprägten Feuchtbereiches ist zu unterbinden. Die Gehölze entlang der Nutzungsgrenzen sind zu erhalten.

Die mit Hochstauden bewachsene Fläche ist im 2 - 5-jährigem Rhythmus abschnittsweise zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist in diesem Bereich bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen.

Das Grünland ist weiter extensiv zu bewirtschaften. Die Flächen sind 1 – 2 mal jährlich zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist zu entfernen.

Das Mähgut ist von dem Hochstaudenbereich sowie dem Grünland zu entfernen.

Die Feuchtflächen erstrecken sich auf Teilflächen des Naturschutzgebietes Nr. 2. Die Vernässung der Fläche ist durch Bergsenkung entstanden. Teilflächen dieses Feuchtbereiches werden noch als Grünland genutzt, nicht mehr bewirtschaftete Bereiche haben sich zu Hochstaudenfluren entwickelt. Der gesamte Feuchtbereich wird von teilweise wasserführenden Gräben durchflossen.

#### **4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**

Bei der Renaturierung beziehungsweise Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Dränrohre erhalten bleiben. Einzelheiten werden mit der unteren Landschaftsbehörde geregelt. (Zu berücksichtigen ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.)

Für die Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

#### **4.1.3.1 Renaturierung des Knabenbaches auf einer Länge von ca. 130 m im Bereich zwischen der Oststraße und der A 2.**

Der Bach durchfließt in diesem Grünlandbereich einen Einschnitt. Die steilen Böschungen sind größtenteils erosionsgeschädigt. Ein begleitender Gehölzsaum ist nur teilweise und nur auf den Böschungskronen vorhanden. Durch wasserbauliche Maßnahmen ist der Erosion entgegenzuwirken, und der Gehölzsaum ist zu komplettieren.

#### **4.1.3.2 Renaturierung des Knabenbaches auf einer Länge von ca. 450 m südlich der Straße Am Knabenbach.**

Der Bach ist in diesem Bereich begradigt und hat keinen begleitenden Gehölzsaum. Der Knabenbach ist in diesem Abschnitt naturnah als mäandrierendes Fließgewässer mit einem begleitenden Gehölzsaum auszubauen.

#### **4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelleinsatz**

Die Breite der Feldraine soll 3 - 5 m betragen. Zur Erhaltung des Biotopes sind die Flächen je nach örtlicher Gegebenheit in entsprechenden Abschnitten 1 - 2 mal jährlich zu mähen. Nach Abbau der Düngemittelvorräte im Boden könnte auch eine Mahd alle 2 Jahre genügen.

Die Ansiedlung von Gehölzen ist bis auf einzelne Feldgehölze zu unterbinden.

Die Feldraine sollen aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden. Dadurch sollen zwischen Feldern und Wegen artenreiche Wiesenbiotope entstehen. Diese dienen vielen Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten sowie als Ganzjahreslebensraum. Kontrolliertes Einbringen von Lesesteinhaufen, Sand oder totem Holz kann den Wert der Biotope weiter steigern.

##### **4.1.8.1 Feldrain östlich entlang des Feldweges, der die Westerholter Straße mit der Ressestraße verbindet.**

Länge ca. 1 000 m.

##### **4.1.8.2 Feldrain nördlich entlang eines Feldweges, der nördlich parallel zur Ressestraße verläuft.**

Länge ca. 1 300 m.

##### **4.1.8.3 Feldrain östlich entlang des Osterkampweges**

Länge ca. 350 m.

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden, Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Die Festsetzung "Anpflanzung eines lückigen Gehölzstreifens" besagt, dass anteilig die halbe Länge der angegebenen Strecke bepflanzt werden soll. Die Gehölze sind in Gruppen unterschiedlicher Länge einzubringen. Die Anzahl der Gehölzreihen und ihre Zusammensetzung entspricht der eines normalen Gehölzstreifens. Die Flächen zwischen den einzelnen Gehölzgruppen sind soweit wie möglich als Saumbiotope zu entwickeln. Das heißt, die Bereiche sind biozid- und düngemittelfrei zu halten, und die Flächen sind alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzungen entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

#### **4.2.1 Ergänzung der vorhandenen Lindenbaumreihe (*Tilia intermedia*) südlich entlang der Westerholter Straße/Trogemannsweg auf einer Länge von ca. 780 m.**

Es sind *Tilia intermedia*-Hochstämme zu pflanzen.

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

#### **4.2.2 Ergänzung eines vorhandenen Gehölzstreifens südlich entlang des Trogemannsweges auf einer Länge von ca. 400 m.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße sowie der Verbesserung der Landschaftsstruktur.

#### **4.2.3 Anpflanzung einer ca. 240 m langen Baumreihe nördlich des Resser Grenzweges.**

Die Maßnahme ist eine Ergänzung der vorhandenen, weiter östlich befindlichen Baumreihe auf Hertener Stadtgebiet. Die Baumreihe dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur.

#### **4.2.4 Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens westlich des Feldweges, der die Westerholter Straße mit der Ressestraße verbindet, auf einer Länge von ca. 830 m.**

Die Maßnahme dient hauptsächlich der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die in diesem Bereich sehr geringen Gehölzbestände sollen zur Steigerung der ökologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Bodenschutzes ergänzt werden. Da der Feldweg vielfach von Spaziergängern genutzt wird, dient die Bepflanzung auch als Windschutz und Schattenspender.

#### **4.2.5 Ergänzung der vorhandenen Gehölzbestände beidseitig des Vierhöfeweges. Es sind im Norden auf einer Länge von ca. 50 m und im Süden auf einer Länge von ca. 200 m Gehölzstreifen anzulegen.**

Die Maßnahme dient der Einbindung des Vierhöfeweges in die Landschaft sowie der Verbesserung des Bodenschutzes.

**4.2.6 Anpflanzung eines ca. 1 000 m langen Gehölzstreifens südlich entlang des Feldweges, der nördlich parallel zur Ressestraße verläuft.**

Die Maßnahme dient der Steigerung der ökologischen Vielfalt sowie dem Bodenschutz dieses wenig durchgrüntem und erosionsgefährdeten Bereiches.

**4.2.7 Anpflanzung von zwei Einzelbäumen im landwirtschaftlich genutzten Bereich östlich der Langestraße.**

Die Maßnahme stellt eine Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes dar und dient der Belebung des Landschaftsbildes.

**4.2.8 Anpflanzung eines Gehölzstreifens beidseitig der Langestraße auf einer Länge von ca. 50 m.**

Die Maßnahme ist eine Ergänzung des vorhandenen lückigen Gehölzbestandes und dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur.

**4.2.9 Anpflanzung eines Gehölzstreifens nördlich entlang der Ressestraße auf einer Länge von ca. 240 m.**

Die Maßnahme ist eine Ergänzung der vorhandenen einreihigen Gehölzreihe auf 3 bis 5 Reihen. Die Maßnahme soll der starken Bodenerosion in diesem Bereich entgegenwirken.

**4.2.10 Ergänzung der vorhandenen Ahornbaumreihe (*Acer pseudoplatanus*) östlich der Bönningstraße auf einer Länge von ca. 70 m. Es sind *Acer pseudoplatanus*-Hochstämme zu pflanzen.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.11 Ergänzung der vorhandenen Gehölzstreifen nördlich der Recklinghauser Straße auf einer Länge von ca. 200 m.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.12 Anpflanzung einer ca. 350 m langen Baumreihe südlich entlang der Ressestraße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.13 Anpflanzung eines ca. 180 m langen Gehölzstreifens nördlich des Gehöftes Schulte-Holthausen.**

Die Maßnahme dient der Eingrünung der störenden Nebenanlagen (Mieten, Reitplatz) des Gehöftes sowie der Verbesserung der Landschaftsstruktur.

**4.2.14 Anpflanzung eines Einzelbaumes westlich der Brauckstraße.**

Die Maßnahme ist eine Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes und dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die Gebietsstudie zur Entflechtung des Leither Mühlenbaches, abzustimmen.

**4.2.15 Anpflanzung einer ca. 150 m langen Baumreihe östlich des Osterkampsweges.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur und der Steigerung der ökologischen Vielfalt.

**4.2.16 Anpflanzung eines ca. 230 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang der Brauckstraße.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur sowie dem Bodenschutz.

**4.2.17 Anpflanzung einer ca. 120 m langen Baumreihe östlich des Osterkampsweges zwischen Weide und Acker.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur und der Steigerung der ökologischen Vielfalt.

**4.2.18 Anpflanzung einer ca. 70 m langen Baumreihe südlich der Middeli-cher Straße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.2.19 Anpflanzung eines ca. 130 m langen, lückigen Gehölzstreifens östlich der Eichenstraße/Brauckstraße.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft und ist eine Ergänzung der vorhandenen Gehölzstreifen.

**4.2.20 Anpflanzung eines ca. 370 m langen lückigen Gehölzstreifens nördlich und westlich entlang eines Feldweges, der die Brauckstraße mit Haus Leythe verbindet.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur und der Steigerung der ökologischen Vielfalt.

Die Durchführung der Maßnahme bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die Gebietsstudie zur Entflechtung des Leither Mühlenbaches, abzustimmen.

**4.2.21 Anpflanzung eines ca. 30 m langen Gehölzstreifens auf einer Böschung im landwirtschaftlich genutzten Bereich nördlich der A 2.**

Die Maßnahme dient dem Bodenschutz sowie der Steigerung der ökologischen Vielfalt.

Die Durchführung der Maßnahme bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die Gebietsstudie zur Entflechtung des Leither Mühlenbaches, abzustimmen.

**4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen**

Die Wege sind in die Landschaft zu integrieren. An geeigneten Stellen sind Bepflanzungen bzw. die Anlage von Wiesenstreifen vorzunehmen.

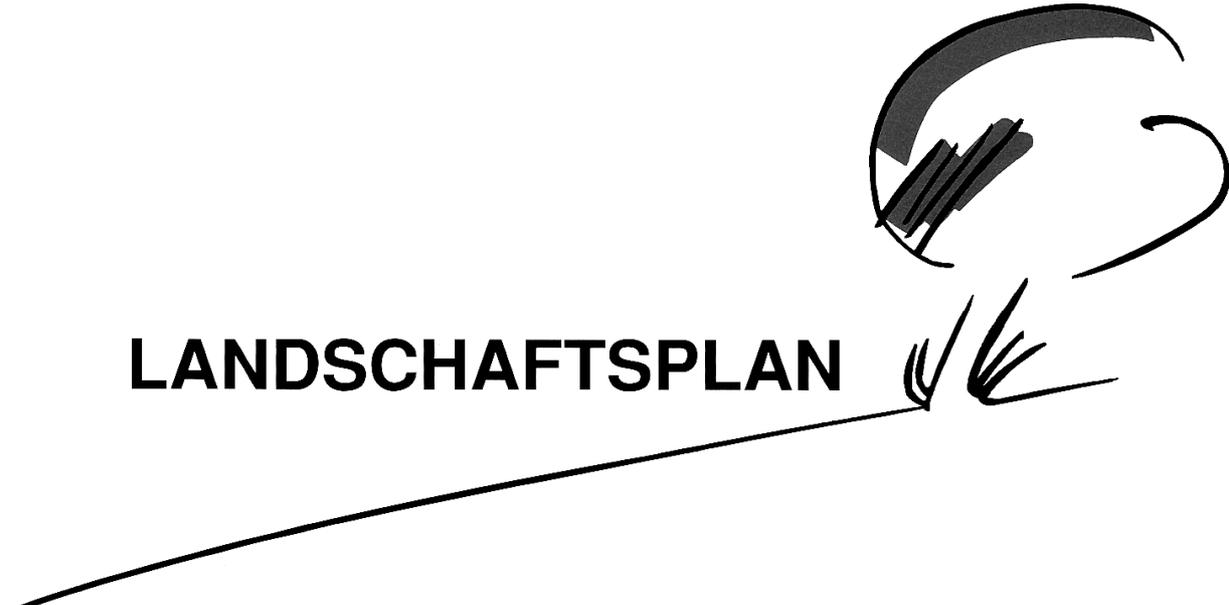
Bei der Realisierung der Maßnahmen sind die bestehenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten. Da es sich in diesem Planungsraum um Lenkungs- und Erschließungsmaßnahmen im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes handelt, ist auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes besondere Rücksicht zu nehmen. Weil die Integration der Wege in die Landschaft individuell erfolgen soll, sind an dieser Stelle auch keine Angaben über die Bepflanzung usw. möglich. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll so gering wie möglich sein und ist durch Begrünungsmaßnahmen auszugleichen.

Der Wanderweg soll als wassergebundener Weg mit einer maximalen Breite von 3,00 m angelegt werden.

Die Maßnahme dient der Erschließung von Landschaftsteilen für die Erholung sowie der Schaffung einer durchgängigen Wegeverbindung.

#### **4.5.1 Anlage eines ca. 500 m langen Wanderweges zwischen der Oststraße und der Coesfelder Straße.**

Die letzten 50 m des Wanderweges (Anschluss an die Coesfelder Straße) sind im Bebauungsplan Nr. 232 "Nördlich Coesfelder Straße" festgesetzt und werden deshalb nicht im Landschaftsplan ausgewiesen. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die Gebietsstudie zur Entflechtung des Leither Mühlenbaches, abzustimmen.



# LANDSCHAFTSPLAN

**Planungsraum 6  
Emscherbruch**



# Planungsraum 6

## Emscherbruch

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
**- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -**
- II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
**- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -**
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
**- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -**
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
      - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
      - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
    - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
      - 2.1 Natürliche Entwicklung
      - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

- 3            **FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW**
- 3.1        Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
- 3.2        **Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**
- 3.3        Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4            **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW**
- 4.1        **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
- 4.1.1      **Feuchtbiotop**
- 4.1.2      **Trockenbiotop**
- 4.1.3      **Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**
- 4.1.4      keine Entwässerung
- 4.1.5      Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
- 4.1.6      Nutzungseinschränkung für Grünland
- 4.1.7      Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
- 4.1.8      Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelsinsatz
- 4.1.9      Anlage einer Wildkräuterwiese
- 4.1.10     Anlage und Pflege einer Steilböschung
- 4.1.11     Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
- 4.1.12     Anstau eines Baches
- 4.1.13     Bau eines Amphibiendurchlasses
- 4.1.14     **Sperrung einer Straße/eines Weges**
- 4.1.15     **Lenkung des Besucherverkehrs**
- 4.2        **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
- 4.3        Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
- 4.3.1      Rekultivierung
- 4.3.2      Beseitigung einer störenden Anlage
- 4.3.3      Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
- 4.4        **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**
- 4.4.1      Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
- 4.4.2      **Pflegemaßnahmen**
- 4.5        Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der Planungsraum ist im Osten der Stadt gelegen und umfasst den größten Teil der Grünbereiche des Ortsteiles Resser Mark, kleine Teilbereiche des Südostens von Resse und Erle sowie den nördlichen Teil von Bismarck zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal. Im Wesentlichen besteht der Planungsraum aus dem zum Emscherbruch gehörenden Waldgebiet der Resser Mark.*

*Geprägt wird der Raum durch - zum überwiegenden Teil grundwassergeprägte - Bachtäler und Niederungen sowie durch stauwassergeprägte Geschiebelehmgebiete. Nennenswerte künstliche Neustandorte sind etwa der Bereich des ehemaligen Freibades Grimberg und vor allem die Zentraldeponie Emscherbruch, die ca. ein Viertel des Planungsraumes umfasst.*

*Bis auf den Bereich der Zentraldeponie herrscht im Planungsraum fast ausschließlich das Freilandklima vor, und zwar überwiegend als Waldklima. Östlich und westlich der Zentraldeponie sind Bereiche mit dem Klima der kaltfeuchten Senkung vorhanden. Der Waldbereich setzt sich mit wohl ähnlichen klimatischen Verhältnissen auf Hertener Stadtgebiet fort. Dieses große, grenzübergreifende Gebiet ist, vor allem aufgrund seiner Ausdehnung, klimatisch sowohl für Gelsenkirchen, als auch für Herten und Herne von großer Bedeutung.*

*In diesem Planungsraum sind durch Bergsenkungen verschiedene Feuchtgebiete mit teilweise recht großen offenen Wasserflächen entstanden, die botanisch und zoologisch wertvolle Bestände aufweisen.*

*Erwähnenswert als offene Wasserfläche ist der Ewaldsee, ein gut entwickeltes, künstlich angelegtes Gewässer mit einer Insel, das vor allem für Vögel von Bedeutung ist. Er entstand 1935/36 durch Entnahme von Material für den Autobahnbau. Heute dient er als Wasserreservoir der Zeche Ewald für die Kohleaufbereitung.*

*Die Zentraldeponie stellt ein außerordentlich störendes Element im Planungsraum dar, und zwar wegen ihrer Größe (die Deponiefläche beträgt 100 ha, die gesamte Aufschüttung wird im Endzustand ca. 30 Mio. m<sup>3</sup> betragen und eine maximale Höhe von ca. 60 m haben), der Lärm- und die Staubbelastungen durch den Deponiekörper selbst sowie durch die ständig anfahrenen Müllfahrzeuge.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1. ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1 nördlich und südlich der Münsterstraße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung des hauptsächlich durch Laubwald und Bergsenkungen geprägten Bereiches.

Durch Festsetzungen sollen besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft erhalten, gesichert und weiter entwickelt werden. Neu- und Wiederaufforstungen sollen nur mit Gehölzen der jeweiligen potentiell natürlichen Vegetation vorgenommen werden. Eine weitere Erschließung des Bereichs für die Erholungsnutzung ist zu unterbinden.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich überwiegend um einen Waldbereich mit durch Bergsenkungen entstandenen Feuchtgebieten, teilweise mit temporären Wasserflächen, dem Ewaldsee als offene Wasserfläche sowie einer Vielzahl von Gräben (z. B. Graben Resser Mark, Schnorrgraben, Graben Wiedehopfstraße, Graben an der Holzbachstraße) und Tümpeln. Dieses große, zusammenhängende Waldgebiet wird durch wenige Weide- und Ackerflächen aufgelockert. Zwei Dauerkleingartenanlagen, drei Sportanlagen, die Windhundrennbahn sowie der Holzbach und der Rhein-Herne-Kanal prägen außerdem das Bild dieses Entwicklungsraumes.

Der Bereich ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und stellt außerdem ein für die Erholung wichtiges Gebiet dar, wobei dem Arten- und Biotopschutz als Leitfunktion Vorrang zu geben ist. Bedingt durch seine Lage dient der Entwicklungsraum außerdem dem Immissions- und Lärmschutz, der Klimaverbesserung, der forstwirtschaftlichen Produktion und der Jagd. Der Raum ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima mit eingestreuten Kaltluftammelgebieten.

### **3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft<sup>3</sup>**

##### **Entwicklungsraum 3.1 Zentraldeponie Emscherbruch und Aufschüttungsflächen östlich der Wiedehopfstraße**

Das Hauptziel in diesem Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Deponieflächen (Zentraldeponie und Aufschüttungsflächen) sind entsprechend den Rekultivierungsplänen in die Landschaft zu integrieren. Teilflächen sollen als Bereiche für die stille Erholung angelegt werden. Es ist beabsichtigt, die Halde nach der Entlassung aus dem Abfallrecht unter Landschaftsschutz zu stellen.

Es handelt sich um die ca. 100 ha große Zentraldeponie Emscherbruch sowie um drei Giftgasschlammablagerungen östlich der Wiedehopfstraße.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

### **Entwicklungsraum 3.2 beidseitig entlang der Emscher**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Nach dem Abklingen der Bergsenkungen und dem Abschluss aller anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Einzugsgebiet der Emscher soll die als offener Abwasserkanal genutzte Emscher ökologisch umgebaut werden. Die Umgestaltung der Emscher ist eine Teilmaßnahme der Realisierung des Ost-West-Grünzuges.

Es handelt sich um den Bereich der kanalisierten Emscher einschließlich angrenzender Flächen, die dem ökologischen Umbau der Emscher aber auch der Realisierung des Ost-West-Grünzuges dienen könnte.

- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>4</sup>**
- 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>5</sup>**

**Naturschutzgebiet 1  
im Emscherbruch, nördlich des Ewaldsees**

**Schutzgegenstand:** Ca. 31,5 ha großes, aus zwei Bereichen bestehendes, wertvolles, durch Feuchtigkeit geprägtes Gebiet. Der Bereich südlich der Straße Im Emscherbruch mit seiner unterschiedlichen Morphologie ist allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung. Die Feuchtbereiche südlich der Straße Im Emscherbruch sind von Wald umgeben und allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch von Bedeutung.

Das Gebiet liegt nördlich der A 2, östlich der Ewaldstraße, südlich der Straße Im Emscherbruch und westlich der Stadtgrenze zu Herten.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung eines großflächigen naturnahen Lebensraumes für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen zur Erhaltung ihrer Population. Vermeidung des weiteren Zerschneidens der Teillebensräume.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Verhinderung der Verbuschung im Bereich des Trockenbiotopes (siehe Punkt 4.1.2.1)
- Anpflanzung von Gehölzen im Grenzbereich zur Bebauung (siehe Punkt 4.2.1)
- Anpflanzung von Gehölzen entlang des Uferweges (siehe Punkt 4.2.2)

---

<sup>4</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>5</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

- Lenkung des Besucherverkehrs (siehe Punkt 4.1.15.1)
- Erhaltung und Optimierung der nördlichen Fläche durch gezielte Erhaltung der Feuchtbereiche, Ruderal- und Hochstaudenvegetation und durch Schaffung von Schnittholzbereichen (siehe Punkt 4.4.2.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Der nördliche Teilbereich besteht aus einem höhergelegenen westlichen und einem tiefer gelegenen östlichen Gelände. Die Flächen sind mit Gehölzen, aber auch Hochstauden bewachsen. Der feuchte Oststeil wird in Ost-West-Richtung von einem Bach durchzogen. Es besteht nur eine schmale Verbindung zum südlichen Teilbereich. Dieses südliche Schutzgebiet entstand durch Bergsenkungen in einem Waldbereich, der hauptsächlich aus Eichen-Birken-Wald und stellenweise aus Buche-Eichen-Wald mit Adlerfarn als Unterwuchs besteht. In diesem wertvollen Wald entstand ein Feuchtgebiet mit offener Wasserfläche (Weiher), in dem zum Teil noch abgestorbene Bäume stehen, sowie mehrere Feuchtflächen, die nur temporär Wasser führen. Innerhalb des Waldgebietes schließt sich im Osten der Feuchtbereiche unter den Hochspannungsleitungen eine Fläche mit niedrigem Aufwuchs von Birken und Ahorn mit Adlerfarn als Unterwuchs an. Das Schutzgebiet ist, bedingt durch seine Empfindlichkeit, nur durch einen einzigen Weg erschlossen. Dieser Weg verbindet den Stadtteil Resse mit der Stadt Herten.

## **Naturschutzgebiet 2 Emscherbruch mit Ewaldsee**

**Schutzgegenstand:** Ca. 38,3 ha großes, wertvolles, durch Feuchtigkeit und den Ewaldsee geprägtes und von Wald umgebenes Gebiet, das allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt zwischen der Wiedehopfstraße und der Stadtgrenze nach Herten, südlich der Bundesautobahn A 2.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung eines großflächigen naturnahen Lebensraumes für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen zur Erhaltung ihrer Population. Vermeidung des Zerschneidens der Teillebensräume insbesondere naturnahe, ungestörte Entwicklung der Gewässerbiozönose, von Uferbereichen und deren Optimierung für heimische Pflanzen und Tiere.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Sperrung des Fußweges, der in Nord-Süd-Richtung durch das Feuchtgebiet

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst den Ewaldsee sowie einen Eichen-Hainbuchen-Wald, in dem durch Bergsenkungen ein offenes Gewässer mit Sumpf- und Verlandungszonen und teilweisem Übergang zum Erlenbruchwald entstand. Der Ewaldsee mit seiner großen offenen Wasserfläche und der im Norden gelegenen Insel entstand im Jahre 1935/36 durch Entnahme von Material zum Bau der Autobahn. Dieser See dient der Zeche Ewald als Wasserreservoir für die Kohleaufbereitung, das führt zu einem ständig wechselnden Wasserstand. In dem durch die ehemalige Werksbahnstrecke, heute Rad- und Fußweg, getrennten Feuchtgebiete im Süden stehen noch etliche, durch die Vernässung abgestorbene Bäume. Bis auf ganz trockene Sommer, gibt es hier noch ein offenes Gewässer. Der Wasserstand wird durch einen Abfluss im Nordwesten geregelt. Bedingt durch die Empfindlichkeit dieses Schutzgebietes im Süden sollte vor allem der Fußweg, der den Feuchtbereich in Nord-Süd-Richtung durchquert, gesperrt werden. Das Feuchtgebiet setzt sich auf Hertener Stadtgebiet weiter fort.

### **Naturschutzgebiet 3 Emscherbruch, westlich Kleiweg**

**Schutzgegenstand:** Ca. 9,5 ha großer botanisch und allgemein zoologisch wertvoller Feuchtbereich. Dieser besteht aus einer Feuchtwiese und umgebenden Laubwald.

Das Gebiet liegt nordwestlich der Münsterstraße, östlich der Warendorfer Straße, südlich der A 2 und westlich der Ewaldstraße.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- wegen ihrer Seltenheit

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung der Fläche als Lebensraum und Fortpflanzungsbiotop für Amphibien sowie als Standort für bedrohte Wildpflanzen.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Die Pappelreihe südlich der Feuchtwiese ist durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (3.2.1)
- Eine Verbuschung der Feuchtwiese ist zu unterbinden, die temporär wasserführenden Bereiche sind zu vertiefen (4.1.1.2)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Es handelt sich um eine Feuchtwiese, die von Gräben in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung durchzogen ist. Die Wiese ist aufgrund von Bergsenkungen zweifach sehr feucht; darüber hinaus gibt es auf ihr mehrere Tümpel, die aber auch nur temporär mit Wasser gefüllt sind.

Dieses wertvolle Feuchtgebiet liegt als Waldlichtung inmitten eines großen zusammenhängenden Laubwaldbereiches und weist eine hohe Zahl von Pflanzenarten auf, von denen einige selten und gefährdet sind. Darüber hinaus stellt das Gebiet für Amphibien und Insekten eine Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie einen Ganzjahreslebensraum dar.

## Naturschutzgebiet 4 Resser Wäldchen

Schutzgegenstand: Ca. 3 ha großer botanisch, allgemein zoologisch und ornithologisch wertvoller durch Feuchtigkeit geprägter Laubwaldkomplex.

Das Gebiet liegt zwischen der Emscher im Norden, der Stadtgrenze nach Herne im Osten, der Willy-Brandt-Allee im Süden und dem Bereich des ehemaligen Freibades Grimberg im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart  
insbesondere:

Erhaltung und Wertsicherung der Lebensräume, vor allem der wertbestimmenden Waldbestände, insbesondere die Stieleichen - Althölzer.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Mitte 2002 wurde ein Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Herne und Gelsenkirchen geschlossen. In diesem Vertrag wurde festgelegt, dass dieser Teil des Naturschutzgebietes "Resser Wäldchen" zum Stadtgebiet Gelsenkirchens kommt.

Es handelt sich hier um einen wertvollen, deutlich von Grundwasser geprägten Laubwaldkomplex, der hauptsächlich aus Stieleichen - Althölzern besteht. Das Naturschutzgebiet setzt sich auf Herner Stadtgebiet fort. Das heißt, der größte Teil des Naturschutzgebietes liegt auf Herner Stadtgebiet. Es ist von vielen Wegen und einigen offenen Gräben durchzogen. Im Bereich der Stadt Herne gibt es auch einen größeren Teich und eine Waldinsel. Im Grenzbereich der Städte Herne und Gelsenkirchen liegt die Fleuthe-Brücke, ein technisches Kulturdenkmal aus vorindustrieller Zeit. Eine der Brücken des ehemaligen Gahlenschen Kohlenweges.

Es wird auf den vorhandenen Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet hingewiesen. Das Planwerk wurde 1998 von der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet erarbeitet.

## 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>6</sup>

### Landschaftsschutzgebiet 1 Resser Mark / Im Emscherbruch

Schutzgegenstand: Ca. 320 ha großes Waldgebiet mit durch Bergsenkungen entstandenen Feuchtbereichen. Es

---

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

handelt sich um ein Gebiet von allgemein zoologischer, ornithologischer und botanischer Bedeutung.

Das Gebiet liegt nördlich des Rhein-Herne-Kanals und der Stadtgrenze zu Herne, östlich der Münsterstraße und der Straße Im Emscherbruch sowie westlich der Stadtgrenze zu Herten.

- Schutzzweck:
- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
  - Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung eines großflächigen naturnahen Lebensraumes für stör anfällige Tierarten und Wildtiere mit größeren Minimalarealansprüchen zur Erhaltung ihrer Population. Vermeidung des Zerschneidens der Teillebensräume.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich überwiegend um ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet, das durch Bergsenkungen zahlreiche Feuchtbereiche aufweist und von Gräben (z. B. Graben Resser Mark, Schnorrgraben, Graben Wiedehopfstraße, Graben an der Holzbachstraße) durchzogen ist. Einige der Waldflächen wurden mit Fichten, Kiefern oder Lärchen aufgeforstet. Wenige Weide- und Ackerflächen lockern das große Waldgebiet auf.

Die Steinbogenbrücke über die ehemalige Fleuthe ist als Baudenkmal ausgewiesen, dementsprechend bedürfen alle Maßnahmen in dem Bereich des Denkmals, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, der vorherigen Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

Insgesamt ist dieses Schutzgebiet nicht nur für den Arten- und Biotopschutz von großer Bedeutung, sondern es stellt auch ein gut besuchtes Erholungsgebiet dar.

### **3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTADTEILEN gemäß § 25 LG NW<sup>7</sup>**

#### **3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**

##### **3.2.1 Pappelreihe südlich der Feuchtwiese im Naturschutzgebiet Nr. 3**

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Die Pappeln sind durch bodenständige und standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Es sind jedoch einzelne Totholzelemente zu erhalten.

Die Pappeln stehen entlang eines Grabens im Süden des Naturschutzgebietes Nr. 3.

---

<sup>7</sup> Allgemeine forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen siehe unter Punkt 4.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>8</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

##### **4.1.1.1 Feuchtbereich nördlich der Straße Im Emscherbruch**

An geeigneten Stellen im Bereich der Pioniervegetation sind Ausmuldungen als Feuchtmulden anzulegen.

Die Fläche liegt im nördlichen Teilbereich des Naturschutzgebiets Nr. 1.

##### **4.1.1.2 Feuchtbereich nördlich der Münsterstraße und östlich der Warendorfer Straße**

Eine Verbuschung der Feuchtwiese mit den temporären Wasserflächen ist zu verhindern. Vorhandener Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen. Die Wiese ist 1 mal jährlich ab Oktober zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der Bereich der temporären Wasserflächen ist zu vertiefen, um die Wasserführung dieser Flächen zu verlängern.

Das Feuchtgebiet liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 3. Die Fläche hat sich durch Bergsenkungen zu einem für Amphibien und Insekten wertvollen Bereich mit vielen verschiedenen Pflanzenarten entwickelt.

##### **4.1.1.3 Feuchtbereich südlich der Münsterstraße und östlich der Warendorfer Straße**

Eine Verbuschung der Feuchtwiese mit den offenen Wasserflächen ist zu verhindern. Die Wiese ist 1 - 2 mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Gebiet ist durch Einzäunung und Pflanzungen so zu sichern, dass es nicht durch die Erholungssuchenden betreten werden kann.

Die offenen Wasserflächen wurden im Jahre 1989 angelegt. Da im Bereich südlich der Münsterstraße weitere Bergsenkungen erwartet werden, wurden Maßnahmen zur Regulierung des Grundwasserstandes durchgeführt. Zu diesen Maßnahmen gehörte nicht nur die Anlage des Feuchtgebietes mit offenen Wasserflächen, sondern es wurden auch vorhandene Gräben tiefer gelegt und neue Gräben angelegt. Der Ausbau der Gewässerbetten mit Steinschüttungen entspricht jedoch nicht den natürlichen Bodenverhältnissen.

##### **4.1.1.4 Tümpel und Feuchtbereiche südlich und östlich der Windhundrennbahn**

Eine gänzliche Verbuschung der Feuchtbereiche mit teilweise offenen Wasserflächen sowie dem Bachlauf "Fleuthe" ist zu verhindern. Vorhandener

---

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen. Eine Eutrophierung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Feuchtbereiche liegen südlich und östlich der Böschung der Windhundrennbahn in Tallage und sind über das Stadtgebiet von Herne miteinander verbunden. Durch Begrünung der Böschungen sowie Sukzession drohen die Feuchtbereiche sowie der Bachlauf zu verbuschen. Der Tümpel ist zudem stark eutrophiert.

#### **4.1.2 Trockenbiotop**

##### **4.1.2.1 Trockenbiotop nördlich der Autobahnabfahrt Gelsenkirchen-Ost**

Eine Verbuschung der Trockenwiese ist zu unterbinden, bis auf einzelne bodenständige Gehölze ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen, die Wiese ist 1 mal jährlich im Herbst zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen; das Totholz ist im Bereich des Naturschutzgebietes einzubringen.

Die Trockenwiese liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1.

Es handelt sich um eine Fläche, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist.

#### **4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**

Bei der Renaturierung beziehungsweise Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Drainrohre erhalten bleiben. Einzelheiten wurden mit der unteren Landschaftsbehörde geregelt. (Zu berücksichtigen ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.)

Für die Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

##### **4.1.3.1 Renaturierung eines ca. 800 m langen Abschnittes eines Grabens in der Resser Mark, nordwestlich der Münsterstraße**

Der Bach durchfließt einen Waldbereich in der Resser Mark. Das Bachbett ist überwiegend mit Sohlshalen befestigt. Diese Sohlshalen sind zu entfernen und der Bachlauf ist naturnah zu gestalten. Auch der in Beton gefasste Einlauf im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 1 ist naturnah zu gestalten. Wegen des anstehenden sandigen Untergrundes (grundwassergeprägte, sandige Bachtäler und Niederungen sowie Bergsenkungsgebiete) sind Befestigungen des Bachbettes mit Steinen, wenn möglich, zu untersagen.

##### **4.1.3.2 Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung der Emscher auf ihrer gesamten Länge im Bereich der Stadt Gelsenkirchen**

Die Emscher durchfließt die Stadt von Ost nach West, ihr Umbau hat landespolitische Bedeutung. Die ungeklärten Abwässer sollen in großen Rohren parallel der Emscher zur Kläranlage Bottrop geleitet werden. Das geklärte Wasser und das Reinwasser hingegen sollen zukünftig ein unter ökologischen Gesichtspunkten umgebautes Emscherbett durchfließen. Die Umgestaltungsmaßnahmen des Emscherhauptlaufes werden als letzter Baustein im Umgestaltungsprozess realisiert werden.

#### **4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs**

##### **4.1.15.1 Wegesystem im Naturschutzgebiet "im Emscherbruch nördlich des Ewaldsees"**

Das vorhandene Wegesystem im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1 ist insgesamt im Rahmen eines Biotopmanagementplanes zu überarbeiten. Dabei sind insbesondere die Trampelpfade zu sperren.

Der Lenkung des Besucherverkehrs kommt eine zentrale Bedeutung bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes zu. Es ist dabei besondere Rücksicht auf störungsempfindliche Biotopbereiche zu nehmen.

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln. Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Bei der Anpflanzung von Waldrändern sind nur strauchartige Gehölze zu verwenden. Diese sind unregelmäßig einzubringen. Ein vorgelagerter, mindestens 3 m breiter Waldsaum ist als biozid- und düngemittelfreier Bereich zu entwickeln. Dieses Waldrandbiotop ist alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen. Die Ansiedlung von Gehölzen ist zu unterbinden.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzungen entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

##### **4.2.1 Anpflanzung eines ca. 225 m langen Gehölzstreifens zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 1 und den angrenzenden bebauten Grundstücken.**

Die Maßnahme dient der Abgrenzung und Sicherung des Naturschutzgebietes Nr. 1.

**4.2.2 Anpflanzung eines ca. 100 m langen lückenhaften Gehölzstreifens zwischen dem Feuchtbereich im Naturschutzgebiet Nr. 1 und dem östlich angrenzenden Weg.**

**4.2.3 Anpflanzung eines mehrstufigen Waldrandes auf einer Länge von ca. 400 m nördlich der Holzbachstraße.**

Die Maßnahme dient dem Bestandschutz des vorhandenen Waldes. Der Waldrand bietet darüber hinaus vielen Tierarten eine Schutz-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie einen Ganzjahreslebensraum.

**4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**

**4.4.2 Pflegemaßnahmen**

**4.4.2.1 Erhaltung und Optimierung des nördlichen Teilbereiches des Naturschutzgebietes Nr. 1**

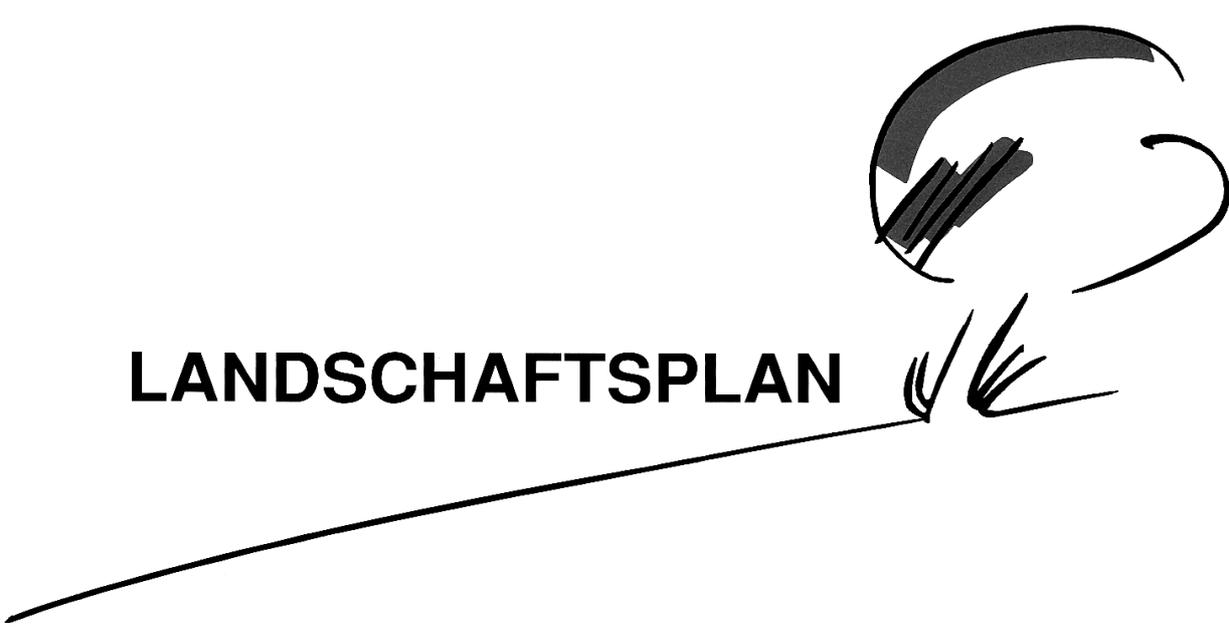
Die vorhandenen Feuchtbereiche und der Bach sind durch Entschlammung zu erhalten und zu optimieren. Die Verbuschung der Feuchtbereiche ist durch Herunterschneiden bzw. Roden aufwachsender Gehölze, abgesehen von einzelnen bodenständigen Gehölzen, zu unterbinden.

Eine Verbuschung der gesamten Brachfläche ist durch gezielte Freistellungsmaßnahmen beziehungsweise Mahd maximal 1 x jährlich abschnittsweise zu verhindern.

Das Mähgut sowie das Schnittholz sind im Bereich der Brachfläche abzulagern. Die Ablagerungen tragen zur Optimierung dieser Fläche bei und bilden Unterschlupfmöglichkeiten sowie Lebensräume für bestimmte Tierarten.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Optimierung des nördlichen Teilbereiches des Naturschutzgebietes Nr. 1.





# LANDSCHAFTSPLAN

**Planungsraum 7  
Sutumer Feld**



# Planungsraum 7

## Sutumer Feld

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
  - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
    - 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW
      - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
      - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
      - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

- 4            **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW**
- 4.1        **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
- 4.1.1      Feuchtbiotop
- 4.1.2      Trockenbiotop
- 4.1.3      **Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**
- 4.1.4      keine Entwässerung
- 4.1.5      Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
- 4.1.6      Nutzungseinschränkung für Grünland
- 4.1.7      Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
- 4.1.8      **Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz**
- 4.1.9      Anlage einer Wildkräuterwiese
- 4.1.10     Anlage und Pflege einer Steilböschung
- 4.1.11     Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
- 4.1.12     Anstau eines Baches
- 4.1.13     Bau eines Amphibiendurchlasses
- 4.1.14     Sperrung einer Straße/eines Weges
- 4.1.15     Lenkung des Besucherverkehrs
- 4.2        **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
- 4.3        Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
- 4.3.1      Rekultivierung
- 4.3.2      Beseitigung einer störenden Anlage
- 4.3.3      Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
- 4.4        Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
- 4.4.1      Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
- 4.4.2      Pflegemaßnahmen
- 4.5        Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der Planungsraum liegt im Osten Beckhausens, zwischen Horster Straße und Kurt-Schumacher-Straße.*

*Er ist geprägt durch Flugsand-, Geschiebesand- und Geschiebelehmgebiete; in Bereichen relativ trockener Bachtäler und Niederungen existieren stark verkrautete, wenig wasserführende Bäche (Gräben Lüttkebergstraße und Krähenbrink, Schlangenbach I und Bach an der Kurt-Schumacher-Straße).*

*Die Anzahl der Flächen, die durch menschliche Eingriffe in ihrer Oberflächengestalt stark verändert wurden, ist relativ gering.*

*Nahezu das gesamte Gebiet hat Freilandklima mit Kaltluftammelgebieten im Bereich der Niederungen, so dass es hier zu starken nächtlichen Abkühlungen kommt.*

*Der Planungsraum wird überwiegend ackerbaulich genutzt; Wiesen und Weideflächen finden sich im Wesentlichen im Bereich der Niederungen am West-, Ost- und Südrand des Raumes.*

*Insgesamt ist der landwirtschaftlich genutzte Teil des Planungsraumes als ausgeräumte Landschaft zu bezeichnen.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1 nördlich und südlich der Flurstraße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Durch gezielte Maßnahmen soll der vorhandene Gehölzbestand ergänzt sowie Bachläufe renaturiert werden.

Es handelt sich um einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich sowie um Grabeländer, Brachflächen und zwei Friedhöfe. Der Raum ist gegliedert durch den Graben Lüttkebergstraße, den Schlangenbach, den Graben Krähenbrink, den Bach an der Kurt-Schumacher-Straße, den Lanferbach, die Zechenbahn, teilweise auch durch Hecken, Feldgehölze, hofnahe Gehölzgruppen und Bäume.

Der Bereich ist für die Erholung von Bedeutung.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima mit einem Kaltluftammelgebiet im Bereich westlich der Theodor-Otte-Straße, in dem es zu extrem tiefer nächtlicher Abkühlung kommen kann.

#### **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>3</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.3.1 westlich der Kurt-Schumacher-Straße und südlich der A 2**

Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Schutz- und Trenngrün angelegt werden soll.

Der Entwicklungsraum ist, bedingt durch seine Lage zur A 2, von Wichtigkeit für den Immissionsschutz, den Lärmschutz und die Klimaverbesserung.

##### **Entwicklungsraum 1.3.2 nördlich und südlich der Agnesstraße**

Die vorhandenen Gehölzbestände sind soweit wie möglich zu erhalten und zu pflegen. An der geplanten Straße ist Schutz- und Trenngrün anzulegen.

Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zur Friedhofserweiterung sowie zur Anlage einer Straße vorgesehen ist.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

## **1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung<sup>4</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.4.1 südlich der A 2 und westlich der Kurt-Schumacher-Straße**

Die vorhandenen Gehölzbestände sind soweit wie möglich zu erhalten und zu pflegen. Der Schlangenbach ist in seiner jetzigen Form zu erhalten, zu entkrauten und mit begleitenden Gehölzen zu versehen.

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich, der im Regionalen Flächennutzungsplan als allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen - vorgesehen ist.

Der Entwicklungsraum ist in seiner jetzigen Landschaftsstruktur von Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die Luftregeneration, die Klimaverbesserung und die Grundwasserneubildung.

### **Entwicklungsraum 1.4.2 westlich der Lüttkebergstraße**

Zwischen Zechenbahntrasse/Lanferbach und der späteren Wohnbebauung soll durch Anpflanzung von Gehölzen Abstandsgrün geschaffen werden.

Der Entwicklungsraum setzt sich zu fast gleichen Teilen aus Acker, Grabeland sowie Wald zusammen. Die Fläche ist im Regionalen Flächennutzungsplan als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen.

### **Entwicklungsraum 1.4.3 zwischen dem Lanferbach und der Horster Straße, nördlich der Sutumerfeldstraße**

Die vorhandenen Gehölzbestände sind soweit wie möglich zu erhalten, und die spätere Wohnbebauung ist, vor allem im Osten, durch Anpflanzung von Gehölzen in die Landschaft einzubinden.

Es handelt sich um einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich, einschließlich eines Gehöftes. Das Gebiet ist zur zukünftigen Bebauung vorgesehen.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>5</sup>**
- 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>6</sup>**

**Landschaftsschutzgebiet 1  
Sutumerfeld**

- Schutzgebiet: Ca. 77 ha landwirtschaftlich genutzter Raum.  
Das Gebiet liegt zwischen der A 2, der Kurt-Schumacher-Straße, der Bundesbahnstrecke Borken/Herne sowie der Horster Straße.
- Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- insbesondere:  
Erhaltung eines zusammenhängenden durch Acker- und Wiesennutzung geprägten Freiraumes für die Erholung sowie Erhaltung und Förderung naturnaher Strukturelemente. Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Fließgewässer.
- Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2
- Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15
- zusätzliches Verbot:
- Umbrechen von Grünland von mehr als 1 ha Größe, sofern es sich nicht um Pflegeumbrüche zur Sicherung einer weiteren Grünlandnutzung handelt.

Es handelt sich um einen durch Acker- und Grünlandflächen geprägten Raum mit eingegrüntem Gehöften, dem Graben Lüttkebergstraße, dem Lanferbach, dem Graben Krähenbrink, dem Schlangenbach I, dem Bach an der Kurt-Schumacher-Straße, Gräben sowie vereinzelt Bäumen und Gebüsch. Der Raum ist wegen seiner unmittelbaren Siedlungsnähe erhaltenswert.

---

<sup>5</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## **2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>7</sup>**

### **2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**

#### **2.2.1 Brachfläche zwischen der Sutumerfeldstraße und südlich der Flurstraße**

Flächengröße ca. 0,3 ha

Ein Befahren der Fläche ist zu unterbinden. Die Fläche ist so zu pflegen, dass eine Verkrautung und Verbuschung des gesamten Bereiches verhindert wird.

Maßnahmen:

- Entfernen von Stauden und Gräsern zur Verhinderung einer flächen-deckenden Besiedelung,
- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze.

Es handelt sich teilweise um einen nicht mehr genutzten Schotterbahndamm (ohne Schienen) einschließlich der Böschungflächen sowie um eine angrenzende Brachfläche zwischen dem alten Bahndamm und der Zechenbahn. Auf den Böschungen haben sich folgende Pflanzen eingestellt: Birken, Weiden, Eichen, Himbeeren, Brombeeren, Gräser und Stauden.

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>8</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**

Bei der Renaturierung beziehungsweise Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Dränrohre erhalten bleiben. Einzelheiten werden mit der unteren Landschaftsbehörde geregelt. (Zu berücksichtigen ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.)

Für die Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

##### **4.1.3.1 Renaturierung des Grabens Lüttkebergstraße auf der Gesamtlänge von ca. 200 m.**

Der Graben, der durch einen ackerbaulich genutzten Bereich fließt, ist stark verkrautet und ohne Gehölzsaum. Der Graben soll als leicht mäandrierendes Fließgewässer mit begleitendem Gehölzsaum ausgebaut werden.

---

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

#### **4.1.3.2 Renaturierung der letzten 450 m des Schlangenbaches I bis zur Flurstraße.**

In diesem Bereich durchfließt der Bach einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Der spärlich mit Gehölzen versehene Schlangenbach soll als mäandrierendes Fließgewässer mit begleitendem Gehölzsaum ausgebaut werden.

#### **4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelleinsatz**

Die Breite der Feldraine soll 3 - 5 m betragen. Zur Erhaltung des Biotopes sind die Flächen, je nach örtlicher Gegebenheit, in entsprechenden Abschnitten 1 - 2 mal jährlich zu mähen. Nach Abbau der Düngemittelvorräte im Boden könnte auch eine Mahd alle 2 Jahre genügen.

Die Ansiedlung von Gehölzen ist bis auf einzelne Feldgehölze zu unterbinden.

Die Feldraine sollen aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden. Dadurch entstehen an Feldrainen und Wegerändern artenreiche Wiesenbiotope. Diese dienen vielen Tieren als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte sowie als Ganzjahreslebensraum. Kontrolliertes Einbringen von Lesesteinhaufen, Sand oder totem Holz kann den Wert der Biotope weiter steigern.

##### **4.1.8.1 Feldrain östlich entlang der Ekhofstraße**

Länge ca. 260 m.

##### **4.1.8.2 Feldrain westlich entlang der Krähenbrinkstraße**

Länge ca. 170 m.

##### **4.1.8.3 Feldrain nördlich entlang der Rabenstraße**

Länge ca. 150 m.

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden, Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Ufergehölze an Fließgewässern sollen mindestens einreihig angelegt werden. Die Zusammensetzung der Gehölze soll wie beim Gehölzstreifen erfolgen. Je nach örtlicher Lage kann aber auch eine Baumreihe gepflanzt werden (zu berücksichtigen sind die Richtlinien des Landesamtes für Wasser und Abfall NW über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern).

Die Festsetzung "Anpflanzung eines lückigen Gehölzstreifens" besagt, dass anteilmäßig die halbe Länge der angegebenen Strecke bepflanzt werden soll. Die Gehölze sind in Gruppen unterschiedlicher Länge einzubringen. Die Anzahl der Gehölzreihen und ihre Zusammensetzung entspricht der eines normalen Gehölzstreifens. Die Flächen zwischen den einzelnen Gehölzgruppen sind, soweit wie möglich, als Saumbiotope zu entwickeln. Das heißt, die Bereiche sind biozid- und düngemittelfrei zu halten und die Flächen sind alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzung entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

#### **4.2.1 Anpflanzung eines ca. 970 m langen lückigen Gehölzstreifens östlich entlang der Zechenbahn und des Lanferbaches.**

Die Gehölzverteilung und die Breite der Anpflanzung richten sich nach dem Abstand zu den dort vorhandenen Leitungen.

Die Maßnahme dient der Einbindung der Bahnanlage in die Landschaft. Es ist eine Verbesserung der Landschaftsstruktur in einen landwirtschaftlich geprägten Bereich. Die vorhandene Fernleitung einschließlich der Schutzstreifen entlang des nördlichen Bereiches der Zechenbahn ist zu beachten.

#### **4.2.2 Anpflanzung einer ca. 200 m langen Baumreihe südlich entlang der Ekhofstraße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

#### **4.2.3 Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Länge von ca. 220 m wechselseitig entlang des Schlangenbaches I.**

Die Maßnahme dient der Steigerung der ökologischen Vielfalt sowie dem Erosionsschutz und somit der Verbesserung der Landschaftsstruktur.

#### **4.2.4 Anpflanzung eines ca. 70 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang des Grabens Krähenbrink.**

Die Maßnahme dient der Steigerung der ökologischen Vielfalt sowie dem Erosionsschutz und somit der Verbesserung der Landschaftsstruktur.

#### **4.2.5 Anpflanzung einer ca. 450 m langen Baumreihe nördlich entlang der Flurstraße.**

Die Maßnahme ergänzt einige wenige vorhandene Bäume und dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

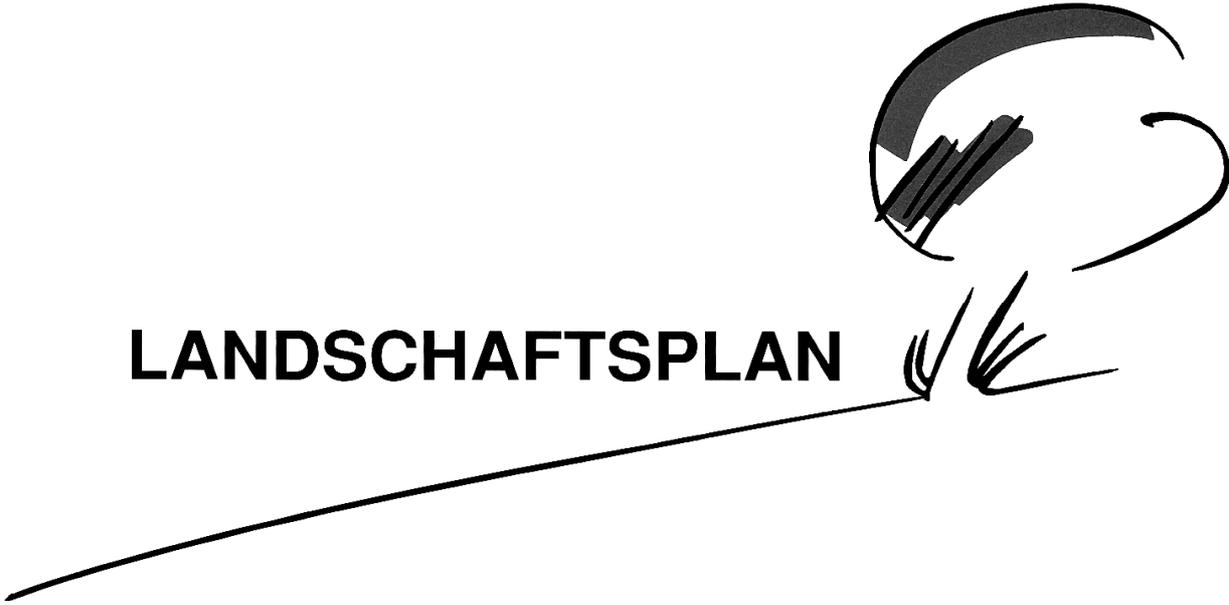
#### **4.2.6 Anpflanzung einer ca. 70 m und einer ca. 50 m langen Baumreihe südlich entlang der Flurstraße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

#### **4.2.7 Anpflanzung einer ca. 300 m langen Baumreihe westlich entlang der Rottstraße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die vorhandenen Fernleitungen einschließlich der Schutzstreifen sind zu beachten.





# LANDSCHAFTSPLAN

**Planungsraum 8  
Horst**



# Planungsraum 8

## Horst

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
**- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -**
- II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
**- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -**
  - 1 ERHALTUNG**
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG** einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG** einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
**- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -**
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE** von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN** gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
    - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
      - 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW
        - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
        - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
        - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
      - 4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW
        - 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
          - 4.1.1 Feuchtbiotop

- 4.1.2 Trockenbiotop
- 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
- 4.1.4 keine Entwässerung
- 4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
- 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
- 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
- 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelseinsatz
- 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
- 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
- 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
- 4.1.12 Anstau eines Baches
- 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
- 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
- 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
- 4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
- 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
  - 4.3.1 Rekultivierung
  - 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
  - 4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
- 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
  - 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
  - 4.4.2 Pflegemaßnahmen
- 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der Planungsraum umfasst zwei Bereiche, zum einen den Grünzug Fischerstraße und zum anderen die Galopprennbahn, Schloss Horst, einen Sportplatz, zwei Dauerkleingartenanlagen sowie einen Friedhof.*

*Der Raum ist vollständig anthropogen überformt. Es handelt sich um intensiv genutzte Grünflächenbereiche im industriellen Ballungsraum.*

*Der Ortsteil ist stark von Stadt- und Industrieklima beeinflusst. Daher ist das im Planungsraum vorherrschende Freilandklima für den Ortsteil von besonderer Bedeutung. Von Osten wird Luft, die allerdings belastet ist, herangeführt.*

*Hervorzuheben ist das als Denkmal eingetragene Schloss Horst, ein Renaissancebau, der im Wesentlichen in der Zeit von 1552 - 1559 von Rütger von der Horst errichtet, 1706 von der Familie von Fürstenberg gekauft wurde und sich heute im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen befindet. Zum Schloss gehört ein Park mit altem Baumbestand.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.2.1**

###### **östlich und westlich der Straße An der Rennbahn**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung des hauptsächlich durch Grünanlagen (Galopprennbahn, Sportplatz, Dauerkleingartenanlagen, Friedhof, Schloss Horst) geprägten Gebietes.

Es handelt sich um einen Entwicklungsraum, der durch Grünanlagen unterschiedlicher Nutzung geprägt wird. Dieser Raum ist die wesentliche Grünzone in Horst und von besonderer Bedeutung für die Naherholung. Er dient vor allem, bedingt durch seine Lage zwischen Industrie- und Wohnsiedlungsflächen, dem Immissionsschutz, dem Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung. Das vorherrschende Klima ist das Klima der Parkanlagen, jedoch im Bereich der Rennbahn das Freilandklima mit Kaltluftentstehung und Nebelbildung.

Das Schloss Horst ist als Bau- und Bodendenkmal ausgewiesen, dementsprechend bedürfen Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Denkmals, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, der vorherigen Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

#### **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>3</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.3.1**

###### **Grünzug Fischerstraße zwischen der Stadtgrenze nach Essen und der Fischerstraße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Realisierung des Grünzuges Fischerstraße entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 223.

Es handelt sich um einen Entwicklungsraum, der in Teilbereichen schon zur Eröffnung der BUGA Gelsenkirchen '97 fertig gestellt wurde. Wesentliche Flächen, wie z. B. die hier vorgesehene Dauerkleingartenanlage, die nördlich angrenzende Grünanlage und der Rückbau der Harthorststraße wurden noch nicht realisiert. Auch konnte der offene Abwassersammler "Alte Mühlenemscher" wegen Altlastenproblemen noch nicht gänzlich verrohrt werden.

Dieser Grünbereich bildet mit den Grünflächen auf Essener Stadtgebiet ein Naherholungsgebiet in einem verdichteten Ballungsraum.

---

1 Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

2 Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.2 siehe unter Punkt 3.1.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

3 Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"



**III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29  
BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW**

**2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>4</sup>**

**2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**

**2.2.1 Brachfläche  
im östlichen Bereich der Galopprennbahn Horst Emscher**

Flächengröße ca. 0,6 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung zu einer Wald-  
beziehungsweise- Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender  
Gehölze,
- Mahd maximal alle drei bis fünf Jahre abschnittweise,
- Offenhalten der tiefsten Stelle der Brache als Feuchtmulde durch  
Entkrauten und Entschlammen,
- gegebenenfalls Abdichten mit Ton.

Es handelt sich um eine mit Stauden, Gräsern, Binsen und Igelkolben sowie wenigen Weidenbüschen bestandene Fläche. Dieser feuchte Bereich, eine Rasenmulde, liegt wesentlich tiefer als die eigentliche Rennbahn. Er wird wohl schon längere Zeit nicht mehr regelmäßig mehrmals im Jahr gemäht, was den ordnungsgemäßen Rennbahnbetrieb anscheinend nicht behindert.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"



# LANDSCHAFTSPLAN



**Planungsraum 9**

**Kanalzone**



# Planungsraum 9

## Kanalzone

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatschG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zeckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung

- 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
- 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW**
- 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
- 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
- 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
- 4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW**
- 4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
- 4.1.1 Feuchtbiotop
- 4.1.2 Trockenbiotop
- 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**
- 4.1.4 keine Entwässerung
- 4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
- 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
- 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
- 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz
- 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
- 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung**
- 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
- 4.1.12 Anstau eines Baches
- 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
- 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
- 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
- 4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
- 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
- 4.3.1 Rekultivierung
- 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
- 4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
- 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**
- 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
- 4.4.2 Pflegemaßnahmen**
- 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der entlang dem Rhein-Herne-Kanal gelegene Planungsraum erstreckt sich von der Stadtgrenze zu Essen im Westen bis zur Münsterstraße im Osten.*

*Nahezu der gesamte Planungsraum ist sehr stark durch industrielle Nutzungen, Aufschüttungen und Abgrabungen geprägt und anthropogen überformt. Lediglich zwei Bereiche natürlichen Ursprungs (lehmmige Bachtäler und Niederungen mit tiefstehendem Grundwasser) befinden sich hier, einmal der begrünte Bereich westlich der Zoo-Siedlung und zum anderen ein Teil der Ackerfläche östlich der Veba Öl AG. Die noch vorhandenen Reste bäuerlicher Kulturlandschaft sind relativ gering.*

*Der gesamte Planungsraum wird darüber hinaus durch die Emscher, die in Ost-West-Richtung verläuft, geprägt. Hier soll nach dem Abklingen der Bergsenkungen und dem Abschluss aller notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahme im Einzugsgebiet der Emscher ein Umbau der Emscher mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung stattfinden.*

*Klimatisch ist der Planungsraum durch das Industrieklima geprägt; eingestreut sind kleinere Bereiche mit Freilandklima.*

*Die wesentlichen Bereiche dieses Planungsraumes sind - von Westen - Teile des Nordsternparks, die Schleusen, die Dauerkleingartenanlagen Gelsenpark und Bismarck-West, der Bereich östlich und nördlich des Werkes Horst der Veba Öl AG bis zum Bahnhof Buer-Süd mit verhältnismäßig großen ackerbaulich genutzten Flächen und der Bereich der ehemaligen nationalen Kohlereserve östlich der Üchtingstraße sowie der Grüngürtel um das Stadtquartier Graf Bismarck mit Industriebrachen und einem Bereich naturnaher Restlandschaft westlich der Zoo-Siedlung.*

*Dieser Planungsraum bildet ein regionales Vernetzungselement innerhalb des Emscher Landschaftsparkes und somit auch eine "grüne" Verknüpfungsachse zwischen den Regionalen Grünzügen C und D. Der Raum ist insbesondere für die Erholung von Bedeutung.*

- II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**
- 1 ERHALTUNG**
- 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.1.1**

#### **östlich und westlich der Bahntrasse Borken/Oberhausen - Herne**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der letzten Freiflächen zwischen Industrie- und Siedlungsbereichen. Durch einige gezielte Maßnahmen sowie durch Schutzausweisungen sollen die wenigen Reste der mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaftsbereiche geschützt und erhalten werden.

Es handelt sich um die wenigen Reste einer bäuerlichen Kulturlandschaft sowie Freiflächen entlang einer Bahntrasse. Geprägt wird dieser Bereich durch lineare Gehölzbestände sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, Brachen, Wälder, den Lanferbach sowie abgebundene Teile des Lanferbaches.

In diesem Entwicklungsraum soll der Arten- und Biotopschutz verbessert werden.

Das vorherrschende Klima ist das Industrieklima, jedoch im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Emscher das Freilandklima.

### **Entwicklungsraum 1.1.2**

#### **Kanalzone von der Stadtgrenze nach Essen im Westen bis zur Münsterstraße im Osten**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung des durch den Rhein-Herne-Kanal und die Emscher geprägten Bereiches, an den überwiegend Industriegebiete angrenzen, sowie Flächen, die durch die Aufgabe menschlicher Nutzung entstanden, wie z.B. der Grüngürtel um das Stadtquartier Graf Bismarck. Durch gezielte Maßnahmen und Schutzausweisungen sollen die Sekundärbiotope geschützt und erhalten werden.

Es handelt sich um einen schmalen, das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung querenden Grünvernetzungsbereich.

In dem Gebiet liegen zwei Dauerkleingartenanlagen, eine Parkanlage, das Areal der BUGA 97 nördlich der Emscher, Brachflächen, Wälder und Gebüsche.

Dieser Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Wasserwirtschaft. Der Arten- und Biotopschutz soll verbessert werden.

Im Bereich des Rhein-Herne-Kanals ist das Freilandklima vorherrschend.

---

1 Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

2 Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

### **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>3</sup>**

#### **Entwicklungsraum 1.3.1 östlich der Horster Straße und südlich der Bahnlinie Herne/Borken**

Die vorhandenen Gehölze entlang der Bahnlinie sind weitestgehend zu erhalten.

Es handelt sich überwiegend um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, aber auch um Brachflächen und Gärten. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Dauerkleingartenanlage vorgesehen. Bei ihrem Ausbau sollen die vorhandenen Gehölze entlang der Bahnlinie Herne/Borken erhalten werden.

Der Entwicklungsraum ist von Wichtigkeit für die Grundwasserneubildung.

#### **Entwicklungsraum 1.3.2 nördlich der Emscher und südlich und westlich der Blumenstraße**

Es handelt sich um eine Teilfläche der BUGA 97. Der Bereich ist im Bebauungsplan Nr. 300.3 als Fläche für die Landwirtschaft - zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig - festgesetzt.

#### **Entwicklungsraum 1.3.3 südlich des Rhein-Herne-Kanals und westlich der Münsterstraße**

Es handelt sich um den Uferbereich des Rhein-Herne-Kanals sowie um Brachflächen mit Gehölzaufwuchs und den Bereich der kleinen Emscher. Hier sollen auch naturnahe Erholungsbereiche in einem Wald- und Grünbereich der durch geschlossene, halboffene sowie Lichtungen geprägt ist, entwickelt werden.

### **1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung<sup>4</sup>**

#### **Entwicklungsraum 1.4.1 nördlich des Linnenbrinkweges**

Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich, der nicht gegliedert ist und auf den Gewerbeflächen entwickelt werden soll

---

3 Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

4 Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

### **3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft<sup>5</sup>**

#### **Entwicklungsraum 3.1 nördlich und südlich Linnenbrinksweg**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Entwicklung einer in ihrem Wirkungsgefüge geschädigten und stark vernachlässigten Landschaft. Der ausgeräumte, überwiegend ackerbaulich genutzte Bereich soll spätestens bis zum Abschluss des oberirdischen Umbaus des Emschersystems als Landschaftsschutzgebiet entwickelt werden. Dieses Gebiet soll in den Bereich der neuen Biotopstrukturen an den umzubauenden Gewässern (Emscher, Lanferbach) integriert werden.

Es handelt sich um einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich, der jahrzehntelang für eine gewerbliche Bebauung vorgehalten wurde.

#### **Entwicklungsraum 3.2 beidseitig entlang der Emscher**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Nach dem Abklingen der Bergsenkungen und dem Abschluss aller anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Einzugsgebiet der Emscher soll die als offener Abwasserkanal genutzte Emscher ökologisch umgebaut werden. Die Umgestaltung der Emscher ist eine Teilmaßnahme der Realisierung des Ost-West-Grünzuges.

Es handelt sich um den Bereich der kanalisierten Emscher einschließlich angrenzender Flächen, die dem ökologischen Umbau der Emscher, aber auch der Realisierung des Ost-West-Grünzuges dienen könnte.

#### **Entwicklungsraum 3.3 südlich des Rhein-Herne-Kanals – und östlich der Üchtingstraße**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Fläche der ehemaligen Kohlenhalde ist in die Landschaft und vor allem in den Ost-West-Grünzug zu integrieren. Sie ist als naturnaher Grünbereich mit Biotopfunktionen im Wohnungsnahbereich zu entwickeln.

Es handelt sich um eine ehemals industriell genutzte Fläche, auf der zuletzt eine Kohlenhalde lag. Diese wurde bereits abgetragen.

---

<sup>5</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>6</sup>**
- 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>7</sup>**

**Naturschutzgebiet 1  
Linnenbrink**

Schutzgegenstand: Ca. 9,5 ha großes wertvolles, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist. Die Fläche umfasst einen Waldbereich mit Bergsenkungsflächen und einem Hochstaudenbereich.

Das Gebiet liegt zwischen dem Linnenbrinksweg und der Emscher, östlich des Werkes Horst der Veba Öl AG.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten  
- wegen ihrer Seltenheit und besonderer Eigenarten insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Erhaltung eines Waldbereiches mit Sumpf- und Wasserflächen. Sicherung der Flächen als Lebensraum für stör anfällige Vogelarten.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Der Wald ist naturnah unter Erhaltung der Althölzer und des Totholzes forstlich zu bewirtschaften (siehe Punkt 3.3.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst ein naturnahes Waldgebiet, kleinere Wasserflächen (Bombenrichter, künstlich angelegtes Gewässer) sowie einem ausgedehnten Hochstaudenbereich mit temporären Kleingewässern. Die einst durch Bergsenkungen entstandenen Sumpf- und Wasserflächen wurden durch Abpumpen wieder trockengelegt. Der Wald mit Altholzbeständen und Totholz ist bedingt durch seine Lage schwer zugänglich. Auch für gefährdete Vogel- und Amphibienarten bietet diese Fläche einen Ganzjahreslebensraum, der aber auch für Gäste und Durchzügler von Bedeutung ist. Dieses wertvolle, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet ist insgesamt wichtig für den Arten- und Biotopschutz.

---

6 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

7 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## 1.2 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG<sup>8</sup>

### Landschaftsschutzgebiet 1 Linnenbrinksfeld

Schutzgegenstand: Ca. 33 ha große, überwiegend ausgeräumte, landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Das Gebiet liegt zwischen dem abgebundenen Lanferbach im Norden, der Straße Sutumer Brücken im Osten, der Emscher im Süden und dem Naturschutzgebiet Linnenbrink und dem Chemiestandort Horst im Westen.

Schutzzweck: - Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Entwicklung eines vielfältig strukturierten, naturnahen Bereichs, unter Erhaltung der vorhandenen kleinteiligen Biotopstrukturen. Förderung naturnaher, anreichernder Strukturelemente und naturnaher Biotoptypen mit dem Ziel der späteren Verzahnung mit den neu zu schaffenden Biotopstrukturen im Bereich der umzubauenden Gewässer (Emscher, Lanferbach).

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Für den gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes gelten bis zur abgeschlossenen Entwicklung / Herstellung des Landschaftsschutzgebietes, spätestens bis zum realisierten oberirdischen Umbau des Emschersystems lediglich die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 4, 5, 8, 10, 11, 13, 14, 15.

Das Schutzgebiet erstreckt sich überwiegend auf einen ausgeräumten ackerbaulich genutzten Bereich, der lediglich im Osten kleinteilig gegliedert ist. Hier gibt es auch einige Gebäude und ein Gehöft. Die Flächen grenzen im Westen an den Chemiestandort Horst und waren überwiegend als Erweiterung dieses Standortes vorgesehen. Es ist angedacht, das Gelände im Rahmen des Umbaus des Emschersystems, hier Umbau der Emscher und des Lanferbachs, ökologisch und erholungswirksam zu entwickeln und mit der neuen Struktur des Emschersystems zu verzahnen.

---

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## **Landschaftsschutzgebiet 2 Graf Bismarck**

Schutzgegenstand: Ca. 22 ha große Industriebrache mit naturnahen Restflächen und kleinflächigem Wechsel von verschiedenen Biotoptypen.

Das Gebiet liegt südlich des Rhein-Herne-Kanals, westlich der Zoo-Siedlung und nördlich der Bahnlinie Herne / Borken

Schutzzweck: - Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines vielfältigen und von besonderer Eigenart geprägten Freiraumes mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Erhaltung und Förderung des Bereiches hinsichtlich seiner zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

zusätzliches Gebot:

- Erhaltung und Optimierung der Fläche des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1 Graf Bismarck (4.4.2.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Für die Flächen, die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 1.3 dargestellt sind, gelten jedoch lediglich die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote, 1, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15.

Das Schutzgebiet umfasst einen auf aufgegebene menschliche Nutzung zurückzuführenden Bereich, der teilweise aufgeschüttet (Bergematerial) wurde und ein welliges Relief aufweist. Neben vegetationsarmen Flächen und Gebieten unterschiedlicher Sukzession bis zu Laubwaldbereichen gibt es hier einen Bachlauf mit teilweise begleitendem Gehölzsaum sowie kleinere Feuchtbereiche.

### 1.3 **Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG<sup>9</sup>**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen. Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

#### **Naturdenkmal 1**

Schutzgegenstand: Findling (Granit)

Lagebezeichnung: Im Bereich der Schleusen Gelsenkirchen, nördlich des Rhein-Herne-Kanals und östlich der Überfahrt über die Schleusen

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen roten Granit mit den Maßen 2,60 x 1,00 x 1,30 m, der beim Ausbau der Schleusen gefunden wurde (Auskunft des Wasserstraßen-Neubauamtes, Datteln).

### 1.4 **Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG<sup>10</sup>**

#### **Geschützter Landschaftsbestandteil 1 am Lanferbach**

Schutzgegenstand: Ca. 3,3 ha großer Bereich, bestehend aus einem abgebundenen Bachlauf mit begleitendem Gehölzsaum.

Das Gebiet liegt südlich des Güterbahnhofes Hugo und nördlich vom Linnenbrinksweg.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung der Funktion des Bereiches als Wanderungskorridor für Tierarten. Erhaltung eines naturnahen Feuchtbereiches.

---

9 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

10 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile siehe unter Punkt 4.1.4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

**Gebot:** Es gilt das in den allgemeinen Festsetzungen genannte Gebot 1

zusätzliches Gebot:

- Optimierung der Steilböschung (siehe Punkt 4.1.10.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 28

Das Schutzgebiet umfasst den abgeordneten Lanferbach, welcher der Emschergenossenschaft als Hochwasserrückhaltebecken dient.

Dieser technisch ausgebaute Bach mit steilen Böschungen stellt sich nach der Nutzungsaufgabe als Abwasservorfluter als ein stehendes Gewässer mit artenreichem Gehölzsaum, Sumpf- und Wasserpflanzen dar.

### **3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW <sup>11</sup>**

#### **3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

##### **3.3.1 Mischwald nördlich der Emscher**

Flächengröße: ca. 6,4 ha

Zur Erhaltung des naturnahen Waldgebietes sind einzelne Totholzelemente zu erhalten.

Es handelt sich um einen Mischwald im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1.

Dieser Waldbereich war durch Bergsenkungen versumpft. Zurzeit wird das Wasser jedoch abgepumpt

### **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW <sup>12</sup>**

#### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

##### **4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**

Bei der Renaturierung beziehungsweise Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Drainrohre erhalten bleiben. Einzelheiten werden mit der unteren Landschaftsbehörde geregelt. (Zu berücksichtigen sind die Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall NW.)

Für die Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden sollen.

---

<sup>11</sup> Allgemeine forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen siehe unter Punkt 4.3 der „Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes“

<sup>12</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der „Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes“

#### **4.1.3.1 Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung der Emscher auf ihrer gesamten Länge im Bereich der Stadt Gelsenkirchen**

Die Emscher durchfließt die Stadt von Ost nach West, ihr Umbau hat landespolitische Bedeutung. Die ungeklärten Abwässer sollen in großen Rohren parallel der Emscher zur Kläranlage Bottrop geleitet werden. Das geklärte Wasser und das Reinwasser hingegen soll zukünftig ein unter ökologischen Gesichtspunkten umgebautes Emscherbett durchfließen. Die Umgestaltungsmaßnahmen des Emscher-Hauptlaufes werden erst als letzter Baustein im Umgestaltungsprozess realisiert werden.

#### **4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung**

##### **4.1.10.1 Steilböschung im Bereich des abgebandenen Lanferbaches**

Die vorhandene Böschung ist an geeigneten Stellen so steil wie möglich, aber standfest, anzulegen.

Es handelt sich um die Böschungen des abgebandenen Lanferbaches, welcher der Emschergenossenschaft als Hochwasserrückhaltebecken dient, im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 1. Die Veränderung des Böschungswinkels optimiert die Fortpflanzungsstätte für eine bestimmte Vogelart.

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Gehölzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume:	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Bei einer Schutzpflanzung soll die Zusammensetzung der Gehölze wie bei einer Anpflanzung sein. Die Schutzpflanzung besteht jedoch aus 2 unterschiedlich geprägten Pflanzbereichen, der inneren waldartigen Pflanzung mit einem großen Baumanteil und einem kleinen Strauchanteil sowie den beiden jeweils nach außen orientierten Strauchgürteln. Die Strauchgürtel sind

3-reihig mit einem großen Strauchanteil und wenigen Bäumen 2. Größe anzulegen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzung entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

##### **4.2.1 Anpflanzung eines ca. 80 m langen Gehölzstreifens östlich der Horster Straße und der Straßenbahntrasse.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft und der Betonung ihrer Linienführung.

#### **4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.**

##### **4.4.2 Pflegemaßnahmen**

##### **4.4.2.1 Erhaltung und Optimierung der Flächen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2 Graf Bismarck**

Die vorhandenen Feuchtbereiche und offenen Wasserflächen sind durch Entschlammung und die Anlage von Blänken zu erhalten und zu optimieren. Die Verbuschung der Feuchtbereiche ist durch Herunterschneiden beziehungsweise Roden aufwachsender Gehölze, abgesehen von einzelnen bodenständigen Gehölzen, zu verhindern.

Feucht- und Nasswaldbereiche sind zu erhalten und durch gezielte Vernässung strukturell anzureichern.

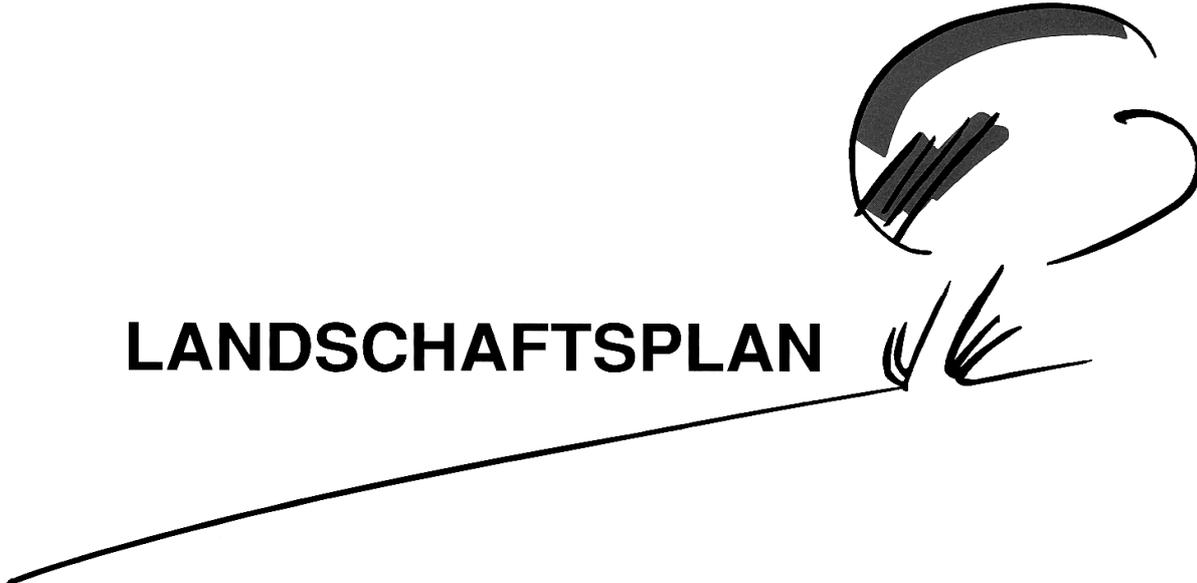
Die vorhandenen Hochstaudenfluren sind als offene Ruderalfluren durch Entfernung des Gehölzaufwuchses sowie Mahd alle 2 bis 3 Jahre Ende Oktober zu erhalten. Bei größeren Flächen oder mehreren Hochstaudenbereichen neben einander hat die Mahd abschnittsweise zu erfolgen. Das Mähgut ist abzuräumen. Die ruderalen Wiesen sind zu erhalten. Sie sind alle 1 bis 2 Jahre zu mähen und die aufwachsenden Gehölze sind zu entfernen. Das Mähgut ist abzuräumen.

In den ersten Jahren kann auch zur Zurückdrängung der Eutrophierung eine häufigere Mahd notwendig sein. Diese ist dann 2 mal jährlich im Juni und September durchzuführen.

Das Totholz sollte, soweit wie möglich, erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Optimierung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1. Die festgesetzten Maßnahmen sind aus den landschaftsplanerischen Untersuchungen zum Städtebaulichen Entwurf 2003 zum Stadtquartier Graf Bismarck abgeleitet.





# LANDSCHAFTSPLAN

**Planungsraum 10  
Heßler / Feldmark / Rotthausen**



# Planungsraum 10

## Heßler / Feldmark / Rotthausen

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. **KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**
  - Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**
  - Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. **FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW**
  - Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
    - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

- 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTS-  
BESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW
  - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4 **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN  
gemäß § 26 LG NW**
  - 4.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
    - 4.1.1 **Feuchtbiotop**
      - 4.1.2 Trockenbiotop
      - 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
      - 4.1.4 keine Entwässerung
      - 4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
      - 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
      - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
      - 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelsinsatz
      - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
      - 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
      - 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
      - 4.1.12 Anstau eines Baches
      - 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
      - 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
      - 4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs
    - 4.2 **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen,  
Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
      - 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
        - 4.3.1 Rekultivierung
        - 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
        - 4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
    - 4.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des  
Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen  
sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**
      - 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
    - 4.4.2 **Pflegemaßnahmen**
      - 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der im Südwesten Gelsenkirchens gelegene Planungsraum erstreckt sich entlang der Stadtgrenze zu Essen vom Rhein-Herne-Kanal bis zur Schonnebecker Straße über die Stadtteile Heßler, Feldmark und Rotthausen.*

*Der Raum ist geprägt durch künstliche Standorte wie Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe und Aufschüttungsbereiche sowie das in Süd-Nord-Richtung verlaufende, relativ trockene, stark entwässerte Bachtal des Schwarzbaches.*

*Klimatisch weist der Planungsraum im Wesentlichen das Klima des Freilandes, insbesondere das Klima der Parkflächen auf. Von Südwesten her fließt Luft, die allerdings belastet ist, in dieses Gebiet ein.*

*Dieser Planungsraum besteht zu einem großen Teil aus Grünanlagen (fünf Dauerkleingartenanlagen, zwei Sportanlagen, zwei Friedhöfe, drei Parkanlagen sowie die Trabrennbahn), weiterhin aus großen Brachflächen, einem kleinen, gut durchgrüntem landwirtschaftlich genutzten Bereich sowie zwei Bergehalden. Die großen Bachläufe sind in diesem Gebiet kanalisiert und etliche der kleinen Bachläufe führen nur temporär Wasser.*

*Der hauptsächlich der Erholung dienende große, zusammenhängende Freiraum ist umgeben von Wohnsiedlungs- und Gewerbebereichen und durch diese stark geprägt. Die letzten hier vorhandenen naturnahen Gebiete sollen durch Schutzausweisungen (Landschaftsschutz, Naturschutz) sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen erhalten und gesichert werden.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1**

##### **zwischen der A 42, der Aldenhofstraße und dem Gelände der Trabrennbahn**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Durch Schutzfestsetzungen und Pflegemaßnahmen sollen die vorhandenen ökologischen Potentiale erhalten, weiterentwickelt und gesichert werden.

Es handelt sich um Restflächen einer bäuerlichen Kulturlandschaft, die begrünte Halde Zollverein 4/11, die begrünten Flächen des ehemaligen Kokslagers Zollverein 4/11 sowie das ehemalige Floatglasgelände mit Brachen, Magerrasenflächen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Gehölzgruppen und Feuchtbereichen.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für die Erholung.

#### **1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft<sup>3</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.2.1**

##### **zwischen Rhein-Herne-Kanal und Schonnebecker Straße entlang der Stadtgrenze nach Essen**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung seiner Naherholungsfunktion. Durch gezielte Maßnahmen sollen vor allem naturnahe Bereiche erhalten und entwickelt werden.

Es handelt sich um einen Entwicklungsraum, der durch Grünanlagen unterschiedlicher Nutzung (Trabrennbahn, Sportanlagen, Dauerkleingartenanlagen, Friedhöfe, Parkanlagen, ehemaliges Gelände der BUGA 97 südlich des Rhein-Herne-Kanals) geprägt wird. Neben diesen Grünanlagen gibt es hier kleinere Brachflächen sowie Grabelandflächen und Aufschüttungsbereiche. Dieser Entwicklungsraum ist, bedingt durch seine vielfältige Nutzung sowie seiner Siedlungs- und Industrienähe, kleinflächig gegliedert.

Neben seiner Erholungsfunktion besitzt dieser Raum Bedeutung für den Immissions- und Lärmschutz sowie die Klimaverbesserung und die Grundwasserneubildung. Vor allem der Arten- und Biotopschutz ist in diesem Entwicklungsraum zu verbessern.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima. Der Bereich der Trabrennbahn ist zudem ein Kaltluftammelgebiet mit extrem tiefer nächtlicher Abkühlung, Nebel und Frostgefahr. Aus Südwesten wird Luft, die allerdings belastet ist, dem Entwicklungsraum zugeführt.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.2 siehe unter Punkt 3.1.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

### **1.3 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>4</sup>**

#### **Entwicklungsraum 1.3.1 zwischen der Straße Lehrhovebruch und dem Fersenbruch**

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Heßler-Bruch vorgesehen ist.

Der Entwicklungsraum ist für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

#### **Entwicklungsraum 1.3.2 nördlich der Aldenhofstraße**

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Kleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Heßler vorgesehen ist.

Der Entwicklungsraum ist für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

#### **Entwicklungsraum 1.3.3 nördlich der Feldmarkstraße**

Hauptziel ist die Erhaltung der Gehölze östlich entlang des Fußweges, der die Feldmarkstraße mit der Aldenhofstraße verbindet.

Es handelt sich um landwirtschaftlich, als Pferdekoppeln genutzte Flächen, auf denen die Sportanlage Fürstinnenstraße erweitert werden soll.

#### **Entwicklungsraum 1.3.4 zwischen Hördeweg und Schwarzbach**

Es handelt sich um eine vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche und einen Hundeübungsplatz, die im Flächennutzungsplan als Dauerkleingartenanlage vorgesehen sind.

Der Entwicklungsraum ist für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

#### **Entwicklungsraum 1.3.5 westlich und östlich der Hilgenboomstraße**

Es handelt sich um Flächen mit Wohngebäuden sowie Gärten, die zur Friedhofserweiterung vorgesehen sind.

### **1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung<sup>5</sup>**

#### **Entwicklungsraum 1.4.1 zwischen Rhein-Herne-Kanal und der Straße Lehrhovebruch entlang der Stadtgrenze zu Essen**

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen zurzeit als Standort für ein konventionelles Kraftwerk ausgewiesen.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>5</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

Es handelt sich zum Teil um aufgeschüttete Bereiche sowie um ehemals gewerblich genutzte Flächen, die heute zum Teil landwirtschaftlich genutzt werden und zum Teil brach liegen. Gegliedert wird der Entwicklungsraum durch Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Feuchtbereiche und einen temporär wasserführenden Bachlauf, den Graben westlich der Eggemannstraße, sowie ein eingegrüntes Gehöft.

Dieser Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.



- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>6</sup>**
- 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>7</sup>**

**Naturschutzgebiet 1  
ehemaliges Floatglas-Gelände**

**Schutzgegenstand:** Ca. 19 ha wertvolles, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch, ornithologisch und botanisch von Bedeutung ist. Kleingewässer dienen verschiedenen Amphibien als Laichplätze.

Das Gebiet liegt zwischen der Aldenhofstraße, der Bebauung an der Würdestraße, den Dauerkleingartenanlagen Flora und Am Kußweg, der Sportanlage Fürstinnenstraße, der Feldmarkstraße und dem Schwarzbach.

**Schutzzweck:** - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Erhaltung von naturnahen, ausdauernden und temporären Feuchtbereichen. Erhaltung und Optimierung der Fläche als Rastplatz und Brutbiotop für störanfällige Wiesenvogelarten. Sicherung und Entwicklung der Fläche zu einem Komplex aus vielfältigen naturnahen Biotoptypen.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliches Gebot:

- Erhaltung und Optimierung der Fläche durch Entschlammung der Feuchtbereiche und offenen Wasserflächen, durch die Anlage von Blänken, durch Erhaltung der Vorwaldgesellschaft, durch Entbuschung von Flächen, durch Erhaltung von Hochstaudenbereichen und durch Schaffung von Schnittholzbereichen (siehe Punkt 4.4.2.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

---

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine Industriebrache. Der Standort wurde von der Industrie vor Aufnahme der Produktion aufgegeben. Es entwickelten sich ausgedehnte Magerrasenflächen, Hochstaudenfluren, Feuchtbereiche und verbuschte Flächen, also ein Bereich mit vegetationsarmen sowie vegetationsreichen Stellen. Da das Gebiet sich selbst überlassen wurde, droht eine weitere Verbuschung.

Im Rahmen des Naturschutzprogrammes Ruhrgebiet wurden gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsituation dieses Gebietes durchgeführt.

## **1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>8</sup>**

### **Landschaftsschutzgebiet 1**

#### **Terneddenstraße / Sonderkamp / Bergehalde Zollverein 4/11**

**Schutzgegenstand:** Ca. 70 ha großer, vielfältiger, siedlungsnah gelegener Bereich.

Das Gebiet liegt zwischen der A 42, dem ehemaligen Floatglasgelände, dem Gut Nienhausen, der Trabrennbahn und der Stadtgrenze zu Essen.

**Schutzzweck:** - Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahe Bereiche geprägten, vielfältig strukturierten Freiraumes. Erhaltung und Förderung naturnaher, anreichernder Strukturelemente (Hecken, Einzelbäume, Brachen) mit einer Vielfalt unterschiedlicher, naturnaher Biotoptypen. Erhaltung und Optimierung der Fläche als Rastplatz und Brutbiotop für stör anfällige Vogelarten.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um Reste einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft sowie um die begrünte Halde Zollverein 4/11 sowie die begrünten Flächen des ehemaligen Kokslagers Zollverein 4/11. Das Schutzgebiet weist Gliederungen durch Hecken, Baumreihen, Gehölzstreifen, aufgeforstete Bereiche, Brachflächen sowie den Tieftalgraben mit stellenweise begleitendem Gehölzsaum auf. Eine starke Beeinträchtigung dieses Gebietes ist bei Verwirklichung des konventionellen Kraftwerkes südlich des Rhein-Herne-Kanals zu erwarten.

### **Landschaftsschutzgebiet 2**

#### **Nienhausenbusch / Stadtgarten / Grünanlage Auf der Reihe**

**Schutzgegenstand:** Ca. 86 ha großes, aus drei Bereichen bestehendes Gebiet. Der Nienhausenbusch, der Stadtgarten und die Grünanlage zwischen dem Stadtgarten und dem Revierpark Nienhausen verfügen über einen alten

---

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Baumbestand. Die Grünanlage Auf der Reihe wurde erst später angelegt.

Das Gebiet liegt zwischen der Nienhausenstraße / Feldmarkstraße und der Straße Auf der Reihe und reicht von der Stadtgrenze zu Essen bis in den Innenstadtbereich von Gelsenkirchen.

- Schutzzweck:
- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
  - Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie Erhaltung und Förderung der Bereiche hinsichtlich ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um die alten Parkanlagen Nienhausenbusch und Stadtgarten sowie um die Grünanlage zwischen dem Stadtgarten und dem Revierpark Nienhausen und um die neuere Grünanlage Auf der Reihe. Die drei Bereiche werden lediglich durch den Revierpark Nienhausen, mit seiner überaus intensiven Freizeitausstattung, getrennt. Die Parkanlagen verfügen insgesamt über einen hohen Erholungswert im stark bebauten Gelsenkirchener Süden. Vor allem im Stadtgarten sind neben heimischen Gehölzen etliche Exoten zu finden. Die Erholungseinrichtungen sind vielfältig und reichen von Teichen, z. T. mit Wasserspielen, Spielplätzen und Staudengärten im Stadtgarten über den mit einem Restaurationsbetrieb, Spielplätzen und einem Teich ausgestatteten Nienhausenbusch bis zur extensiv gestalteten Grünanlage Auf der Reihe. Alle Parkanlagen verfügen jedoch über Spazierwege und größere Laubwaldbereiche. Für die Avifauna stellen die Parkanlagen ein Rückzugsgebiet und einen bedeutenden innerstädtischen Lebensraum dar.

### **Landschaftsschutzgebiet 3 Schwarzmühlenstraße**

Schutzgegenstand: Ca. 6,4 ha großer Waldbereich mit Lichtungen, Feuchtbereichen und einem eingezäunten Haldenbereich im Osten. Das Gebiet liegt zwischen dem Schwarzbach, dem „Schweizer Dorf“, der Köln-Mindener DB Trasse und der Schwarzmühlenstraße.

- Schutzzweck:
- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
  - Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung und Förderung des Bereiches hinsichtlich seiner zoologischen und floristischen Bedeutung sowie Erhaltung und Entwicklung seiner Bedeutung für die Erholung.

- Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2
- Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15. Die Verbote werden durch folgende Unberührtheiten eingeschränkt:
- Verbot Nr. 1  
unberührt bleibt die Nutzung zu Zwecken der Umweltbildung durch den Landesbetrieb Wald und Holz nach vorheriger genereller Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde Gelsenkirchen;
- Verbot Nr. 2  
unberührt bleibt die Beobachtung und zeitweilige Entnahme zu Zwecken der Umweltbildung durch den Landesbetrieb Wald und Holz nach vorheriger genereller Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde Gelsenkirchen;
- Verbot Nr. 6  
unberührt bleibt die Anlage von Rad- und Fußwegen zur Erschließung der Fläche für Erholungssuchende in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Gelsenkirchen;
- Verbote Nr.1, 2, 3, 6, 7, 12  
Unberührt bleibt der Umbau des Emschersystems, hier des Schwarzbachsystems, spätestens bis zum realisierten oberirdischen Umbau

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen Bereich, der ehemals als Bergehalde genutzt wurde. Im Osten der Fläche befinden sich noch begrünte Anschüttungen die wegen der steilen Hänge auf Dauer eingezäunt bleiben. Insgesamt stellt sich das Schutzgebiet als Wald mit einzelnen Lichtungen und angelegten Feuchtbereichen dar. Die Fläche wird zurzeit vom Landesbetrieb Wald und Holz im Rahmen des Industriewaldprojektes Ruhr gepflegt. Auf Dauer soll die Fläche durch Erschließungswege für Erholungssuchende geöffnet werden. Sie soll darüber hinaus für die Umweltbildung genutzt werden.

### **1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG<sup>9</sup>**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

---

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

### **Naturdenkmal 1**

Schutzgegenstand: Findling (Granit)

Lagebezeichnung: Im alten Stadtgarten am südwestlichen Rand des großen Teiches

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen roten Granit mit den Maßen 1,80 x 1,20 x 0,50 m.

### **Naturdenkmal 2**

Schutzgegenstand: Findling (Granit)

Lagebezeichnung: Im alten Stadtgarten am südwestlichen Rand des großen Teiches

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen grauen Granit mit den Maßen 1,45 x 0,90 x 0,80 m.

## **2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>10</sup>**

### **2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**

#### **2.2.1 Brachfläche südlich der A 42 und nördlich der Aldenhofstraße**

Flächengröße: ca. 1,2 ha

Die Fläche ist so zu pflegen und zu bewirtschaften, dass die Entwicklung des gesamten Gebietes zu einer Waldgesellschaft unterbunden wird. Hochstaudenfluren und Vorwaldgesellschaften sind zu erhalten.

Maßnahmen

Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze unter Schonung der Ginsterbüsche,
- falls nötig, Mahd, aber maximal 1 mal jährlich abschnittweise.

Vorwaldgesellschaft:

- Eindämmung der zunehmenden Verbuschung durch gezielte Freistellungsmaßnahmen.

Es handelt sich um Hochstaudenbereiche und eine Vorwaldgesellschaft, die durch eine aufgelassene Straße voneinander getrennt werden. Die Maßnahmen im Umfeld des Schwarzbaches sind mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

---

<sup>10</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

### **2.2.2 Brachfläche zwischen der Aldenhofstraße und dem Schwarzbach, östlich der Katernberger Straße**

Flächengröße ca. 1,7 ha

Die Fläche ist so zu pflegen und zu bewirtschaften, dass die Entwicklung des gesamten Gebietes zu einer Waldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen

Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze, bis auf einzelne bodenständige Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber maximal 1 x jährlich abschnittsweise.

Vorwaldgesellschaft:

- Eindämmung der zunehmenden Verbuschung durch gezielte Freistellungsmaßnahmen

Es handelt sich um eine Fläche, die sich selbst überlassen wurde. Hier entwickelten sich unterschiedlich geprägte Vegetationsbereiche, die insgesamt zu verbuschen drohen. Die Maßnahmen im Umfeld des Schwarzbaches sind mit der Emschergerossenschaft abzustimmen.

### **2.2.3 Brachfläche südlich der Feldmarkstraße zwischen Buschgraben und Zollvereingraben**

Flächengröße ca. 0,9 ha

Die Fläche ist so zu pflegen und zu bewirtschaften, dass die Entwicklung zu einer Wald- beziehungsweise Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen

Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber maximal 1/2 der Fläche jährlich.

Es handelt sich um einen Hochstaudenbereich ohne Gehölzaufkommen, der zwischen zwei kanalisierten offenen Gräben sowie einem angelegten Gehölzstreifen liegt. Die Maßnahmen im Umfeld des Schwarzbaches sind mit der Emschergerossenschaft abzustimmen.

### **2.2.4 Brachfläche westlich der Schwarzmühlenstraße und nördlich des Schwarzbaches**

Flächengröße ca. 1,8 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung zu einer Waldgesellschaft unterbunden wird. Es sind Feuchtbereiche, Hochstaudenbereiche sowie eine Vorwaldgesellschaft zu erhalten.

## Maßnahmen

### Feuchtbereiche:

- Erhaltung offener Wasserflächen sowie temporärer, offener Wasserflächen durch Entkrautung,
- stark verlandete Kleingewässer sind zu entschlammen.

### Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber maximal 1/2 der Fläche jährlich.

Es handelt sich um eine ehemalige Kläranlage (Kläerteiche) mit Bereichen unterschiedlicher Ausprägung und Vegetationsentwicklung. Es gibt neben Feuchtbereichen Hochstaudenflure sowie Weidengebüsche. Die Maßnahmen im Umfeld des Schwarzbaches sind mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>11</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

##### **4.1.1.1 Feuchtbereich auf der Halde Wilhelmine Victoria 2/3**

Das Gewässer ist partiell zu entkrauten und zu vertiefen; gegebenenfalls sind Entschlammungen durchzuführen. Darüber hinaus muss die Umgebung vor aufkommendem, beschattendem Gehölzaufwuchs freigehalten werden. Alle Arbeiten sind im Winterhalbjahr durchzuführen.

Das Gewässer ist von Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Es ist wechselstaunass, so dass sich ein binsenreiches, temporär wasserführendes Kleingewässer mit sehr flachen Uferzonen gebildet hat.

##### **4.1.1.2 Feuchtbereich südlich der Katernberger Straße**

Eine Verbuschung des Bereiches ist zu verhindern. Die Flächen sind bei Bedarf abschnittweise zu mähen. Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen. Um die Gewässer zu erhalten, sind partiell Entschlammungsmaßnahmen durchzuführen.

Dieser Feuchtbiotop liegt westlich der ehemaligen Kohlehalde Zollverein 4/11.

##### **4.1.1.3 Feuchtbereich südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin/Köln in der Grünanlage "Auf der Reihe"**

Eine Verbuschung der Wildstaudenböschung sowie der Rohrkolbenbestände im Bereich der temporären Kleingewässer mit Anschluss an den Graben Kippe "Auf der Reihe" ist zu verhindern. Die Trockenrasenflächen sind im Abstand von 3 Jahren zu mähen; der Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne

---

<sup>11</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

bodenständige Gehölze zu entfernen. Die Feuchtfelder sind abschnittsweise alle 3 Jahre zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist auf diesen Flächen vollständig zu entfernen. Das Mähgut und das Totholz sind aus diesem Bereich zu entfernen.

Um die Kleingewässer zu erhalten, sind gegebenenfalls Entschlammungen durchzuführen. Diese Arbeiten sind im September/Oktobre durchzuführen.

Dieses Feuchtbioskop liegt in unmittelbarer Höhe des südlich der Bahnlinie verlaufenden Fußweges auf dem Gelände der ehemaligen Kippe Auf der Reihe und setzt sich auf Essener Stadtgebiet fort. Die Wildstaudenböschungen weisen eine Verbuschung durch Birken, Weiden und Ahorn auf.

#### **4.1.1.4 Feuchtbereich in der Grünanlage "Auf der Reihe" westlich der Sportanlage**

Eine Verkräutung des temporären Kleingewässers ist zu verhindern. Beschattender Gehölzaufwuchs sowie die im Randbereich standortfremden Gehölze sind zu entfernen.

Dieser Feuchtbioskop liegt in unmittelbarer Höhe eines Wegekreuzes in der Grünanlage "Auf der Reihe".

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Die Festsetzung "Anpflanzung eines lückigen Gehölzstreifens" besagt, dass anteilig die halbe Länge der angegebenen Strecke bepflanzt werden soll. Die Gehölze sind in Gruppen unterschiedlicher Länge einzubringen. Die Anzahl der Gehölzreihen und ihrer Zusammensetzung entspricht der eines normalen Gehölzstreifens. Die Flächen zwischen den einzelnen Gehölzgruppen sind soweit wie möglich als Saumbiotope zu entwickeln. Das heißt, die Bereiche sind biozid- und düngemittelfrei zu halten und die Flächen sind alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen.

Bei einer Schutzpflanzung soll die Zusammensetzung der Gehölze wie bei einer Anpflanzung sein. Die Schutzpflanzung besteht jedoch aus 2 unterschiedlich geprägten Pflanzbereichen, der inneren waldartigen Pflanzung mit einem großen Baumanteil und einem kleinen Strauchanteil sowie den beiden jeweils nach außen orientierten Strauchgürteln. Die Strauchgürtel sind 3-reihig mit einem großen Strauchanteil und wenigen Bäumen 2. Größe anzulegen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionschutz (z. B. Anpflanzung entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden und den Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

#### **4.2.1 Anpflanzung einer ca. 450 m langen Baumreihe nördlich entlang der Aldenhofstraße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

#### **4.2.2 Anpflanzung einer ca. 200 m langen Baumreihe westlich der Schwarzmühlenstraße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die Maßnahme ist mit der Emschergerenossenschaft abzustimmen.

#### **4.2.3 Anpflanzung eines ca. 200 m langen, lückigen Gehölzstreifens südlich des Zollvereingrabens.**

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzbestände entlang eines Grabens. Die Landschaftsstruktur wird verbessert und die ökologische Vielfalt gesteigert. Die Maßnahme ist mit der Emschergerenossenschaft abzustimmen.

### **4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**

#### **4.4.2 Pflegemaßnahmen**

##### **4.4.2.1 Erhaltung und Optimierung des ca. 19 ha großen Naturschutzgebietes südlich der Aldenhofstraße.**

Die vorhandenen Feuchtbereiche und offenen Wasserflächen sind durch Entschlammung und die Anlage von Blänken zu erhalten und zu optimieren. Die Verbuschung der Feuchtbereiche ist durch Herunterschneiden beziehungsweise Roden aufwachsender Gehölze, abgesehen von einzelnen bodenständigen Gehölzen, zu verhindern.

Die vorhandene Vorwaldgesellschaft ist zu erhalten, eine Verbuschung der gesamten Brachfläche ist jedoch durch gezielte Freistellungsmaßnahmen beziehungsweise Mahd maximal 1 x jährlich, abschnittsweise zu verhindern.

Das Mähgut sowie das Totholz sind im Bereich der Brachfläche abzulagern. Die Ablagerungen tragen zur Optimierung der Brachfläche bei und bilden Fluchtmöglichkeiten sowie Lebensräume für bestimmte Tierarten.

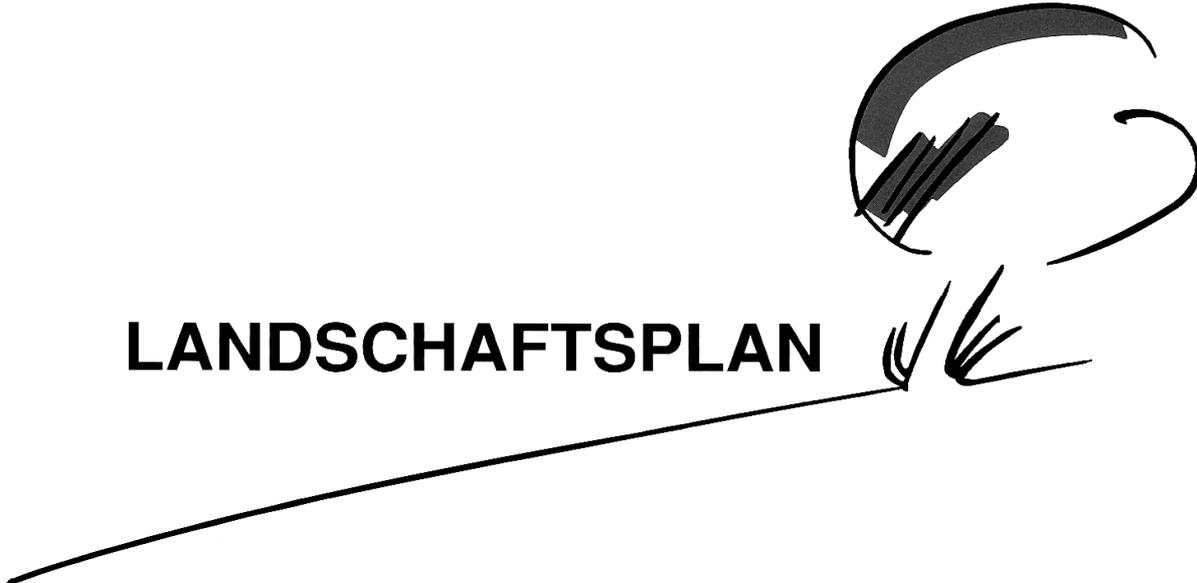
Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Optimierung der Brachfläche, die den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1 ausmacht. Die jetzt festgesetzten Maßnahmen dienen der Weiterführung des für das

Naturschutzprogramm Ruhrgebiet aufgestellten Biotopmanagementplanes. Die Maßnahmen im Umfeld des Schwarzbaches sind mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

#### **4.4.2.2 Erhaltung und Optimierung der Teilfläche "Auf der Reihe" des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2**

Die Freiflächen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2 im Bereich zwischen dem Hördeweg und der Straße Auf der Reihe sind 1 x jährlich im September zu mähen.

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Optimierung und somit der langfristigen Stabilisierung der Heuschreckenbestände



# LANDSCHAFTSPLAN

Planungsraum 11  
Bismarck / Bulmke-Hüllen



# Planungsraum 11

## Bismarck / Bulmke-Hüllen

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
**- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -**
- II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
**- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -**
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
**- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -**
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
    - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
  - 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW
    - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
    - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

- 3.3           Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4            ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN  
gemäß § 26 LG NW**
- 4.1          Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
- 4.1.1        Feuchtbiotop
- 4.1.2        Trockenbiotop
- 4.1.3        Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel  
der ökologischen Verbesserung**
- 4.1.4        keine Entwässerung
- 4.1.5        Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
- 4.1.6        Nutzungseinschränkung für Grünland
- 4.1.7        Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
- 4.1.8        Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittelsinsatz
- 4.1.9        Anlage einer Wildkräuterwiese
- 4.1.10       Anlage und Pflege einer Steilböschung
- 4.1.11       Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
- 4.1.12       Anstau eines Baches
- 4.1.13       Bau eines Amphibiendurchlasses
- 4.1.14       Sperrung einer Straße/eines Weges
- 4.1.15       Lenkung des Besucherverkehrs
- 4.2          Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen,  
Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
- 4.3          Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
- 4.3.1        Rekultivierung
- 4.3.2        Beseitigung einer störenden Anlage
- 4.3.3        Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
- 4.4          Pfleßmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von  
Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
- 4.4.1        Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
- 4.4.2        Pfleßmaßnahmen
- 4.5          Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der Planungsraum verläuft im Osten der Stadt entlang der Stadtgrenze nach Herne-Wanne, und zwar vom Rhein-Herne-Kanal im Norden bis zum Preußenmarkt im Süden. Ein Ausläufer, der die Dauerkleingartenanlagen "Auf der Horst", "Am Tossehof", "Am Sellmannsbach", "Bulmker Erlenkamp" und "Emschertal", die Sportanlage Tossehof sowie den Burgers Park und den Bulmker Park umfasst, zieht sich nach Westen bis zur Hohenzollernstraße.*

*Der Raum ist im Wesentlichen anthropogen überformt. Nennenswerte natürliche Bereiche befinden sich in der Nachbarschaft des Ostfriedhofs; sie werden landwirtschaftlich genutzt. Im gesamten Planungsraum ist das Freilandklima vorherrschend. Der Bereich des Hafens Grimberg wird vom Industrieklima geprägt. Etwa in Richtung auf den Hafen Grimberg wird aus Südosten Luft zugeführt, die allerdings belastet ist.*

*Charakterisiert werden kann der Planungsraum so: Es handelt sich zum großen Teil um eine Aufreihung stadttypischer Grünflächen wie Sportanlagen Reckfeldstraße und Tossehof, Ostfriedhof, 7 Dauerkleingartenanlagen, Grabelandflächen und Parkanlagen, dazwischen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Norden auch Industrie- und Brachflächen.*

*Der Planungsraum findet auf Herner Stadtgebiet nur geringe Ergänzung. Aufgrund seiner Lage zwischen intensiv genutzten Flächen in Gelsenkirchen und Herne ist die Erhaltung und Verbesserung dieses schmalen Teilstückes des Regionalen Grünzuges D von großer Bedeutung.*

*Östlich des Hafens Grimberg befindet sich ein naturschutzwürdiger Bereich, in dem ehemals das Haus Grimberg lag, das als Ort schon 1183 genannt wurde. Heute sind kaum noch Reste der Gebäude sichtbar.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1 südlich des Rhein-Herne-Kanals sowie westlich der Stadtgrenze nach Herne**

Das Hauptziel ist die Erhaltung des durch Landwirtschaft und Brachflächen geprägten Bereiches in seinem jetzigen Zustand. Durch die Schutzausweisung und gezielte Maßnahmen sollen vorhandene Gehölzbestände ergänzt werden. Vorhandene Biotop sind weiter zu entwickeln.

Es handelt sich um einen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine große ökologisch wertvolle Brachfläche geprägten Entwicklungsraum. Der Entwicklungsraum besitzt besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima.

#### **1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft<sup>3</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.2.1 südlich des Rhein-Herne-Kanals, westlich des Hüller Baches, nördlich der Preußenstraße**

Das Hauptziel ist die Erhaltung des vor allem durch Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen (Dauerkleingartenanlagen, Sportanlagen, Friedhof und Parkanlagen) geprägten und gut durchgrüntem Siedlungsnahbereiches.

Es handelt sich um einen vorrangig als öffentliche beziehungsweise private Grünfläche genutzten Bereich, der, bedingt durch diese Nutzung, gut durch Gehölze gegliedert ist.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient durch seine gute Durchgrünung dem Immissions- und Lärmschutz, sowie der Klimaverbesserung; er ist ebenfalls für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen der Entwicklungsziele für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.2 siehe unter Punkt 3.1.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

## **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>4</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.3.1 südlich des Rhein-Herne-Kanals und westlich des Hafens Grimberg**

Es ist eine Erholungslandschaft zu entwickeln, die auch die Ziele des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt.

Es handelt sich um einen größtenteils landwirtschaftlich genutzten Bereich, der überwiegend dem Umbau des Hüller Baches und der Regenrückhaltung dienen soll.

Der Entwicklungsraum soll dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung dienen. Er ist von Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

### **Entwicklungsraum 1.3.2 südlich Sportanlage Reckfeldstraße und nördlich Ostfriedhof**

Nördlich der Bickernstraße befindet sich ein Grabelandbereich, der als Fläche für eine Dauerkleingartenanlage vorgesehen ist. Südlich der Bickernstraße handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Friedhofserweiterung dienen soll. Der Entwicklungsraum dient dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung. Das vorherrschende Klima in diesem Bereich ist das Freilandklima.

### **Entwicklungsraum 1.3.3 östlich der Magdalenenstraße und nördlich der Bahnlinie Essen-Dortmund (Emschertalbahn)**

Die vorhandenen Gehölzbestände sind bei der Realisierung der Bauleitplanung soweit wie möglich zu erhalten. Der Küppersgraben ist zu renaturieren und in die Grünflächenplanung zu integrieren.

Es handelt sich um einen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Bereich, der zukünftig als Dauerkleingartenanlage und öffentliche Grünfläche genutzt werden soll.

Der Entwicklungsraum ist für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

### **Entwicklungsraum 1.3.4 westlich und östlich der Hohenzollernstraße und nördlich der Plutostraße**

Es handelt sich um Grabe- und Brachland. Dieser Bereich soll als Dauerkleingartenanlage beziehungsweise als Schutz- und Trenngrün umgestaltet werden.

### **Entwicklungsraum 1.3.5 östlich der Hohenzollernstraße und südlich der Plutostraße**

Es handelt sich um Gärten und Grabeland, das als Dauerkleingartenanlage umgestaltet werden soll.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

### **Entwicklungsraum 1.3.6 nördlich der Florastraße und südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin/Köln (Köln-Mindener Bahn)**

Es handelt sich um Grabelandflächen im Eigentum von Thyssen-Schalcker Verein, die als Dauerkleingartenanlage umgestaltet werden sollen.

### **Entwicklungsraum 1.3.7 südlich der Florastraße und westlich der Stadtgrenze nach Herne**

Es handelt sich um Grabeland und Brachflächen, die als Dauerkleingartenerweiterungsfläche der Dauerkleingartenanlage Hüllen vorgesehen sind.

Der Entwicklungsraum ist für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

## **1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung<sup>5</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.4.1 östlich der Umspannanlage Magdalenenstraße**

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Erweiterung der Umspannanlage dienen sollen.

---

<sup>5</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.4 siehe unter Punkt 3.1.4 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"



- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>6</sup>**
- 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>7</sup>**

**Naturschutzgebiet 1  
Hafen Grimberg**

Schutzgegenstand: Ca. 9,2 ha großes, unterschiedlich geprägtes Gebiet, das allgemein zoologisch, ornithologisch, und botanisch wertvoll ist.

Das Gebiet liegt zwischen dem Rhein-Herne-Kanal im Norden, der Stadtgrenze nach Herne im Osten, der Grimberger Allee im Süden und dem Hafen Grimberg im Westen.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen ihrer besonderen Eigenart

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung der Fläche als Minimalareal für Brutvogelarten. Erhaltung eines vielfältigen, naturnahen Biotopkomplexes, der seine Bedeutung aus dem räumlichen Verbund der verschiedenen Teilflächen erhält. Schaffen von Pufferzonen zu umliegenden naturfernen Nutzungen.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Entschlammung des Tümpels sowie der anschließenden Gräben (siehe Punkt 4.1.1.1)
- Verhinderung der Verbuschung im Bereich der Staudenformationen (siehe Punkt 4.1.2.1)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

zusätzliches Verbot:

- Entfernen von Totholz

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Das Schutzgebiet besteht aus einem Waldbereich mit Altbaumbestand (Linden, Kastanien, Eichen), Totholz, Gebäuderesten sowie Mauerwerk, einem Tümpel mit anschließendem Grabensystem, einem Staudenbereich mit einzelnen Birkengruppen, sowie Gebüschgruppen entlang der Wege, einer zur Zeit nicht genutzten Bahntrasse und einem als Weide genutzten landwirtschaftlichen Gebiet mit Feuchtbereich und einem Graben. Der Entwicklungsraum bietet neben botanischen Besonderheiten wegen seiner vielfältigen Strukturierung vielen unterschiedlichen Tierarten Lebensraum und Brutrevier. Sämtliche Boden- und Erdbauarbeiten im Bereich des Bodendenkmales Haus Grimberg sind mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen. Darüber hinaus ist bei Fragen der Bodendenkmalpflege die Stellungnahme des Westfälischen Museums für Archäologie (Außenstelle Münster) einzuholen.

Bedingt durch die Nähe des Schutzgebietes zur Industrie und zur dauerhaften Sicherung der unterschiedlichen Biotopstrukturen ist die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes für diesen Bereich vorrangig zu erarbeiten.

## 1.2 **Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatschG<sup>8</sup>**

### **Landschaftsschutzgebiet 1 Bulmker Park / Burgers Park**

**Schutzgegenstand:** Ca. 12 ha große Parkanlagen mit einem alten Baumbestand.

Das Gebiet besteht aus dem Bulmker Park und dem nördlichen Teilbereich des Burgers Park.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie Erhaltung und Förderung des Bereichs hinsichtlich seiner zoologischen Bedeutung.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um alte Parkanlagen mit hohem Erholungswert. Als Erholungseinrichtungen sind z. B. zu nennen: Spazierwege, ein Teich, Spielplätze, Staudengarten und Gehölzbereiche.

Es handelt sich um eine mit dem Außenbereich über andere öffentliche Grünanlagen verbundene, eigentlich innerstädtische Parkanlage von oben beschriebenem typischem Charakter. Die besondere Bedeutung dieser Anlage ist neben dem Erholungswert durch seine Funktion als Rückzugsgebiet, vor allem für die Avifauna, gegeben.

---

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

### **1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatschG<sup>9</sup>**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

#### **Naturdenkmal 1**

Schutzgegenstand: Findling (Gneis)

Lagebezeichnung: Im Bereich des Bulmker Parkes südlich Elisenstraße

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen grauen Gneis mit den Maßen 1,30 x 1,10 x 0,90 m.

## **2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>10</sup>**

### **2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**

#### **2.2.1 Brachfläche zwischen der Florastraße und der Hüller Mühle**

Flächengröße 0,7 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung der gesamten Fläche zu einer Waldgesellschaft beziehungsweise einer Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen

Hochstauden- und Grasfluren:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber in 2 - 5-jährigem Rhythmus und maximal 1/2 der Fläche jährlich,
- einzelne bodenständige Gehölze sind zu erhalten (Bildung von Einzelgehölzen und Gruppengehölzen wird stellenweise ermöglicht).

Das Gebiet umfasst eine der letzten ungenutzten Freiflächen. Die mit alten Bäumen (z. B. Platanenreihe) überstandene Gras- und Staudenfläche wird zur Florastraße hin durch eine Aufforstung abgeschirmt. Die Fläche dient wildlebenden Tieren als Rückzugsgebiet und Lebensstätte.

---

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>10</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>11</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

##### **4.1.1.1 Tümpel zwischen Rhein-Herne-Kanal und Ruhr-Zoo**

Die Müll- und Unratablagerungen sind zu entfernen.

Der Tümpel ist schonend und partiell zu entschlammen. Der Aushub ist ohne Zwischenlagerung zu entfernen. Die Arbeiten sind im Winterhalbjahr (Dezember / Januar) durchzuführen.

Das Gebiet ist durch Einzäunung und Pflanzung so zu sichern, dass es nicht durch Erholungssuchende betreten werden kann.

Das Feuchtgebiet liegt östlich der Zuwegung (in Verlängerung der Bleckstraße) zum Rhein-Herne-Kanal und östlich und nördlich der Gasübergabestation. Die Fläche reicht bis in den Bereich des Ruhr-Zoo.

##### **4.1.1.2 Tümpel mit anschließenden Gräben östlich des Hafens Grimberg**

Der Tümpel ist schonend und partiell zu entschlammen. Die beiden mit dem Tümpel in Verbindung stehenden Gräben sind ebenfalls zu entschlammen beziehungsweise auszuheben. Der Aushub ist ohne Zwischenlagerung zu entfernen. Die Arbeiten sind im Winterhalbjahr (Dezember/Januar) durchzuführen.

Das Feuchtbiotop liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1. Der Tümpel und die Gräben befinden sich im durch Altbäume des ehemaligen Hauses Grimberg geprägten Wald- und Gebüschbereich des Naturschutzgebietes. Das Feuchtbiotop dient Amphibien als Laichgewässer und soll deshalb optimiert werden.

Die Durchführung der Maßnahme bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

#### **4.1.2 Trockenbiotop**

##### **4.1.2.1 Trockenbereich östlich des Hafens Grimberg**

Eine Verbuschung des südlich des Waldbestandes gelegenen Trockenrasen- und Staudenbereiches ist zu unterbinden. Bis auf einzelne bodenständige Gehölze (Weißdorn) ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen; das Schnittholz ist ohne Zwischenlagerung zu entfernen.

Die kräuterreiche Trockenrasenfläche liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1.

Es handelt sich um eine Fläche, die für den Biotop- und Artenschutz von Bedeutung ist.

##### **4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung**

Bei der Renaturierung beziehungsweise Umgestaltung von Gewässern muss die Funktion der einmündenden Entwässerungsgräben, Bachläufe und Drän-

---

<sup>11</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

rohre erhalten bleiben. Einzelheiten werden mit der unteren Landschaftsbehörde geregelt. (Zu berücksichtigen ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.)

Für die Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem Landeswassergesetz notwendig ist.

Bei den jeweiligen Renaturierungsmaßnahmen beziehungsweise Umgestaltungsmaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob gegebenenfalls ein biozid- und düngemittelfreier Sukzessionsbereich entlang des Gewässers geschaffen werden soll.

#### **4.1.3.1 Renaturierung des Küppersgrabens auf einer Länge von ca. 520 m im Bereich zwischen dem Bolzplatz an der Erdbrüggenstraße und der Bebauung an der Magdalenenstraße.**

Fast über die gesamte Länge des zur Renaturierung vorgesehenen Bereiches weist der Küppersgraben keine begleitenden Gehölzbestände auf; zwischen der Kleingartenanlage "Auf der Horst" und der Bebauung an der Henri-Dunant-Straße ist er außerdem verrohrt. Der Bach soll deshalb naturnah, als der Umgebung angepasstes, mäandrierendes Fließgewässer mit begleitendem Gehölzsaum ausgebaut werden.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und Gelsengrün abzustimmen, weil der Graben fast auf gesamter Länge eine geplante, im Bebauungsplan Nr. 178 festgesetzte Dauerkleingartenanlage durchfließt.

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen des für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Die Festsetzung "Anpflanzung eines lückigen Gehölzstreifens" besagt, dass die halbe Länge der angegebenen Strecke bepflanzt werden soll. Die Gehölze sind in Gruppen unterschiedlicher Länge einzubringen. Die Anzahl der Gehölzreihen und ihre Zusammensetzung entspricht der eines normalen Gehölzstreifens. Die Flächen zwischen den einzelnen Gehölzgruppen sind soweit wie möglich als Saumbiotope zu entwickeln. Das heißt, die Bereiche sind biozid- und düngemittelfrei zu halten und die Flächen sind alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzungen entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden sowie der Wasserrückhaltung.

**4.2.1 Anpflanzung einer ca. 100 m langen Baumreihe im Bereich des Hafens Grimberg westlich entlang der Werksanschlussbahn zum ehemaligen Wanit-Gelände.**

Die Maßnahme dient der Einbindung des östlich angrenzenden Gewerbegebietes in die Landschaft.

Die Durchführung der Maßnahme bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde.

**4.2.2 Anpflanzung eines ca. 170 m langen, lückigen Gehölzstreifens südlich entlang der Grimbergstraße. Darüber hinaus ist auch eine Abstimmung mit der Stadt Herne bezüglich der Fuß- und Radwegeanbindung vorzunehmen.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße sowie der besseren Einbindung des Hafens Grimberg in die Landschaft.

**4.2.3 Anpflanzung einer ca. 40 m langen Baumreihe südlich entlang der Bickernstraße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf den Umbau des Hüller Baches, abzustimmen.

**4.2.4 Anpflanzung einer ca. 80 m langen Baumreihe westlich entlang der Magdalenenstraße.**

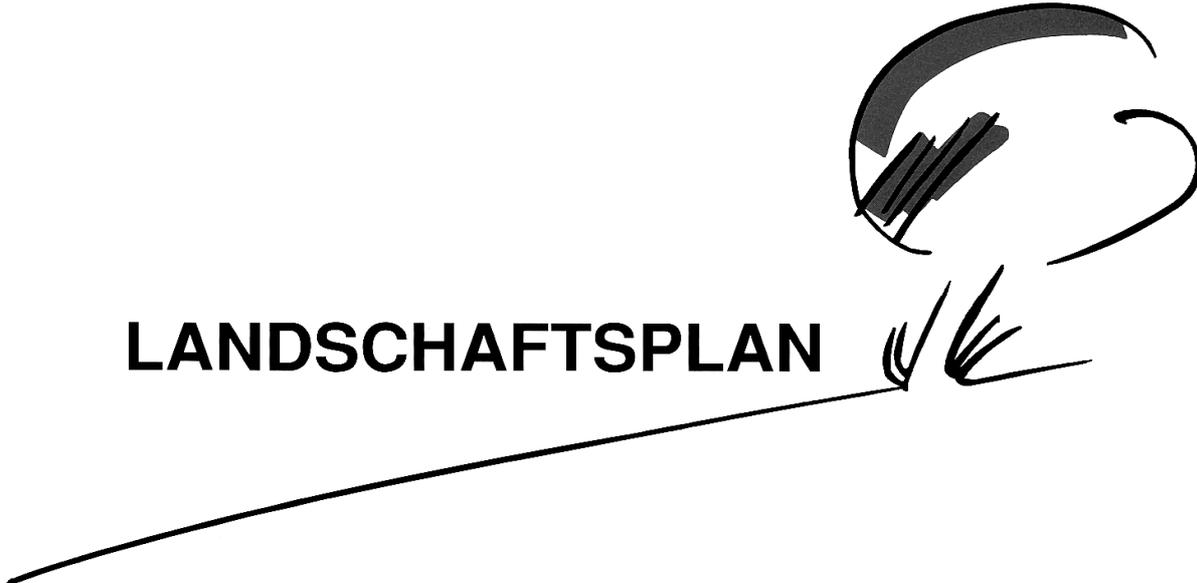
Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße.

**4.2.5 Anpflanzung einer Baumgruppe südlich der Henri-Dunant-Straße.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft und ist eine Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes.

**4.2.6 Anpflanzung eines ca. 50 m langen Gehölzstreifens am Siedlungsrand südlich der Henri-Dunant-Straße.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Siedlung in die Landschaft.



# LANDSCHAFTSPLAN

Planungsraum 12  
Bulmke-Hüllen / Ückendorf



# Planungsraum 12

## Bulmke-Hüllen / Ückendorf

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
**- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -**
- II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
**- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -**
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
**- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -**
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
    - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung

- 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTS-  
BESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW
  - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten
  - 3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4 **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN  
gemäß § 26 LG NW**
  - 4.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
    - 4.1.1 **Feuchtbiotop**
      - 4.1.2 Trockenbiotop
      - 4.1.3 Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
      - 4.1.4 keine Entwässerung
      - 4.1.5 Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
      - 4.1.6 Nutzungseinschränkung für Grünland
      - 4.1.7 Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche
      - 4.1.8 Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz
      - 4.1.9 Anlage einer Wildkräuterwiese
      - 4.1.10 Anlage und Pflege einer Steilböschung
      - 4.1.11 Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
      - 4.1.12 Anstau eines Baches
      - 4.1.13 Bau eines Amphibiendurchlasses
      - 4.1.14 Sperrung einer Straße/eines Weges
    - 4.1.15 **Lenkung des Besucherverkehrs**
  - 4.2 **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen,  
Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
    - 4.3 Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
      - 4.3.1 Rekultivierung
      - 4.3.2 Beseitigung einer störenden Anlage
      - 4.3.3 Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
    - 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von  
Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
      - 4.4.1 Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
  - 4.4.2 **Pflegemaßnahmen**
    - 4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der im Südosten Gelsenkirchens gelegene Planungsraum umfasst das Gebiet zwischen der Wanner Straße im Norden und dem Wattenscheider Bach im Süden entlang der Stadtgrenze zu Herne und Bochum, das heißt Bereiche der Ortsteile Bulmke-Hüllen und Ückendorf.*

*Der Raum ist geprägt durch künstliche Standorte wie Parkanlagen, Friedhöfe und Aufschüttungsbereiche sowie kleinere Sandlöß- und Lößgebiete.*

*Von Süden her fließt, wenn auch belastete, Luft in den Planungsraum. Sie sorgt für horizontalen Luftaustausch in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Klimatisch wird dieser Raum durch Freilandklima im nicht besiedelten Bereich, durch Stadtklima im Siedlungsbereich Gelsenkirchen-Bochum und durch Industrieklima im Gebiet um den Wattenscheider Bach geprägt.*

*Die Landschaft dieses Planungsraumes ist unterschiedlich zu charakterisieren. Es handelt sich teilweise um ehemalige Industriestandorte, die aufgegeben wurden und sich als Brachflächen weiter entwickelten, um Haldenflächen, die rekultiviert oder der natürlichen Entwicklung überlassen wurden, um Brachflächen, landwirtschaftlich genutzte Bereiche, Gärten und Grabelandflächen sowie öffentliche Grünflächen. Insgesamt ist dieses Gebiet gut mit Hecken, Gebüsch, Wäldern, Einzelbäumen und Alleen durchgrünt.*

*Trotz der geringen Flächengröße stellt der Planungsraum ein wertvolles Rückzugsgebiet für Amphibien, Insekten und Vögel dar. Besonders zu erwähnen ist das unter Naturschutz zu stellende Alma-Gelände mit Trockenrasenbiotop, Feuchtgebieten und Freiflächenbereichen.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1**

##### **südlich der Wanner Straße, westlich und östlich der Ostpreußenstraße und nördlich Haidekamp**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Durch geeignete Maßnahmen sollen vor allem Brachflächen erhalten und weiter entwickelt werden.

Es handelt sich um Reste einer natürlichen Landschaft, jedoch überwiegend um Brachflächen, Gärten und Grabelandflächen, eine Dauerkleingartenanlage, eine Sportanlage sowie die Deponie an der Ostpreußenstraße. Dieser Entwicklungsraum ist durch Hecken, Gebüsche und Wälder gegliedert. Westlich der Ostpreußenstraße ist ein Trockenrasenbiotop entstanden.

Die besondere Bedeutung dieses Entwicklungsraumes für den Arten- und Biotopschutz soll durch einzelne Maßnahmen verbessert werden. Von Bedeutung ist der Raum auch für den Immissions- und Lärmschutz sowie die Klimaverbesserung.

Die Deponie I hat schon jetzt eine hohe Wertigkeit in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz. Unberührt von allen durch behördliche Entscheidungen genehmigten rechtmäßigen Nutzungen und Befugnissen sowie der Unterhaltung aller durch behördliche Entscheidungen genehmigten Anlagen und Betriebe wird die Halde unter Landschaftsschutz gestellt.

Das vorhandene Klima ist überwiegend das Freilandklima, im Bereich der Ostpreußenstraße, wo Siedlungsbereiche von Gelsenkirchen und Bochum aneinander angrenzen, das Stadtklima.

#### **1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft<sup>3</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.2.1**

##### **zwischen Thomas-Morus-Weg und der Stadtgrenze zu Bochum**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung seiner Naherholungsfunktion.

Es handelt sich um einen Entwicklungsraum, der durch einen Friedhof und eine Dauerkleingartenanlage geprägt wird. Der Raum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung.

Das vorherrschende Klima ist das Freilandklima sowie im Bereich des Wattenscheider Baches das Industrieklima. Belastete Luft dringt von Süden in den Entwicklungsraum ein.

#### **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur**

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.2 siehe unter Punkt 3.1.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

## **Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>4</sup>**

### **Entwicklungsraum 1.3.1 südlich der Bergmannstraße, nördlich der Sportanlage**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist der Erhalt der Brachfläche bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung.

Es handelt sich um eine Brachfläche und um einen Parkplatz, der zur Zeit mit Containern bestanden ist. Die westliche Fläche stellt die Erweiterung der vorhandenen Sportanlage dar.

### **Entwicklungsraum 1.3.2 nördlich und südlich Thomas-Morus-Weg**

Es handelt sich um Brachflächen, Grabelandflächen und Gärten. Die Flächen stellen die Erweiterung der vorhandenen Dauerkleingartenanlage dar.

Der Entwicklungsraum ist von Wichtigkeit für die Grundwasserneubildung.

## **3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft<sup>5</sup>**

### **Entwicklungsraum 3.1 Lagerplatz östlich der Ostpreußenstraße und südlich der Elfriedenstraße**

Das Hauptziel in diesem Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Nach Aufgabe der Lagerfläche soll der Bereich teilweise begrünt und teilweise der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Es handelt sich um einen Lagerplatz sowie um Böschungflächen, die mit Gehölzen bewachsen sind. Dieser Gehölzbestand soll erhalten werden. Der Lagerplatz ist durch Aufnehmen der befestigten Fläche, Gehölzanpflanzungen sowie Flächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, zu renaturieren.

Der Landschaftsraum soll zukünftig vor allem dem Arten- und Biotopschutz dienen.

### **Entwicklungsraum 3.2 Halde östlich der Ostpreußenstraße und südlich der Hofstraße**

Das Hauptziel für diesen Bereich ist die Wiederherstellung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Halde wird entsprechend eines Rekultivierungsplanes hergerichtet.

Es handelt sich um eine teilweise in der Schüttphase befindliche und teilweise schon rekultivierte Halde.

Der Landschaftsraum soll zukünftig zusammen mit den Haldenbereichen auf Herner und Bochumer Stadtgebiet vor allem der Erholung dienen.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>5</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 3 siehe unter Punkt 3.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**
- 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>6</sup>**
- 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>7</sup>**

### **Naturschutzgebiet 1 Alma-Gelände**

**Schutzgegenstand:** Ca. 13,5 ha wertvolles, vielfältiges, offenlandgeprägtes Gebiet, das botanisch, allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet liegt südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin/Köln und westlich der Ostpreußenstraße.

**Schutzzweck:**

- Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Erhaltung und Förderung als Amphibienhabitat. Entwicklung vielfältiger Kleingewässer als Libellen-Biotope.

**Gebote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Optimierung vorhandener Feuchtbereiche (siehe Punkt 4.1.1.1)
- Lenkung des Besucherverkehrs und Verhinderung des Moto-Cross-Fahrens auf der Fläche durch geeignete Maßnahmen (siehe Punkt 4.1.15.1)

**Verbote:** Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet setzt sich aus unterschiedlichen Biotoptypen zusammen. Im Süden, in einem ehemaligen Gleisdreieck, befindet sich ein Trockenrasenbiotop mit geringem Gehölzbestand. An das Gleisdreieck schließt sich im Norden ein Haldenbereich mit Feuchtgebieten und Gehölzbeständen auf Böschungflächen an. Der Haldenbereich und das Gleisdreieck sind durch Motorradfahren erosionsgeschädigt. Bei den sich im Norden anschließenden Flächen handelt es sich um kleinere Gehölzbereiche sowie um größere Hochstaudenbereiche, die mit Asphalt befestigte ehemalige Rennbahn sowie um Schotterflächen.

---

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## 1.2 **Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>8</sup>**

### **Landschaftsschutzgebiet 1 beiderseits der Ostpreußenstraße**

Schutzgegenstand: Ca. 32 ha großer, mit Naturgütern unterschiedlich ausgestatteter Bereich.

Das Gebiet liegt zwischen der Bahnlinie Hamburg-Berlin/Köln im Norden und der Bergmannstraße beziehungsweise Hofstraße im Süden entlang der Stadtgrenze zu Herne.

Schutzzweck: - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

insbesondere:

Erhaltung eines durch Wiesen- und Ackernutzung sowie naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhaltung und Förderung anreichernder Strukturelemente (Hecken, Einzelbäume, Brachen) mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biototypen.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich überwiegend um ackerbaulich genutzte Flächen und Grünland, aber auch um Grabelandflächen, Brachflächen und eine Halde. Die Flächen weisen kleinflächige Gliederungen durch Hecken, Baumreihen, Gehölzstreifen sowie Einzelbäume und Waldflächen auf. Die Halde ist im unteren Bereich teilweise stark verbuscht und mit Hochstaudenfluren bestanden. Auf der Kuppe hat sich nach der letzten Abdeckung eine typische Pioniervegetation entwickelt.

Der Abschlussbetriebsplan für die Halde liegt schon vor. Eine Entlassung aus dem Abfallrecht ist jedoch noch nicht erfolgt. Die Emschergenossenschaft plant am Hüller Bach Sohlregelungen, den Bau von Abwasserkanälen und den Gewässerumbau.

## **2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>9</sup>**

### **2.1 Natürliche Entwicklung**

#### **2.1.1 Brachfläche**

#### **östlich der Ostpreußenstraße und nördlich der Straße Hinter Behmers Hof**

Flächengröße ca. 0,8 ha

Die Fläche ist ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um einen mit Gehölzen und Hochstaudenfluren sowie einer Crataegushecke bestandenen Bereich.

---

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

## **2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**

### **2.2.1 Brachfläche**

#### **zwischen der Ostpreußenstraße und dem Hüller Bach entlang der Stadtgrenze zu Herne**

Flächengröße ca. 1,7 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung zu einer Wald-beziehungsweise Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen

Feuchtbereiche:

- Erhaltung temporärer offener Wasserflächen durch Entkrautung,
- Entschlammung stark verlandeter Kleingewässer,
- anfallender Aushub ist ohne Zwischenlagern zu entfernen.

Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufgewachsener Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber maximal 1/2 der Fläche jährlich,
- sofortiges Entfernen des Mähgutes.

Es handelt sich um eine lediglich von Westen zugängliche Fläche, die zwischen Bahnlinien (Norden und Süden) sowie einer Bergehalde und dem Hüller Bach liegt. Auf dieser Fläche befinden sich temporäre Feuchtbereiche sowie Hochstaudenfluren mit geringem Gehölzbewuchs. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf den Umbau des Hüller Baches, abzustimmen.

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>10</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

##### **4.1.1.1 Feuchtbereich westlich der Ostpreußenstraße und südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin/Köln**

Eine Verbuschung des durch Staudenfluren, Gräser und offene Wasserflächen geprägten Bereiches ist zu unterbinden. Die Flächen sind in 3-jährigem Rhythmus zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen. Das Mähen und Entbuschen hat abschnittsweise zu erfolgen. Das Mähgut und das Schnittholz sind im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1, in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde, einzubringen.

---

<sup>10</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Die vorhandenen Gewässer sind zu entschlammen und es sind Tiefenzonen anzulegen, die eine ganzjährige Wasserführung gewährleisten. Das Aushubmaterial ist aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen.

Diese Fläche mit den temporären Feuchtbereichen liegt im Naturschutzgebiet Nr. 1. Es handelt sich um eine Industriebrache, die weitestgehend der natürlichen Entwicklung überlassen wurde.

#### **4.1.1.2 Tümpel östlich der geplanten verlängerten Almastraße**

Die hier vorhandenen temporären Kleingewässer sollten möglichst erhalten werden. Durch Straßenbaumaßnahmen verlorengewandene Feuchtbereiche sind durch neu anzulegende Tümpel zwischen dem Gehölzstreifen östlich der verlängerten Almastraße und der Böschung der Zechenbahn zu ersetzen. Eine Verbuschung der temporären Feuchtbereiche sowie eine Eutrophierung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Feuchtbereiche liegen zwischen der Dauerkleingartenanlage Bergmannstraße und der Zechenbahn. Es handelt sich um mehrere kleine, temporär wasserführende Tümpel, teilweise mit Pflanzenbewuchs, von denen einige Amphibien als Lebensraum dienen.

#### **4.1.15 Lenkung des Besucherverkehrs**

##### **4.1.15.1 Wegesystem westlich der Ostpreußenstraße**

Das vorhandene Wegesystem im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 1 "Alma-Gelände" ist insgesamt im Rahmen eines Biotopmanagementplanes zu überarbeiten. Dabei sind einige Wege zu sperren, andere beizubehalten und neue anzulegen. Es ist darüber hinaus eine Wegeverbindung von Osten (Regionaler Grünzug D) bis in den Innenstadtbereich von Gelsenkirchen anzulegen.

Durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Pflanzungen oder Zäune, ist ein Befahren des Naturschutzgebietes durch Moto-Cross-Fahrer zu unterbinden.

Der Lenkung des Besucherverkehrs kommt eine zentrale Bedeutung bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes für den Bereich "Alma-Gelände" zu. Es ist besonders Rücksicht auf störungsempfindliche Biotope zu nehmen. Dem Besucher soll aber durchaus eine Anbindung von der Innenstadt in den Regionalen Grünzug D sowie ein Wegesystem für die stille Erholung angeboten werden.

Der Haldenbereich sowie das Gleisdreieck werden vorwiegend durch Moto-Cross beeinträchtigt. Durch gezielte Maßnahmen soll das störende Moto-Cross-Fahren unterbunden werden.

#### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
-------	----------	------------------

Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 -% Anteil

Bei einer Schutzpflanzung soll die Zusammensetzung der Gehölze wie bei einer Anpflanzung sein. Die Schutzpflanzung besteht jedoch aus 2 unterschiedlich geprägten Pflanzbereichen: der inneren waldartigen Pflanzung mit einem großen Baumanteil und einem kleinen Strauchanteil sowie den beiden Strauchgürteln. Die Strauchgürtel sind 3-reihig mit einem großen Strauchanteil und wenigen Bäumen 2. Größe anzulegen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzungen entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden und Bachufern sowie der Wasserrückhaltung.

**4.2.1** Entfällt im Rahmen der 22. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes.

**4.2.2 Anpflanzung eines ca. 400 m langen Gehölzstreifens östlich entlang der geplanten verlängerten Almastraße.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Betonung der Linienführung. Die Anpflanzung soll das weiter östlich gelegene Naturschutzgebiet vor Beeinträchtigungen durch die Straße bewahren.

**4.2.3 Anpflanzung einer ca. 210 m langen Baumreihe westlich entlang der Ostpreußenstraße. Es sind, wie auf der östlichen Straßenseite, Platanus acerifolia-Hochstämme zu pflanzen.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße und ihrer Einbindung in die Landschaft.

**4.4.2 Pflegemaßnahmen**

**4.4.2.1 Erhaltung und Optimierung der Flächen des Waldbereichs südlich entlang der Wanner Straße**

Der vorhandene Waldbereich mit den inselartigen Brachflächen ist zu erhalten.

Die vorhandenen Hochstaudenfluren auf den Brachflächen sind als offene Ruderalfluren durch Entfernung des Gehölzaufwuchses sowie Mahd alle 2 bis 3 Jahre Ende Oktober zu erhalten. Bei größeren Flächen oder mehreren Hochstaudenbereichen neben einander hat die Mahd abschnittsweise zu erfolgen. Das Mähgut ist abzuräumen.

Der Waldbereich durch Pflegemaßnahmen zu einem arten- und strukturreicher Wald entwickeln hierzu sind vor allem auch Durchforstungen durchzuführen (Entfernung von Stangenholz).

Das Regenrückhaltebecken ist unter Beibehaltung seiner technischen Funktion durch gezielte Pflegemaßnahmen, Freistellung als Waldinsel in den Wald zu integrieren.

Das Totholz sollte, soweit wie möglich, erhalten bleiben.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Optimierung des Waldbereiches einschließlich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens.



# LANDSCHAFTSPLAN



**Planungsraum 13  
Rotthausen / Ückendorf**



# Planungsraum 13

## Rotthausen / Ückendorf

### Inhaltsverzeichnis

(Die im Inhaltsverzeichnis in kleiner Schrift aufgeführten Darstellungen bzw. Festsetzungen entfallen für diesen Planungsraum und tauchen im Text nicht mehr auf)

- I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**  
- Textliche Erläuterungen zum Planungsraum -
- II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW**  
- Textliche Darstellungen und Erläuterungen -
  - 1 ERHALTUNG
    - 1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
    - 1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
    - 1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung
    - 1.4 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung
  - 2 ANREICHERUNG einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
  - 3 WIEDERHERSTELLUNG einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSchG UND §§ 24 – 26 LG NW**  
- Textliche Festsetzungen und Erläuterungen -
  - 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE von Natur und Landschaft gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG
    - 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG
    - 1.2 Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG
    - 1.3 Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG
    - 1.4 Besondere Festsetzungen für GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE gemäß § 29 BNatSchG
  - 2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW
    - 2.1 Natürliche Entwicklung
    - 2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung
  - 3 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN gemäß § 25 LG NW
    - 3.1 Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten
    - 3.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

- 3.3           Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 4            **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN ge-  
mäÙ § 26 LG NW**
- 4.1           **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
- 4.1.1        **Feuchtbiotop**
- 4.1.2        Trockenbiotop
- 4.1.3        Renaturierung von Gewässern beziehungsweise Umgestaltung mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung
- 4.1.4        keine Entwässerung
- 4.1.5        Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünland
- 4.1.6        Nutzungseinschränkung für Grünland
- 4.1.7        **Nutzungsaufgabe einer landwirtschaftlichen Fläche**
- 4.1.8        Schaffung von Feldrainen ohne Biozid- und Düngemittleinsatz
- 4.1.9        Anlage einer Wildkräuterwiese
- 4.1.10       Anlage und Pflege einer Steilböschung
- 4.1.11       Natürliche Entwicklung auf einer derzeit noch genutzten Fläche
- 4.1.12       Anstau eines Baches
- 4.1.13       Bau eines Amphibiendurchlasses
- 4.1.14       Sperrung einer Straße/eines Weges
- 4.1.15       Lenkung des Besucherverkehrs
- 4.2           **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen,  
Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**
- 4.3           Herrichtung geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke
- 4.3.1        Rekultivierung
- 4.3.2        Beseitigung einer störenden Anlage
- 4.3.3        Aufhebung beziehungsweise Rückbau einer Straße/eines Weges
- 4.4           PfleÙemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von  
Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten
- 4.4.1        Erhaltung der Grünlandnutzung oder Grünlandpflege in Fluss- und Bachtälern oder an Hängen
- 4.4.2        PfleÙemaßnahmen
- 4.5           Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

## **I. KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES**

*Der im Süden Gelsenkirchens gelegene Planungsraum liegt zwischen der Bahnlinie Hamburg/Berlin-Essen im Westen und der Ückendorfer Straße im Osten sowie der Köln-Mindener Bahn im Norden und der Stadtgrenze zu Essen und Bochum im Süden, das heißt Bereiche der Ortsteile Rotthausen und Ückendorf.*

*Der Raum ist geprägt durch künstliche Standorte wie Parkanlagen, Kleingärten und Aufschüttungsflächen, kleinere Lößgebiete sowie Bachtäler und Niederungen aus Löß mit tiefstehendem Grundwasser.*

*Im größten Teil des Planungsraumes herrscht das Freilandklima vor, das westlich der Hattinger Straße für einen großen Bereich als Klima der kaltefeuchten Senken mit extrem tiefer nächtlicher Abkühlung, Kaltluftsammlgebiet mit Nebel- und Frostgefahr ausgeprägt ist.*

*Der Planungsraum besteht aus unterschiedlich zu charakterisierenden Flächen. Es handelt sich um das ehemalige Gelände der Zeche Rheinelbe mit dem Skulpturenwald und einem noch vorhandenen Verwaltungsgebäude, welches als Forststation genutzt wird, die Bergehalde Rheinelbe I und die Bergehalde Rheinelbe II mit der Himmelsleiter, ehemalige Aufschüttungsbereiche östlich und westlich der Hattinger Straße, eine Sportanlage, drei Parkanlagen, zwei Dauerkleingartenanlagen, Grabeland, Brachflächen und landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Insgesamt ist dieses Gebiet bis auf die Aufschüttungsbereiche gut mit Hecken, Gebüsch, Wäldern, Einzelbäumen und Baumreihen durchgrünt.*

*Der Planungsraum stellt, bedingt durch seine vielfältigen Lebensräume, ein Rückzugsgebiet hauptsächlich für Vögel, aber auch für Amphibien, dar. Besonders zu erwähnen ist das Feuchtbiotop am Mechtenberg und der naturnahe Waldkomplex im Rheinelbepark sowie der Industriewaldkomplex auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Rheinelbe.*

*Als wichtiger Bestandteil des Regionalen Grünzugs C soll der Planungsraum 13 erhalten und aufgewertet sowie seine Anbindung nach Essen und Bochum verbessert werden.*

*Erwähnenswert ist noch das eingetragene Baudenkmal "Haus Leithe" am Junkerweg, das zu einer ehemaligen Wasseranlage (16. Jahrhundert) gehört. Das seinerzeit vorhandene Grabensystem ist in der Örtlichkeit noch gut kenntlich.*



## **II. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG NW<sup>1</sup>**

### **1 ERHALTUNG**

#### **1.1 ERHALTUNG einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft<sup>2</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.1.1**

##### **entlang der Stadtgrenze nach Essen zwischen Achternbergstraße, der Bergehalde östlich der Leithestraße und der Lüthgenstraße**

Das Hauptziel für diesen Entwicklungsraum ist die Erhaltung der Landschaft in ihrem jetzigen Zustand. Die vorhandenen Landschaftselemente, vor allem die Gehölzbestände und die naturnahen Biotope, sind zu erhalten und die Wechselbeziehung zu den anderen Flächennutzungen ist zu berücksichtigen. Durch geeignete Maßnahmen sollen vor allem besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft optimiert werden. Eine extensive Erschließung ist anzustreben.

Es handelt sich um Reste einer bäuerlichen Kulturlandschaft mit Feldern und einem eingegrüntem Gehöft sowie um Grabelandflächen, Gärten, einen Hundeübungsplatz und vier Aufschüttungsbereiche. Die Deponie Dickmannsweg (Schwarzhof) liegt zwischen dem Dickmannsweg und dem Leither Bach, südlich des Schwarzbaches. Im Osten schließt sich südlich des Schwarzbaches, zwischen Leither Bach und Hattinger Straße eine weitere Aufschüttung an. Die dritte Aufschüttung liegt östlich der Hattinger Straße und zwar zwischen der Hattinger Straße, der Hövelmannstraße, dem Nattmannsweg und der Kraye Straße. Die Flächen sind mit unterschiedlichen Materialien aufgefüllt worden. Die hier entstandenen Brachen weisen unterschiedliche Vegetationen auf. Neben Feuchtbereichen mit temporären Wasserflächen gibt es Gehölzbestände, Hochstaudenbereiche, Grasfluren, Bereiche mit geringer Vegetation und größere Steinhäufen. Neben einer extensiven Wegeerschließung durchziehen Trampelpfade das Gelände. Ein vierter Aufschüttungsbereich liegt zwischen der Lüthgenstraße, dem Schwarzbach und der Mechtenbergstraße. Diese Fläche stellt sich als extensive Grünanlage mit Rad- und Fußweg dar. Es handelt sich hier überwiegend um Kompensationsflächen. Die nicht aufgeschütteten Flächen sind durch einen Wald, Gehölze sowie die eingedeichten Bäche Schwarzbach und Leither Bach gegliedert.

Westlich des Leither Baches hat sich auf Gelsenkirchener und Essener Stadtgebiet ein Feuchtbereich mit einer offenen Wasserfläche entwickelt.

Dieser Entwicklungsraum ist für die Erholung von besonderer Bedeutung. Durch gezielte Maßnahmen soll vor allem der Arten- und Biotopschutz in diesem Raum verbessert werden. Weiter ist dieser Entwicklungsraum für den Immissions- und Lärmschutz sowie die Klimaverbesserung und die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

Das vorhandene Klima ist ausschließlich das Freilandklima. Im Bereich westlich und östlich des Leither Baches befindet sich ein Kaltluftsammlgebiet mit extrem tiefer nächtlicher Abkühlung, Nebel und Frostgefahr.

#### **1.2 ERHALTUNG einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft<sup>3</sup>**

##### **Entwicklungsraum 1.2.1**

##### **beiderseits der Hattinger Straße zwischen Wembkenstraße im Westen und der Bochumer Straße im Osten**

Das Hauptziel ist die Erhaltung des aus Grabeländern, zwei Dauerkleingartenanlagen, einer Sportanlage, Haus Leithe, dem Rheinelbepark, dem Von-

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erläuterungen zu den Entwicklungszielen für die Landschaft siehe unter Punkt 3.0 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>2</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.1 siehe unter Punkt 3.1.1 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

<sup>3</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.2 siehe unter Punkt 3.1.2 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

Wedelstaedt-Park einschließlich seiner südlichen Erweiterung bis zum Wattenscheider Bach, der Bergehalde Rheinelbe I und der Bergehalde Rheinelbe II mit der Himmelsleiter, dem Skulpturenwald und dem Industriewaldkomplex mit der Forststation auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Rheinelbe, der Künstlersiedlung Halfmannshof und wenigen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie einem großen Brachbereich bestehenden Siedlungsnahbereiches.

Es handelt sich um einen überwiegend als öffentliche beziehungsweise private Grünfläche genutzten Bereich, der, bedingt durch diese Nutzung, gut durch Gehölze gegliedert ist. Des Weiteren befindet sich hier ein größerer Brachbereich, teilweise mit Gehölzbestand im Umfeld der Forststation Rheinelbe. Das Haus Leithe ist als Baudenkmal ausgewiesen, dementsprechend bedürfen Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Denkmals, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, der vorherigen Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde. Für das Erscheinungsbild des Baudenkmals ist auch der alte Baumbestand von Bedeutung. Für den Bereich der Bergehalde Rheinelbe II steht die Beobachtung des Grundwassers sowie der Warmbereiche bis auf Weiteres noch unter Bergaufsicht. Der Wattenscheider Bach fließt verrohrt unter der Berghalde Rheinelbe II bis zum Eingang des Rheinelbe Parks am Halfmannsweg.

Der Entwicklungsraum ist von besonderer Bedeutung für die Erholung. Er dient, bedingt durch seine gute Durchgrünung, dem Immissions- und Lärmschutz sowie der Klimaverbesserung; er ist ebenfalls für die Grundwasserneubildung von Bedeutung.

### **1.3 ERHALTUNG der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung<sup>4</sup>**

#### **Entwicklungsraum 1.3.1 östlich der Leithestraße**

Es handelt sich überwiegend um Grabeland- und Brachflächen. Der Bereich wird im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr.224 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Fläche soll zu einem späteren Zeitpunkt in das „Öko-Konto“ der Stadt Gelsenkirchen übernommen werden.

Der Wattenscheider Bach ist in diesem Bereich verrohrt. Er quert die Fläche von Ost nach West

---

<sup>4</sup> Allgemeine Erläuterungen des Entwicklungszieles 1.3 siehe unter Punkt 3.1.3 der "Allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes"

### III. FESTSETZUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNATSCHG UND §§ 24 – 26 LG NW

#### 1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG<sup>5</sup>

##### 1.1 Besondere Festsetzungen für NATURSCHUTZGEBIETE gemäß § 23 BNatSchG<sup>6</sup>

#### Naturschutzgebiet 1 Mechtenberg

Schutzgegenstand: Ca. 13 ha großes wertvolles abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist. Der Bereich besteht aus einer Feuchtwiese sowie einer offenen Wasserfläche und zwei Brachflächen.

Das Gebiet liegt westlich der Hattinger Straße und des Leither Baches und setzt sich im Süden auf dem angrenzenden Stadtgebiet von Essen fort.

Schutzzweck: - Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart

insbesondere:

Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung der Fläche als Rast- und Brutplatz für Wiesen- und Watvögel. Sicherung und Optimierung der Fläche als Landhabitat und Laichplatz für Amphibien.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 bis 3

zusätzliche Gebote:

- Pflege und Entwicklung der Brachflächen (siehe Punkt 2.2.1 und 2.2.2)
- Eine Verbuschung der Fläche ist zu unterbinden, Blänken sind anzulegen (siehe Punkt 4.1.1.2)

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 30

Das Schutzgebiet umfasst eine in einer Senke gelegene Wasserfläche wechselnder Ausdehnung und eine in östlicher Richtung angrenzende feuchte Brachfläche mit einzelnen Weidengebüschen sowie eine Brachfläche. Bei diesem Feuchtgebiet handelt es sich um ein abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist. Eine Gefährdung für diesen Bereich durch die intensive Landwirtschaft im Norden wurde durch Brachfallen der Fläche zurückgenommen. Eine Gefährdung durch Erholungssuchende (das Gebiet dient teilweise als Wegeverbindung) findet weiter statt.

<sup>5</sup> Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft siehe unter Punkt 4.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

<sup>6</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.1 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Der Feuchtbereich erstreckt sich nach Süden bis auf das Stadtgebiet von Essen. Der Landschaftsplan der Stadt Essen setzt den Bereich als Geschützten Landschaftsbestandteil fest.

## 1.2 **Besondere Festsetzungen für LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE gemäß § 26 BNatSchG<sup>7</sup>**

### **Landschaftsschutzgebiet 1 östlich und westlich der Hattinger Straße**

Schutzgegenstand: Ca. 157 ha großes, abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, das allgemein zoologisch und ornithologisch von Bedeutung ist.

Das Gebiet erstreckt sich von der Mechtenbergstraße im Westen, der Virchowstraße im Norden bis zur Bebauung nördlich und östlich des Von-Wedelstaedt-Parks und der Gesamtschule Ückendorf im Osten entlang der Stadtgrenze zu Essen und Bochum im Süden

Schutzzweck: - Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts  
- Sicherung ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

insbesondere:

Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, durch Wiesen- und Ackernutzung, Waldflächen und naturnahe extensiv genutzte Flächen geprägten Freiraumes. Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher anreichernder Strukturelemente (Hecken, Einzelbäume, Wald, Brache) mit einer Vielfalt unterschiedlicher naturnaher Biotoptypen.

Erhaltung eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

Gebote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Gebote 1 und 2

Verbote: Es gelten die in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 15. Für bestimmte Flächen werden Unberührtheiten eingeräumt:

1. Im Bereich der Bergehalde Rheinelbe II mit der Himmelsleiter, des Skulpturenwalds und des Industrierwaldkomplexes mit der Forststation werden folgende Unberührtheiten für Feste und Veranstaltungen eingeräumt, wenn für diese ein besonderes öffentliches Interesse angenommen werden kann.

---

<sup>7</sup> Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete siehe unter Punkt 4.1.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Dieses bedarf einer vorherigen generellen Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde Gelsenkirchen;

Verbot Nr. 1

unberührt bleibt die Nutzung zu Zwecken der Umweltbildung durch den Landesbetrieb Wald und Holz;

Verbot Nr. 2

unberührt bleibt die Beobachtung und zeitweilige Entnahme zu Zwecken der Umweltbildung durch den Landesbetrieb Wald und Holz;

Verbot Nr. 5

unberührt bleibt das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Fahnen, Beschriftungen oder mobilen Werbeanlagen;

Verbot Nr. 9

unberührt bleibt das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Zelten oder ähnlichen dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen;

Verbot Nr. 10

unberührt bleibt das Lagern, das Feuermachen oder das Zelten.

2. Im Bereich der Grabeland- und Brachflächen mit den teilweise aufstehenden Garagen westlich der Leithestraße zwischen der Leithestraße im Westen, dem öffentlichen Fuß- und Radweg im Norden, dem Industrierwald im Osten, einer Garagenanlage und einer Funkerstation im Süden, die Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 224 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, werden bis zur Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Unberührtheiten eingeräumt:

Verbot Nr. 1

unberührt bleibt die Pflege und Bewirtschaftung der Flächen im Rahmen der jetzigen Nutzung;

Verbot Nr. 3

unberührt bleibt die Nutzung der Grundstücke in der jetzigen Form, teilweise auch als Garagen;

Verbot Nr. 10

unberührt bleibt die Nutzung der einzelnen Parzellen als Grabeland;

3. Im Bereich zwischen der Kray-Wanner-Bahn und der Leithestraße wird für den Umbau des Emschersystems, hier des Wattenscheider Baches, für Wasserrechtsverfahren der Emschergenossenschaft, für die bis zur Rechtskraft der 23. Änderung und Ergänzung eine Stellungnahme der Stadt Gelsenkirchen vorliegt, eine Unberührtheit für die Befreiung nach § 67 BNatschG eingeräumt. Verbote Nr.1, 2, 3, 6, 7, 12
4. Verbote Nr.1, 2, 3, 6, 7, 12

Unberührt bleibt der Umbau des Emschersystems, hier des Schwarzbachsystems, spätestens bis zum realisierten oberirdischen Umbau

Es handelt sich bei dem Schutzgebiet um einen ehemals bäuerlich geprägten Bereich, der nur noch sehr begrenzt erhalten ist sowie die extensive Grünanlage an der Mechtenbergstraße, den Rheinelbepark, den Von-Wedelstaedt-Park und die Bergehalde Rheinelbe I und Rheinelbe II mit der Himmelsleiter, den Skulpturenwald und den Industrielandkomplex mit der Forstation.

Bei der Bergehalde Rheinelbe II wurde lediglich die Oberfläche aus der Bergaufsicht entlassen. Der Untergrund steht noch unter Bergaufsicht. Die Beobachtung des Grundwassers wird kurzfristig eingestellt und endet mit dem ordnungsgemäßen Rückbau der Messstellen. Es erfolgt jedoch noch die Beobachtung der erkannten Warmbereiche. Maßnahmen, die sich aufgrund der Bergaufsicht ergeben, bleiben entsprechend der Unberührtheit unter Punkt 4.1 der „Allgemeinen Textlichen Festsetzungen“ („Unberührt von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben Maßnahmen. Davon ebenfalls unberührt bleiben bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes weiterhin alle durch behördliche Entscheidungen genehmigten ausgeübten und noch nicht ausgeübten genehmigten rechtmäßigen Nutzungen und Befugnisse, bestehende Anlagen und Betriebe.“) von den Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

Ein großer, im Westen liegender Teil des Gebietes wurde durch Aufschüttungen verändert. Die Aufschüttungsflächen liegen brach und sind ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Auf diesen Brachflächen haben sich unterschiedlich geprägte, naturnahe Biotope entwickelt. An den Grenzen der Aufschüttungsbereiche wurden vielfach Gehölzpflanzungen angelegt.

Bei den anderen Flächen des Schutzgebietes handelt es sich überwiegend um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich, aber auch um Grabeland mit teilweise aufstehenden Garagen. Diese Reste einer bäuerlichen Kulturlandschaft weisen kleinflächige Gliederungen durch Gehölzstreifen, Hecken, Baumreihen sowie Einzelbäume und Waldflächen auf.

Die beiden Parkanlagen werden wegen unterschiedlicher Bedeutungen unter Schutz gestellt. Der Rheinelbepark wegen seines naturnahen Waldes mit Feuchtbereichen und der Von-Wedelstaedt-Park wegen seiner Bedeutung für die Erholung. Auch die extensive, direkt im Anschluss an die Bebauung gelegene Grünanlage an der Mechtenbergstraße wird wegen ihrer Bedeutung für die Erholung sowie der unterschiedlichen naturnahen Biotoptypen unter Schutz gestellt.

Das Schutzgebiet wird vom Schwarzbach, vom Leither Bach, vom Graben Hövelmannstraße, von einem Zufluss zum Wattenscheider Bach und dem Wattenscheider Bach durchflossen. Von diesen vier Gewässern ist lediglich der Graben Hövelmannstraße nicht technisch ausgebaut. Die Emschergenossenschaft plant den Umbau beziehungsweise die ökologische Verbesserung von Schwarzbach, Leither Bach und Wattenscheider Bach.

Im Rahmen von Wasserrechtsverfahren könnte es auch zu einer Offenlegung verrohrter Bachabschnitte kommen. Hier ist dann in Rahmen des Verfahrens abzuwägen.

### 1.3 **Besondere Festsetzungen für NATURDENKMÄLER gemäß § 28 BNatSchG<sup>8</sup>**

Der Standort jedes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Naturdenkmals ist in der Festsetzungskarte eingetragen.

Die Festsetzung schließt bei Bäumen auch den Schutzbereich mit ein, sofern keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

---

<sup>8</sup> Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler siehe unter Punkt 4.1.3 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Für alle Naturdenkmäler gelten die in den allgemeinen textlichen Festsetzungen genannten Gebote und Verbote, soweit objektspezifisch keine abweichenden Regelungen erfolgen.

Die Definition des Schutzbereiches erfolgt unter den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Naturdenkmäler.

### **Naturdenkmal 1**

Schutzgegenstand: Platane (*Platanus acerifolia*)

Lagebezeichnung: Im nördlichen Teil des Rheinelbeparks, ca. 75 m südlich der Virchowstraße

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 350 Jahre alte Platane, die ca. 18 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 430 cm hat.

### **Naturdenkmal 2**

Schutzgegenstand: Platane (*Platanus acerifolia*)

Lagebezeichnung: Im nördlichen Teil des Rheinelbeparks, ca. 100 m südlich der Virchowstraße

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt wegen ihrer Eigenart und Schönheit

Es handelt sich um eine ca. 350 Jahre alte Platane, die ca. 18 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 430 cm hat.

### **Naturdenkmal 3**

Entfällt im Rahmen der 25. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes. – Naturdenkmal wurde gefällt.

### **Naturdenkmal 4**

Schutzgegenstand: Findling (Granit)

Lagebezeichnung: Westlich des Hauptzuges des Von-Wedelstaedt-Parks

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen grauen Granit mit den Maßen 1,25 x 1,10 x 1,00 m. Der Findling ist völlig durch Gehölze (*Rhododendron*, *Taxus*) überwuchert. Ein Freihalten des Naturdenkmales ist geboten.

### **Naturdenkmal 5**

Schutzgegenstand: Findling (Granit)

Lagebezeichnung: Südöstlich des Hauptzuges des Von-Wedelstaedt-Parks

Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt aus naturgeschichtlichen Gründen

Es handelt sich um einen roten Granit mit den Maßen 1,10 x 1,00 x 0,90 m. Der Granit wird auch "Lindenstein", im Volksmund "Lindelstein", genannt. In alter Zeit befand sich der "Lindenstein" auf der "Burbrink" oder auch "Tie", einem Platz im Zentrum des Dorfes Ückendorf, etwa an der Stelle des heutigen Ückendorfer Platzes.

Im Schatten einer Dorflinde kennzeichnete er die Versammlungsstätte der Dorfbauern. Hier wurde unter dem Vorsitz eines Bauernrichters bis in 18. Jahrhundert hinein noch Recht gesprochen.

Der Sage nach soll der Granit von einem Riesen, der auf dem Tippelfelsberg hauste, dorthin geworfen worden sein.

Als in den 1850er Jahren die Dorfwege und auch der alte Dorfplatz befestigt wurden und sich dort ein Verkehrsknotenpunkt entwickelte, erhielt der "Lindenstein" einen neuen Platz am alten Amtshaus in der Ziegelstraße. Später, bei Anlage des Parks, veranlasste Carl von Wedelstaedt die Platzierung des Steines im heutigen Von-Wedelstaedt-Park.

## **2 Zweckbestimmung für BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG NW<sup>9</sup>**

### **2.1 Natürliche Entwicklung**

#### **2.1.1 Brachfläche**

##### **westlich des Nattmannsweges zwischen Hövelmannstraße und Krayer Straße**

Flächengröße ca. 2 ha

Die Fläche ist ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Es handelt sich um eine überwiegend mit Gräsern und Hochstauden bewachsene Fläche mit wenigen Weidengebüschen. Der Bereich befindet sich auf einer ehemaligen Aufschüttungsfläche.

### **2.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**

#### **2.2.1 Brachfläche**

##### **westlich des Leither Baches und südlich des Schwarzbaches**

Flächengröße ca. 6,3 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung des gesamten Bereiches zu einer Wald- beziehungsweise einer Vorwaldgesellschaft unterbunden wird. Die vorhandenen, teilweise offenen Wasserflächen sind zu erhalten.

Maßnahmen

Feuchtbereiche:

- Erhaltung temporärer, offener Wasserflächen durch Entkrautung,
- Entschlammung stark verlandeter Kleingewässer

Gras-Kräuter-Bereiche:

- Mahd 1 x jährlich abschnittsweise,
- Deponierung des Mähgutes am Rande der Fläche und Entfernung im nächsten Frühjahr.

Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber maximal 1/2 der Fläche jährlich.

---

<sup>9</sup> Allgemeine Festsetzungen für Brachflächen siehe unter Punkt 4.2 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Es handelt sich um eine Teilfläche einer ehemaligen Kippe (Schwarzhoff), die im Norden und Osten durch kanalisierte Bäche (Schwarzbach, Leither Bach) begrenzt wird. Die Fläche gliedert sich in eine im Westen gelegene, in Nord-Südrichtung verlaufende Mulde, die niedrig mit Gräsern und Kräutern bewachsen ist sowie die im Osten gelegenen Hochstaudenbereiche mit mehreren Feuchtflächen. Der gesamte Bereich ist spärlich mit Gehölzen bewachsen. Die Maßnahmen sind u. a. auch mit der Emschergerossenschaft, mit Bezug auf den Umbau des Schwarzbaches und die ökologische Verbesserung des Leither Baches, abzustimmen.

## **2.2.2 Brachfläche westlich des Leither Baches und nördlich der Mechtenbergstraße (Essen)**

Flächengröße ca. 2,6 ha

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Entwicklung des gesamten Bereiches zu einer Wald beziehungsweise einer Vorwaldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen

Hochstaudenfluren:

- Herunterschneiden beziehungsweise Roden zu stark aufwachsender Gehölze,
- falls nötig, Mahd, aber maximal 1/2 der Fläche jährlich.

Es handelt sich um eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen dem Feuchtbereich am Mechtenberg und der ehemaligen Kippe (Schwarzhoff), die im Osten vom Leither Bach und im Westen vom Dickmannsweg begrenzt wird. Die Fläche bildet eine Pufferzone zum Feuchtbereich und ist gleichzeitig Bestandteil des Naturschutzgebietes Nr. 1.

## **4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN gemäß § 26 LG NW<sup>10</sup>**

### **4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

#### **4.1.1 Feuchtbiotop**

Die Feuchtbiotope sind zu erhalten und entsprechend ihrer Ausprägung zu entwickeln und zu pflegen.

##### **4.1.1.1 Feuchtbereich östlich der Hattinger Straße und südwestlich der Hövelmannstraße**

Eine völlige Verbuschung des Feuchtbereiches mit offenem Graben ist zu verhindern. Die vorhandenen Gehölze zur Hövelmannstraße sowie der Bewuchs auf der Böschung der südlich angrenzenden Aufschüttung sind zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass nicht die gesamte Feuchtfläche verschattet wird. Der übrige Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne, bodenständige Gehölze zu entfernen. Das Schnittholz ist weitgehend zu entfernen.

Um einige offene Wasserflächen vor allem als Lebensraum für Amphibien und Insekten zu schaffen, sollen im Bereich der Senke zum Graben Hövelmannstraße Blänken angelegt werden. Hier kann gezielt Schnittholz, in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde, eingebracht werden.

---

<sup>10</sup> Allgemeine Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen siehe unter Punkt 4.4 der "Allgemeinen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes"

Der Feuchtbereich wird von zwei Straßen und einer Aufschüttungsfläche begrenzt. Es handelt sich um eine Senke, durch die der Graben Hövelmann von Süden nach Norden fließt. Der Bereich ist teilweise begrünt worden und hat sich ansonsten natürlich entwickelt. Die Maßnahmen sind u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die ökologische Verbesserung des Leither Baches, abzustimmen.

#### **4.1.1.2 Feuchtgebiet am Mechtenberg**

Eine Verbuschung des durch Gräser und Binsen geprägten Feuchtbereiches ist zu unterbinden. Die Flächen sind im Abstand von 3 Jahren von Hand zu mähen. Der Gehölzaufwuchs ist bis auf einzelne bodenständige Gehölze zu entfernen. Das Mähgut und das Schnittholz sind von der Fläche zu entfernen.

Um noch einige kleinere offene Wasserflächen vor allem als Lebensraum für Amphibien und Insekten zu schaffen, sind Blänken anzulegen.

Der Feuchtbereich erstreckt sich auf Teilflächen des Naturschutzgebietes Nr. 1. Der Feuchtbereich liegt in einer Senke und besteht aus einem je nach Wetterlage unterschiedlich großen, offenen Wasserbereich und einer Feuchtwiese mit wenigen Weidengebüschchen. Die Maßnahmen sind u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die ökologische Verbesserung des Leither Baches, abzustimmen.

#### **4.1.1.3 Feuchtbereich "Nördlicher Zulauf" zum Wattenscheider Bach**

Eine Verbuschung und somit Beschattung des Gewässers durch aufkommenden Gehölzaufwuchs ist zu verhindern. Bei Bedarf ist das Gewässer abschnittsweise zu entschlammen.

Es handelt sich um ein flach fließendes Gewässer, das von Norden her in den Wattenscheider Bach mündet. Der Bereich befindet sich in einer Mulde und ist stark eingegrünt. Die Maßnahmen sind u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die ökologische Verbesserung des Wattenscheider Baches, abzustimmen.

### **4.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Für die Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Mindestmenge 1 Gehölz pro 1,5 qm. Es sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e. V. Bonn, Nr. 14, entsprechen. Eine Anfangs- und Dauerpflege ist zu gewährleisten.

Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzusprechen und vertraglich zu regeln.

Gehölzstreifen sollen 3 - 5-reihig angelegt werden. Die Verteilung der Gehölze erfolgt anteilig:

Bäume	1. Größe	10 - 20 % Anteil
Bäume	2. Größe	30 - 40 % Anteil
Sträucher		40 - 60 % Anteil

Die Festsetzung "Anpflanzung eines lückigen Gehölzstreifens" besagt, dass die halbe Länge der angegebenen Strecke bepflanzt werden soll. Die Gehölze sind in Gruppen unterschiedlicher Länge einzubringen. Die Anzahl der Gehölzreihen und ihre Zusammensetzung entspricht der eines normalen Gehölzstreifens. Die Flächen zwischen den einzelnen Gehölzgruppen sind soweit wie möglich als Saumbiotope zu entwickeln. Das heißt, die Bereiche

sind biozid- und düngemittelfrei zu halten und alle 1 - 2 Jahre, je nach örtlicher Gegebenheit, zu mähen.

Die Einzelmaßnahmen dienen insbesondere der Anlage und Vernetzung von Biotopen, dem Immissionsschutz (z. B. Anpflanzungen entlang von Straßen), der Verbesserung des Kleinklimas, dem Erosionsschutz von Boden sowie der Wasserrückhaltung.

#### **4.2.1 Anpflanzung eines ca. 850 m langen, lückigen Gehölzstreifens südlich entlang des kanalisierten Schwarzbaches.**

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur sowie dem Bodenschutz. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf den Umbau des Schwarzbaches, abzustimmen.

#### **4.2.2 Anpflanzung einer ca. 300 m langen Baumreihe südlich des Halfmannsweges, westlich der Leithestraße und des Nattmannsweges.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straßen in die Landschaft sowie der Betonung ihrer Linienführung. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die ökologische Verbesserung des Wattenscheider Baches, abzustimmen.

#### **4.2.3 Anpflanzung eines ca. 120 m langen Gehölzstreifens westlich entlang der Leithestraße.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Betonung ihrer Linienführung. Sie stellt eine Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes dar.

#### **4.2.4 Anpflanzung einer ca. 180 m langen Baumreihe westlich entlang der Hattinger Straße sowie nördlich entlang der Kraye Straße.**

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straßen in die Landschaft sowie der Betonung ihrer Linienführung. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die ökologische Verbesserung des Leither Baches, abzustimmen.

#### **4.2.5 Anpflanzung eines ca. 200 m langen Gehölzstreifens östlich entlang der Hattinger Straße.**

Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung der Straße sowie ihrer Einbindung in die Landschaft. Die Realisierung der Maßnahme ist u. a. auch mit der Emschergenossenschaft, mit Bezug auf die ökologische Verbesserung des Leither Baches, abzustimmen.

